



Lit. A. Nº 37.



F. Blaschke sc.

Finkenberg im Tux, im salzburg. Ciler Thal.

Historisch-statistisches
Archiv
für
Süddeutschland.


Die Feste Kropfsberg

Mit Kupfern und Karten.

Frankfurt und Leipzig.
1807.

Historisch = statistisches

Archiv für Süddeutschland.

Der Zweck dieser Blätter ist, dem denkenden Beobachter der Vorzeit und der Geschichte des Tages, eine Sammlung gemeinnütziger Aufsätze aus dem Gebiethe der Geschichte, der Erdkunde und des positiven Staatsrechtes zu liefern. Sie umfassen das gesammte südliche Deutschland, hiemit eben sowohl den rheinischen Bundesstaat, in so ferne er sich über Bayern, Schwaben und Franken ausdehnt, als alle jene Provinzen des Kaiserthums Oesterreich, welche vor dem 6ten Aug. 1806. im deutschen Reichs-Verbande gestanden sind.

Die Zeit, in welcher Büsching eine, dreyßig Bände starke Erdbeschreibung zusammentragen, vollenden, und absetzen konnte, ist vorüber gegangen, wie so manches andere, was beständig und ewig schien, und nicht war.

Es ist unmöglich, daß man über den unglaublich schnellen Wechsel der Ereignisse des Momentes, das, was gewesen ist, als ganz unnütz und des Gedächtnisses unwerth, dem Dunkel der Vergessenheit überlasse. Es ist aber eben so unmöglich, während dieses Wechsels ganz ununterrichtet zu bleiben, von dem, was wirklich ist. Unmöglich, daß man in Holland nach dem Erbstatthalter, in Salzburg nach dem Erzbischof, nach dem Herzog in Stuttgart, fra-

ge, oder all sein Wissen, bloß der trüben, oft versiegenden Cisterne der Zeitungen danke.

So sehr Dankbarkeit und Vollständigkeit es fordern, der vorübergegangenen Zeit zu gedenken; so nöthig sind Zwischen-Schriften für jeden Zwischen-Zustand. Der öffentliche Unterricht darf nirgend Lücken haben, — darum theilet sich auch dieses Archiv zwischen die alte und unsere Zeit. Darum ist auch das Aeussere einer Zeitschrift hiezu gewählt worden. Nur auf diese Art scheint ein solches Unternehmen nützlich werden zu können. Das sind wahre Annalen. Statistische Systeme veralten meist noch vor vollendetem Abdruck, und finden höchstens in Bibliotheken ihre Stelle, wie in einem Theater-Magazin blinde Fenster und Haine von Brettern.

Dieser erste Band erläutert die Geschichte des Mittelalters, der Reformation, des Bauern- und dreyßigjährigen Krieges, jene des deutschen Handels, — der Stände und Steuern in Deutschland. Für die Geschichte des Tages enthält er eine geographisch-historische Beleuchtung der rheinischen Bundesakte, und bisher noch ganz unbekannte, ächte Daten über Tyrol, Salzburg, Berchtolsgaden, Eichstädt, Passau, und den deutschen Ritterorden.

Die Aufnahme dieses ersten Bandes wird bestimmen, wie bald der zweyte nachfolgen solle.

Inhalt des historisch-statistischen Archives für Süddeutschland.

Seite.

Seite.

(Beilagen.)

Seite.

Seite.

(Beilagen.)

Seite.

Seite.

Magdeburg) gleichfalls den Rang und Titel von Herzogthümern erhielten.

IV.) In Betreff des für die salzburgische, neue Kurwürde auszumittelnden Erzamtes, wurde das Erzhofmeisteramt in Vorschlag gebracht, welches die Herzoge von Lothringen verschiedentlich in Titel und Wappen geführt haben, worüber sie vom deutschen Könige Alfons von Castilien 1268. eine förmliche Belehnung erhalten hatten, und worauf sich auch der, noch von Kaiser Joseph II. geführte Titel Marchis (Erzseneschall) bezog.

Die durch den Preßburger Frieden, die rheinische Bundesacte vom 12ten July, und die kaiserliche Abdication vom 6ten August 1806 herbeygeführten Veränderungen waren:

I.) Völlige Souverainität, und unbeschränktes Eigenthum des Kaiserhauses (X. Artikel), mit Weglassung jener Servituten, die im §. 1. des Indemnitätsschlusses ausgedrückt waren.

II.) Uibertragung der Kurwürde von Salzburg auf Würzburg.

III.) Völlige Losreissung vom Reichsverbande, Sistirung aller Präštanden, Erlöschung des reichstäglichen Condirektoriums, und der Reichstags-Stimmen.

IV.) Die völlige Purifikation des salzburgischen Gebiethes, durch den 15ten Artikel und Verlust aller extra curtem et territorium gelegenen Domainen, Lehen, Gebiethsparzellen, und staatsrechtlichen Servituten.

Folgende Uibersicht wird hinreichen, einen deutlichen Begriff der Collegialverfassung beyder Lande Salzburg und Berchtolsgaden zu geben.

Sämmtliche Geschäfte hatten dort die gewöhnliche Eintheilung in Justiz, Finanz, und Politische (dann politisch und kammeralisch gemischte) Geschäfte.

Für die Justizgeschäfte wurde eine eigene oberste Justizstelle, und in zweyter Instanz ein Oberhofgericht, als Appellationsbehörde errichtet. Noch zur Zeit fungiren dieselben in ihrer provisorischen Wirksamkeit fort, und es ist weder das österreichische Taxwesen, noch das josephinisch bürgerliche Gesetzbuch, die Gerichts und Confurs-Ordnung, noch die Jurisdictions-Norm eingeführt. Nur das peinliche Gesetzbuch trat an die Stelle der Carolina.

Die Regierung behandelt folgende politische und gemischte Geschäfte: Hoheitsgegenstände, Fiskalrechte, Steuerwesen, Ritterlehn, Recrutirungssachen, milde Stiftungen, Polizey im ausgedehntesten Sinne, folglich mit Innbegriff aller Fabriks und Gewerbssachen, Mauthwesen (in sofern solches zum Commerzial- nicht zum Rechnung- oder Kammeral-Oekonomiewesen gehört), Civilbaupolizey, Strassen- und Wasserbau-Culturs, Post und Münz, dann Diensternennungsgegenstände, cumulativ mit jeder respektiven Stelle.

Unter den, der Behandlung der Hofkammer gewidmeten Gegenständen, zeichnen sich vorzüglich

aus: das Salzwesen, die Oberforstpolizey, das Berg- und Hüttenwesen, Mauthwesen als Rechnungs- und Oekonomie Gegenstand, die Postämter unter gleicher Beschränkung, die Brauereyen, das Jagdwesen, die Fischerey, das Kammeralbauwesen, die grundherrlichen Gegenstände, die Beutellehens-Sachen, Dienst-Zehend, und hofkastenämtlichen Gegenstände, Fiskalsgeschäfte, die Verwaltung der auswärtigen, mittelbaren Herrschaften, die Besetzung aller Kammeral-Bedienstungen, und das General-Einnehmeramt, gemeinschäftlich mit der Regierung. Das Taxordnungswesen, Kammeral, Straſſen, und Waſſerbau, Diensternennungssachen. Das ganze Comptabilitätswesen steht unter der Staatshauptbuchhaltung. — In Rücksicht des Steuerwesens ist blos noch beyzufügen, daß seine unmittelbare Verwaltung den Landständen des Herzogthums Salzburg überlassen, und der Regierung bloß die Steuerausschreibung, und die Erlassung der Zwangsbefehle gegen saumselige Steuerpflichtige, und Decimanten vorbehalten worden sey. — Die Errichtung der salzburgischen Landschaft, 1620, durch Erzbischof Paris und die Rangordnung der Stände, sind bereits in Zauners trefflichen Beyträgen umständlich genug entwickelt. (*) — Von den einzelnen Distrikten des Erzstiftes wird

(*) Nur mangelt daselbst folgender ständische Freyheitsbrief, der als Complement der Errichtungsurkunde anzusehen ist:

für diesen Aufsatz, das Zilerthal geschildert werden. Es sey nur erlaubt, einige in den bisher ge-

(*) Wür Paris von Gottes Gnaden Erzbischoff zu Salzburg, Legat des Stuels zu Rom rc. Bekennen hiemit öffentlich und thun khund meniglich, für Uns, und Unsere Nachkommen am Erzstüft, demnach Wür bey iangst fürgangener wider aufricht: und Beştöllung der Landschaft, in diesem Unserem Erzstift, den sambtlichen Dreyen Stenden Unserer lieben, und gethreuen Landschaft unter anderm die genedigiste Vertröstung gethan, daß wann dieselben rechtmessige Privilegia, und Freyheiten zu prætendiren, Wür solche genediglich gern anhören, und uns darüber der Gebühr, und Billichkheit gemeß erklären wöllen, Wann Uns nun darauf der anwesende Ausschuß von dem Ritterstandt etliche prætensionen, und puncten in Unterthänigkheit ybergeben, welche Wür nach Nothdurft zu Rath zogen, und erwogen, als haben Wür Uns hierüber gnädigst, und also resolvirt, auch jetzt ermeldten Ritterstandt solche Gnaden, und Freyheiten erthaillet, wie unterschidlich von puncten zu puncten hernach uolget.

Erstlich wollen Wür nit allein die vier Erbämbter und die ienigen, so von alters hero in disem Erzstüft beschlossene Hofmarchen haben, bey ihren alten wollhergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten und Gebreüchen ruhig, und unbetrüebt: sonder auch ingleichen einen ieden von den Landtsessen bey ihren sonderbaren, oder proparte von altershero habenden Freyheiten, Verschreibungen, Brief, und Sigl genedigst verbleiben lassen, Ihnen solche auf ihr ferner gehorsamstes Anlangen von neuen confirmi-

druckten Werken sehr mangelhaft erschienene, zum Theil noch ganz unbekannte Daten darzulegen.

---

ren, auch nach gelegenheit verbösseren, und mit mehreren Specificiren.

Fürs ander, bewilligen Wür den ienigen aus Unseren adelichen Landtsessen, welche hofmarchen haben, daß sy fürterhin von denen Unterthanen so in demselbigen seßhaft, die Steuern, welche von Zeit zu Zeit angelegt werden, vermög der Ihnen zu solchem Ende eingehandigten Steuer Register, einbringen, empfaihen, und Volgents an gehörige Orth yberschicken, und liferen mögen, und sollen.

Wie Wür dann auch zum Dritten, genedigist bewilliget, daß ermeldten Hofmarchs Inhaberen ins khünfftig allerley ausgehende Mandata, und Edicta immediate Zuegefertiget, und an dieselbige dirigirt werden sollen.

Und da fürs Vierte, jetzt gedachten Hofmarchs-Inhabern die Fächtung der Mässereyen, und Müll-Beschauen aus habenden Freyheiten, oder lang hergebrachten rechtmessigen Gebrauch gebüren, Begehren Wür sy deren wider Recht nit zu entsözen, im widerigen aber khönnen Wür solche aus allerhandt erheblichen Ursachen unseren Landtgerichtlichen Obrigkeiten nit entziehen lassen. Würdet ihnen derowegen obligen diese prætendirte Gerechtsamb gebührlich zu dociren, und darzuthuen.

Demnach auch zum Fünften mehr besagte Hofmarchs Inhaber begehrt, denen Unterthanen eine freye

Für den Handel (sey er auch nur Durchzugshandel) im Salzburgischen, sind zwey Dinge vorzüg-

---

Willkhür zu lassen, die Hochzeiten anitweeder in den Hofmarchen, dahin sy gepfärrt, oder zu negst darbey nach ihrer bessten Gelegenheit anzustellen, und zu halten, daß aber, was es hierumben für ein Beschaffenheit hat, und durch was für Pflöger, und Beambten die Unterthanen dißfahls beschwert werden sollen, unbewußt, als seyndt Wür des genedigsten erbiettens, wan Wür dessen in Specie erindert werden, darüber die gebürendte Nothdurft unverlängt zu verfügen.

Sechstens sollen der Ritterschaft adeliche Schlösser, Siz, und Heuser aufm Landt, durch Unsere nachgesezte Pfleg-und Landgerichtliche Obrigkeiten gebürlich, auch wie herkhomen, und gebreuchig, respectirt und mit unzimblichen Neuerungen, oder Eingreiffen nit beschwerdt werden, Deßgleichen sollen die in Unseren Stätten, und Märkten noch verhandtene adeliche von altershero gefreyte Höf, und Heuser bey ihren Freyheiten ruehig verbleiben. Die andere Heuser aber so für sich selber kheine sonderbare Freyheiten nie gehabt, und gleichwohl von den adelichen Landtleuthen bewohnt werden, sollen solang und vill ainer von dem Ritterstandt solche besitzet, aber ferner und weither nicht befreyet seyn, und es dießfahls allerdings wie mit unsern Räthen observirt, und gehalten werden.

Zum Siebenten sollen Unsere Landtgerichtlichen Obrigkheiten, denen von Ritterschaft auf derer ersuechen, ihre Grundt Untertlanen, so in Bezahlung Stüft,

druckten Werken sehr mangelhaft erschienene, zum Theil noch ganz unbekannte Daten darzulegen.

---

ren, auch nach gelegenheit verbösseren, und mit mehreren Specificiren.

Fürs ander, bewilligen Wür den ienigen aus Unseren adelichen Landtsessen, welche Hofmarchen haben, daß sy fürterhin von denen Unterthanen so in demselbigen seßhaft, die Steuern, welche von Zeit zu Zeit angelegt werden, vermög der Ihnen zu solchem Ende eingehandigten Steuer Register, einbringen, empfaihen, und Volgents an gehöri-ge Orth yberschicken, und liferen mögen, und sollen.

Wie Wür dann auch zum Dritten, genedigist bewil-liget, daß ermeldten Hofmarchs Inhaberen ins khünfftig allerley ausgehende Mandata, und Edicta immediate Zuegefertiget, und an dieselbige dirigirt werden sollen.

Und da fürs Vierte, jetzt gedachten Hofmarchs-Inha-bern die Fächtung der Mässereyen, und Müll-Beschauen aus habenden Freyheiten, oder lang hergebrachten rechtmessigen Gebrauch gebüren, Begehren Wür sy deren wider Recht nit zu ent-sözen, im widerigen aber khönnen Wür solche aus allerhandt erheblichen Ursachen unseren. Landtge-richtlichen Obrigkeiten nit entziehen lassen. Wür-det ihnen derowegen obligen diese prætendirte Ge-rechtsamb gebührlich zu dociren, und darzuthuen.

Demnach auch zum Fünften mehr besagte Hofmarchs Inhaber begehrt, denen Unterthanen eine freye

Für den Handel (sey er auch nur Durchzugshandel) im Salzburgischen, sind zwey Dinge vorzüg-

---

Willkhür zu lassen, die Hochzeiten anitweeder in den Hofmarchen, dahin sy gepfärrt, oder zu negst darbey nach ihrer bessten Gelegenheit anzustellen, und zu halten, daß aber, was es hierumben für ein Beschaffenheit hat, und durch was für Pflöger, und Beambten die Unterthanen dißfahls beschwert werden sollen, unbewußt, als seyndt Wür des genedigsten erbiettens, wan Wür dessen in Specie erindert werden, darüber die gebürendte Nothdurft unverlängt zu verfügen.

Sechstens sollen der Ritterschaft adeliche Schlösser, Siz, und Heuser aufm Landt, durch Unsere nachgesezte Pfleg- und Landgerichtliche Obrigkeiten gebürlich, auch wie herkhomen, und gebreuchig, respectirt und mit unzimblichen Neuerungen, oder Eingreiffen nit beschwerdt werden, Deßgleichen sollen die in Unseren Stätten, und Märkten noch verhandtene adeliche von altershero gefreyte Höf, und Heuser bey ihren Freyheiten ruehig verbleiben. Die andere Heuser aber so für sich selber kheine sonderbare Freyheiten nie gehabt, und gleichwohl von den adelichen Landtleuthen bewohnt werden, sollen solang und vill ainer von dem Ritterstandt solche besitzet, aber ferner und weither nicht befreyet seyn, und es dießfahls allerdings wie mit unsern Räthen observirt, und gehalten werden.

Zum Siebenten sollen Unsere Landtgerichtlichen Obrigkheiten, denen von Ritterschaft auf derer ersuechen, ihre Grundt Untertlanen, so in Bezahlung Stüft,

mit mehrerer Bequemlichkeit aber von Hallein aus, schiffbar. Zwar hat dieser Fluß durch Oberpinz-

---

steuer oder Abzuggelts aus sonderbaren Gnaden gleichergestalt befreyt, und erlassen seyn.

Demnach Unß auch fürs vierzöchende, die von der Ritterschaft gehorsamst zuerkhenen geben, das in Lehens-Sachen, wann nemlich in Linea descendente, und von dem ienigen, so a primo acquirente Herkhommen, khani Erbnemmer verhandten, man die collaterales ausschlüessen: und solche Lehen gleichsamb für apert halten wolle ꝛc. haben Wür Uns dieses punctens halber gdgst dahin resolvirt, daß auf dergleichen begöbenden Fahl dasienige, so die Lehenrecht Vermögen, und mit sich bringen fürgenommen, und gehandelt werden sollen.

Und damit zum Beschluß die würkhliche Landt-Leuth vor andern Adelspersohnen des Erzstüffts erkhennt, und unterschaiden werden, haben Wür gdigst bewilliget, und verordnet, daß sy fürbas von Unseren Canzleien aus, in allen begebenden Occasionen als Landtleuth gebührlich intitulirt, und tractirt werden sollen.

Im Fahl auch vielleicht khünftig, in ainer oder anderen der hieob Specificirten Punkten ainicher Zweifel, disputat, oder Mißverstandt entstehen, oder fürfahlen wurde, Solle Uns oder unseren Nachkhommen am Erzstüft die Declaration und Erleutherung ainich und allein zuestehen, auch hiemit austrukhlich reservirt, und vorbehalten seyn.

Dessen zu wahrem Urkhundt, und ewiger Gedechtnüß, haben Wür diesen Begnadungs-Brief, Concession,

Von den letztern, ist nur die einzige Salzach oder Salza von Golling aus, nicht ohne Gefahr,

---

derlich verschriben würdt, die Fürttigung darüber der Landgerichtlichen Obrigkeit gebühren, Es ware dann Sach, daß ainer oder der andere von den Landt-Leuthen durch ergangene Hofgerichts Bevelch, oder sonsten aines anderen im Innhaben were, solle er dabey auch ruehig gelassen werden.

Fürs Zöhende, haben Wür denen von der Ritterschaft für ihre Persohnen das khlaine Waidwerch, als ein adeliches exercitium, iedoch ausserhalb Unserer Höge, und Panförst, auch daß unter solchem Waidtwerch die Rech, so in diesem unseren Erzstüfft ohne daß in geringer Anzahl seyndt, nicht begriffen, aus Gnaden bewilligt.

Desgleichen auch zum ailfften, Sy des Umgeldes von den ienigen Weinen, und Getrankh, so dieselben zu ihren aigenen Haushaltungen gebrauchen, allerdings entlassen, und begeben.

Wie dann nit minder fürs Zwölffte, Sy die von der Ritterschaft auf begöbende Todtfahl der Spörren, und Inventuren, wann es nit die unumgängliche Notturft von weegen deren hinterlassenen Erben oder Schulden, auf welchen fahl der hochen Obrigkeit die nothwendige Fürsehung zuthuen obliget, erfordert, geübrigt verbleiben, und befreyet gehalten werden sollen.

Zum Dreyzehenden, da khünftig ainer, oder der andere von dem Ritterstandt sich mit seinem Vermögen aus unserm Erzstüfft an andere Orth begeben wolte, sollen dieselben auf solchen Fahl der Nach-

wurde nicht allein für zu kostspielig, sondern auch für ganz unausführbar erachtet. Ein Befund, der mit der zeitherigen Aufnahme der Wasserbaukunst, schwerlich mehr im Einklang stehen wird. Eine Hauptursache der Fortdauer dieses wichtigen Gebrechens durch so lange Zeit, war vorzüglich, daß zur Tilgung der beträchtlichen Wasserbaukosten weder eine besondere Kasse, noch irgend ein eigentliches Uferversicherungssystem existirte, und die Lasten, bloß nach einem uralten mangelhaften Herkommen, und dem unbilligen Maaßstabe der Adjazenz vertheilt wurden.

Die Salza und Saale sind zugleich bedeutende Triftwässer für die Salinen in Hallein und Reichenhall.

Die Strassen sind im Ganzen genommen, in ziemlich gutem Zustande, in so ferne von den Communikationen nach Kärnten, Tyrol, und in das Land ob der Enns die Rede ist, allein ein desto wesentlicherer Uibelstand ist es, daß mehrere der bevölkertesten Thäler mit der Hauptmasse des Herzogthums, nur durch wenige und diffizile Wege zusammenhängen, und selbe nur mit einer verhältnißmäßig sehr geringen Oberfläche berühren. So ging die einzige Commercialstrasse in das Pinzgau, durch bayerisches Gebieth über Reichenhall, und unterlag demnach den Zöllen und der Willkühr dieses Nachbars. Deßhalb wurde auch 1804 eine eigene Strasse durch Berchtoldsgaden über den Paß

gau bis Bruck, und auch in Pongau hier und da einen sanfteren Lauf, allein weder einen geraden Rinnsal, noch auch die gehörige Eindämmung, darum gebricht es ihm eben sowohl an der gehörigen Wassermasse, als auch an den nöthigen Leinpfaden für größere Schiffe.

Schon im XVI. Jahrhunderte versuchte es der Erzbischof Jakob Kuen von Belasi, die Salza auch durch die Enge des Passes Lueg hindurch, schiffbar zu machen, wo ungeheure Felsenhänge (Oefen in der Landessprache) sich mitten im Flußbette befinden, und die Wuth des wilden Stromes noch mehr aufreitzen. Allein das Unternehmen

---

und Einwilligung mit aigner Handt unterschriben, und unser Fürstl. Secret Insigl hieranzuhangen bevolchen. Und Wür von Gottes Gnaden Johann Chrafft von Weittingen Thumbprobst, und Erzbriester, auch Dechant, Senior, und gemainiglich das Domb Capitl des Erzstüffts Salzburg, bekhennen, das solches mit Unserm guetten Wissen, und Belieben fürgangen, Wür auch darein austrücklich bewilliget, und dessen zu Gezeugnuß unser Dom Capitls Insigl gleicher gestalt hieran hangen lassen. Göben in Unser des Erzbischoffens Hauptstatt Salzburg den Viertten Tag des Monats Augusti', nach Christi unsers lieben Herrn, und Seeligmachers Geburt. Im Sechzechen hundert, und zwainzigsten Jahr.

gaden, mit jenem von Salzburg und über Lofer mit der Tyrolischen Hauptstrasse hergestellt seyn wird.

Im nächsten Bande hoffen wir ganz neue Aufschlüsse über das Salinenwesen und die Salinarverträge Salzburg's und Berchtolbsgadens zu liefern, und legen zuvörderst eine kurze Übersicht des mineralogischen Reichthums beyder Lande und ihres Forstwesens dar.

Das Berg- und Hüttenwesen im Salzburgischen behauptete bereits am Ende des 14. Jahrhundertes einen ausgezeichneten Rang in Oberdeutschland und übertrifft an Alter die berühmten Gruben im Nordöstlichen Tyrol, zu Kitzbühel, Rattenberg und außerhalb Schwatz am sogenannten Falkensteine. Ihre urkundliche Geschichte wird für einen der nächsten Bände vorbehalten. Einsweilen sey es genug, ein treues Verzeichniß der Bergbauten, welche wirklich im Gange sind, der mitverbundenen Fabrikations- und Veredlungsanstalten des rohen unterirdischen Erzeugnisses, endlich eine gedrängte Übersicht des Salzburgischen Waldwesens zu liefern:

Der Bau auf Silber am Altenberg zu Rommingstein, Gerichts Tamsweg, wurde in früheren Zeiten vom Cammeral Aerarium selbst gepflogen, aber 1796 wegen zu armen Erzgehalt und unzureichender Ausbeute eingestellt, und einem Hammerwerksinhaber von St. Andre im Lungau, Namens Gottfried Poschinger sammt allen dazu gehörigen Gebäuden als Gewerken überlassen. Allein auch dieser ließ, aus gleichen Gründen, den Bau nach und nach eingehen.

Hirschbichel nach Pinzgau eröffnet. Das Brixenthal und das Eilerthal, hängen eben so nur durch Alpenwege mit dem Pinzgau zusammen, und die dortigen Unterthanen, bedurften zu ihrem Verkehr, zum Theil auch zum Absatz ihrer Erzeugnisse und zur Herbeyschaffung ihrer Bedürfnisse, der Strassen des tyrolischen Unterinnthals.

Auch diesem Uibelstande steuern die neuen Strassenanlagen aus dem Pinzgau durch die Gerlos ins Eilerthal und über die Stange in das Brixenthal. Die schwierigste Unternehmung dürfte wohl die Herstellung einer directen Communication mit Windischmatrey, über den Felber Tauren seyn. Höchst wünschenswerth bleibt die baldige Vollendung derselben, so wie der neu projectirten Handelsstrasse von Mautendorf über Muhrau nach der Steyermark. Der, höchst beschwerliche, Gefahr drohenden elementarischen Zufällen ausgesetzte Katschberg wird dadurch entbehrlicher.

Von Werfen bis in das, mit hohem Recht berühmte Wildbad Gastein, bestehet seit 1802 ein eigener Postcurs, jedoch nur während der stärksten Badezeit, der drey Sommermonathe nähmlich. Bisher konnte diese nützliche Anstalt nur mit Zubusse einiger hundert Gulden von Seite des Aerariums unterhalten werden. Dieses wird zuverlässig noch so lange der Fall seyn, als nicht eine ununterbrochne Verbindung des Postcurses, durch das ganze Pongau, nach Pinzgau und Berchtolds-

verlassen, welcher dieses Werk mit erkauften landesherrlichen Flossen von Werfen betreibt.

Der Eisenhammer zu St. Andre im Lungau, war vor dem gleichfalls ein landesherrliches Kammeraleigenthum, wurde aber, wegen zu geringen Nutzen, an den heutigen Inhaber, Gottfried Poschinger zu Erbrecht verkauft, welcher daselbst die auf Kammeral Betrieb erzeugten Flossen, von Kendlbruck und Bundschuh, erkauft und verarbeitet.

Der Eisenhammer des Xaver Poschinger zu Thalgau, ist ein, auf dessen eigene Kosten erbautes Werk, wozu er das Roheisen als Materiale von der Hammerauischen Gewerkschaft im Achthal erkauft, und zu Stangen, Stabgitter, und andere Eisenwaare verarbeitet.

Der Eisenhammer mit einer Sensenschmidte zu Thalgau, ist gleichfalls auf eigene Kosten des Inhabers von Robinig errichtet, wozu er das Roheisen als Materiale von Kammeral Werkern erkauft und verarbeitet, und in dem Kremplischen Eisenverlag zu Salzburg verschleisset.

Die Sensenschmiedte zu Hopfgarten, ist ein eigenthümliches Inhaben des Johann Angerer daselbst, welcher es mit Eisen von Jenbach aus Tyrol betreibt.

Der Eisenhammer zu Grödig, Stadtgerichts Salzburg, ist ein eigenthümliches hofurbarisches Erbrecht, auf eigene Kosten des Besitzers Gschwendtner erbaut, welcher sein Roheisen als Materiale, theils von Kammeralwerkern, theils von der Ge-

Die Wienerische Gewerkschaft Tomoser und Compagnie, hat lange Jahre den Koboldbau auf der Zinkwand in Lungau, und in der Leogang, Gerichts Saalfelden am Nökl betrieben, allein aus Zahlungsunvermögenheit ruhen diese Bauten, so wie die am Fügenberg im Zillerthal schon seit einiger Zeit im Stillstande.

Der Arsenikbau zu Rothgülden in dem Muhrwinkel, Pfleggerichts St. Michael besteht sammt Hüttwerk im wirklichen Betriebe und in Handen des Gewerken von Robinig.

Der Schwefel- und Vitriolbau am Rettenbach Pfleggerichts Mittersill in Oberpinzgau, ist im Besitz und wirklichen Betrieb des Gewerken Franz Reisigl k. R. R. und Pflegers zu Goldegg, welcher seine eroberten Kieserzte aber nicht selbst verarbeitet, sondern an das landesherrliche Mühlbacherwerk käuflich überläßt.

Der Eisenbergbau in Neukirchen Pfleggerichts Deisendorf ist im Besitz einer Gewerkschaftsgesellschaft von in- und ausländischen Privaten und Korporationen, welche die eroberten Erze im Achthal und Rehrenbach, Gerichts Deisendorf zur Schmelze bringt, und auf dem Hammerwerk Hammerad an der Saale, gleichfalls Pfleggerichts Deisendorf zur Kaufmannswaare fertigt.

Der Eisenhammer im Weissenbach zu Abersee, Gerichts Hüttenstein wurde ganz auf Kammeralkosten errichtet, und anfänglich selbst betrieben, seit einigen Jahren aber an J. Oberreiter zu Bestand

und auf der Lend geschmolzen, beym Münzwardeinamte in Salzburg aber geschieden wird.

Rauris, Berggerichts Taxenbach, hat wie das Vorige, nebst dem eigenen Goldberg seine Poch- und Waschwerke, und aus gleichen Gründen wie vor, keine Schmelzhütte.

Hirzbach in der Fusch, Gerichts Kaprun, Gold- und Silberbau, ist wegen Unergiebigkeit der Erzgänge dermal eingestellt.

Kropfsberg, Goldbergbau am Hainzenberg, ist mit Tyrol kumulativ, und hat daher auch einen kumulativen Schichtenmeister. Die dazu geeignete Poch- Wäsch- und Schmelzwerke sind zu Rohr.

Lend, Berggerichts Taxenbach, Schmelzwerk vom goldigen Silber und Kupfer, wozu es die Materialien von Gastein und Rauris, dann von dem Verwesamte Zell erhält.

Leogang, Berggerichts Saalfelden, hat Kupfer- und Bley-Erze, mit dem geeigneten Hüttenwerke.

Lünberg und Glucken, Berggerichts Kaprun, Kupferbau mit Poch- und Wasserwerk in Tummersbach, dann Piesendorf, nebst einer Zementirung, alles ohne Schmelze.

Hüttschlag, Berggerichts Großarl, Kupfer und Schwefelbau sammt dem geeigneten Hüttwerke.

Mühlbach, Berggerichts Mittersill, Kupfer Schwefel und Vitriolblau, im Brennthal und Sulzbach, mit dem geeigneten Hüttwerke in Mühlbach.

werkschaft Hammerau erkauft, in Grödig verarbeitet, und in seinem eigenen Eisenverlag verschleißt.

Der Eisenhammer in Achthal, Gerichts Deisendorf, ist ein Eigenthum des Johann Höpfner, und mit einem Nagelwerke verbunden, wozu er das rohe Materiale von der Gewerkschaft Hammerau im Achthal käuflich an sich bringt.

Die Drahtzugwerke zu Thalgau, zu Kefersham und in der Riedenburg, beyde letztere Stadtgerichts Salzburg, sind im eigentlichen Besitze ihrer Inhaber, Peter Winkler, Mathias Berger, und Simon Loes, welche alle drey ihr rohes Materiale von der Haupthandlung aus Kammeralwerkern beziehen. In den ältesten Zeiten waren die meisten, dermal im Kammeralbetriebe noch wirklich bestehenden, so wie einige andere schon aufgelassene Werke, in Händen von Gewerken mit ungleich grösserm Kammeral-Nutzen, allein die Schlacht bey Ampfing, unter Ludwig dem Baier und Friedrich dem Schönen, wo der größte Theil des salzburgischen Adels fiel, dann aber auch die bekannten salzburgischen Emigrationen, waren es, welche das Land ihrer Gewerken beraubte, da nach Inhalt der Bergordnung „Niemand Gewerk seyn soll, der nicht katholischer Religion ist."

Böckstein, Berggerichts Gastein, erzeugt Gold und Silber aus dem Rathhausberge, und hat seine gehörigen Poch- und Waschwerke, aber keine Schmelzhütte, da das goldige Silber desselben abgeführt

bothe entzogen war, um mit den österreichischen und steyermärkischen Sensen in der Güte konkurriren zu können.

Die Schusser (Marmorkügelchen) hatten früher einen stärkern Absatz über Triest und Hamburg, als Ballast, Kanonenladung und Spielzeug nach Indien.

Die beyden Glashütten bey St. Gilgen, bedürfen österreichischer Arbeiter und vorzüglich eines wohlfeilen Holzvorrathes um das Fabrikat in Güte und Preis, dem des Auslandes gleichstellen zu können.

Die Waldungen im Salzburgischen theilen sich: (a) in landesherrliche Salinen und Bergwerkswälder; (b) in unvertheilte Freywaldungen landesherrlicher Disposition; (c) in vertheilte Freywaldungen retento dominio directo sowohl, als utili, oder sogenannte Freygläke; (d) in hofurbarisch eigenthümliche; (e) in fremdgrundherrliche Immediatwälder der befreyten Grundherrn; (f) in fremdherrliche Immediatwälder der unbefreyten Grundherrn selbst; (g) in fremdherrliche Mediatwälder, der Befreyten und endlich (h) in fremdherrliche Mediatwälder unbefreyter Grundunterthanen, dann in (i) freyeigenen Waldgrund.

Rezesse und Verträge, so wie die Grundverfassung des Landes selbst, geben dem Herrn dieses Landes das Vorrecht „jede Waldung ohne Unterschied der Lage und Grundkathegorie, für Salinen und Bergwerke, gegen eine bestimmte Taxe von der Pfanne zu benützen, sobald sie dahin bringbar ist.„

Durch Rezesse und deren Erklärung, ist mit bey dem befreyten Stifte St. Peter allein, über die eigentliche Auslegung des generälen Ausdruckes bringbar, eine gewisse Bestimmung entschieden, bey allen übrigen befreyten Grundherrn noch zur Zeit keine.

Nur zum Unterschiede von andern Freywäldern und Wäldern der Privaten, führen daher, die in frühern oder spätern Zeiten entweder zur Saline, oder zu den Bergwerken wirklich schon gebrachten, Waldungen, den Namen Halleiner oder Bergwerkswälder, ohne daß darum der Landesherr, bey befundener Bringbarkeit anderer, noch nicht gebrachter Wälder, daran gehindert werden kann, sie gleichfalls zu dem Ende zu ergreifen. — Im Fürstenthume Berchtoldsgaden ist alles Salinenwald, was nicht Privatunterthans Eigen ist, aber auch die Unterthanswälder haften, der Grundverfassung des Landes nach, der landesherrlichen Saline in subsidium, so wie diese, auch alle allgemeinen und Privat- Holzbedürfniße solcher Insassen bestreitet, die nicht mit Waldungen versehen sind.

Alle Waldungen, welche weder zu Salinen noch zu Bergwerken genützt werden, und in keines Privaten dominio bestehen, erscheinen unter der Klasse landesherrlicher Freywaldungen, welche dessen Disposition unterliegen, und insgemein (a) zu landesherrlichen Privat- (b) zu allgemeinen Stats- und (c) zu gewisser Gemeinden Korporationen oder einzelner Landesunterthanen Bedarf,

bothe entzogen war, um mit den österreichischen und steyermärkischen Sensen in der Güte konkurriren zu können.

Die Schusser (Marmorkügelchen) hatten früher einen stärkern Absatz über Triest und Hamburg, als Ballast, Kanonenladung und Spielzeug nach Indien.

Die beyden Glashütten bey St. Gilgen, bedürfen österreichischer Arbeiter und vorzüglich eines wohlfeilen Holzvorrathes um das Fabrikat in Güte und Preis, dem des Auslandes gleichstellen zu können.

Die Waldungen im Salzburgischen theilen sich: (a) in landesherrliche Salinen und Bergwerkswälder; (b) in unvertheilte Freywaldungen landesherrlicher Disposition; (c) in vertheilte Freywaldungen retento dominio directo sowohl, als utili, oder sogenannte Freygläke; (d) in hofurbarisch eigenthümliche; (e) in fremdgrundherrliche Immediatwälder der befreyten Grundherrn; (f) in fremdherrliche Immediatwälder der unbefreyten Grundherrn selbst; (g) in fremdherrliche Mediatwälder, der Befreyten und endlich (h) in fremdherrliche Mediatwälder unbefreyter Grundunterthanen, dann in (i) freyeigenen Waldgrund.

Rezesse und Verträge, so wie die Grundverfassung des Landes selbst, geben dem Herrn dieses Landes das Vorrecht „jede Waldung ohne Unterschied der Lage und Grundkathegorie, für Salinen und Bergwerke, gegen eine bestimmte Taxe von der Pfanne zu benützen, sobald sie dahin bringbar ist.“

ron; welche alle mit eigenen und verschieden gearteten Exemptionen vermög Rezessen und Verträgen, von Seite der Landesherrschaft begnadet sind.

Jene eigenthümlichen Waldungen derselben, welche für den Bedarf ihrer eigenen Korporation oder Familie und Haushaltung gewidmet sind, kommen nun unter dem Namen der Immediaten vor, und sind vor den Mediaten derselben, mit noch vorzüglichern Rechten verbunden.

Alle Grundherrn, welche mit keinen sonderlichen Privilegien und Rezessen landesherrlicher Seits ausgezeichnet sind, eignen sich zur Klasse der unbefreyten Grund oder sogenannten Schildherrn, und ihre eigenthümlichen, zum eigenen Hausbedarf gewidmete Waldungen, sind die Immediatforste derselben, welche nach Verschiedenheit des öffentlichen Karakters, ihren Inhaber, in Hinsicht auf willkührliche oder unwillkührliche Benützung, auch verschieden mit mehr und minderer Nachsicht der obersten Forstinspektion behandelt werden, obgleich dieselben außerdem, ganz der allgemeinen Ordnung und allen Forstgesetzen ohne Ausnahme, unterworfen sind.

So sind auch die, mit den Gütern der fremdherrlichen befreyten Dominien, eigenthümlich verbundenen oder von denselben sonderheitlich zugebriefsten Waldorte, sie folgen den Gesetzen der allgemeinen Waldordnung, in so weit sie nicht durch bestehende Rezesse in einem oder dem andern Puncte limitirt ist. Es ergiebt sich aus der vorigen Definition von selbst, daß diese in eigenthümlichen Wäldern

von Grundholden unbefreyten Dominien bestehen, folglich ohne Ausnahme den allgemeinen Forstgesetzen unterliegen.

Freyeigen ist der Waldgrund, wovon der besitzende Unterthan selbst, erweislicher Dominus directus und utilis zugleich ist, wobey er zwar vom Selbstbedarf, ausser der Forsttaxe, keine andere zu erlegen hat, jedoch übrigens mit seinem Waldorte ganz den allgemeinen Forstgesetzen unterliegt.

Zur Lösung des, für Salzburg so wichtigen Problemes über Zurichtbarkeit der Wälder für die Bedürfnisse im allgemeinen, würde nothwendig eine vorausgehende allgemeine Abschäzung der Wälder und Erhebung der Bedürfniße selbst erfordert, welche zur Zeit noch mangelt.

Nach der beiläufigen Annahme eines verehrungswürdigen salzburgischen Forstmanns könnte verwendet werden auf (a) die Saline Hallein 53,000 Klafter an Brennholz, (b) die Saline Frauenreit 3,000 Klafter an Brennholz, (c) die landesherrlichen Bergwerke 25,000, (d) die landesherrlichen Bräuhäuser 10,000, (e) der Hof nebst Dikasterien, Aemter und Meyereyen 4,000, (f) die öffentlichen Bedürfnisse auf Wege, Stege, Brücken und Werker 30000, (g) die landesherrlichen Gebäude aller Orten 6000, (h) auf die Privatgebäude im Ganzen 40,000, (i) auf Holzfressende Feuergewerbe der Privaten 60,000, (k) auf Zeug und Geschirr 5000, (l) auf häusliche Bedürfnisse der Kor-

ron; welche alle mit eigenen und verschieden gearteten Exemptionen vermög Rezessen und Verträgen, von Seite der Landesherrschaft begnadet sind.

Jene eigenthümlichen Waldungen derselben, welche für den Bedarf ihrer eigenen Korporation oder Familie und Haushaltung gewidmet sind, kommen nun unter dem Namen der Immediaten vor, und sind vor den Mediaten derselben, mit noch vorzüglichern Rechten verbunden.

Alle Grundherrn, welche mit keinen sonderlichen Privilegien und Rezessen landesherrlicher Seits ausgezeichnet sind, eignen sich zur Klasse der unbefreyten Grund oder sogenannten Schildherrn, und ihre eigenthümlichen, zum eigenen Hausbedarf gewidmete Waldungen, sind die Immediatforste derselben, welche nach Verschiedenheit des öffentlichen Karakters, ihren Inhaber, in Hinsicht auf willkührliche oder unwillkührliche Benützung, auch verschieden mit mehr und minderer Nachsicht der obersten Forstinspektion behandelt werden, obgleich dieselben außerdem, ganz der allgemeinen Ordnung und allen Forstgesetzen ohne Ausnahme, unterworfen sind.

So sind auch die, mit den Gütern der fremdherrlichen befreyten Dominien, eigenthümlich verbundenen oder von denselben sonderheitlich zugebriefsten Waldorte, sie folgen den Gesetzen der allgemeinen Waldordnung, in so weit sie nicht durch bestehende Rezesse in einem oder dem andern Punete limitirt ist. Es ergiebt sich aus der vorigen Definition von selbst, daß diese in eigenthümlichen Wäldern

wesentlicher Abgang am Holze im Ganzen, jemahls sich ergeben wird.

Nur gewisse Gegenden, und gewisse Gattungen der Holzwaare müssen davon ausgenommen bleiben, indem einige Gegenden, wie z. B. im Zillerthal und in einem Theile von Pinzgau, wo in vorigen Zeiten zu sehr auf den Waldstand losgestürmt wurde, wirklich Holzmangel theils schon besteht, theils unausbleiblich zu erwarten ist; in Hinsicht der verschiedenen Holzwaaren aber einige, wie z. B. grosses Schiff- und Bauholz in Nähe der Hauptstadt, nicht mehr in solcher Menge wie vordem zu erhalten ist, und wie es das heutige Bedürfniß zu erheischen scheint.

Was den Zustand der Wälder betrifft, finden sich im Allgemeinen zwar noch viele Mängel, welche denselben verschlimmern helfen: als (a) zu früher und häufiger Viehtrieb und Verhalten der Maisse, (b) vorsetzliche Ausödungen der jungen Pflanzen in Alpen, wo der Alpsbesitzer nur das Ius pascendi, der Landesherr aber das Jus lignandi hat, (c) übertriebenes Ausästen der Bäume zur Dungstreu und dergleichen mehr. Dagegen bestehen jedoch von ältesten Zeiten her die nachdrücklichsten Forstgesetze, von 1524 angefangen, welche zusammengenommen im Ganzen passend und erschöpfend genug wären, alle mögliche Unfüge hindan zu halten, jedoch dem Anscheine nach von dem wesentlichen Gebrechen begleitet sind, daß die Strafordnung all zu strenge dabey taxirt, und die ausübende

porationen und einzelnen Familien im Ganzen inclusive Berchtoldsgaden bey einer beyläufigen Population von 200,000 Seelen und ungefähr 20,000 Familien a per 6 Klafter 120000, (m) auf Zaunholz im Ganzen ungefähr 20,000, (n) auf Schiffbauholz und Zugehör an Läden — wenigst 2000. In Summa also ungefähr 358,000 Klafter.

Wird nun eine Pfanne oder 60 Klafter Holzes, für ein Tagbau=Bedarf an Grundarea angenommen, so müssen hiezu alljährlich im Ganzen wenigstens 5966 rheinische Tagbau Waldgrundes abgestockt werden, und zur Perpetuität des obigen Bedarfes, würde wenigst eine Waldgrundarea für 90 Jahre zum Wiederwuchs erforderlich seyn, von 536,940 Tagbau und für 10 Jahre eine Area von 397960 Tagbau. Wäre der abgetriebene Holzgrund wieder allenthalben gehörig verwachsen, so könnte gar kein Zweifel übrig seyn, daß alle bisher bestrittenen Bedürfnisse, auch künftighin noch immer bestritten werden könnten.

Ein allgemeiner Uiberblick des vorhandenen Waldgrundes, läßt unterdessen doch erwarten, daß bey wachsamer und zweckmäßiger Behandlung der Förste, bey möglichster Entfernung des überflüßigen Aufwandes und insbesondere bey bewilligtem Ergreiffen jener Wälder, die ihrer etwas kostspieligen Erringung wegen bisher ganz unbenützt gelassen, und dem öftern Verderben Preis gegeben werden mußten, kaum ein

Viehhäuser Moose, in Hoffgarten und Mittersill, und zu Bischofswies in Berchtoldsgaden, und es wäre kein Zweifel, daß durch ernste Betreibung des Torfwesens im Allgemeinen nicht nur die bereits bestehenden, sondern auch die noch unergriffenen Torfmooren, welche sich noch hie und da finden dürften, in mancher Hinsicht bedeutende Vortheile gewähren würden.

Den Schluß des gegenwärtigen Aufsatzes macht nachstehende gedrängte Skizze des in mehrfacher Rücksicht interessanten Cilerthales.

An der Heerstrasse von Innsbruck nach Salzburg, zwischen den, durch ihren ehemahligen montanistischen Reichthum weit berühmten Orten Schwaz und Rattenberg, wo vor dem landeshutischen Erbfolgekrieg von 1503 das eigentliche Tyrol aufhörte und mit Rattenberg die bayerischen Landmarken anfingen, öffnet sich das Cilerthal, dem die durchströmende Ciler den Nahmen leiht. Es gehört unter die ältesten Fundationsgüter des ehemahligen Erzstiftes, die Gauen inter valles und Salzburggau stießen dort zusammen. 889 am 5. October vergabte es König Arnulf. Die Grafen, unter deren Ambacht, der Subpagus Cilerthal getheilet war, hießen Jezo und Engilbert. Das angrenzende Tyrol hatte (wie ich mich schon einmahl ausgedrückt habe) in den unruhevollen Zeiten des Mittelalters eben so viele Herren, als seine zahlreichen Hügel sturmfeste Raubschlösser trugen. Bey zunehmender Bevölkerung aber, um sich durch Entfernung,

Forstjurisdiktion in die stündliche Nothwendigkeit versetzt, ist die Strafen willkührlich zu mindern, um den Waldverbrecher nicht von Haus und Hof zu vertreiben, — ein Umstand, welcher das Gesetz nothwendig herabsetzt, und dem muthwilligen Frevler nicht abschreckend genug ist.

Außer den Unbilden, welche dem Waldstande durch Frevler Hände zugehen, hat derselbe vorzüglich in ältern Zeiten durch unächt angelegte Verhaue unverständlicher Forstmänner, sehr wesentlich gelitten, so, daß heute im Ganzen genommen, der größte Theil von Wäldern in alten überständigen, oder in jungen noch nicht vollwirkbaren, der mindere Theil des Ganzen aber in ächt wirkbaren besteht.

Verhältnißmäßig zeichnen sich übrigens im Ganzen, die Privateigenthumswälder der Unterthanen, so wie deren Freyglacke von den unvertheilten Freywaldungen, in Hinsicht auf innern Zustand, offenbar zu ihrem Vortheile aus, da in den letztern weit mehr auf Raub gearbeitet wird.

Es befinden sich zwar im Lande umher, einige Spuren von Steinkohlen, vorzüglich zu Sauerfeld bey Tamsweg im Lungau; sie sind aber nicht gut geartet, zischen und springen in Stücke, statt zu brennen, kommen auch dabey nie mächtig vor, sondern brechen nur Nesterweise ein.

Weit bessere Aussichten geben die hie und da vorhandenen Torfpflanzen. Es bestehen hievon bereits schon beträchtliche Anlagen, am Loferer und

ster vergabt hatten. 1187 stiftete Sibotho von Surberch zur Pflege armer Pilger dem heil. Johann ein Hospital zu Zell im Eilerthal und 1218 schenkte Erzbischof Eberhard II. die nähmlichen Güter zur Stiftung des Salzburgischen Suffraganeates Chiemsee her. — In den Streitigkeiten zwischen Erzbischof Philipp und Ulrich von 1262 und 1275, gerieth das Eilerthal in bayerische Hände. Bey der feyerlichen Zurückgabe 1281 behielt sich Herzog Ludwig der Strenge das Geleitsrecht auf der Landstrasse und das Landgericht (comitiam oder die Abhandlung der hohen Frevel) eigenmächtig bevor. Der Bund zwischen diesem Ludewig und Grafen Mainhard von Görz-Tyrol, (dessen Sohn Ludwig, Erzbischof Conrad gefangen hielt) war für das Erzstift höchst bedenklich. Mainhard hatte überdieß das nahe Rattenberg um 4020 Unzen Silber vom Herzog Ludwig zu Pfand. Zwar lösete Ludwig's Sohn, Pfalzgraf Rudolph 1294 Rattenberg wieder ein, allein Mainhards Söhne, Otto Ludwig und Heinrich verweigerten die Zurückgabe beharrlich und zum Troß des Contumazialtheiles König Adolphs von Nassau. Erst 1366 in dem Krieg zwischen Bayern und Oesterreich um Tyrol, bemächtigte sich Herzog Stephan mit der Hafte Rattenbergs, durch Verrätherey, und es blieb vom Scharbinger Frieden 1396 an sammt Kuefstein und Kitzbüchel in bayerischen Händen bis 1503. — 1286 und 1300 reversirten sich die wehrhaften Ritter von Lichtenwert und Freunds-

berg, ohne des Erzbischofes Willen keine Burg im Zillerthal zu bauen, noch Güter und Lehenschaften daselbst zu besitzen. 1339 gelobte Margarethens der Maultasche erster Gemahl, Johann Heinrich Markgraf in Mähren, keinem der beyderseitigen oder gemischten Unterthanen zu verwehren; sein Recht entweder vor dem tyrolischen oder salzburgischen Richter in Kropfsberg oder Rattenberg, nach Willkühr zu nehmen. — Die Entdeckung reicher Bergwerke in Tyrol, der örtliche Mangel an Holz und die Leichtigkeit, das überflüßige aus den ungeheuren Wäldern des Zillerthales, auf der Ziller, und auf den sich, in dieselbe ergiessenden Nebenbächen, bis an die Schmelzhütten, wohlfeil zu leiten, war der vorzüglichste Grund der unzähligen unbefugten Gewaltstreiche wider die unzweydeutigen Rechte des Erzstiftes. Solange Salzburg mit dem Zillerthale, nicht nur Tyrol, sondern auch Bayern und das damahls noch görzische Pusterthal berührte, blieb das Erzstift unangefochten. Als aber 1500 die Grafen von Görz ausstarben und 1506 Rattenberg und Kuefstein und Kitzbüchel zum Ersatz aufgewendeter Kriegskosten Maximilian I. abgetreten wurden, somit das Zillerthal ringsum von dem vergrößerten Tyrol umschlossen war, und das Erzstift sich auch im Ganzen als Nachbar (wegen seiner auswärtigen Herschaften), sogar als Landsaß, gegen Steyermark, Kärnten und das Land ob der Enns in ei-

ner bedenklichen und abhängigen Lage befand, gebrauchte die tyrolische Regierung gegen Salzburg die nähmliche Taktik, welche sie gegen Trient und Brixen mit unerwartetem Glücke versucht hat: Der Erzbischof Mathäus Lang, des Kaisers Minister und Freund, both nach langem Zögern die Hand zu nachtheiligen Verfügungen. Die Verträge von 1533 und 1699 ließen zwar Salzburg im vollen Besitze der Landeshoheit, der Huldigung des Besatzungs- und Waffenrechtes, der Polizey, Besteuerung und des Münzregals; aber Oesterreich-Tyrol behielt als staatsrechtliche Servituten auf fremden Gebiethe, den Blutbann, einige Jagd-Lehen- und Grundherrlichkeitsrechte, endlich das Befugniß, gegen ein bestimmtes Stockrecht von 12 Kreuzer vom 1000 Hallholz, die nöthigen Hölzer zu den tyrolischen Schmelzwerken aus jenen zillerthalischen Försten kaufen zu dürfen, welche nicht zur Deckung der Consumtion des erzstiftischen Gebiethes nöthig waren. — Gemeinschaftlich waren in einigen Ortschaften die Fischerey, Forstjurisdiction, Bergbau und Berggerichtsbarkeit.

Auch hier hat der XV. Artikel des Presburger Friedens einen Abschnitt aller der unfruchtbaren Zänkereyen gemacht, und das Zillerthal von allen diesen Servituten purificirt. Die kleine Hofmark Stum und die übrigen grund- oder lehensherrlichen Rechte fielen Salzburg heim, so wie Bayern nach dem XIV. und XV. Artikel, Kropfsberg und ver-

schiedene Parzellen von Windischmatreg als Enclaves einziehen und consolidiren dürfte.

Die Grenzen des Zilerthales sind: östlich die salzburgischen Gerichte Hopfgarten und Mittersill, südöstlich und südlich, die tyrolischen Gerichte Taufers und Sterzing, westwärts Stainach, Rattenberg und Freundsberg (oder Schwaz.) nördlich Rottenburg (oder Rotholz) und Rattenberg.

Seine größte Länge von der Zilerbrücke bis an die Markung der sterzingischen Gemeinde Pfitsch beträgt 12 Stunden. Die größte Breite vom Geislerjoch bis an die Mittersillergränze 10 Stunden. Es erstreckt sich im 47 Grad der Nordbreite von 2½ bis 26½ Minute, und zählt außer dem, von der Ziler bewässerten Hauptthale acht Nebenthäler, die von hervorströmenden Bächen gebildet werden, nördlich das Oechselthal, Finßingthal, westlich das Merzenthal und die Gerlos, südlich, Tuchs, Stilluppe, Zilergrund und die Dornau, welche wieder drey Seitenthäler, die Floiten, die Goigl und die Zem enthält.

Unter den Erzeugnissen dieser Thäler verdienen jene des Thierreichs erwähnet zu werden. Die ehemahls so häufigen Steinböcke, die in der Floite noch ihre letzte Zuflucht fanden, sind durch Heere von Wildschützen und durch eine 1670 unter ihnen ausgebrochene Seuche ganz ausgerottet worden. Selbst die strengsten Verbothe und die oft grausame Jagdlust der Erzbischöfe konnte sie nicht vor diesem Schicksale bewahren. Gemsen, Rehe, Füch-

se, Hasen gibt es in beträchtlicher Zahl, hin und und wieder auch Bären und Wölfe, — im Dornauberge Vipern, — an Federwild: Schneehühner, Haselhühner, Spiel, und Auerhähne. Der Fang an Forellen, Karpfen und Aschen ist beträchtlich. Die Obstzucht ist unbedeutend, Blumen und darunter Nelken, Violen und Rosen sind der Lieblingsschmuck der Bauern und Bauernmädchen. An Getreide wird Waitzen, Roggen und etwas Hafer gebaut. In den höhern Gegenden geräth die Gerste, in der nördlichen flachen Gegend um Fügen der türkische Waitzen vorzüglich gut. Die vielen heilbringenden Kräuter und Wurzeln verdienten eine eigene Fauna und Flora. — Es wird auf Gold, Silber, Kupfer, Bley und Eisen gebaut. Der älteste Bau ist auf Gold und datirt sich vom Jahre 1628.

Die Schörle und Turmaline des Zillerthales sind weit berühmt.

Im Tuchs quillt ein im Winter heisses, im Sommer laulichtes Wasser aus der Erde, welches Eisen und Schwefeltheile zu führen und eine nähere Untersuchung zu verdienen scheint. Das Kees oder Gletscherwasser wird von den Landleuten als Arzney wider Kopf- und Magenbeschwerden getrunken.

Die mittlere Barometerhöhe in Zell ist 26 Zoll 4 Linien. Die Gewitter sind häufig, aber nicht gefährlich. Der Sirocco hält seine Perioden regelmäßig. Oft schmelzen durch ihn die Eisstöcke und Eis-

wände, woraus die fürchterlichsten Ueberschwemmungen entstehen.

Unter den Erzeugnissen des Thierreiches vermißte man oben das wichtigste, die Viehzucht, welche ungemein beträchtlich ist. Man darf bey 12000 Stücke Hornvieh und über 10100 Stücke Kleinvieh annehmen. Die Weiden sind vortrefflich; nach dieser Beschaffenheit der Nahrung, richten sich auch Milch, Käse und Butter. Aus den benachbarten tyrolischen Gerichten, wird sehr vieles Vieh zur Sommerszeit in die cilerthalischen Alpen getrieben.

Das Cilerthal zählt in runder Zahl 800 Höfe oder sogenannte Lageln, 460 uneingelegte Häuser und bey 12000 Seelen. Die Wohnungen sind von Holz und verhältnißmäßig so wenig und so enge, daß oft in einer großen Stube drey bis vier Partheyen zusammen wohnen, deren jede ihren besonderen Anhängtisch hat, auch die Dreschtennen sind weder so lang noch so bequem, wie im nahen Tyrol. Die Cilerthaler essen viel und sehr starke Speisen. Ihr Brod ist meist von Gerste, Schmalz, Molken, Kuchen von Mohnsaamen und Honig sind ihre Leckerbissen, Mangold ihr Zuckergemüse, Brantwein ihr liebstes Getränke. Ueber alles geht aber Jung und Alt, Männern und Weibern das Tabackkauen.

Ihre Kleidung besteht aus ihren eigenen Erzeugnissen Flachs und Wolle. Die Männer tragen weite Beinkleider, kurze und weite Röcke von

Loden; ihre Strümpfe nennen sie Hosen, die Beinkleider Bieghosen. Die Beinkleider hangen mittels eines Trägers ganz locker um den Leib; der Hals ist gemeiniglich bloß, und die ganze Kleidung lose — Die Weiber tragen sehr kurze, rückwärts aber bis an die Höhlung unter den Schulterblättern hinaufreichende Röcke, Kleidung und Hemden sind voll unzähliger kleiner Falten.

Unter die gesuchtesten Ergötzlichkeiten der Zillerthaler gehört der Tanz, dessen größtes Raffinement darinn besteht, sich so oft als möglich auf dem nähmlichen Platze umzudrehen, und allemahl mit Einem Fusse in die eben von dem andern behaupteten Stelle einzutreten; — ferners das Wildschießen und Fischen, Pferderennen, Kühestechen und Raufen, welches Letztere öfters in Grausamkeiten ausartet. Es beginnt meistens dadurch, daß ein Ringer Spottlieder über den Andern singt, oder prahlend all sein Geld auf den Zechtisch herausschüttet und ihm unter die Nase zählt. Die Gegner rennen, wie das Vieh auf ihren Alpen mit den Köpfen wider einander, beißen sich öfters einige Finger oder die Ohren ab, und stoßen sich mit den spitzen Fingerringen die Augen aus. Sie sind im Ganzen starke, sehr sanguinische Menschen, bieder, nicht ohne natürliche Schlauigkeit, meist mit vorzüglichen, mechanischen Anlagen. Für das größte Laster halten sie Verrätherey. Wer je seinen Landsmann auch nur um der geringsten Kleinigkeit willen angegeben hat, ist bis zu seinem Tode ver-

abscheuet und führt das Leben eines Geächteten ; so kühn und verwegen sie sind, so sehr fliehen s e den Zwang des Soldatenstandes.

Ihre Sprache steht zwischen der schweizerische und tyrolischen, dann jener des steyerischen und o der Ensischen Gebirglandes in der Mitte. — Si haben etwas von dem Kraftvollen und Gutturale der Erstern und von dem Singenden und Weiche der Letztern.

Die alte politische Eintheilung war in Schwaigen und Lageln (oder Weinsaume), die ersteren werden für zwey Lageln gezählt und bestanden aus Viehweiden; ihre Dienste aus Schmalz und Geld. Die Lageln oder Weinsaume führen ihren Nahmen daher, weil sie der Landesherrschaft den Wein aus dem Etschlande in Art einer Roboth auf Saumpferden zuführen mußten. Ganz Zillerthal steht unter dem Pfleger zu Zell.!

In kirchlicher Hinsicht gehört der östliche Theil jenseits der Ziller, zur salzburgischen Erzdiöcese, der westliche zum Brixnerischen Kirchensprengel, bis der Kaiser als nunmehriger Landesherr etwas angemesseneres bestimmt, und die Diöcesan-Gränzen auch mit seinen Landgränzen schließen wird. — In den Zeiten Erzbischof Arnos gehörte ganz Zillerthal nach Salzburg, noch während des grossen Investiturstreites dauerte dieselbe Einrichtung, und scheint erst etwa im 13 Jahrhundert auf einer Provinzialsynode von dem salzburgischen Metropoliten abgeändert worden zu seyn.

Die Einkünfte, welche die ehemahligen Erz-
chöfe aus dem Eilerthale bezogen, betrugen in
der Zahl 45,000 fl. an Amtsgefällen, Vieh-
ier, Beutellehen, ordentlichen Steuern, Salz-
aū = Abzugs = und Ungeld = Landrepartitions-
trägen und verschiedenen Laudemien.

Alle übrigen Daten liefert bereits Hübner.

abscheuet und führt das Leben eines Geächteten; so kühn und verwegen sie sind, so sehr fliehen sie den Zwang des Soldatenstandes.

Ihre Sprache steht zwischen der schweizerischen und tyrolischen, dann jener des steyerischen und ob der Ensischen Gebirglandes in der Mitte. — Sie haben etwas von dem Kraftvollen und Gutturalen der Erstern und von dem Singenden und Weichen der Letztern.

Die alte politische Eintheilung war in Schwaigen und Lageln (oder Weinsaume), die ersteren werden für zwey Lageln gezählt und bestanden aus Viehweiden; ihre Dienste aus Schmalz und Geld. Die Lageln oder Weinsaume führen ihren Nahmen daher, weil sie der Landesherrschaft den Wein aus dem Etschlande in Art einer Roboth auf Saumpferden zuführen mußten. Ganz Zillerthal steht unter dem Pfleger zu Zell.

In kirchlicher Hinsicht gehört der östliche Theil jenseits der Ziller, zur salzburgischen Erzdiöcese, der westliche zum Brixnerischen Kirchensprengel, bis der Kaiser als nunmehriger Landesherr etwas angemessenes bestimmt, und die Diöcesan-Gränzen auch mit seinen Landgränzen schließen wird. — In den Zeiten Erzbischof Arnos gehörte ganz Zillerthal nach Salzburg, noch während des grossen Investiturstreites dauerte dieselbe Einrichtung, und scheint erst etwa im 13 Jahrhundert auf einer Provinzialsynode von dem salzburgischen Metropoliten abgeändert worden zu seyn.

die eine Hälfte der Oberfläche beynahe ganz weg. In diesem Ländchen ist alles landesfürstlich, der Boden, das Salz, die Gebäude, die Mayerthümer, die Gefälle, und Grundabgaben. Es stellt eine unzertheilte, und ganz purifizirte Domaine vor. Der nachstehende kleine statistische Abriß wird zeigen, durch welche Zeit, und Thatumstände Alles dieses so gekommen sey, und zugleich eine vollständige Uibersicht des Steuerwesens geben.

A. Steuerrecht.

Ursprünglich übten die Fürsten von Berchtesgaden vollkommenes Eigenthumsrecht über das Land Berchtesgaden aus. Die Unterthanen waren ihnen mit Leib und Gut eigen. Die üble Haushaltung aber nöthigte den Probst Ulrich im Jahre 1377 an die Unterthanen die Freyheit ihrer Güter zu verkaufen, und darüber einen eigenen Landbrief aufzurichten. Die Unterthanen blieben zwar nach dieser Epoche, noch, wie zuvor, für ihre Person dem Stifte leibeigen; allein ihre Güter besassen sie mit vollem Eigenthumsrechte, und waren von selben, ausser den Steuern, einigem Geld, und Naturaldiensten, einigen sehr mässig bestimmten Frohnen, und der Pflicht der Landeswehre zu nichts verpflichtet. Vergebens suchten in der Folge die Fürsten, diese Freyheiten zu beschränken. Selbst die Entscheidung der kaiserlichen Kommission, insgemein der Fuchsbrief (1506) genannt, sprach

zu Gunsten der Unterthanen. Die Gesammtheit der Unterthanen war nur dem Landesfürsten zweymal, nemlich in dem Landsbrief (1377) als kontrahirender Theil, und in dem Fuchsbrief (1506) als klagender Theil gegenübergesetzt. Dieß entwickelte in den Unterthanen den Begriff von Repräsentation, und die schlechte Haushaltung ihrer Fürsten war dieser Entwickelung günstig. Unter diesen Umständen bildete sich in dem dritten Stande eine Landschaft, die sich nicht nur das Recht der Steuereinhebung, sondern selbst eine Berathung bey allen öffentlichen Angelegenheiten, vorzüglich aber über den Bedarf der Steuern, und die Aufsicht über die Landespolizey anmaßten, und in der weiteren Ausdehnung dieser Anmaßungen durch die folgenden Entscheidungen von 1596 und 1661 nur mit Mühe zurück gehalten werden konnten. Diese Rechte der Landschaft verfielen aber unter der kurkölnischen Administration, welche das Land Berchtesgaden mit eben so kluger Strenge, als weiser Oekonomie von 1620, bis 1723 beherrschte, fast gänzlich so, daß ausser dem Namen Landschaft, unter welchem sich die Bauerschaft bey öffentlichen Angelegenheiten versammelte, von den vormaligen Rechten nichts übrig blieb, und der Landesfürst seit dem alle Rechte ohne Mitwirkung der Unterthanen ausübte. So lange die kurkölnische Administration dauerte, war diese Unbeschränktheit des Fürsten dem Lande nicht nur nicht nachtheilig, sondern sogar wohlthätig; allein

mit dem Aufhören derselben kehrte die vorige üble Haushaltung wieder zurück, wodurch in die nun ausser aller Kontrolle gesetzten Kassen, Verwirrung gebracht wurde. Diese Betrachtung bewog den letzten Fürst Bischof Konrad, zwar nicht den Unterthanen ihr vormaliges Inspektionsrecht zurück zu geben, jedoch die Bestimmung, und Verwendung der Steuerkasse auf die Normen der Reichsgesetze zurück zu führen, und zwischen der Kammeral- und Steuerkasse sichtbare Gränzen herzustellen. Die Grundsätze wurden in einer Verfügung vom 16. Dezember 1795 ausgedrückt, und auf das Jahr 1780 rückwirkend gemacht. Dieser Verfügung gemäß, fordert nun der Landesherr nach eigenem Ermessen die Steuern ein, aber nur zu den, in dieser Verfügung ausgedrückten Zwecken.

B. Steuersystem.

Die Steuer in Berchtesgaden besteht in a. einer Güter, b. Gewerbs, c. Kapital, und d. Körnersteuer.

Die Gütersteuer ist nach einer alten, und schon im Jahre 1668. vorgenommenen Güterschätzung angelegt, und zu 5 Schilling von 100 fl. als einfache Steuer berechnet. Da die Fortschritte der Landwirthschaft, die Güter ganz ausser dem Verhältniß gesetzt haben, in welchem sie im Jahre 1668 stunden, so ist die Besteuerung mit der dermaligen Beschaffenheit in keiner Gleichheit mehr.

Die Gewerbssteuer beruht auf der Eintheilung der Gewerbe in gewanderte, und ungewanderte. Unter die ungewanderten Gewerbe gehören alle Handwerker, welche die sogenannten Berchtesgadner Holzwaaren verfertigen; und die nach Verschiedenheit der Arbeiten in ganze und Halbe eingetheilet werden. Sie heissen aus der Ursache die ungewanderten Handwerker, weil ihnen das Wandern mit ihren Artikeln ins Ausland ausdrücklich verbothen ist. Die einfache Steuer für die Ganzen ist 30 kr. für die halben 15 kr. Alle übrigen Gewerbe heissen Gewanderte, sie sind nicht nach einem gleichen Typus, sondern nach dem örtlichen Verhältniß des Gewerbes besteuert, sie bezahlen zu einem einfachen Termin 30 kr. bis 3 fl.

Die Kapitalsteuer nahm im Jahre 1666 ihren Anfang, und giebt von 100 fl. Kapital 5 Schilling. Nur die Eingebohrnen bezahlen diese Steuer, sie mögen ihre Kapitalien im Inn- oder Auslande haben. Ausländer zahlen von den in Berchtesgaden anliegenden Kapitalien nichts.

Die Körnersteuer ist eine Taxe pr. 2 fl. 15 kr. die jeder, der mit Getraid handeln will, für das Patent jährlich bezahlt.

C. Steuer-Termin.

Die eben angezeigten Besteurungen bezeichnen für die Gabe auf 1. Termin. Nach Verschieden-

Zeit des Bedarfs wurden bald mehr, bald der Termine eingebracht. Vom Jahre 162 1764 wechselte es immer zwischen ½ 1. 1½ n Terminen, erst im Jahre 1764. kam der 3. min dazu, der aber seit 1775. bis jetzt fortn rend ist. Die Vervielfachung der Termine n aber nur auf die Güter um Gewerbssteuer. Kapitalisten, und Körner bezahlen immer nur Termin. Gegenwärtig werden die Steuern in Terminen zu Georgi, Bartholomi, und Marti bezahlt.

D. Steuererträgniß.

Die jährliche Steuererträgniß ist dermal an

	Gütersteuern	8325 fl.
Wenn man aber hievon die Einhebungskosten mit . 180 fl.	Handwerks	780 fl.
Und die Steuerbefreyungen sammt Nachlässen m. 536 fl.)	Kapital	738 fl.
	Körner	180 fl.
	St. .	10023 fl.
. . . . .		716 fl.

abzieht, so ist eigentl. reine Steuererträgn. 9307 fl.

E. Steuer-Verwendung.

Die Steuer-Verwendung geschieht nach der Verfügung von 1795 und 1805 auf folgende Rubriken.

a) Auf Besoldung der Staatsdienerschaft mit Ausschluß der Kammeral-Diener 3044 fl.

b) Auf Pensionen	. . . .	1481 fl.
c) Militäranstalten	. . .	928 —
d) Reichsangelegenheiten	.	902 —
e) Polizeyanstalten	. . .	562 —
f) Geistliche, und Schulanstalten		667 —
g) Gebäude Unterhaltung	. .	127 —
h) Verschiedene Ausgaben	.	319 —
i) Interessen von Passiv Kapitalien		4000 —
		12030 fl.

Das Passiv = Kapital, welches auf der Steuerkasse haftet, beträgt 100,000 fl. Es ist durch die Abrechnung vom Kammerale mit der Steuerkasse entstanden; jedoch beruht dasselbe noch auf einer näheren Liquidirung, und wird bis dahin nur provisorisch verzinset.

Bey Gelegenheit der, bey der Reichsdeputation diskutirten Meinungs = Differenz in Betreff der Toskanischen Entschädigung, wurden die Einkünfte Berchtesgadens weit unter 200,000 fl. geschätzt. Genau ausgezogenem Revenuenetats zu folge, von welchem der Freyherr von Bleul in seinen Beyträgen zuerst Kenntniß gab, belaufen sich die Brutto Einkünfte auf etwas mehr als 145000 fl. Hierunter sind auch die Steuern mit einbegriffen, die sich jährlich gegen 100000 fl. belaufen mögen. Indessen sind von jenen Summen, nicht einmal die Local = Perzeptionskosten abgezogen. — Die reinen Einkünfte nach Abzug aller Perzeptions = und Administrationskosten übersteigen kaum 76000 fl.

Die

Die heftigen und langwierigen Streitigkeiten sind bekannt, welche Berchtoldsgaden mit Salzburg hatte, welches das erstere unter seine Hoheit und seinen Landständen beyzählen, und volle Diözesanrechte über selbes ausüben wollte. Die erste Differenz wurde durch die obersten Reichsgerichte wider Salzburg entschieden, die letztere endigte die römische Curie dadurch, daß sie Berchtoldsgaden für exempt, und dem heiligen Stuhle unmittelbar unterworfen erklärte. Der Probst hielt auch wirklich in Folge dessen ein förmliches Consistorium, ertheilte Weihen und Dimissorialien ꝛc. aber in allen Fällen von größerer Erheblichkeit, mußte jedesmal nach Rom rekurrirt werden. Da der letzte Fürst Probst, bald nach geschehener Säcularisation mit Tod abgieng, verwaltet gegenwärtig ein apostolischer Generalvikar die Jura quasi episcopalia, in so ferne sie Gegenstände geistlicher Gerichtsbarkeit sind, bischöfliche Akte nimmt der [illegible] Bischof von Chiemsee vor. Bey der bevorstehenden neuen Regulirung der Kirchsprengel im Südwesten des österreichischen Kaiserstaates, dürfte Berchtoldsgaden, das, wie gesagt nur 9000 Seelen zählt, und von Salzburg auf drey Seiten ganz umschlossen ist, um so gewisser der Salzburgischen Diözese einverleibt werden, als es doch nur einen geringen Ersatz für jenen Verlust ausmachen wird, den dieselbe, Kraft des Deputations-Schlußes von 1803, an dem bairischen Theile derselben erlitt, welcher 3 Erzdiakonate, Gars,

Chiemsee und Baumburg begriff. Auch dürfte der sich über einen Theil des Pusterthales und Unterinnthales, nach Tyrol hinein laufende Distrikt des Salzburgersprengels abgerissen, und einem bayrischen Territorialbischof untergeben werden.

Das, aus dem Dekan, Senior und drey Kapitularen bestehende Domkapitel, ist säkularisirt und erhält seine Sustentation aus dem, reichsschlußmäßig zur landesherrlichen Kammer eingezogenen Probsteyvermögen. In Rücksicht seiner übrigen Verhältnisse, hat es noch einigen Schein provisorischer Fortdauer, wie denn auch die Domherrn noch beysammen wohnen.

III.

Grundzüge zu einer Statistik des Fürstenthums Eichstädt.

Nachdem der Indemnitätsplan der vermittelnden Mächte, Frankreich und Rußland, und der frühere Deputationshauptschluß vom 23. November 1802 im §. 2. das Fürstenthum Eichstädt, dem pfälzischen Kurhause zugedacht hatten, riß die Pariser Convention von 26. Dezember 1802. dieses Bisthum vom bayerischen Entschädigungsloos ab, und wies es dem Erzherzoge Großherzoge von Toskana zu. Hievon wurden jedoch die Aemter Sandsee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahberg, Ohrbau, und Wahrburg = Herrieden, so wie alle andere Zugehörden von Eichstädt, die in den Markgrafthümern Anspach und Bayreuth enclavirt waren, getrennet. Preußen hatte nähmlich die Landeshoheit über dieselben schon 1796, in der damaligen bedrängten Lage des deutschen Reichs an sich gerissen. Diese Enclavuren nennt man gewöhnlich das eichstädtische Oberland.

Die Bevölkerung des Unterlandes, oder kursalzburgischen Fürstenthums Eichstädt belief sich in runder Zahl auf 74,000 Seelen, von welchen, da es einen Flächeninhalt von 14 □ Meilen hat, auf 1 □ Meil. 5285 kommen.

Sämmtliche Revenüen betrugen im Jahre 1803. 332,380 fl. von diesen sind 135000 fl. Kammer 87,380 fl. ordinäre Steuer, und 110,000 fl. extraordinäre Steuer Einkünfte, diese sind zur Tilgung der Steuerkasse-Schulden bestimmt.

Die Steuerkasse — sie hieß unter der fürstbischöflichen Regierung, Kriegskasse, bestreitet die Auslazen für Gesandschaften, Agentien, Medicinal Anstalten, und solche Besoldungen, die in den meisten Reichsländern der Verfassung gemäß auf der Steuerkasse haften.

Die Kammerkasse ist zur gänzlichen Disposition des Landesfürsten.

Unter der fürstbischöflichen Regierung bestanden als Centraloberbehörden, die Regierungs- und Hofkammer, als Unterbehörden 13 Pflege-Probst- und Vogtey Aemter. Der Kurfürst setzte eine Landesdirektion, und ein Hofgericht nieder, als Unterbehörden 4 Pfleg, und 6 Rentämter. Dirigirender Minister blieb der schon unter dem Fürstbischof bestandene Freyherr von Ow. Der sämmtliche Status Salariorum in jedem Jahr belief sich auf 32,861 fl. 50 kr. Eine Auslage, welche offenbar den geringen Einkünften des Fürstenthums nicht angemessen war, wovon schon die Pariser Convention ein volles Drittel abgerissen hatte.

Stände befanden sich in Eichstädt niemals, alle Kassen und Gefälle waren rein ärarialisch. Bey der Besitznahme fanden sich Kassa, und Schuldenwesen in Verwirrung, die Passiven der Steuerkasse beliefen sich über 186,000 fl. jene der Kammerkasse gegen 310,000 fl.

Die Vorschläge zur Tilgung dieses Defizit, (wovon 60000 fl. mit 8 Prozent verzinset werden mußten) reduzirten sich darauf, daß 1. unverzüglich eine Schuldenliquidations Commission errichtet, 2. ein Anlehen von 200,000 fl. zu 4 Prozent aufgenommen, 3. die beym fränkischen Kreise stehenden 78,000 fl. Kapital aufgekündet, 4. die Umgeldsbefreyung auf drey Jahre aufgehoben, 5. alle Rückstände mit Ernst eingetrieben werden sollten, 6. die Kammerschulden mußte die Steuerkasse übernehmen, die Kreisbeyträge, und das Militär sollten vermindert, und zurückgehalten werden, 7. der Hof- und Civil-Etat wurden reduz[illegible] 8. Domainen, Jagden verpachtet, die überflüssigen Gebäude versteigert.

Dadurch geschah, daß Eichstädt, welchem am Jahrsschluße von 1803, nicht nur nichts übrig blieb, sondern auch schwere Schulden auflagen, am Ende des Jahrs 1804, obschon es ein Drittel Landes verlohren hatte, selbstständig wurde, und sogar reine 10000 fl. Revenüen in die salzburgische Hauptkasse lieferte.

Die vorzüglichsten Erzeugnisse des Landes bestehen in Hopfenbau, Getraide aller Art, und dem

Chiemsee und Baumburg begriff. Auch dürfte der sich über einen Theil des Pusterthales und Unterinnthales, nach Tyrol hinein laufende Distrikt des Salzburgersprengels abgerissen, und einem bayrischen Territorialbischof untergeben werden.

Das, aus dem Dekan, Senior und drey Kapitularen bestehende Domkapitel, ist säkularisirt und erhält seine Sustentation aus dem, reichsschlußmäßig zur Landesherrlichen Kammer eingezogenen Probsteyvermögen. In Rücksicht seiner übrigen Verhältnisse, hat es noch einigen Schein provisorischer Fortdauer, wie denn auch die Domherrn noch beysammen wohnen.

IV.

Statistik des kurfalzburgischen Antheiles von Passau.

Die Bevölkerung des gesammten Fürstenthums Passau wurde insgemein in runder Zahl auf 52,000 Seelen angegeben, die Einkünfte mit gänzlichem Ausschluß der Behebungskösten auf 432,673 fl. 30 kr. nach einen zehenjährigen Durchschnitt. Die Regie war, wie in den meisten geistlichen Wahlstaaten eben so kostbar, als zusammengesetzt. Die jährlichen Besoldungen beliefen sich nach einem gleichen Durchschnitte auf 61696 fl. 25 kr. die fatirten Accidenzien 57,774 fl 45 kr. zusammen also 119,471 fl 10 kr.

Da es der Zweck dieser kleinen Schrift ist, und ihr enger Raum es auch nicht wohl anders verstattet, nur jene Veränderungen vorzüglich zu beleuchten, die von dem Preßburger Frieden, und den Folgerungen herrühren, welche man demselben gegeben hat, beschränken wir uns auf den nunmehr an Bayern gelangten, ehehin kurfalzburgischen Antheil. Im Vorübergehen noch einige Worte über

Die Bevölkerung des Unterlandes, oder kursalzburgischen Fürstenthums Eichstädt belief sich in runder Zahl auf 74,000 Seelen, von welchen, da es einen Flächeninhalt von 14 □ Meilen hat, auf 1 □ Meil. 5285 kommen.

Sämmtliche Revenüen betrugen im Jahre 1803. 332,380 fl. von diesen sind 135000 fl. Kammer 87,380 fl. ordinäre Steuer, und 110,000 fl. extraordinäre Steuer Einkünfte, diese sind zur Tilgung der Steuerkasse-Schulden bestimmt.

Die Steuerkasse — sie hieß unter der fürstbischöflichen Regierung, Kriegskasse, bestreitet die Auslagen für Gesandschaften, Agentien, Medicinal Anstalten, und solche Besoldungen, die in den meisten Reichsländern der Verfassung gemäß auf der Steuerkasse haften.

Die Kammerkasse ist zur gänzlichen Disposition des Landesfürsten.

Unter der fürstbischöflichen Regierung bestanden als Centraloberbehörden, die Regierungs und Hofkammer, als Unterbehörden 13 Pflege-Probst- und Vogtey Aemter. Der Kurfürst setzte eine Landesdirektion, und ein Hofgericht nieder, als Unterbehörden 4 Pfleg, und 6 Rentämter. Dirigirender Minister blieb der schon unter dem Fürstbischof bestandene Freyherr von Ow. Der sämmtliche Status Salariorum in jedem Jahr belief sich auf 32,261 fl. 50 kr. Eine Auslage, welche offenbar den geringen Einkünften des Fürstenthums nicht angemessen war, wovon schon die Pariser Convention ein volles Drittel abgerissen hatte.

Stände befanden sich in Eichstädt niemals, alle Kassen und Gefälle waren rein ärarialisch. Bey der Besitznahme fanden sich Kassa, und Schuldenwesen in Verwirrung, die Passiven der Steuerkasse beliefen sich über 186,000 fl. jene der Kammerkasse gegen 310,000 fl.

Die Vorschläge zur Tilgung dieses Defizit, (wovon 60000 fl. mit 8 Prozent verzinset werden mußten) reduzirten sich darauf, daß 1. unverzüglich eine Schuldenliquidations Commission errichtet, 2. ein Anlehen von 200,000 fl. zu 4 Prozent aufgenommen, 3. die beym fränkischen Kreise stehenden 78,000 fl. Kapital aufgekündet, 4. Die Umgeldsbefreyung auf drey Jahre aufgehoben, 5. alle Rückstände mit Ernst eingetrieben werden sollten, 6. die Kammerschulden mußte die Steuerkasse übernehmen, die Kreisbeyträge, und das Militär sollten vermindert, und zurückgehalten werden, 7. der Hof- und Civil-Etat wurden redu[illegible] 8. Domainen, Jagden verpachtet, die überflüßigen Gebäude versteigert.

Dadurch geschah, daß Eichstädt, welchem am Jahrsschluße von 1803, nicht nur nichts übrig blieb, sondern auch schwere Schulden auflagen, am Ende des Jahrs 1804, obschon es ein Drittel Landes verlohren hatte, selbstständig wurde, und sogar reine 10000 fl. Revenüen in die salzburgische Hauptkasse lieferte.

Die vorzüglichsten Erzeugnisse des Landes bestehen in Hopfenbau, Getraide aller Art, und dem

äusserst beträchtlichen Holzschlag, die Eisengruben sind von nicht geringer Bedeutung. Zu Obereichstädt, Altendorf, und Hagenacker sind Eisenhämmer; seit kurzem existiren auch eine Pechfabrik, und eine Gewehrfabrik, deren Absatz sehr verbreitet ist. Der jährliche Ertrag der 5 Kammeralbräuhäuser zu Hirschberg, Welheim, Hofmühle, Titting, und Buxheim belief sich auf 43000 fl. An Stiftern befanden sich im Fürstenthum Eichstädt: 1. das Domstift, Ertrag (nach 20 jährigen Durchschnitt 94700 fl.) 2. Das Pfarrstift 6540 fl. 3. Das Willibaldchorstift 7550 fl. 4. das Werherrn-Stift 2800 fl.

Abteyen. Rebdorf im Jahre 1804. 35,225 fl. 27 kr. Plankstetten 15000 fl. St. Waldburg 18500 fl.

Klöster. Dominikaner 10100 fl. Die Congregation de notre Dame Marienstein 16000 fl. Die Franziskaner zu Beilngries, und Kapuziner zu Bergching können als Mendikanten nicht in Anschlag gebracht werden.

Bey den angegebenen Revenüen einiger Klöster wurden jene nicht mitgerechnet, welche sie ehedem aus dem getrennten Oberlande bezogen, sie beliefen sich jedoch insgesammt nicht höher, als auf 6193 fl. 50 kr.

Von den weltlichen milden Stiftungen ist nur das Spital bedeutend, seine Einnahme belauft sich auf 52,257 fl.

Die Ausgaben auf 27,207 fl. hiermit der jährliche Uiberrest auf 25,050 fl.

Unter der fürstbischöflichen Regierung bestanden folgende weltliche Centralbehörden. 1) der Hofrath 2). die Hofkammer, 3). die Hofrechnungskammer.

Unterbehörden, oder Pfleggerichte waren im kursalzburgischen Antheil 7, nemlich Fürstenegg, Johannesbrunn, Leoprechting, Türnau, Obernzell, Wegscheid, Wolfstein, Waldkirchen, und das sogenannte Probsteygericht.

Der jetzige Kurfürst von Würzburg löste bey seinem Regierungsantritt 1803, alle weltlichen Oberbehörden auf, und vereinigte sie mit den salzburgischen Landesstellen. Die Pfleggerichte wurden zwar provisorisch noch gelassen, aber beschlossen, sie bey der definitiven Organisation auf die Hälfte zu reduziren.

Die Erzeugnisse des kursalzburgischen Antheils waren (in Rucksicht der nachbarlichen Verhältnisse dieses Ländchens) nicht unbedeutend. An Hopfen und Flachs hat er Ueberfluß, hinreichend Gerste, und Haber; aber ein Drittheil des Bedarfs an Waizen, und Korn muß eingeführt werden.

Die Obstkultur war in ihrer Blüthe. Der letzte Fürstbischof ließ auf Kammeral-Regie eine Obstbaumschule anlegen.

Der treffliche Zustand der Wiesen, welche sehr leicht bewässert werden können und der Alpenweiden, fördern die Viehzucht ungemein. An Holz hat Passau einen außerordentlichen Reichthum, besonders im Pfleggerichte Wolfstein. Um damit einen vortheilhaften Handel treiben zu können, ward

die Grafschaft Neuburg am Inn und über die auswärtigen Passauischen Herrschaften.

Die Grafschaft Neuburg am Inn, ein altes Stammgut der bayrischen Grafen von Pütten, und Formbach (deren letzter Eckbert 1158 vor Mailand blieb) gelangte durch die Erbtochter Kunigunde, an Berthold den dritten aus dem Hause Andechs, Herzogen von Kroatien, Dalmatien, und Meran. Als 1248 sein Geschlecht mit Herzog Otto II. erlosch, gieng Neuburg mit Schärding an die Herzoge von Bayern über, und kam erst in dem Frieden (welcher 1369. die hartnäckige Fehde wegen dem Verlurste Tyrols endigte) an Oesterreich, aber 1463 verkaufte Kaiser Friedrich III. Neuburg an die Grafen von Rohrbach, 1473. fiel sie wieder an ihn zurück. So sehr auch ihr Besitz zwischen den Grafen von Sinzendorf, Hamilton, und Lamberg, und (seit 1731) dem Hochstift Passau wechselte, blieb dennoch die Landeshoheit unveränderlich bey Oesterreich. Der Reichsindemnitätsschluß von 27. April 1803. theilte die Grafschaft Neuburg dem pfälzischen Kurhause zu, Wöhrenstein am rechten Ufer des Inns blieb beym Lande ob der Enns.

Neuburg selbst zwischen dem linken Inn, dem rechten Donau-Ufer, Bayern und Passau enth. 15458 Joch, 40 Dörfer und Weiller, 810 Häuser, 4900 Seelen. Die bestimmten Unterthansabgaben betrugen jährlich 14365 fl 56½ kr. Die außerordentlichen Abgaben, in einem jeden der letzt verflossenen Kriegesjahren 8567 fl

7 kr., zusammen 22,933 fl 3½ kr zu vier Prozent im Kapital angeschlagen 573,325 fl. In eben dieser Zeit lieferten die Unterthanen an Naturalien 3382 Metzen Korn, und Haber, 1520 Zentner Heu. Die Körnerfechsung betrug 1803 nach sechzehnjährigem Durchschnitt 38000 fl Metzen, die von Heu, und Grumet 28000 Zentner, der Holzschlag jährlich 10,200 Klafter. Der Viehstand von 1803, 2000 Stuck Kühe, 2600 Stück Zugochsen. Die Waldungen dehnen sich von den Leinpfaden (chemins de hallage) des Inn, bis zu jenen des Donau, = Ufers aus.

Die passauischen Herrschaften im Lande ob der Enns sind,

1tens Neuburg.
2tens Obernberg.
3tens Ebersberg.
4tens Schärding.
5tens Stahrnberg.
6tens Wichtenstein.
7tens Pürenstein.
8tens Marbach, und Ranaridl.

Im Lande unter der Enns.

1tens Das Kastenamt, und die Passauerhöfe zu Wien.
2tens Stockerau.
3tens Königsstetten.
4tens Stein.
5tens Ypს.
6tens Schwadorf.

Die Herrschaften des Landes ob der Enns ertrugen 1802 nach 16jährigen Durchschnitt 98,072 fl 52 kr
jene im Lande unter der Enns. 78,836 fl 16 kr

Zusammen jährlich. 176,909 fl 8 kr

Der Flächeninhalt des ehedem kursalzburgischen Antheils von Passau betrug 16 □ Meil. die Bevölkerung 43,300 Köpfe, mithin auf eine □ Meile 2706 Seelen.

Die Revenüen der Kammerkasse beliefen sich jährlich auf 86000 fl., jene der Steuerkasse auf 53000 fl. —. die Einkünfte der passauischen Steuerkasse bestehen 1) in den eigentlichen Steuern zu 7 Terminen im beyläufig jährlichen Betrage von 44,150 fl 2) in den Tatzgeldern zu 6400 fl., Weg und Brückengelder 1600 fl — Wegstrafen 600 fl., Musikimpost 750 fl. —

Da in Passau keine Stände existiren, ist die Steuerkasse zugleich die Aerarial kammeral Kasse; aus ihr müssen alle gemeinen Landesbedürfnisse, Besoldungen, und öffentliche Anstalten bestritten werden. Die Kammerkasse dotirt die Auslagen des innern und äusseren Hofstaates. Während der Zeit als Passau zwischen Bayern, und Salzburg getheilt war, hielt der leztere Kurfürst zu Türnau eine kammeralfilial Kasse, aus welcher die Gehalte der in Passau befindlichen, noch unabgetheilten Dienerschaft, und Pensionisten, in die, die von beyden Höfen errichtete Kommunkasse geliefert wurde,

September über den Rhein giengen), in dem vorausgeschickten Manifest, jedem Reichsstande die Integrität seiner Besitzungen zugesichert hatte, wurde der Orden, nichts destoweniger feindlich, und seine Besitzungen als erobertes Land behandelt.

Der allirte Münchnerhof nahm die Commende Aemter Ulm, und Donauwörd, das Kastenamt Nördlingen, welches in der Folge wieder frey gegeben, einige Parzellen aber von Würtemberg occupirt wurden, die Pflege Postbauer, das Amt Gerlsheim, ein Antheil von Aub, die Commenden Würzburg, Münerstadt, die Pflege Weil, die Commendeämter Ganghofen, und Planenthal, die ellingischen Orte Röttenbach, und Niedermank, zerstreute Unterthanen der Commenden Nürnberg, und Regensburg, endlich die Parzellen von Altenbiesen, und Coblenz im Bergischen, das Amt Lauchheim, die Commenden Kapfenburg, und das Amt Zöschingen, gewaltsam in Besitz. Kur-Würtemberg occupirte zur nähmlichen Zeit das Oberamt Horneck mit den Aemtern Neckarsulm, Heilbrunn, Stocksberg, Kirchhausen, und Leuchlingen, die Commende Oettingen, das Amt Schneidheim, die Pflege Waihingen, und Kirmbach, und Kur-Baaden die Ordensbesitzungen zu Weingarten, Weinheim, und Alschhausen.

Wenige Tage darauf folgte der Preßburger Frieden, dessen XII. Artikel das Loos des Ordens festsetzte. Die Artikel VIII., XI. XIV, XV, XVI,

unter der kursalzburgischen Regierung ein Schwemmkanal von dem sogenannten Reschwasser bis in die Erlau (welche sich in die Donau mündet) in einer Länge von 7 Stunden geführt und mit einem Kostenaufwande von kaum 180000 fl., bis auf eine kleine Strecke vollendet.

Salz, oder Erzgruben hat Passau keine, wohl aber vortreffliche Porcellain, und Töpfererde. Die passauer Schmelztiegel sind bekannt. In einigen Bächen fischt man Perlen ziemlich häufig, und mitunter von vorzüglicher Schönheit.

Die Hauptnahrungszweige sind, die Viehzucht, der Holzschlag, die Landfrachten, der Flachs, Garn, Leinwand, und Hopfen-Handel Bräuereyen sind zu Obernzell, Waldkirchen, Hütten, Griesbach, und Jandelsbrunn. Ihr Ertrag im ganzen Hochstift, wurde ehedem auf 60000 fl gesetzt.

Aerarial Fabriken sind keine. Privaten haben an mehreren Orten Tobackfabriken angelegt, die Schmelztiegel-Fabrick zu Hafnerszell zieht sehr viele Käufer aus dem Auslande herbey.

Abteyen, oder andere Stiftungen, welche der Kurfürst nach dem § 1 und 34 des Indemnitätsschlusses, als Complement seiner so unvollständigen Entschädigung hätte behandeln können, waren in seinem Antheile keine.

V.

Der deutsche Ritterorden.

Die preußischen Occupationen 1796 und die Abtretung des linken Rheinufers, die Aenderung des Regierungssystemes in den vereinigten Niederlanden, waren schmerzliche Wunden für den ritterlichen deutschen Orden gewesen. Er verlohr an theils mittelbaren, theils unmittelbaren Besitzungen 48 □ Meilen 105,000 Unterthanen, 282,000 fl Revenüen und die Kommenden Trier, Kölln, Koblenz, Altenbiesen, Jungenbiesen, Linz, Trar, Römersdorf, Siersdorf, Bernsheim, Beckingen, Mißendorf, Gemmert, Mecheln, oder Pitzenberg, Saarbrücken, Beckeforth, Grüterode, und Feucht, Meinstedl, St. Egid in Aachen, Waldbreitbach, und Rheinsberg.

Die Aufmerksamkeit, welche der § 26 des Reichsdeputationsschlusses von 1803, demselben zu weihen schien, war leider nur vorübergehend, und illusorisch, da man dem Orden Klöster zur Entschädigung anwies, die in altweltfürstlichen Landern gelegen waren, und größtentheils zur österrei-

reichischen Monarchie gehörten, auch zu zwey Drittheilen Bettelklöster waren. Mit Recht erklärten sich in der vierten Sitzung vom 14ten September, Brandenburg, Bayern, und Sachsen, und späterhin Böhmen laut gegen die Unzuläßigkeit solcher Anweisungen. Mit wahrem Fürstensinn schlug auch der damals regierende Herr Hoch- und Deutschmeister diese Indemnitätsobjecte aus. Den Besitz der in säkularisirten Landen gelegenen Entschädigungsgegenstände, konnte der Orden bey dem hartnäckigen Widerspruche des Münchnerhofes nie erlangen, er befand sich also in der nähmlichen Ungewißheit über das, was ihm geraubt, als über das, was ihm zur Entschädigung angewiesen worden war. Zwar hatte kurz vor jener großen Besitzesveränderung, in dem Städtchen Crailsheim, eine Unterredung zwischen dem Ordenskanzler Freyherrn von Kleudgen, und dem anspachischen Kammervicepräsidenten Hänlein statt, aus der der Wunsch des Berlinerhofes hervorgieng, seine Occupationen von dem Orden anerkannt zu wissen, seine zerstreuten Besitzungen in den Markgrafthümern, und die Commende Namslau in Schlesien an sich zu bringen, dagegen sollte der Orden um Mergentheim vergrößert, und einige seiner nächst gelegenen Aemter purifizirt werden. Allein diese Rücksprache hatte keine weitere Folgen.

Der traurigste Zeitpunkt für den Orden war, die zwote Hälfte des Dezembers 1805. Ungeachtet nähmlich Frankreich (als seine Heere am 28ten

September über den Rhein giengen), in dem vorausgeschickten Manifest, jedem Reichsstande die Integrität seiner Besitzungen zugesichert hatte, wurde der Orden, nichts destoweniger feindlich, und seine Besitzungen als erobertes Land behandelt.

Der allirte Münchnerhof nahm die Commende Aemter Ulm, und Donauwörd, das Kastenamt Nördlingen, welches in der Folge wieder frey gegeben, einige Parzellen aber von Würtemberg occupirt wurden, die Pflege Postbauer, das Amt Gerlsheim, ein Antheil von Aub, die Commenden Würzburg, Münerstadt, die Pflege Weil, die Commendeämter Ganghofen, und Planenthal, die ellingischen Orte Röttenbach, und Niedermank, zerstreute Unterthanen der Commenden Nürnberg, und Regensburg, endlich die Parzellen von Altenbiesen, und Coblenz im Bergischen, das Amt Lauchheim, die Commende Kapfenburg, und das Amt Zöschingen, gewaltsam in Besitz. Kur-Würtemberg occupirte zur nähmlichen Zeit das Oberamt Horneck mit den Aemtern Neckarsulm, Heilbrunn, Stocksberg, Kirchhausen, und Leuchlingen, die Commende Oettingen, das Amt Schneidheim, die Pflege Waihingen, und Kirmbach, und Kur-Baaden die Ordensbesitzungen zu Weingarten, Weinheim, und Alschhausen.

Wenige Tage darauf folgte der Preßburger Frieden, dessen XII. Artikel das Loos des Ordens festsetzte. Die Artikel VIII., XI. XIV, XV, XVI,

und XVII. enthalten verschiedene, das Ordensinteresse mitberührende Bestimmungen.

Der XII. Artikel setzet fest: 1) die Würde eines Hoch- und Deutschmeisters, 2) die Rechte, Domainen, und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptorte des Ordens depentirten, 3) die übrigen, welche zur Zeit der Ratifikationsauswechslung des Traktats von Presburg mit dem Meisterthume verbunden waren, so wie 4) alle anderen Domainen, und Einkünfte, in deren Besitz sich der Orden, zu eben dieser Zeit noch befand, sollen nach dem Rechte der Erstgeburt, in der Person, und in der direkten männlichen Nachkommenschaft desjenigen Prinzen des österreichischen Kaiserhauses erblich werden, und verbleiben, welchen der Kaiser als Regent der Primogenitur, und Familien-Oberhaupt bestimmen würde.

Der VIII. Artikel theilte die Commende Meinau am Bodensee dem Kurhause Baaden so, und nicht anders zu, wie solche Oesterreich, oder dessen Prinzen besassen. Der XI. und XIV. Artikel sichert den Königen von Bayern, und Würtemberg, dem Kurfürsten von Baaden, und Würzburg die volle Souverainität im ganzen Umfange ihrer alt und neuen Staaten zu.

Im XV. Artikel entsagte das österreichische Kaiserhaus allen Ansprüchen, Titeln ꝛc. im bayerischen, schwäbischen, und fränkischen Kreis, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme jener Gerechtsamen,

und Besitzungen, welche im XII. Artikel dem künftigen Hoch- und Deutschmeister zugetheilt worden waren. Im XVI. Artikel wurde die herkömmliche Stipulation wegen der Auslieferung der Akten und Archive eingerückt, und im XVII. Artikel den Ordensbesitzungen wie allen übrigen Bestandtheilen der österreichischen Monarchie die Garantie Frankreichs zugesichert.

Dadurch wurde die Existenz des Ordens, als solcher aufgehoben; der Hoch- und Deutschmeister ein weltlicher Erbfürst, zu ernennen von dem österreichischen Kaiser, und nicht mehr durch die freye Wahl des Großkapitels. Allerhöchstderselbe haben vor der Hand des Herrn Erzherzogs Anton Victor königliche Hoheit, in den Vorzügen, und Einkünften des Meisterthums, und auch den Orden noch zur Zeit in seinem Stande belassen, aber alle Beziehungen, in welchen der Hoch- und Deutschmeister sonst an die Berathung, und Einwilligung des Großkapitels, und der Balley Franken gebunden war, binden ihn jetzt an den Regenten Primogenitur seines Erzhauses. Das nähmliche tritt bey der Contrahirung neuer Lasten, oder anderer Deteriorationen ein. Die Resignation müßte nun ebenfalls in die Hände des Kaisers geschehen, der Fall eines Interregnums, und der Aufstellung von Interimsadministrationen ist nicht mehr denkbar. Die Vorrückung in den Kommenden, die Zulassung bereits aufgenommener Candidaten zum Novitiat, und der Novitzen zur Aufnahme in den Orden hat aus

E

kaiserlicher Gnade fernerhin statt. Die Gelübde sind nicht aufgehoben.

In der Hälfte des Jahres 1806 zählte der Orden 11. Landcommenthuren, 39 Commenthuren, 7 Ritter, und 3 Novitzen.

Weder das Meisterthum noch die Balleyen befinden sich in dem Zustande, den der Presburger Frieden ihnen zugesicheret hat. Die Vergewaltigungen der Höfe von München, Stuttgard, und Karlsruhe haben, selbst von diesen gerettet geglaubten traurigen Uiberbleibseln der alten Größe des Ordens, noch mehr als ein Drittel abgerissen.

Das Meisterthum hat kaum 90600 fl. jährliche Einkünfte, die Landschaft in runder Zahl 25000fl. Es besteht: 1. aus dem Oberamt Mergentheim, welches vom bayerischen, hohenlohischen, leiningischen, und Salm-reiferscheidischen Gebiethe umschlossen, und von 1800 Familien bevölkert ist. 580, christliche, und jüdische bewohnen die Stadt Mergentheim. 2. Das Neckaroberamt zwischen Würtemberg, Darmstadt, den Fürsten und Grafen von Leiningen zählt 2400 Familien. 3. Das Amt Ellingen (wovon durch die preußischen Occupationen Virnsberg, Absberg, und Eschenbach abgerissen wurden) liegt zwischen lauter bayrischen Besitzungen, nähmlich zwischen Anspach, Eichstädt, den Herzogthümmer Neuburg, und Bayern, und hat über 600 Familien. 4. Die Herrschaft Busow in Böhmen, Freudenthal und Eulenberg im Oesterreichischen, die Commende Namslau in preußischen

Schlesien. 5. Die auswärtigen Verwaltereyen im Durlachischen, Usingischen, und Weilburgischen; in der Rheinpfalz. Ihr künftiges Loos ist sehr ungewiß. Hieher gehört auch das dem Orden gehörige Palatium zu Rom. 6. Die durch den §. 26. des Indemnitätsschlußes erhaltenen Mediatklöster, nahmentlich zwey zu Dünkelsbühel, zu Neuhaus bey Deckendorf, zu Mersburg, Ueberlingen, Biberach, Pfullendorf, Wurmlingen, Grünnenbach, Konzenberg, Markdorf, zu Uttenweiler im Marchthalischen, und zu Adelheid im Bezirke der ehemaligen Abtey Reichenau.

Die dermahligen Einkünfte der am wenigst geschmählerten Balleyen mögen sich auf 210,000 fl. belaufen. Die Balley Elsaß auf 100000 fl., die Balley Oesterreich auf 60000 fl., die in Tyrol, (an der Etsch, und im Gebürge genannt) 11000 fl. Hessen 50,000 fl. Thüringen 20000 fl. Sachsen 50000 fl. Westphalen 15000 fl.; die Reste der Balleyen Koblenz, und Altenbiesen 4000 fl.

Durch die Conföderationsakte vom 12. July 1806, wurde die Lage des deutschen Ordens vielmehr verschlimmert als verbessert. Da die Souverainität, von den respektiven Höfen, so ausgelegt wird, als könnte daneben gar kein privilegirtes Eigenthum bestehen, und selbst der klare Wortlaut des Presburger Friedensschlusses, keine ausgiebige Hilfe gegen diese Auslegung gewährt, so scheint es., der ehrwürdige Orden, (dessen Pflege Tausende von Unglücklichen ihre Rettung und Han-

del, und Straßenwesen so vieles zu danken haben) müsse ruhig abwarten, wie weit die Willkühr noch gehen werde?

Oeffentliche Blätter äusserten die Vermuthung, Mergentheim und die übrigen Reste der alten Ordensmacht (vor welcher noch vor vierhundert Jahren, Rußland, Pohlen, Littauen, Schlesien und Brandenburg bebten) würde unter die Hoheit des würzburgischen Kur-Staates kommen, dessen Beytritt zum rheinischen Bunde, ihnen nicht mehr zweifelhaft schien.

Eben dieser Kur-Staat sollte auch die Souverainität über die, dem Erben des Hauses Este, Landgrafen in Breisgau und in der Ortenau, Erzherzog Ferdinand, (nach der feyerlichen Zusage desselben zwölften Artikels des Traktats von Presburg) zuzutheilende Entschädigung erhalten, die in Franken ausgemittelt werden soll, und welcher wegen, in das neue österreichische Wappen, ein leerer Wartschild aufgenommen worden ist.

Der 18. Artikel der Bundesakte theilte dem König von Würtemberg förmlich die Kommenden Kapfenberg oder Laupheim uud Altschhausen, dem Großherzog von Baaden die Kommenden zu Freyburg und Beuggen (ihr grösserer Theil gieng ohnehin schon mit dem Frickthale verloren und ist Staatsgut des Kantons Argau), dem Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, die Ordensherrschaften Achberg und Hohenfels (19. und 23. Artikel.) zu.

VI.

Ständische Verfassungen in Tyrol, Vorarlberg und Schwäbisch Oesterreich.

§. 1. Einleitung.

Verfassungen, unter denen sich das Liebste und Heiligste, Lebensgenuß, Eigenthum und Leumund, einer unerschütterlichen Sicherheit erfreuten, (die von der Herrschungsweise, welche dem frommen Unterwalden, dem näheren Rhätien, die Bünde im Rütli und unter der Eiche von Truns gegeben, die von der belebenden Willens- und Krafteinheit monarchischer Regierungsform, von beiden die Vorzüge, die Gebrechen von keiner an sich trugen,) ehret selbst des gierigsten Plusmachers rastrirtes Gemüth, selbst des ungestümmen Kriegers immer begehrender Sinn. Nur mit abgewandtem Blicke, mit unsicherer Hand, — als beraubte er ein Heiligthum, — würde er's vermögen, den Streich zu

führen gegen dies Gebäude, dessen feste Mauern, und Grundpfeiler, die in Wort und That festere Zeit bezeichnen, in der sie entstanden.

Grauer hundertjähriger Eichen ehrwürdiges Haupt, sichert in den hohen Alpenländern der erfahrne Jäger und Hirte vor der Axt der muthwilligen, so gerne zerstörenden Jugend durch die Ueberlieferung: „Bey jedem Hieb quelle Blut aus dem Baum, dem etwas Höheres inwohne“ — und mit Recht! Diese Eichen brechen den Sturm, brechen die donnernde Lavine, die ohne dies natürliche Bollwerk, ihre Hütten, wie Kartenhäuser knicken, und mit sich fortreissen. Also auch da, wo keine Mittelmacht mehr ist.

Das ist eben das Fürtrefflichste in den alten Geschichten, daß sie Todte können auferstehen ... und den Unerfahrnen, der sich hinauswagt ... und Weltgeschäfte, mit der Erfahrung ... panzern. — Das ist hingegen der ... Tage, daß ihre beyspiellosen ... gewaltsam über Vorurtheile hinweg ... nur im stillen Frieden ruhiger ... langsamen Stufengange der Verfeine... festsetzen.

Der ...

Fr...
gen, ...
Wartsch...
Er...
König von ...
Kapfenberg ob ...
Zei...
Großherzog von ...
burg und Beug... Der brüderli...
hin schon mit d... und der Be...
Staatsgut des Kai... ...stat her...
Hohenzollern-Sigma... ...r un...
ten Achberg und Hohenfe... ...ste ist,
...genten
jedesma...

deutlich erkenne, was Gut war an der alten Einrichtung, was Mangelhaft? — daß er jenes beybehalte, und bewahre, wie der Sohn das geliebteste Erbstück des Vaters und alte Geschlechter die Beweise der Verdienste ihrer Vorfahren, — daß er in den Gebrechen die Gelegenheiten begierig ergreife, gleichen Dank zu verdienen von den Enkeln! — Dieses Letztere ist das ausschliessende Werk der öffentlichen Verwaltung, das Erstere zu zeigen, ist die schönste Arbeit jedes vaterländischen Geschichtschreibers.

§. 2. Verschiedenheit im Ursprung.

Und dennoch ist die Quelle der Verfassung und so schön blühenden bürgerlichen Freyheit in Tyrol, in den Herrschaften vor dem Arlberge, in Schwäbisch Oesterreich an Ursprung und Alter wesentlich verschieden. Die ständische Verfassung in Tyrol ist älter, als die Zeit, in der diese gefürstete Grafschaft, ein zusammen hängendes Gebieth, ein Land wurde, und einen Herrn erhielt. Sie entstand aus den Bündnissen, des Adels, der Geistlichkeit, der Städte und Güterbesitzer, zur Bewahrung ihrer alt hergebrachten Freyheiten. Die tyrolischen Stände sind unstreitig die ältesten in ganz Deutschland. In Vorarlberg, und Schwäbisch Oesterreich hingegen (wo keine Freyheit der Minderen, wo die Bischöfe, Prälaten, Grafen, und Herrn, reichsfrey und Reichsstände, wo des

mächtigen Hauses Montfort und Werdenberg drey Linien, rother, weisser und schwarzer Fahne, allein gewaltig waren, vom Lech zum Bodensee, an den Flüssen Argen und Iller) reichet das Alter der Stände nicht über den Anfang des sechzehnten Jahrhunderts hinauf, und hat den allgemeinen Ursprung in dem Schuldenwesen der Landesherrn.

§. 3. Wie Tyrol war, als diese Bündnisse aufkamen.

Bald darauf, als mit dem Tode Karls des Großen, der Geist aus dem ungeheuren Staatskörper gewichen, den er gegründet, fing die Anarchie, welcher er allein ihr Ziel gesetzet, wieder an, ihr Schlangenhaupt empor zu tragen. Die Landmarken, wodurch in der südlichen Hälfte des Landes, die Königreiche von Deutschland und Italien bey Botzen, durch die Etsch, den Falzauer Bach, und Prey-Bach geschieden waren, wurden verrückt, je nachdem ein trutziger, übermächtiger Graf oder ein Bischof zu Trient, Chur oder Brixen für besser fand, dem, oder jenem König anzugehören je nachdem sie, hier oder dort, gewissere Hoffnung hatten, Eigengewalt straflos zu üben. Das Land war kalt, die Felsen rauh, doch wuchs die Menge, und suchte neue Wohnsitze den spröden unfruchtbaren Klippen abzugewinnen. Auch in den neuen Wohnplätzen blieben sie der alten Herrschaft mit dem Leibe, doch nicht mit dem Gut, so sie erst

auf fremden Boden erschaffen, — wo nicht, erfolgten blutige Fehden zwischen den Herrn. Diese Vermischungen brachten noch mehr Verwirrung hervor. Wohl gehörte der Norden Tyrols, (das ohne einen eigenen Namen, nur von den Alpen, die es umschlossen, das Land im Gebirge, in montanis, regio montanorum hieß) zum großen Herzogthum Bayern, und zu Italien, dem Herzogthum Trident, späterhin zur Markgrafschaft Verona, der südliche Theil. Allein es hüteten sich die Kaiser, in diesen Schluchten und Engpässen, so ihnen zur Herfahrt nach Italien, gegen die römischen Bischöfe, und aufrührerischen Lombarden nöthig waren, die recht- oder unrechtmäßige Gewalt eines Einzigen zu stärken. Ein allzumächtiger Bayer-Herzog, wie Otto von Nordheim, oder die Welfen, konnte ihnen durch offene Gewalt, List, oder den Schrecken seines Namens, alle Pässe in diesem Land, und in Hohenrhätien verschließen. Unter vielen uneinigen Landherren, waren sie immer einiger gewiß. Noch während des großen Investiturstreits durften sie dennoch auf die Macht der Bischöfe, als ihnen ergebenzählen, und wo dennoch ein Bischof päbstlich gesinnt war, auf seinen Vogt, weil der Diener sich immer gerne über den Herrn setzet.

Also herrschten im Süden des Lande von der Zeit an, als die Herzoge von Spoleto, und Friaul, und die Markgrafen von Ivrea nach der Krone strebten, und die unterliegende Parthey fast immer

die Hungarn zu Hilfe rief, unter der kurzen Besserung dieser Gräuel durch die Ottonen, während des hartnäckigen Meinungskrieges zwischen dem Adel und den Städten, dem Feudalsystem, und dem Gemeindewesen, die Bischöfe von Trient, von ihren Schirmvögten vielmehr bedroht, als beschützt, in immerwährenden Unfrieden mit dem Adel derselbigen Gegenden, welchen sie mit Lehendienst, Pfand, oder Haupt, sich zu unterwerfen unablässig trachteten. Um den Gard- und Idersee saßen die von Lodron, Arch, und Kastelbark, aus denen Letzteren Aldrighett, den Bischof Adalbert aus Eifersucht über die Günstlinge Carlessari von Verona erschlug. An der Etsch, in Fleims, Nons, Sulz, und Judikarien, ein übermächtiges und übermüthiges welfisches Geschlecht, so sich von seinen Burgen, Grafen von Eppan, Ulten und Greifenstein genennt. Nach hundertjährigen Fehden beschloß Herr Egno diesen Namen und Stamm, als jenes Hochstifts Bischof. Pergine bedrückten arge Tyrannen von Untervögten der Bischöfe von Feltre dermassen, daß es sich an Vicenza ergab. Die Machthaber in Val Camonika waren wider Val Sabbia, Val Trompia, und die mächtige Parthey der Welfen in Brescia, dem Kaiser zugethan. Späterhin füllte den ganzen südlichen Landstrich der Wüthrich Ezzelin von Romano, im zweydeutigen Verständniß mit Grafen Mainhard von Görz, Erben Tyrols, mit Blut und Graus.

In Vintschgau und tief in Engadein, und Hohenrhätien, saßen Gaugrafen, deren Hauptschloß Tyrol, in der Folge dem ganzen Land seinen Namen gegeben. Die Freyen von Trasp, und die Vögte von Matsch übten neben ihnen, mehrmals wider sie wilde Gewalt. Am Inn- und Eisack waren verschiedene Zweige der Häuser Andechs (späterhin Herzoge von Dalmatien, Croatien, und Meran) und von Scheyern-Wittelsbach mächtig, welches Haus durch Heinrich des Löwen Fall noch größer geworden. Im Pusterthale an der Rienz und Drau, herrschten die Gaugrafen von Lurn, späterhin Grafen von Görz, Pfalzgrafen in Kärnten. Langsam, aber mit Macht, erhoben sich die Städte. Botzen insonderheit, und Innsbruck, auch Trient, oft gegen seinen Bischof; durch den italienischen, und levantinischen Waaren-Durchzug floß ein guter Theil des Reichthumes von Venedig, Genua, Pisa und Florenz in ihre Hände. Jahresmessen hoben diese Blüthe. — Die Zölle der benachbarten Zwingherren waren nicht übermäßig. Niederlagen, und Rottordnungen gaben dem Bürger, und Bauern regelmäßigen Verdienst, auch wenn Schnee die Saaten deckte, und die Gewerbe augenblicklich stockten. Der Ackerbau war beschwerlich, das Hirtenleben auf den hohen Alpen einförmig, der dienst- und lehens-pflichtige Adel verschuldet durch lange und weite Heeresfolge, durch die Kreutzzüge ins heilige Land, nach Aegypten, später wider die Tatarn, und Mongolen. — Ger-

ne gaben sie allzuweitläuftige Grundstücke um geringen Preis, meist nur um Grundzins, oder Ehrung an Freygelassene, oder Bauleute, welche abzustiften nicht mehr in ihrer Macht stand. Auch waren die Zeiten vorüber, wo Feldbau, und Handarbeit die Beschäftigung der Mönche gewesen sind. Adel und Geistlichkeit, haben die Aufnahme des vierten, oder Bauernstandes auf diese Weise unwillkührlich mitgefördert. Schon im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts erscheinen zahlreich in Urkunden, freye Gutseigenthümer aus dem Bauernstande, oder sogenannte Freysassen. Unsere Landesfürsten haben von jener Zeit an, ihr Emporkommen mit klugem Plan, und beharrlichem Sinne befördert.

Gerade mit der Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts war der Stamm der Herzoge von Meran, und die Macht von Eppan erloschen, nur fünf Jahre länger währte das Geschlecht der Grafen im Vintschgaue, zu Tyrol. Der Erbe ihrer Gewalt, und Besitzungen, war Mainhard von Görz, der zugleich die Macht von Brixen, Trient, Chur, und Aquileja, als Schirmvogt aller dieser Hochstifter vereinigte. Fünfzigjährige Fehden und drückende Heerfahrten hatten den Bürger, und Bauern (bey ihnen, den Juden, und Kowertschen, war in denselbigen Zeiten alles baare Geld) allzuwohl überzeugt, erträglicher seye die Gewalt eines Einzigen, als Vieler! —

Was vierzig Jahre später, unklug, und darum auch mit ungünstigem Erfolg, sein Schwager König Albert versuchte, die Waldstätte durch den Druck unmenschlicher Reichsvögte zu zwingen, zu Habsburg zu schwören, führte Mainhard langsamer und sicherer aus, er stritt für Bürger, und Bauern, wider die häufigen Schloßtyrannen von Adel, lohnte die Gehorsamen mit Lehen, Anwartschaften, Aemtern, und Würden, — den Ungehorsamen warf er ihre Burgen nieder, trieb sie aus dem Land, und schlug ihre reiche Haabe seiner Kammer zu. Die von den Hochstiftern erhaltene Gewalt ihres Schirmvogts, kehrte er wider sie selbst, die Zeiten des Zwischenreichs kamen ihm zu statten. Nach dem Pfalzgrafen Ludwig, hatte er den größten Antheil an der Wahl Rudolphs von Habsburg, mit dessen Sohn Albrecht seine ältere Tochter Elisabeth verlobt war.

Als nach seinem Tod, seine Söhne gemeinschäftlich regierten ohne seinen Geist, schwach, und uneinig, hob der Adel sein Haupt von neuem, und machte die beschenkte Geistlichkeit, und Bürger und Landvolk, auf die Folgen der Gewalt aufmerksam, welche sie mit unweiser Hitze Mainharden in die Hände gespielt, und wirklich versammelten sich im July 1323 zu Botzen „die Herren, Ritter und Knecht, Städt, Märkte, Gericht und Thäler der Grafschaft zu Tyrol, und der Landschaft an der Etsch, und in dem Innthal, und der drey Bisth-

mer zu Trient zu Chur und Brixen" und schwuren, nicht ferner gefährden zu lassen, die Freyheiten, Rechte und Gewohnheiten, so sie von ihren Altvordern ererbt hätten. Die Bischöfe von Trient, Chur und Brixen, und ihre Domkapitel beschickten zwar diesen Tag durch Briefe und Bothen, erschienen aber aus politischen Rücksichten nicht persönlich auf demselben. Die Sprache des Bundesbriefes, ist ganz und gar im Geiste der Bünde in den Waldstädten, und in Hohenrhätien.

Der letzte Schatten der alten Freyheit, der entscheidende Sieg der Territorial Gewalt, fällt in die Zeiten, wo durch die Vermählung der Enkelin Mainhards, Margarethe der Maultasche mit einem böhmisch luxenburgischen Prinzen, der ganze Druck dieses Hauses und durch ihre zweyte Ehe mit Ludwig von Brandenburg, Ludwig des Bayers Sohn, die nähere, und darum gewaltigere Macht von Bayern, (welches nie höher als dazumahl geblüht *) auf das Land fiel. Ludwig von Brandenburg gab der erste, dem ganzen Lande, einen großen Freyheitsbrief. **)

Auf dem Landtage, der nach Ludwig des Brandenburgers Hinscheiden, zu Meran gehalten wurde, erscheinen regelmäßig der Adel, die Städ-

---

*) Durch die Kaiserwürde, Holland, Brandenburg, Tyrol.

**) Sie folgen am Ende dieser Skizze der Reihe nach abgedruckt.

te, und die Bauern, (oder was gleichbedeutend ist, Thäler, und Gerichter). Daß die Geistlichkeit weggeblieben, wird in diesen Landtagsverhandlungen ausdrücklich mit der Ursache bemerkt, daß dieses nur darum geschehen sey, weil ein Interdikt auf der Wittwe Margarethe, und dem Lande ruhte. Eben der verstorbene Ludwig von Brandenburg war es, (wie bereits gesagt) welcher den Ständen, als einer Corporation den ersten Freyheitsbrief gab. Er war es aber auch, der die Bischöfe von Trient und Chur und mehrere ihrer Domherrn, in gefängliche Gewahrsam bringen, dem Mächtigsten von Adel und Landeshauptmann Engelmar von Villanders den Kopf abschlagen ließ, und die ältesten Geschlechter durch Verbannung, und Vermögens Konfiskation züchtigte. Das Versprechen, so Margareth die Maultasche ihren Lieblingen, Heinrichen von Rottenburg dem Hofmeister, Petermann von Schenna Burggrafen zu Tyrol, und Ulrichen Vogten zu Matsch that, ohne ihren Rath nichts in Sachen gemeinen Wesens vorzunehmen, war nur vorübergehende Hofgunst. Herzog Rudolph der Weise von Oesterreich strafte die als Rebellen, die es sich einfallen ließen, Margarethens Versprechen gemäß zu handeln.

In den fünf Jahren, welche auf den Anfang des Konstanzer Conciliums folgten, vollendete Herzog Friedrich mit der leeren Tasche, mit Hülfe der Bürger, und Bauern, seiner Vorfahren heilsamen Plan. Fast immer ist die Zeit nach überstandenen

auswärtigen Drangsalen die geeignetste zur kraftvollen Verbesserung innerer Gebrechen. Aus einem Schutz- und Trutz-Bündniß zur Erhaltung der alten Anarchie, entstand ein ständischer Verein, welcher zur Stunde das Glück des Landes ausmacht, welches ohne denselben besser noch in der allgemeinen Fluth begraben läge, aus welcher es hervorgetreten ist. Dauern konnte jener Bund ohnehin nicht. Nur gleiches Interesse bindet, und befestiget; er war aber nur einseitig, für den Adel, wider Städte und Bauern.

Mit Vorbehalt seiner Freyheiten kam Tyrol 1363 durch Vermächtniß der Maultasche, und freywillige Uibergabe der Stände an Oesterreich, so und nicht anders, wie es Oesterreich besaß, gieng es durch den achten Artikel des Presburger-Friedens am ersten Tage des tausend, acht hundert und sechsten Jahres an Bayern über. Diese Privilegien hat Herzog Friedrich 1420, Kaiser Friedrich 1439, als er die Tutel des unmündigen Sigmund übernahm, — dieser Sigmund selbst 1456 und 1466, Maximilian I. 1490, 1493, 1508, und 1518, Ferdinand I. 1523. bestättiget. Das nämwich geschah fast bey jedem Regierungsantritte, jedies freywillige Opfer der Stände nahm der Landsherr gegen einen Revers, „unbeschädet ihrer alt hergebrachten Freyheiten.“ Den wichtigsten Beweis vom Einfluß der Stände in die gesetzgebende Gewalt, liefern die berüchtigten Streitigkeiten Erzherzog Sigmunds mit seiner Landschaft,

in denen die Stände auch den Chef des Erzhauses, Kaiser Friedrich, und seinen Sohn Maximilian auf ihrer Seite hatten. *)

Von dieser Zeit an, dauerte der Kampf gegen die sich täglich mehr ausbildende Territorialgewalt, nur von Seite der Hoch- und Domstifter Trient und Brixen fort. Der Cardinalbischof Bernhard von Cleß, und die drey Madrüzze in Trient, Lieblinge Karls V. Ferdinands I. und Erzherzogs Ferdinand, stellten sich ganz besonders zu Nutz- und Ehren der weltlichen Macht ihrer Kirchen herfür.

Als unter der Vormundschaft der Medizeerinn Claudia, Trient und Brixen, mit der Bewilligung der nöthigen Steuern, unverantwortlich zauderten, und dem Aufgeboth der Militzen gleiche Hindernisse in den Weg legten, ohnerachtet Rohan in Bünden die bedenklichsten Anschläge spann, und Horn Constanz belagernd, detachirte Corps bis Bregenz, Isny und Füessen sandte, — schlug der Reichshofrath und Kanzler Wilhelm Büener der Erzherzoginn vor, mit den spanischen Truppen, so eben dazumal der Cardinal Infant (1634) aus Mayland durch Tyrol, zur Nördlinger Schlacht führte, beyde Hochstifter zu besetzen, und mit Tyrol ganz zu vereinigen, die Fürstbischöfe aber, als

*) Am Ende unter Nr. V. folget ein gedrängter Auszug dieser merkwürdigen Mißhelligkeiten, aus den landschaftlichen Archiven.

Feinde des gemeinen Wesens, gefangen nach Insbruck abführen zu lassen. Diesen Vorschlag, der bey der Erzherzoginn Eingang zu finden begann, vernichteten als reichskonstitutionswidrig, und gewaltthätig, der Hoch- und Deutschmeister Johann Kaspar von Stadion (nachhin Hofkriegspräsident, und Gouverneur zu Wien) und Johann Jakob Graf von Fugger, die Beyständе, die der Erzherzoginn Vormünderinn Kaiser Ferdinand II. als Chef der Familie, in der Regentschaft zur Seite gegeben. Bereitwilligeres Gehör fand Büeners zweyter Vorschlag, die Hochstifter, und Prälaten, so wie den Adel, von dem Steuerwesen ganz auszuschliessen, und die Steuerbewilligung in die Hände (eines Hauses der Gemeinen) der Städte und Gerichte oder Bürger und Bauern zu legen.

Schon war es auf dem Landtage zu Sterzing 1636 nahe daran, daß der ständische Körper sich förmlich getheilt, und die zwey unteren Stände (welche Büener enthusiastisch zu entglühen wußte) sein Projekt durchgesetzt hätten. Allein die Hochstifter und die oberen Stände fügten sich unbedingt und machten jede weitere Kraftäusserung unnöthig. **)

**) Von dieser Zeit an, war Büener das Ziel der Verfolgungen. Der zahlreichere italienische Theil des Hofes, die Tridentiner, der erste Adel, sann auf Rache, — der grosse Baumeister des westphälischen Friedens, Isaak Vollmaar, der ränkevolle

das Heiligthum der Verfassung blieb, weil sich alle Stände wieder seiner würdig zeigten.

1803. Begab sich dadurch eine wesentliche Umwälzung in der ständischen Verfassung, daß die

---

Kammerpräsident Doktor Schmaus, waren seine Feinde. Büener schrieb gegen beyde anonym die beissendsten Satyren, gegen jenen die: veram genealogiam Vollmarianam, gegen, diesen den entlarvten Midas.

Die Erbitterung gegen diesen kaustischen, geistvollen, und ohne Rücksichten und ohne Rast durchdringenden Mann, stieg auf das Höchste. Claudia starb (1648 im Dezember), mit ihr seine letzte Stütze. Nun klagte Schmaus ihn an, er habe den Gemeinden des Zehngerichtenbundes, Urkunden in die Hände gespielt, die ihren Loskauf, und die Trennung Engadeins befördert hätten, — er habe als Besitzer des Schlosses, und der grossen Bräuerey zu Birenhausen, (auf einer Anhöhe bey Innsbruck) das Umgeldspatent gröblich eludirt, Satyren auf seine Landesherrschaft geschrieben rc. — Zwey Tridentiner, Bertelli, und Ippoliti waren seine Richter, — er wurde auf die Festung Rattenberg gesetzt, und daselbst 1651 in der Stille enthauptet. Erzherzog Ferdinand Karl hatte ihn begnadiget, aber der Befehl kam erst zwey Stunden später an, als der Kommendant, Obrist Neuhaus, ein Freund Schmausens, das Urtheil hatte vollstrecken lassen. Büener war des Erzherzogs Lehrer in der Historie, und im Staatsrecht gewesen, — von diesem traurigen Ereigniß an, war dieser sanfte, gütige Fürst finster a

Hoch- und Domstifter Trient und Brixen säkularisirt und zuerst dem Erzherzog Großherzog von Toskana, durch die Pariser-Konvention vom 26. Dec. 1802 aber, der österreichischen Primogenitur, zum Ersatze der abgetretenen Reichslandvogtey in der Ortenau, zugetheilt wurden. Da Aenderungen der Konstitution, nur mit Beystimmung des offenen Landtags rechtlich geschehen können, wurden diese vier Stimmen einsweilen als Bezirksstimmen fortgeführt. Der Landesherr war somit zugleich Landstand geworden. — Verfassungsmäßig waren bisher die Städte im Trientnerischen und Brixnerischen (Trient, Riva, Brixen, Klausen, Brunegg) von Sitz und Stimme am Landtage ausgeschlossen. Solche behaupteten nur die unmittelbar landesfürstlichen Städte (Innsbruck, Hall, Rattenberg, Kufstein, Kitzbüchl, Glurns, Lienz, Sterzing, Botzen, Meran, Roveredo, Ala, und Arco).

Also und dadurch kam Tyrol auf den Gipfel seiner Blüthe, daß es nicht wie die Schweitz, und andere kleine republikanische Staaten, sich selbst überlebt, daß es ihm nie an Freyheit, zugleich aber auch nie an Einheit, und an einer Centralgewalt

---

mißtrauisch, und in sich gekehrt. Schmaus starb 1652 am Tage der Hinrichtung Büners — ein Umstand, der nach dem damaligen Zeitgeiste, auf den Erzherzog, und das Volk ungemeinen Eindruck machte.

gebrach. Frey war es, und ganz allein sich selbst überlassen, als zur Ausrottung der alten Einöde, noch Vereinzelung der Arbeit, und eifersüchtiges Bestreben gleich mächtiger Nebenbuhler nöthig war, es einander bevorzuthun. Aber es hatte schon einen Herrn, als Künste, und Kenntnisse aus langem Schlummer wieder erstanden, neue Handelszweige und Wege, und den Begriffen und Bedürfnissen ein weiteres Feld geöffnet war, als der Uibergang von außerordentlichen Begehren zu den ersten Grundsätzen einer ordentlichen Besteuerung, von der Feudalmilitz zur Soldmilitz geschah.

§. 4. Die Vorlande, und Vorarlberg in denselbigen Zeiten.

Den Sieg, welchen in Tyrol die Landesfürsten aus den Häusern Görz und Habsburg, mit Hülfe der Stände und Bauern, gegen die hohe Geistlichkeit und den Adel davon trugen, erhielt in den Herrschaften vor dem Arl-Berge, und in den Vogteyen, und Grafschaften, welche ehedem die österreichischen Vorlande bildeten, der Adel und die hohe Geistlichkeit.

Als der Hohenstaufen glorwürdiger Stamm erlosch, und kein Herzog ihnen folgte in den schönen Landen zwischen dem Rhein und dem Lech, entledigten sich die Hochstifter, und Abteyen ungelegener Schirmvögte (die meisten Vogteyen waren ohnehin mit dem Aussterben der Hohenstaufen erle-

digt) der Adel wollte gar keinen Herrn über sich, oder nur den fernen Kaiser dafür erkennen. Es liegt in der Natur, daß man ein Glück, je grösser und ungewohnter es ist, desto eitler, und eifriger zu erhalten bemüht ist. Daß zu gleicher Zeit auch das Herzogthum Franken erlediget worden und dort wie in Schwaben, und am Rheinstrom gleiches Interesse den gesammten Wehrstand zu gleichen Maaßregeln aufforderte, war jenem Plan im Ganzen günstig. Die Reichsritterschaft entstand. Die alten Hoch- und Domstifter befestigten sich.

Diese Lande gehörten unter die schönsten, und fruchtbarsten Deutschlands, Tyrol unter die unfruchtbaresten. Dort bedurfte es keiner Ermunterung des Landbauers oder Winzers, keiner künstlichen Nachhülfe der üppig prangenden Natur. In Hohenrhätien, am Inn, an der Drau, und der Etsch, war sie wilder und trotziger, als die Zwingherrn, sie mußten sich vor ihrer Sprödigkeit beugen. Wir haben schon oben bemerkt, daß das mächtige Haus deren von Montfort, und Werdenberg im ganzen Lande zwischen dem Arlberg und Bodensee, in den rauhen, brusanischen Thalgründen a[illegible]lein gewaltig war, und die Herrn von Brand[illegible] in Blumeneck, und die Schellenberger in Vad[illegible] nur ungern als Nachbarn duldete. An der Schu[illegible]sen, Argen und Iller wetteiferte es mit den Truch[illegible]sessen zu Waldburg, mit den Hochstiften Constan[illegible] und Augsburg, mit Augsburg, und Ulm den Städ-

ten, durch Gold und Eisen mächtig. In den vorderen Landen mit Fürstenberg und Urach, mit den Erben des alten zähringischen Herzogstammes, und mit Baden, und Würtemberg.

Bey diesem Stande der Sachen konnten sich wohl Stifter, und Adel erheben, die freyen Reichs- und Handelsstädte sich beyden nothwendig und furchtbar machen, aber noch war lange nicht, und nur in grösseren Gebiethen (in Würtemberg z. B.) eine Reife der Landeshoheit, und mehr oder weniger geschlossenes Territorium vorhanden, noch ein ständischer Verein möglich. Was frey war, war reichsfrey.

Oesterreich, als es durch Kauf, Tausch, Pfandschaft, Caducität oder Anwartschaft alle diese Lande, in der zweyten Hälfte des XV. Jahrhunderts vollends zusammen gebracht hatte, schuf erst (durch das Bedürfniß eines gewissen, und mindest lästigen Steuersystems dazu geleitet) einen ständischen Körper in Schwäbisch Oesterreich, und Vorarlberg, der bloß aus Bürgern, und Bauern (oder Gerichten) bestand, und in welchem ganz gegen den Geist des Mittelalters, weder Prälaten, noch Adel jemahls zu Sitz und Stimme gekommen sind.

Also hier die ständische Verfassung eine zum Fundamental-Gesetz erwachsene, wohlthätige landesherrliche Anstalt, — in Tyrol hingegen ist sie das Residuum von dem Minor einer beschränkten Landeshoheit, und dem

Major der alten anarchischen Freyheit, und den Bündnissen zum Schutze derselben; — gegründet auf die Natur des Landes, welches frey seyn muß, oder verschüttet, (wie die Slavini di Marco, und Mays) genährt durch die Opposition der Kaiser und Stände, der Kaiser und Päbste, durch sein Verhältniß zu Italien, durch unverletzliches Fürstenwort geheiligt, Bedingung der Unterwerfung 1363, und der Abtretung 1806.

§. 5. Repräsentation in den ständischen Versammlungen Tyrols.

Sie ist vierfach, und zählet: 1) die beyden perennirenden ständischen Aktivitäten in Innsbruck, und Botzen. 2) Den engeren oder kleinen Ausschuß. 3) Den weitern oder grössern Ausschuß. 4) Den offenen Landtag.

1) Bey der perennirenden ständischen Aktivität zu Innsbruck führet der Landeshauptmann, bey jener in Botzen der Landeshauptmannschafts Verwalter den Vorsitz. Dieses letztere Amt entstand, als in der zweyten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, unter Erzherzog Sigmund, und König Maximilian I. in den blutigen Kriegen wider Venedig, die Gefahr von mehreren Seiten her zwischen dem Garda, und Ider-See, von Valsugan, und durch Cadober drohte, und der Landeshauptmann nicht aller Orten persönlich zugegen seyn

konnte, wo ständische Berathungen wären, und ein ständisches Bundesheer.

Die nördliche Activität in Innsbruck ist wie jene in Botzen aus vier Deputirten züsammen gesetzt, einem nemlich von jedem Stande. Sie exequirt die Schlüsse des engeren Ausschusses, besorgt die Currentgeschäfte, besonders im Steuerwesen, — die südliche wird nur in wichtigeren Fällen, (wo dennoch keine Gefahr auf Verzug haftet) um ihre Abstimmung vernommen. Übrigens erhält sie blos die Gestionsprotokolle zur Einsicht. Das Umgeldswesen gehört zum Wirkungskreise der Botzner Activität. Beyde können keine Auslagen bewilligen, die neunzig Gulden übersteigen, keine Dienste vergeben, nur Provisorien treffen.

2) Dem kleineren oder engeren Ausschuß sitzt der Landeshauptmann vor. Er bestehet aus zwey Abgeordneten des Hochstiftes, und zwey des Domstiftes Trient, vier Vertretern vom Prälatenstand, vier vom Adel, sechs von Bürgern, und sechs von Bauern, zusammen aus 24 Vokalen. Er bewilliget die jährlichen landesfürstlichen Postulate, und schreibt die gewöhnlichen Steuern aus.

Der Innbegriff der letzteren Amtshandlung ist insbesondere unter dem Namen des Steuercompromisses bekannt.

3) Der weitere, oder größere Ausschuß, wobey der Landmarschall den Vorsitz, und die Umfrage führt, bestehet aus 44 Stimmführern, 4 vom Hochstift, und Domkapitel Trient, und Bri-

xen, 7 von Prälatenstand, 11 vom Adel, 11 von Städten, und 11 von Bauernstand. Dieser Ausschuß macht dem Landesfürsten den Vorschlag zur Landeshauptmannsstelle, mittels einer Terne, er ernennt den Generalreferenten und Referatssubstituten, und beschließt überhaupt alles, was eine fortwährende Verbindlichkeit nach sich zieht, und doch nicht ausschließend dem offenen Landtage vorbehalten ist.

4) Der offene Landtag ist bey allen Erbhuldigungen zur Erwählung des großen Ausschusses, bey Besitzes Veränderungen, und anderen außerordentlichen Anlässen herkömmlich, und verfassungsmäßig. Zu demselben gehören die Hoch- und Domstifter Trient, und Brixen, alle Prälaten, alle Imatrikulirten von Adel (die Matrikel heißt in Tyrol das Verzeichniß der mit dem Indigenate betheilten Familien), alle imatrikulirten Städte, und Gerichte.

§. 6. Tyrolisches Steuerwesen.

Die ältesten Steuern waren nichts anderes, als ausserordentliche Abhülfen für ausserordentliche Erfordernisse. Das erste Beyspiel einer Conscription, und ordentlichen Steuer, ist die Beschreibung sämmtlicher Feuerstätten, welche unter Ludwig von Brandenburg, und dessen Gemahlin Margareth der Maultasche, 1349 zu Pergine im Valsugan vorgenommen wurde. In der Folgezeit

wurden dergleichen ausserordentliche Beyträge unter dem Namen der Heeressteuer (bey einem bevorstehenden Feldzuge) der Fräulein, oder Hochzeit-Steuer (seit der Osmanen größter Padischah Byzant überwältigt hatte) der Türkenhilfe 2c. von den Ständen gegen Reverse, daß sie es nur aus guten freyen Willen gethan, begehrt, und erhalten. Also 1420, und 1438 von Herzog Friedrich mit der leeren Tasche, 1439 von seinem Neffen nachmahligen Kaiser Friedrich, 1466 von Erzherzog Sigmund, und der späteren Reverse zu geschweigen von Maximilian I. 1490, 1493 1506, und 1508. Selbst das Landlibell von 1511 trägt die deutlichsten Spuren der letzten Uiberbleibsel der alten, mit der neueren Centralgewalt kämpfenden Anarchie.

Auf dem offenen Landtage 1573 machte der unvergeßliche Erzherzog Ferdinand, Gemahl der Philippine Welser und Stifter des Kabinets von Amras, den Ständen das Ansinnen, seine auf 1,600000 Gulden angewachsene Schulden über sich nehmen zu wollen. Hiezu sollten die Steuern selbst unter der Bedingung eingezogen werden, daß künftig hin die abgelösten Kammeralämter nicht ohne Wissen und Willen der Landschaft neuerdings verpfändet werden sollten. Weiters durften von allen Interessen, Grundzinsen, und Aftergilten 3 Kreutzer vom Gulden, von Wein, Schmalz, und Kornzinsen jährlich 2 Kreutzer vom Gulden abgenommen werden. Alle uneinbringliche Posten, wel-

che die Landschaft dennoch einbringlich machen würde, sollten zu ihrem ausschliessenden Vortheil gereichen. Die landesherrliche Kommissarien sollten nur bey der Rechnungslegung zugegen seyn, und es wurde den Ständen überdies bewilliget, die neue, vom Erzherzoge Ferdinand gegebene Landesordnung zu durchgehen, und ihre allenfalligen Bedenken einzureichen.

Diese von den Ständen übernommene Schuldensumme wurde auf das im Landlibell von 1511 beschlossene erste Aufgeboth von 5000 Mann repartirt, dergestalt, daß jene, welche die Verbindlichkeit auf sich gehabt hätten, bey eintretender Feindesgefahr einen gerüsteten Knecht zur Landesvertheidigung zu stellen, nun zugleich einen Steuerknecht bildeten, und die auf denselben betreffende Summe (Anfangs von 36 Gulden, späterhin von 54 fl.) zu entrichten hatten.

Die späterhin von verschiedenen Landesherrn angesuchten neuen Beysteuern, und Schuldsübernahmen verewigten diese Steuer, welche anfänglich nur auf 20 Jahre, und nur zur Amortisation der oben ausgesprochenen ferdinandeischen Staatsschuld ausgeschrieben worden waren.

Verliehene Steuer - Befreyungen, angenommene Aversa, elementarische Zufälle, Uiberschwemmungen, Bergfälle ꝛc. (so steuerbares Terrain mit sich fortrissen) verminderten zusehends die ursprüngliche Zahl der 5000 Steuerknechte, und eine all-

gemeine Steuerperäquation wurde mit jedem Tage mehr das dringendste allgemeine Bedürfniß.

Der unerläßlichste Vordersatz derselben war, daß sowohl Grundherrn, als Grundholden gehörig konkurrirten. — Deßhalb wurde nicht allein die Gleba, sondern auch Zehenden, Grundzinse, und Gilten, als Steuerobjekte angenommen. In Tyrol ist der Unterschied der Dominical, und Rustikalsteuer, (wie solche in den deutsch-österreichischen Erbstaaten bestehen) ganz unbekannt, Gleba l- oder Rustikalsteuer heißt bey uns jene, die von Grund, und Boden abfällt, Dominical- oder Adelssteuer, jene von Zehenden, Laudemien, oder anderen Gefällen.

Zum Steuerfuß wurde der mittlere Kaufpreis, nach Abzug aller Vorauslagen, oder eigentlicher der Currentwerth angenommen, fünf Achttheile davon abgeschlagen, und steuerfrey belassen.

Die vorzüglichsten Beweggründe zur Auswahl dieses Verhältnisses waren, daß die Landeskultur in dem unfruchtbaren Alpenland durchaus einer Ermunterung bedürfe, daß der Ertrag an, und für sich deßhalb nie einen ganz zuverläßigen Maaßstab abgeben könne, weil die Hauptanlage des Tyrolischen Bodens, Ackererde, und Weingrund in verschiedenen Landestheilen, und sogar dicht neben einander gelegene Grundstücke des nemlichen Eigenthümers, in ihrer natürlichen Beschaffenheit, und in ihrem Ertrage allzusehr von einander verschieden sind; — daß die Tyrolische Gleba

um des reichen Erträgnisses willen, (sie wirft kaum 3 bis 3½ Prozent ab) sondern wegen ihrer Seltenheit im Ankaufspreise so hoch zu stehen kömmt.

Die Steuern werden von den Ständen selbst durch die ihnen untergeordneten Steuereinnehmer beygetrieben.

Der Steuercompromiß in engerer Bedeutung, heisset die Rechnung, welche der ständische Ober-cassier, oder Generaleinnehmer, jährlich seinen Prinzipalen in Gegenwart der landesfürstlichen Kommissarien ablegt.

§. 7. Landesvertheidigung in Tyrol.

Unter den Grundpfeilern der Verfassung stehet die Pflicht der *Selbstvertheidigung* oben an. Die Fortdauer dieses Ueberrestes der alten Freyheit, in den neuesten Zeiten allgemeiner Empörungen, und Umwälzungen, und nachdem längst schon überall stehende Heere existirten, ist das ehrenvolleste Kennzeichen des Vertrauens zwischen Fürsten und Volk.

Das tyrolische Defensionswesen hat die *größte* Aehnlichkeit mit dem alten *Heerbann*, der Hauptstütze karlowingischer Macht, weil die Pflicht zur Vertheidigung auf dem Grundeigenthume ruht, weil der Tyroler nur zur Defension innerhalb seiner Gränzen, nicht nach Weise der Soldmiliz überall verpflichtet ist, wo Ehrgeiz, und Raubsucht

ihn etwa hinführen dürften, einige mit dem späteren Feudalsystem, weil eine bestimmte Zeit zum Dienst, eine bestimmte zur Ablösung festgesetzt ist.

Die Fundamentalgesetze der Landesvertheidigung sind:

1) Das Landlibell Maximilian I. von 1511, zu dessen Entstehung die Nothwendigkeit planmäßiger Vertheidigungsanstalten in dieser Provinz Anlaß gab, nachdem mit der burgundischen Macht, auch die alte Rivalität zwischen Burgund, und Frankreich auf das habsburgische Haus übergegangen war, und letzteres durch die spanische Heurath vergrößert, mit Frankreich um den Vortritt in Italien buhlte. Tyrol, und die Schweitz sind der Schlüssel des Letzteren. Da die Eidgenossen durch die ewige Richtung, durch Pensionen, und Stellen, und durch ihr böses Gewissen vor Oesterreich an Frankreich gebunden waren, heischte Tyrol doppelte Vorsicht.

Das Landlibell ordnete demnach: alle festen Plätze sollen neu aufgenommen, befestiget, und proviantirt werden, dem bedrohten Landestheil sollte das ganze Land zu Hülfe kommen. Die Zuzüge wurden nach Maaß der Gefahr auf 5000, und 10,000, auf 15000, und 20000 Mann bestimmt, Trient, und Brixen mit eingeschlossen. In Tyrol begüterte Ausländer mußten nach dem Verhältniß ihrer Güter concurriren, die Bergknap-

pen „auf des Kaisers Lieferung ohne Sold *) dienen.

Wenn auch der vierfache Zuzug von 20,000, nicht hinreichend wäre, der Gefahr zu begegnen, tönet der Glockenstreich in der Noth, das Volk erhebt sich in Masse, durch Wachfeuer auf den höchsten Bergen (Kreidenfeuer) in allen Gegenden mit Blitzesschnelligkeit aufgemahut.

Der schmalkaldischen Bundesverwandten zweymaliger Einfall, und eben so schneller Rückzug, bewährte zuerst den großen Nutzen dieser Anstalt.

Als vor dem Ausbruche des dreyßig jährigen Krieges, sich in Deutschland Ungewitter zu Ungewittern sammelten, erließ

2) Erzherzog Maximilian der Deutschmeister 1617 und

3) Die Mediceerin Claudia als Vormünderin ihres Sohnes Erzherzogs Ferdinand Karl 1637 eine verbesserte Zuzugsordnung, sie ließ den Engpaß Scharnitz, wider die Streifzüge Horns, und Wrangels befestigen, eine undurchdringliche Grenzhuth um das ganze Land ziehen. So erhielt sie die wichtige Verbindung zwischen der deutschen, und der spanisch österreichischen Linie in Mayland, und bereitete die Nördlinger Schlacht vor.

4)

*) Die Zahl der Knappen bey den Salinen zu Hall, den Gruben zu Schwatz, und Kitzbüchel, die unter Maximilian eine europäische Wichtigkeit hatten, belief sich über 28000.

b) Die Verwaltung der sogenannten Adminikulargefälle, als des Bierhellers, des Mastdenars, der Erbsteuer, Schuldensteuer und des Stempelaequitralentes. Ehemahls bezogen nemlich die Stände das ganze Stempelgefäll, bey der beträchtlichen Erhöhung desselben unter Joseph, blieb es ihnen nur nach einer Durchschnittssumme von jährlichen neunhundert drey Gulden, drey und dreyßig Kreutzer. Das Superplus fiel von nun an dem Aerarium zu.

c) Verschiedene Durchführungen, als die Feuersocietät, Zuchthausconcurrenz, Revisions, und Besoldungsbeytrag.

Alle Eingaben geschahen beym ständischen Syndicate, Rechnungsgegenstände würden von der Buchhaltung, Geldgeschäfte von der Einnehmerey erlediget. Nur Currentien, und Fälle, die schon in vorhandenen Landtagsrecessen ihre Richtschnur finden, können durch das Syndikat abgethan werden; erheblichere, fortwirkende Verbindlichkeiten werden durch die Stimmenmehrheit auf den Vortrag des Syndikus auf den Conventen eingegangen, oder vernichtet, welche gewöhnlich im Junius oder November gehalten werden.

Die Berathung sämmtlicher Deputirten in den wichtigsten Fällen, muß auf dem Convente beschlossen, und die Plenarversammlung kann nicht ohne landesfürstliche Erlaubniß gehalten werden. Die Convente, oder die ordinari Deputation sind also die:

Der Innhaber ist F. M. L. Marquis Chasteler, der die Organisirung der Militz, und des Regiments vollendet hatte.

§. 8. Ständische Verfassung in Schwäbisch Oesterreich.

Die schwäbisch-österreichischen, und vorarlbergischen Stände, Herrschaften, und Gemeinden (in beyden Landen bilden sie ganz allein den ständischen Körper) berief zuerst Maximilian I. 1518 auf einen Landtag nach Augsburg, wo er sich zugleich in Reichsgeschäften aufhielt, um Aushülfe in seinem Schuldenwesen zu erlangen, und das Nachfolgrecht seiner Enkel Karl und Ferdinand von ihnen feyerlich anerkennen zu lassen. 1706 unter Joseph I. wurden die Stände von schwäbisch Oesterreich förmlich constituirt, 1790 von Leopold II. bestättigt. Die in Tyrol bestehende Einheit, und Fundamentalgesetze machte die zufällige, theilweise, und successive Versammlung dieser Lande unter dem Scepter Oesterreichs, unmöglich, die ständischen Vorrechte beruhen daher beynahe einzig auf dem Besitz.

Die Objekte der ständischen Administration in schwäbisch Oesterreich sind:

a) Die Steuer nach der letzten Peraequation, und die Arrha von den ständisch und städtischen Beamten.

b) Die Verwaltung der sogenannten Adminikulargefälle, als des Bierhellers, des Mastdenars, der Erbsteuer, Schuldensteuer und des Stempelaequitralentes. Ehemahls bezogen nemlich die Stände das ganze Stempelgefäll, bey der beträchtlichen Erhöhung desselben unter Joseph, blieb es ihnen nur nach einer Durchschnittssumme von jährlichen neunhundert drey Gulden, drey und dreyßig Kreutzer. Das Superplus fiel von nun an dem Aerarium zu.

c) Verschiedene Durchführungen, als die Feuersocietät, Zuchthausconcurrenz, Revisions, und Besoldungsbeytrag.

Alle Eingaben geschahen beym ständischen Syndicate, Rechnungsgegenstände würden von der Buchhaltung, Geldgeschäfte von der Einnehmerey erlediget. Nur Currentien, und Fälle, die schon in vorhandenen Landtagsrecessen ihre Richtschnur finden, können durch das Syndikat abgethan werden; erheblichere, fortwirkende Verbindlichkeiten werden durch die Stimmenmehrheit auf den Vortrag des Syndikus auf den Conventen eingegangen, oder vernichtet, welche gewöhnlich im Junius oder November gehalten werden.

Die Berathung sämmtlicher Deputirten in den wichtigsten Fällen, muß auf dem Convente beschlossen, und die Plenarversammlung kann nicht ohne landesfürstliche Erlaubniß gehalten werden. Die Convente, oder die ordinari Deputation sind also die:

1) Art der ständischen Repräsentation. Sie bestehet nur aus den vier Direktorialstädten, Ehingen, Rottenburg am Nekar, Radolfszell, und Munderkingen, einem Deputirten von den Städten, (letztlich von der Stadt Menzen); und dreyen von der Landschaft (letztlich von der stadionischen Herrschaft Warthausen, von der bissingischen Herrschaft Schramberg, von der Fuggerischen, Kirchberg.)

2) Der verstärkte Convent wird über Einvernehmung des ständischen Oberdirektors, und des Ordinarconvents, nach freyer Auswahl aus denjenigen Ständen komplirt, welche die beträchtlichsten Steuertangenten auf sich haben.

3) Das Plenum besteht aus allen sechzig Ständen. In Sitz, und Umfrage wird sich genau nach der 1733 eingeführten Rangordnung gehalten. Diese sechzig Stände sind:

1) bis 4) Die bereits genannten Direktorialstädte, Ehingen, Rottenburg, Radolfszell, und Munderkingen. 5) Die Landvogtey Schwaben. 6) Die Landgrafschaft Nellenburg. 7) Die Grafschaft Kirchberg. 8) Herrschaft Weissenhorn, 9) Stadt Waldsee. 10) Riedlingen. 11) Sulgau. 12) Mengen. 13) Herrschaft Seyfriedsberg. 14) Amt Ruchfelden. 15) Herrschaft Markt-Biberbach. 16) Grafschaft Vöhringen. 17) Herrschaft Warthausen. 18) Irmanshofen auf dem Wald. 19) bis 25) Die Städte und Flecken Günzburg, Weissenhorn, Burgau, und Scheppach, Stockach,

In den Jahrzehend nach 1740 wurde bekanntlich in Böhmen die Einrichtung der Steuer nach oeconomischen Grundsätzen, oder nach den Grundregeln zur Erhebung des Gewinns getroffen. Derley Vorkehrungen sind an so viele örtliche Verhältnisse gebunden, daß bey ihnen mehr, als bey jedem anderen Menschenwerk die Zeit ihre Vollkommenheit zur Reife bringt. Zehn Jahre später wurde die große Revision des böhmischen Steuer-Systems (nach damaliger Sprache das Rectificatorium) vorgenommen. Die auf das Finanzsystem des oesterreichischen Erzhauses tief eingreifenden Kriegsläufte der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und der Geist der bessern Grundsätze im Steuerwesen, der sich von Frankreich her verbreitete, bestimmten die höchstselige Kaiserinn Maria Theresia das böhmische Steuersystem auch in den Vorlanden einzuführen.

Die Stände von Breisgau wurden nach Wien einberufen, und ihnen die Peraequation in der Rustikalklasse und die Exaequation in der Dominikalklasse aufgetragen. Da zu dieser Zeit die Geistlichkeit, und die höhern Stände der Steuerfreyheit genossen, so erregte diese Forderung grosse Beschwerden. Demungeachtet drang der feste Wille des Hofes durch, die Hofkommission zur Peraequation des Landes ward am 13. Dezember 1759 in Breisgau, und im Jahr 1762 in Schwäbisch-Oesterreich eröffnet. Das Steuerwesen nach böhmischen Grundsätzen hat zum Hauptgrundsatz, den

die Fälle gebunden, um welcher willen sie versammelt sind. Erstere werden zu den Berathungen um ihrer Anstellung willen, letztere aber nur für besondere Fälle berufen.

Alle Beamten werden von den ordentlichen Conventen angestellt, und beeidigt, der Syndicus, Buchhalter, und Einnehmer vom Plenarconvente.

Alle schwäbisch-österreichischen Stände sind (wie es aus dem bereits Gesagten zur Genüge erhellet) ohne Ausnahme Rustikalisten.

§. 9. Umständliche Zergliederung der Besteuerungs-Grundsätze in Schwäbisch-Oesterreich.

Die Vorlande im Allgemeinen, so wie die meisten Provinzen des südlichen Deutschlands erhielten ihre Steuereinrichtung erst im Anfange des 16. Jahrhunderts. Die erste (und beynahe darf man sagen einzige) Sorge der Steuerregulirungen jener Zeit, war nur einen Dividenten zu finden, der so viel möglich den Maaßstab angab, nach welchem die auf dem Allgemeinen haftende Schuldigkeit unter den einzelnen Gemeinden, und Körperschaften ausgeglichen werden konnte. Bey den meisten war daher der Steuerfuß nichts anders, als ein im Allgemeinen bestimmter Quotient. Breisgau richtete den seinen, bey der Verschiedenheit der Stände nach sogenannten Quarten, Schwäbisch-Oesterreich nach Sölden ein.

In den Jahrzehend nach 1740 wurde bekanntlich in Böhmen die Einrichtung der Steuer nach oeconomischen Grundsätzen, oder nach den Grundregeln zur Erhebung des Gewinns getroffen. Derley Vorkehrungen sind an so viele örtliche Verhältnisse gebunden, daß bey ihnen mehr, als bey jedem anderen Menschenwerk die Zeit ihre Vollkommenheit zur Reife bringt. Zehn Jahre später wurde die große Revision des böhmischen Steuer-Systems (nach damaliger Sprache das Rectificatorium) vorgenommen. Die auf das Finanzsystem des oesterreichischen Erzhauses tief eingreifenden Kriegsläufte der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und der Geist der bessern Grundsätze im Steuerwesen, der sich von Frankreich her verbreitete, bestimmten die höchstselige Kaiserinn Maria Theresia das böhmische Steuersystem auch in den Vorlanden einzuführen.

Die Stände von Breisgau wurden nach Wien einberufen, und ihnen die Peraequation in der Rustikalklasse und die Exaequation in der Dominikalklasse aufgetragen. Da zu dieser Zeit die Geistlichkeit, und die höhern Stände der Steuerfreyheit genossen, so erregte diese Forderung grosse Beschwerden. Demungeachtet drang der feste Wille des Hofes durch, die Hofkommission zur Peraequation des Landes ward am 13. Dezember 1759 in Breisgau, und im Jahr 1762 in Schwäbisch-Oesterreich eröffnet. Das Steuerwesen nach böhmischen Grundsätzen hat zum Hauptgrundsatz, den

reinen Ertrag aller nutzbringenden Gegenstände, als Steuer-Objekt in die Belegung zu nehmen. Der große Folgesatz, welcher sich auf diese Maxime stützt, mußte daher allerdings heissen: Alle Steuerfreyheit im Lande hat aufzuhören.

Der Hauptgrundsatz des Steuersystems forderte zwo Hauptanstalten. 1) Die nutzbringenden Gegenstände zu erheben. 2) Den reinen Ertrag derselben zu bestimmen, und die Steuer auf denselben zu gründen.

Alle diese Anstalten, da sich besonders die erstere an örtliche Beschaffenheit auf das engste anschloß, forderten eine Concertirung mit denjenigen, welchen diese Verhältnisse bekannt waren, und dieses waren die Stände. Die Hof-Peräquations-Commission entlehnte die schon existirende Form der böhmischen Steuereinrichtung, und modificirte dieselbe nach den Verhältnissen der Landesverfassung, die durch die Concertirung mit ständischen Deputirten erhoben wurde. So entstanden die ersten Entwürfe der sogenannten Maaßregeln, und der Formularen zu den Bekenntnissen, welche die Stände von den vorhandenen nutzbringenden Gegenständen an die Commission einreichen mußten. In Breisgau in dem Jahre 1760. In Schwäbisch-Oesterreich im Jahre 1762.

Der Grund eines nutzbringenden Gegenstandes hat bey der Verschiedenheit der Menschenklassen verschiedene Ausdehnung, und Einschränkung, selbst

in der Ankunft an den Besitzer, wechselt seine Eigenschaft. Da diese Verschiedenheit sich nur auf zwo damals bekannte Haupteigenschaften gründete, so mußten die Bekenntnisse zwo Hauptabtheilungen erhalten, die auch auf die Belegung einfliessen mußten. Gegenstände, die ein Staats-Unterthan in der Eigenschaft, als Grundherr, und Obrigkeit, oder als Steuerbefreyter genoß, mußten von denjenigen, die in der Eigenschaft als Grundhold, als Gerichts- und Bannpflichtiger, als Vasall, und bisher Besteuerter genossen wurden, abgesöndert werden, — weil beyde ihrer Natur nach auf verschiedene Resultate des reinen Gewinns führen mußten. Hier war also die obenerwähnte Hauptabtheilung nothwendig; es mußten daher Dominikalsteuer Gegenstände, und Rustikalsteuer Gegenstände von einander gesonderet werden.

Die Hauptfrage hiebey war nothwendig, ob diese beyden Klassen in sich selbst einen ausschliessenden Karakter haben, oder ob nicht eine in die andere übergehen konnte? Bey den Gefällen, Gülten, und Abgaben, die ihre Namen von dem Verhältniß selbst geborgt haben, welches sie erzeugte, war die Frage von keiner sonderlichen Schwierigkeit, weit mehr aber bey Grundstücken. Um der Verwirrung zu begegnen, die hier unausweichlich werden konnte, und jede Klasse vor den Folgen der Wandelbarkeit zu schützen, wurde das Jahr 1650 zum festgesetzten Zeitpunkt angenommen, der die

Eigenschaft der wandelbaren Steuergegenstände beyder Klassen fixiren sollte. Was daher an Grundstücken im Jahre 1650, der schon länger eingeführten Rustikalsteuer nicht unterlag, war Dominikal, das andere Rustikal. Dieses Jahr heißt in der Terminologie der Peraequation, Annus decretorius. Es war deswegen sehr geschickt zur Hauptfrist aufgenommen zu werden, weil nicht nur in Böhmen, sondern auch in den übrigen Erbländern von den Jahren 1650 bis 1654 die ersten landesfürstlichen Steuer Commissionen sich mit der Erhebung der Steuerobjekte mit Zuverläßigkeit beschäftigten; man daher von diesem Jahre wissen konnte, was steuerbar war, oder nicht.

Nach dieser Hauptabtheilung wurden nun die Bekenntnisse der steuerbaren Gegenstände in zwo Tabellen gebracht, nach welchen die Steuerpflichtigen beyder Klassen ihre Angaben zu machen hatten. Die Dominikal-Tabelle enthält folgende Abtheilungen und Rubriken.

a) Dominikalgründe. 1) Rubrik. Ackerbares Feld im ganzen nach Jaucherten. 2) Rubrik. Abschlag der Brach nach dto. 3) Rubrik. Reine Summe des bebauten Feldes nach dto. 4) Rubrik. Summarische Aussaat auf die bebauten Gründe nach dem landesüblichen Früchtenmaaß. 5) Rubrik. Vertheilung dieser Aussaat in die landesübliche Fruchtgattungen, Winter, und Sommergattung. 6) Rubrik. Summarische Angabe der Wechselfelder nach ihren Jahren, wann sie gebaut

werden nach Jaucherten. 7) Rubrik. Hutweiden, und unbrauchbare Gründe, nach Abstuffungen von mittel, sehr schlecht, ganz unbrauchbar, nach Jaucherten. 8) Rubrik. Gärten mit Abschlag bloßer Zier, und Lustgärten, nach Jaucherten. 10) Rubrik. Wiesen, und mit Gras nutzende Brachäcker nach Jaucherten, und Zentnern bey Heu, und Grumet. 11) Rubrik. Waldungen nach Jaucherten, und den Ertrag nach Klaftern. 12) Rubrik. Benutzung der Fischweiher, Setzweiher, Streckteiche, bey Karpfen- Forellen- Teiche, die Benutzung nach Schocken von 60 Stücken. 13) Rubrik. Herrschaftliche Bräuhauser. Die Benutzung nach Wirtenberger Eimer bey Erzeugung des Biers. 14) Rubrik. Die Häuser. Deren Benutzung nach einem Kapital Anschlag.

b) Gülten. 1) Standhafte fixirte durch eine Durchschnitts Summe von 10, 6 und drey Jahren. 1) Rubrik. Geldeinkünfte nach unwandelbaren Summen im Anschlag des Betrages. 2) Rubrik. Geldeinkünfte von den auf Geldbetrag paktirten Gefällen. 3) Rubrik. Gespünst. 4) Rubrik. Fruchtzinse, nach den verschiedenen Fruchtgattungen. 5) Rubrik. Weinzinse nach dem Würtenberger Eimer. 6) Rubrik. Heu und Grumetzins, nach Zentner. 7) Rubrik. Lehengefälle an Lämmern, Schweinen, Gänsen, Aenten, Kapaunen, Hühnern, Eyern nach Stücken. 8) Rubrik. Detto. An Wachs, Unschlitt nach Pfund. 9) Rubrik.

Detto. An Obst, nach dem landüblichen Maaß. 10) Rubrik. Die Fischerey.

2) Wandelbare. 1) Rubrik. Zoll, Mauth, Pflastergeld, nach dem Geldbetrag. 2) Rubrik. Von Weeg-Loosbriefen, Manumissionen, Heuraths-Consensen nach Do. 3) Rubrik. Todten, und Sterbfälligkeits-Taxen, nach Do. 4) Rubrik. Abzug, Ab- und Auffahrt, Laudemien, Bestand und Eheschlag.

c) Frohn. 1) Rubrik. Vierspännige mit Pferden, jährlich, wochentlich nach Tägen. 2) Rubrik. Dreyspännige mit do. nach do. 3) Rubrik Zweyspännige mit do. nach do. 4) Rubrik. Einspännige mit dto. nach do. 5, 6, 7, und 8) Rubrik. Die Frohn mit Ochsen nach der vorstehenden Abtheilung. 9) Rubrik. Handfrohn von Menschen, jährlich, wochentlich, nach Tägen.

Es ist einleuchtend, daß die Eröffnung dieser Rubriken eine Concertirung mit den Ständen nothwendig machte, eben so forderten die unbestimmten, und wandelbaren Eigenschaften einiger Gegenstände, besonders was den Grad der Nutzbarkeit derselben betrifft, eine Fixirung durch die Uibereinkömmniß. Dieses alles wurde durch Conferenzen festgesetzt, deren Protokolle noch vorliegen.

Die Rustikal Tabellen enthalten nachfolgende Rubriken. 1) Rubrik. Ackerbares Feld überhaupt nach der Jauchert Zahl. 2) Rubrik. Aussaat, eingetheilt in die landesübliche Fruchtgattungen von Winter- und Sommerfrüchten nach dem landesüb-

lichen Fruchtmaaß. 3) Rubrik. Obst, Krautgärten, und Baihdt. 4) Rubrik. Brach unnutzbare, nutzbare nach Jaucherten, mit Gras nach Jaucherten, der Grasnutzen nach Zentner. 5) Rubrik. Wiesen nach Jaucherten, der Nutzen nach Zentnern. 6) Rubrik. Viehweiden, und Wechselfelder, welche in 5. 6. 10. 12. und mehreren Jahren einmal gebaut werden, nach Jaucherten. 7) Rubrik. Reben nach Jaucherten. 8) Rubrik. Waldungen nach Jaucherten, der Nutzen nach Klaftern. Nothdurft, Verkauf an Fremde. 9) Rubrik. Mühlen, Mahlmühlen, und andere Mühlen nach drey Klassen, an stäten, mittleren, kleinen Wasser, Anzahl, Gänge. 10) Rubrik. Häuser nach der Zahl. 11) Bräustätte nach Zahl, und Bier-Erzeugniß Würtenberger Eimer. 12) Rubrik. Wirthshaus Nutzen nach dem Geldanschlag. Die Anzahl der Professionisten wurde aus der personal Benennung ausgehoben. Die Berichtigung dieser Form mußte auf den nemlichen Anstalten ruhen, wie die Verfassung der Dominikal Tabellen.

Aus der Ansicht dieser beyden Tabellen ist es ohnehin auffallend, daß beyde einander in den meisten Fällen kontrolliren, besonders das rustikal Bekenntniß dem dominikal Bekenntniß hauptsächlich zur Grundlage diene. Da beyde diese Bekenntniß-Tabellen mit erklärenden Anmerkungen von Rubrik zu Rubrik begleitet an die Steuerpflichtigen hinaus geschlossen wurden; so wurde auch hierinn schon Bedacht genommen, daß diese Controll festgesezt werde.

sungen mit Zuzug der Stände von Distrikt zu Distrikt, und in diesen von Ort zu Ort bestimmt werden, welches auch in einem tabellarischen Ausweis in jeden Distrikt nach allen Fruchtgattungen geschah. Das Nemliche mußte bey den Wein erzeugenden Ortschaften geschehen.

Es erforderte aber die Veranschlagung der Steuer an Geld, daß auch dieses Maaß der Fruchtbarkeit in den generalen Ausdruck des Anwerthes an Geld gebracht werde, welches nicht anders geschehen konnte, als daß man die Einheit dieses Maaßstabes einem Geldwerth anpaßte; dieses geschahe ebenfalls durch Concertirung mit den Ständen. Nachdem auch dieses bey Früchten aller Art vorgenommen war, so erübrigte zur Bestimmung des reinen Werthes der Steuerobjekte noch die Ausmittlung der Abzüge, welche sowohl wegen der Ungleichheit der Lage der Grundstücke, als des Aufwandes auf die verschiedenen Objekte zugestanden werden mußten; auch dieses wurde mit den Ständen concertirt. Die nutzbringende Steuergegenstände sind daher nachfolgendermassen bestimmt.

I. Dominikal Klasse.

a) Das gebaute Feld über Abschlag der Brache wird nach der Aussaat, und Fechsung, wie das Rustikale behandelt. Die Aussaat, und Fechsung werden, nach dem vorher die erstere in eine Durchschnitts Zahl gebracht worden, multiplizirt; dieses

Mul-

Zu jeder Bekenntniß-Tabelle mußte daher eine solche Reductions-Tabelle verfertiget werden, nur wo man sich einerley Maaße bediente, konnten ganze Dependenzen in die Reduction eingeschlossen werden. Durch diesen allgemeinen Maaßstab zur Bemessung der Nutzbarkeit der bekannten Steuer Objekte konnte nur die Größe der eingegangenen Bekenntnisse gemessen werden, das wirkliche Maaß der Nutzbarkeit hieng noch von anderen Umständen ab. Bey den bebauten Grundstücken war der Ertrag nach so vielen Verschiedenheiten angegeben, als Fatenten waren. Die Bemerkungen, welche den rustikal Tabellen angehängt wurden, schlossen zwar Grundsätze in sich ein, woraus das Erträgniß des bebauten Landes erhoben werden konnte, allein die Ungleichheit war zu abstechend, und theils nicht befriedigend. Zur Ausbeugung dieser Ungleichheiten, und um das richtige Maaß für jeden einzelnen zu finden, mußten daher die aus den Bekenntnissen erhobene Fech-

---

Geld wird der Wirtenberger Eimer angenommen. Beym Bier hat man den Wirtenberger Eimer zu 240 Ehinger Maaß angenommen. Beym Rauchfutter wurde der Ehinger Zentner angenommen welcher sich nach dem Münzfuß mit dem Wiener Gewicht ausgleicht, nemlich 100 Pfund Wiener geben 120 Pf. Ehinger Gewicht. Beym Holz wurde die Ehinger Klafter angenommen, welche in vorstehender Reduction liegt.

sungen mit Zuzug der Stände von Distrikt zu Distrikt, und in diesen von Ort zu Ort bestimmt werden, welches auch in einem tabellarischen Ausweis in jeden Distrikt nach allen Fruchtgattungen geschah. Das Nemliche mußte bey den Wein erzeugenden Ortschaften geschehen.

Es erforderte aber die Veranschlagung der Steuer an Geld, daß auch dieses Maaß der Fruchtbarkeit in den generalen Ausdruck des Anwerthes an Geld gebracht werde, welches nicht anders geschehen konnte, als daß man die Einheit dieses Maaßstabes einem Geldwerth anpaßte; dieses geschahe ebenfalls durch Concertirung mit den Ständen. Nachdem auch dieses bey Früchten aller Art vergenommen war, so erübrigte zur Bestimmung des reinen Werthes der Steuerobjekte noch die Ausmittlung der Abzüge, welche sowohl wegen der Ungleichheit der Lage der Grundstücke, als des Aufwandes auf die verschiedenen Objekte zugestanden werden mußten; auch dieses wurde mit den Ständen concertirt. Die nutzbringende Steuergegenstände sind daher nachfolgendermassen bestimmt.

I. Dominikal Klasse.

a) Das gebaute Feld über Abschlag der Brach wird nach der Aussaat, und Fechsung, wie das Rustikale behandelt. Die Aussaat, und Fechsung werden, nach dem vorher die erstere in eine Durchschnitts Zahl gebracht worden, multiplizirt; diese

Mul-

mit 1 Klafter pr. Jauchert in Anschlag ge-
ommen werden.

h) Fischteiche werden nach Schocken be-
hnet. Bey den Einsatz-Teichen wird der Schock
60 Stück; zu 1 fl. 30 kr. veranschlagt, bey
n Karpfen; bey den Forellen 30 kr. Bey den
treckteichen zu 30 kr. ohne Unterschied. Wenn
treck- und Einsatzteiche ungleich sind, und letzte-
die ersteren weit übertreffen, müssen die letzteren
mahl von den Streckteichen abgezogen werden;
d nur das Residuum mit 30 kr. pr. Schock in
n Calcul kommen; auch ist gestattet, den Nu-
n der Fischteiche in Geld anzugeben.

i) Die Bräuhäuser werden nach der An-
hl der gebräuten Würtenberger Eimer berechnet.
er Würtenberger Eimer hat einen Anschlag von
15 kr. Bey der Erzeugung des Biers wird gar
in Abschlag gestattet.

k) Die Mühlen werden nach Geld, und
aturalzinsen berechnet. Die Abzüge sind nach der
ubrik steigende und fallende Zinse berechnet.

l) Standhäfte Zinse werden nach dem
nschlag eingenommen. Der Abzug hiebey be-
rägt ⅓tel des Betrages, nur ⅔tel kömmt in den
alkul.

m) Steigende und fallende Zinse wer-
en in zwey Klassen getheilt. Bey der ersten Klas-
e wird ein Drittel Abschlag gestattet; die zweyte
Klasse muß ohne Abschlag eingenommen werden;

fung. 2tens Die alle 7, 8 bis 10 Jahre gebauet werden, mit dem Drittheil derselben. 3tens Die alle 10, 11, 12 oder mehrere Jahre gebauet werden, mit dem Sechstheil berechnet. Hiebey gilt aber nur der Abschlag von einem Korn, nemlich der Aussaat, die Bebrödung bleibt hinweg.

d) Die Huthwaiden werden wie die vorstehenden Trieschfelder behandelt, nur mit dem Unterschied, daß der Quotient, nach welchen sie behandelt werden, ⅓tl oder ⅙tl oder ⅛tl ist, und dieser letztere auf die unergiebigsten Felder geht. Der Abschlag ist nur ein Korn für den Saamen.

e) Die Weingärten Erträgniß ist nach See-Eimern berechnet. Wegen der zu großen Kostspieligkeit des Weines, darf nur die halbe Fechsung in die Veranschlagung gebracht werden. Die Taxation des Würtemberger Eimers geht nach drey Klassen.

Die höchste 5 fl.
Die mittlere 4 fl.
Die niedrigste 3 fl.

Wer zu einer, oder der andern Klasse gehöre, ist von Distrikt zu Distrikt bestimmt, und concertirt.

f) Die Wiesen sind nach Zentner an Heu berechnet. Der Zentner ist um 10 kr. angeschlagen.

g) Die Waldungen sind nach dem Holzbetrag berechnet. Das Klafter Holz ist zu 27 kr. veranschlagt. Ganzöde Plätze in Waldungen, müs-

immte Ausgabe berühren, von allen übrigen darf te Erwähnung geschehen, weil die Abzüge sie on erleichtern.

II. Rustikal Klasse.

a) Ackerbares gebautes Feld, wie bey der ominikal Klasse.

b) Die Gärten eben so, nur daß keine Zierärten existiren.

c) Die Triesch, und Wechselfelder detto.

d) Die Viehweiden dto. dto.

e) Die Weingärten, dto. dto. f) Die Biesen, dto. dto. g) Die Teiche dto. dto.

h) Die Mühlen haben drey Klassen, und erden nach diesen Klassen, nach Gängen fatirt. er Anschlag 1) Klasse nach stätem Wasser. in Mahlgang 20 fl. Säg, Walk, Oehlgang 5 fl. in Lohmühl 2 fl. 30 kr. 2) Klasse am mitteren Wasser. Ein Mahlgang 12 fl. Säge, Walk, Oehlmühle 3 fl. Lohmühl 1 fl. 30 kr. 3) lasse am kleinen Wasser. Ein Mahlang 7 fl. Säge, Walk, Oehlmühle 1 fl. 45 kr. ohmühl — fl. 52½ kr. Papiermühl 20 fl. Hausühl 1 fl. — Hier gilt kein Abschlag.

i) Die Häuser werden nach 6 Klassen beandelt, welche in den Distrikten örtlich concertirt nd. Schätzung:

1)	Klasse	9 fl.	—
2)	— —	7 —	—
3)	— —	6 —	—
4)	— —	4 fl.	30
5)	— —	4 —	—
6)	— —	2 —	—

weil sie nur nach Rechnungs Durchschnitten fatirt wurden.

n) Der Zehend wird nach Ertrag in Natura, und Geld eingenommen. Abzüge sind: Die Competenzen für die Seelsorger, das Stroh. Hingegen muß der Zehend Wein mit dem zweyfachen in Anschlag kommen, weil hier die Großfechsungs-Kosten wegfallen.

o) Die Frohnen werden in drey Klassen getheilt. 1) Ohne Atzung, wo der Frohnherr nichts giebt. 2) Mit kleiner Atzung, nur einmal zu essen. 3) Mit größerer Atzung, zweymal zu essen. Der Anschlag der ersten Klasse ist, Pferd- oder Ochsenfrohn 24 kr. Handfrohn 8 kr. Der 2. Pferdfrohn 18 kr. Handfrohn 6 kr. Der 3. Pferdfrohn 12 kr. Handfrohn 3½ kr. Wobey ⅓tel Abschlag gestattet ist.

p) Die Dominikal Häuser werden nach 7 Klassen behandelt. Der Anschlag:

1) Klasse	. .	4000 fl. Schätzung.
2) — —	. .	3000 — — —
3) — —	. .	2000 — — —
4) — —	. .	1000 — — —
5) — —	. .	700 — — —
6) — —	. .	400 — — —
7) — —	. .	200 — — —

Wovon aber nur der halbe Theil, und dieser nur nach dem Ertrag von 4 pro Cento in die Steuer genommen wird. Von diesen Rubriken werden nur dann die Onera abgeschlagen, wenn sie Zinse von den Gütern, oder die Einnahme als eine

bestimmte Ausgabe berühren, von allen übrigen darf keine Erwähnung geschehen, weil die Abzüge sie schon erleichtern.

II. Rustikal Klasse.

a) Ackerbares gebautes Feld, wie bey der Dominikal Klasse.

b) Die Gärten eben so, nur daß keine Ziergärten existiren.

c) Die Triesch, und Wechselfelder detto.

d) Die Viehweiden dto. dto.

e) Die Weingärten, dto. dto. f) Die Wiesen, dto. dto. g) Die Teiche dto. dto.

h) Die Mühlen haben drey Klassen, und werden nach diesen Klassen, nach Gängen fatirt. Der Anschlag 1) Klasse nach stätem Wasser. Ein Mahlgang 20 fl. Säg, Walk, Oehlgang 5 fl. ein Lohmühl 2 fl. 30 kr. 2) Klasse am mittleren Wasser. Ein Mahlgang 12 fl. Säge, Walk, Oehlmühle 3 fl. Lohmühl 1 fl. 30 kr. 3) Klasse am kleinen Wasser. Ein Mahlgang 7 fl. Säge, Walk, Oehlmühle 1 fl. 45 kr. Lohmühl — fl. 52½ kr. Papiermühl 20 fl. Hausmühl 1 fl. — Hier gilt kein Abschlag.

i) Die Häuser werden nach 6 Klassen behandelt, welche in den Distrikten örtlich concertirt sind. Schätzung:

1) Klasse	9	fl.	—
2) — —	7	—	—
3) — —	6	—	—
4) — —	4	fl.	30
5) — —	4	—	—
6) — —	2	—	—

k) Handwerker werden nach Köpfen berechnet, haben aber Klassen nach der angenommenen Zeit, ihrer Arbeit, oder nach Gesellen, die Klassen sind nach den Häusern regulirt.

Schätzung.

Die in den Kalkulationen angegebene Zeit muß aber allzeit um das doppelte erhöht werden, folglich das ¼tel auf ein halb, das halbe auf ¾tel und das ¾tel auf ein ganzes Jahr Arbeitszeit.

1)	Klasse	9 fl.	—
2)	—	7 —	—
3)	—	6 —	—
4)	—	5 —	—
5)	—	3 fl.	30.
6)	—	3 —	—

l) Das Bräuwesen, wie bey der Dominikal Klasse.

m) Der Wirthschafts-Nutzen bey öffentlichen Wirthshäusern wurde nach der eidesstattlichen Angabe, aber mit dem behandelt, daß das minimum wenigstens 9 fl. betragen müsse. Hier gilt ein Drittel Abschlag.

n) Der Gemeindsnutzen wird nach der Natur seines Gegenstandes aufgenommen. Hier gelten zwey Drittel Abschlag. Die Beschwerden wurden nach einem namentlichen Verzeichniß mit den Ständen regulirt, und all jenes bey den rustikal Gründen zum Abzuge gestattet, was in diesem Verzeichniß namentlich aufgeführt ist, zur Taxirung der Abgaben an Lehengefällen, wurde eine eigene Concertation mit den Ständen veranlaßt. Nach diesen Taxen in allen Rubricken der Steuergegenstände, mit Hinsicht auf die gestatteten Nachläße, wurde nun der reine Ertrag der Steuer-Objecte

nach der arithmetischen Rechnungsform, nemlich durch Multiplikation, und Subtraktionen bestimmt, und in Geldbetrag umgesetzt, aus welchem sodann das Substratum der Steuer formiret wurde. Von diesem Substrato wurden die ebenfalls in einem Geldanschlag gebrachten Onera auf eine zweyfache Art abgezogen. Die Onera der sogenannten oberen Klasse, die eigentlich auf den Fundum radicirt waren von dem ackerbaren Feld, die übrigen der sogenannten untern Klasse, von andern nutzbringenden Steuergegenständen der rustikal Klasse, nach deren Abschlag sodann das reine Substratum der Steuer in Vorschlag kam.

Bey Fällen, wo nach Abzug der Lasten kein reines Substratum kam, wurde das sogenannte Aushülfsmittel ergriffen, nach welchem für derley leer ausgehende Substraten, ein fingirter Faktor der reinen Fechsung angenommen werden muß, und zwar auf dreyerley Art.

1tens Da, wo die klassifizirte Fechsung 2½ Korn für den Ort beträgt, war ½ Korn das Aushülfsmittel. 2tens Von 2½ Korn bis auf 3 war ¼tl. 3tens Von 3 Korn, und darüber war ¼ mit welchem sodann die Aussaat behandelt wurde. Was nun durch diese verschiedene Reduktionen als reines Substratum herauskam, das wurde der Steuerausmessung unterworfen, und zwar wurden bey der Rustikalklasse 25 fl vom Hundert, bey der Dominikalklasse 16 fl — vom Hundert als Steuer bestimmt, so daß also die Steuer bey jener ein Vier-

tel, bey dieser nicht vollkommen ein Fünftel der reinen Substratual Schätzung ausmacht.

§ 10. Stände in Vorarlberg.

Der ganze Kreis Vorarlberg zählt 24 Stände; Alle sind Bauern, oder Bürger.

Der Adel, und die Geistlichkeit haben in Vorarlberg bey den ständischen Versammlungen weder Sitz noch Stimme.

Die drey Städte formiren keinen besonderen Körper, sie haben nicht mehr, als jeder andere Stand zu sprechen.

Jeder Stand, er mag viel oder wenig Steuer in die ständische Kassa schütten, viel oder wenig Mannschaft zum Ausschusse stellen, hat gleichgültig und gewichtiges Votum mit den andern, die Stimmen werden folglich nicht nach ihrem Steuerfuß berechnet, sondern nach ihrer Anzahl gezählet.

Wie sie in Sitz und Stimmen auf einander folgen, wie sie im Steuerbetreffniße zur ständischen Kasse, und zum halben oder ganzen Ausschusse nach dem alten Tipus konkurirren, zeiget folgende Tabelle:

Namen des Stände.	Das gewöhnliche Postulat beträgt 43,437 fl. 41 $\frac{4}{8}$ kr. Hieran bezahlt.		Der ganze Ausschuß macht 6000 Mann.
	fl.	kr.	Hiezu stellet.
Tamberg. — —	459	54 $\frac{2}{8}$	120
Damils.	311	22 $\frac{6}{8}$	60
Köllhöf.	888	51 $\frac{5}{8}$	105
Summa Stände 24	43437	41 $\frac{4}{8}$	6000

Namen der Stände.	Das gewöhnliche Postulat beträgt 43,437 fl. 41⅛ kr. Hieran bezahlt.		Der ganze Ausschuß macht 6000 Mann. Hiezu stellet.	Anmerkungen.
	fl.	kr.		
Dornbirn.	1692	49 7/8	240	Das Steuer = Betreffniß ist im Jahr 1770 vom Freyherrn von Mayr perequirt worden; daher kann man die Disproporzion zwischen beyden Konkurrenzen ermessen.
Jagdberg.	885	25 3/8	240	
Hofsteig.	1602	7	270	
Sulzberg.	1694	51 5/8	225	
Lingenau.	1025	20 2/8	195	
Hofrieden.	2500	27 5/8	285	
Höchst- und Füssach.	890	55 1/8	120	
Simmerberg.	2658	23	210	
Grünbach.	2440	42 1/8	165	
Alberschwende.	391	57 3/4	90	
Mittelberg.	731	18 5/8	80	

zial, statt der Plenar-Zusammenkunft zu ersparen, den Anlaß.

Frägt man um den Wirkungskreis der Konferenzial vor den nicht Konferenzial Stände n, so ist dieser klein und realisiret sich nur durch die Begnehmigung sämmtlicher Stände. Zu gewöhnlichen Zeiten wird jährlich ein einziger Landtag im Orte Feldkirch am Thomastags gehalten. Auf diesem wird die Landes Jahrrechnung berichtiget, und die übrigen, meistens unbedeutende Landesgeschäfte geschlichtet.

Anfänglich erscheinen auf diesem Landtage nur die Konferenzial-Stände, welche sämmtlich vorkommende Conti, die Kasserechnungen untersuchen; und erst dann, wenn jene damit fertig sind, erscheinen sämmtliche Stände mit dem Præsidio und durch die Mehrheit der Virilstimmen werden die Landtagsgeschäfte erlediget.

Die Konferenzial Stände werden folglich bey diesem gewöhnlichen Landtage nicht anders, denn als Rechnungs-Revisoren und sohin als Referenten angesehen.

Es geschah zwar öfters, daß in ausserordentlichen und minder wichtigen Fällen, zur einstweiligen Erledigung derselben, entweder von den ausschreibenden Ständen, oder von dem Præsidio nur die Konferenzial Stände zusammen gerufen wurden, allein ihre Abstimmung beruhete immer auf Begnehmigung sämmtlicher Stände; ihre Abschlüsse mußten beym nächsten allgemeinen Landtag

Die erste ständische Abtheilung ist in Conferenzial, und Nichtconferenzial. Zu den ersteren gehören.

1) Feldkirch.
2) Bregenz.
3) Bludenz.
4) Sonnenberg.
5) Hohenegg.
6) Rankweil, und Sulz.
7) Bregenzerwald.
8) Montafon.
9) Altenburg.

Dazu hat der Freyherr von Ramschwag als gewester Landvogt zu Bregenz auch

10) Hofsteig; und

11) Hofrieden, man weiß eigentlich nicht, aus welcher Ursache, gezogen, vermuthlich, weil sie die nächsten bey Bregenz sind, folglich auch mit den mindesten Kösten zu besonderen Konferenzen gerufen werden können.

Die übrigen 13 sind nicht Conferenzial-Stände. Die Entstehungs = Ursache dieser Eintheilung ist unbekannt, vermuthlich aber gab dazu die Prävalenz der Städte, welche auch in den ältesten Zeiten mit rechtsgelehrten Stadtschreibern, oder Syndikern, (eben so Hohenegg, Bregenzerwald, bisweilen auch Sonnenberg) versehen waren, die Nachsicht der übrigen, und die Absicht, in minder wichtigen Fällen, die grösseren Kösten mit einer Konferen-

5) Bregenzerwald,
6) Montafon,
7) Neuburg,
8) Dornbirn,
9) Jagdberg,
10) Höchst, und Fussach,
11) Damüls,

Die übrigen 13 machen das unterständische orpus aus.

Zur Zeit des letzten für Vorarlberg so denkwür- zen Krieges, erheischten die Situation, und militairischen Pläne, daß zu den oberen Stän- n auch Tannberg gezogen; von diesen aber getren- , und zu den unteren gezogen wurden: Dorn- n, dann Höchst und Füssach.

Bey gefährlicheren Epochen wurden zu Feld- h, und Bregenz permanente ständische Sitzun- , nach der oben angezeigten Eintheilung gehalten.

Die oberen und unteren correspondirten täglich, die einen legten der andern ihre Abschlüs- zur Begehmigung vor, und die Protokolle wur- wechselseitig in Abschrift mitgetheilet. Feld- h ist die erste, und Bregenz die zweyte ausschrei- nde Stadt. In Feldkirch führt Bregenz, in Bregenz Feldkirch die erste Stimme. Je- Syndiker, der von diesen zwey Städten zu dem gen gewählet wird, wird eben dadurch auch ndischer Syndiker, und zwar der in Feldkirch die obern, und der in Bregenz für die unteren ände.

Die Pflicht dieser ständischen Syndiker ist, die Landtagsprotokolle, und zwar jeder auf seinem Platze zu führen, die Kurrenzien zu besorgen, die Exhibiten an die Stände in die Protokolle einzutragen, und zu numeriren, auf Anordnung des Präsidiums die Landtäge und die Conferenzen auszuschreiben, die Expeditionen zu besorgen, und bey gewöhnlichen Landtägen zu referiren.

Allein bey wichtigen Landtägen, besonders während der Kriegszeit, wurde meistens von gesammten Ständen ein Ausschuß gewählet, welcher die nöthig und nützlich erachtenden Deliberanda zu entwerfen, und sohin dem Landtage vorzutragen hatte.

In älteren Zeiten hatten die Stände kein Präsidium, erst Baron Ramschwag, als gewester Landvogt in Bregenz erhielt diese Charge.

Ein jeweiliger Landvogt, und Kreishauptmann in Bregenz wurde von dieser Zeit zugleich ständischer Präses, der nie ein entscheidendes, sondern nur votum informativum hat.

Die gewöhnlichen Landjahr Rechnungs-Täge werden allzeit in Feldkirch, und Bregenz abgehalten. Engere Conferenzen sind auch öfters an anderen gelegenen Orten gehalten worden.

Die Landtäge werden allzeit durch das Präsidium angeordnet, und durch die zwey ständischen Syndiker, oder die zwey Direktorial-Städte Feldkirch und Bregenz ausgeschrieben.

§. 11.

§. 11 Vorarlbergisches Steuerwesen.

Im ganzen Lande (als einen Körper, eine Gemeinde betrachtet) bestehet keine andere Steuer, als die Grundsteuer.

Jeder Stand konkurrirt zur ständischen Kasse, nach dem ihm Anno 1770 vom O. Oen. Regierungsrath Freyherrn von Mayr peräquirten Grund und Boden, und zwar nach dem Verhältnisse wie Anfangs in der Tabelle gezeigt worden ist.

Es mag daher von dem Lande Vorarlberg, oder was das nämliche ist, von dem gesammten ständischen Corpore, was immer für eine Ausgabe zu bestreiten seyn, so wird sie von dem ständischen Buchhalter nach der gezeigten Proportion kalkulirt und sohin von den städtischen Kanzleyen ausgeschrieben.

Jede Kriegserlittenheit ohne Ausnahme, sie mag auf was immer für einen Theil des Landes fallen, wird nach billigen Grundsätzen auch vom ganzen Lande nach unfürdenklicher Uibung und den ältesten Rechnungen getragen und bestritten.

Die Grundsteuer theilt sich in die Dominikal- und Rustikal, je nachdem zur Zeit der Peräquation, der Besitzer des Grundes und Bodens, ein geistlicher, oder weltlicher Herr, ein Bürger, oder ein Bauer war. Das Erträgniß von einer Rustikalsteuer, oder einem Schnitz, wie man es öfters in Vorarlberg zu nennen pflegt, beläuft sich, wie

Brixen, die Vesten Mann Hainrich von Annenberg. Ott von Awer. vnnd Berchtold der Rubeiner, vnnd annder Erbar Leith in dem Landt wie vorgeschriben steet.

No. V.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich rc. zu Steyer, zu Kärnten, Graf zu Tirol rc. Bekennen für Uns, und unseren Bruder, und Erben, daß für uns kommen die Ehrsamen, und Geistlichen, unsere lieben, und andächtigen, und unsere liebgetreuen Prälaten, Abte, Dienstleute, Ritter, Knechte, Stadt und gemeiniglich alle Landleute unseres Landes der Grafschaft zu Tyrol, und in dem Innthal, und baten uns mit diemüthiger Begierde, daß wir in solch groß merklichen Gebrechen, die dann unserem Lande, und Ihme manigfaltiglich anliegend waren, von wegen der Bauleute daselbst, und anhandenen Sachen geruheten zu wenden, und sich darin gnädiglich zu bedenken, und zu statten zu kommen, daß uns demselben, unserem Lande, und Ihn groß aufnehmen, und Frommen brächt; also haben wir angesehen ihre gerechte und ehrbare Bitte, und auch bedacht die stete lautere Treu, und Liebe, und darzu den willigen merklichen Dienst, die sie unseren Vorderen löblicher Gedächtniß, und uns oft und dienstbar erzeigt, und gethan haben, und auch uns noch hinfür erzeigen, und thun mögen, und sollen, und haben darum mit guter Vorbetrachtung, und nach Rath und Erkenntniß unserer Räthe, und den mehreren Theil der Landleute daselbst, von sonderen Gnaden, und fürstlicher Macht, denselben unseren Prälaten, Herren, Abten, Dienstleuten, Richtern, Knechten, Städten, und gemeiniglich allen Landsleuten in demselben unserem Lande der Grafschaft in Tirol, und in dem Innthal daselbst, ihre Gebrechen gewendet, und solche Gnade gethan, und thun auch wissentlich mit Kraft dieses gegenwärtigen Briefes, als hernach geschrieben steht, daß erstens, da alle Bauleute bey ihren Herren, und Gütern, es seyen Zinsgüter, Weinhöfe, Weingärten, Kornhöfe, Wiesen, Aecker, oder wie die Güter genennt seyn, nicht ausgenommen, die da Theil, oder

resten Pfarrern wird jeder Bürger über seinen Vermögensstand beeidiget, und nach Verhältniß desselben angelegt, bey den wenigeren Ständen wird jeder nur nach einem wahrscheinlichen Maaßstabe, was, er an Vermögen besitzen möchte, zur Konkurrenz gezogen.

Findet er sich durch den Absatz beschwert, so mag er sich durch ein Inventar ausweisen. Wo man Ordnung hält, wird die Steuer Fassion von den einzelnen Ständen nach einer bestimmten Zeit von 4 bis 8 Jahren erneuert, weil sich in einem solchen Zeitraum auch das Vermögen eines jeden verändert.

Die Verschiedenheit der Steuer-Substraten bey verschiedenen Ständen bestehet darinn, daß bey einigen die Realitäten, bey einigen aber, und zwar bey den meisten, die verzinslichen Kapitalien höher in der Steuer stehen, daß bey einigen alles Vermögen, sogar die unentbehrlichen Mobilien, Wirths-Professionisten, und andere Gerechtigkeiten zur Konkurrenz genommen, bey anderen aber steuerfrey gelassen worden.

In dem weitschichtigen Gericht Rankweil, und Sulz, das aus 19 Pfarreyen, und so viel Gemeinden bestehet, hat jede das Jus subcollectandi, daher hat jedwede andere Steuer-Grundsätze, jede einen Kassier, oder wie sie es heissen, einen Säckelmeister, der das Steuerbetreffniß seiner Gemeinde dem Landamann als Gerichts- oder Standeskassier abführt, oder mit ihm verrechnet.

Der Exigenz Etat der vorarlbergischen Stände bestehet bereits ganz in Umlegung, und im Bezuge der rustikal Steuern. Wieviel eine betrage, ist anfänglich in der Tabelle gezeiget worden. Hievon mußten jährlich dem Wienerhofe 39,400 fl. bezahlet werden, der Uiberrest bleibt an ständischen Supererogaten, die 2500 fl. ausmachen, und das übrige als Dispositionsfond in der ständischen Kasse.

Die weiteren ständischen Zuflüsse bestehen.

a) in Dominicali pr. .	9748 fl.	15⅝ kr.	
b) im Umgeldsbezuge, so im Durchschnitt jährl. abwirft	4000 —	—	—
c) in der Erbsteuer jährlich circa	150 —	—	—
d) in der geistlichen Erbschafts-Steuer jährlich . .	525 —	4⅛	—
Zusammen	14423 fl.	19¾ kr.	

Dazu kommt noch, daß die ständischen Beamten jährlich von ihren Besoldungen in der ständischen Kassa 5 pro Cento zurücklassen. Activ-Vermögen haben die Stände keines als in Wiener-Fonds ein verzinsliches Kapital pr 80000 fl. W. W. welches zu 4 pro Cento verzinset wird.

Hiezu kommt der Zins für 800000 fl. kontrahirte Schulden meistens zu 5 pro Cento. Die übrigen Ausgaben sind ausser den Besoldungen ungewöhnlich, sie steigen aber zur Zeit der Kriegsjahre auf eine Summe von circa 70,000 Gulden.

Die ständischen Beamten, und ihre Besoldungen sind diese

1)	Das Präsidium jährlich	300 fl. — kr.
	Nebst Diät bey jedem Landtag oder Konferenz 6 fl. 30 kr.	
2)	Der Oberständische Syndikus	230 — — —
3)	Der Unterständische dto.	200 — — —
4)	Der Oberständische Kassier	350 — — —
5)	Der Unterständische .	350 — — —
6)	Der ständische Buchhalter	450 — — —
7)	Der Landschafts Physikus	100 — — —
	Zusammen	1980 fl. — kr.

Ausser diesen haben die Stände keine Beamte. Die Umgeldbezieher, deren in jedem Gerichte, oder bey jedem Stande einer aufgestellet ist, geniessen vom Pfund, 1 Pfenning, d. i. von 1 fl. $8\frac{1}{2}$ kr. pr. $8\frac{1}{2}$ kr. das Uibrige müssen sie in die ständische Kassa liefern.

An kontrahirten Schulden, für die wirklich landständische Obligationen ausgestellet worden sind, hat das Land beyläufig 800,000 fl. R. W. die zu 5 — auch einige zu 6 pro cento verzinset werden. Für die übrigen Kriegsschulden sind keine Obligationen ausgestellet worden, sondern diese werden von einem Stande dem andern, nach dem Steuer-Betreffnisse, und den festgesetzten ständischen Grundsätzen entweder vergütet, oder von einem gegen den anderen abgerechnet.

Dieser ehedem genossene, nun aber bereits verschwundene Verdienst fällt dem Lande bereits so schwer, als der Krieg selbst.

Aemter, und Jurisdictionirende Stellen in Vorarlberg sind folgende:

Das Kreisamt zu Bregenz hat nicht nur, wie in anderen Kreisen das Politicum zu besorgen, sondern es verwaltet auch als Oberamt über alle unteren Stände oder Gerichter, Bregenz, Hohenegg, Mittelberg, und Tannberg ausgenommen, die Gerechtigkeits-Pflege.

Indessen haben auch diese Gerichter oder Stände einen Theil der Jurisdiction, nämlich das Nobile Judicis Officium, die Führung der Schaff-Copey- oder Grundbücher.

Der Stadtmagistrat Bregenz übt als erste Instanz das Justitiale politicum, und Criminale aus. Eben so auch Hohenegg.

Auch fällt der Stadtmagistrat über alle im untern Theile des Landes eingezogenen Verbrecher die Kriminal-Urtheile, den Untersuchungs-Prozeß aber, führt das Oberamt Bregenz, Mittelberg und Tannberg haben die Justiz-Verwaltung in erster Instanz.

In Feldkirch und Bludenz sind Vogtey-Aemter, deren Wirkungskreis bekannt ist.

Feldkirch und Bregenzer Wald stehen als erste Instanzen in dem Verhältnisse, wie Bregenz, ausser daß ihnen über Fremde keine Kriminal Jurisdiction zustehet.

Rankweil, Sulz, und Dornbirn befinden sich bereits in gleicher Lage, sie entscheiden als erste Behörden in Justizgegenständen, sie fällen die Kriminal Urtheile über die in ihren Bezirken Eingezogenen.

Dornbirn formirt über diese den summarischen Prozeß, Rankweil nicht, die besondere Untersuchung stehet von beyden Gerichtern dem Vogteyamte Feldkirch zu.

Auch über politische Gegenstände wird das Vogteyamt Feldkirch von Dornbirn aus wenig beschäftiget.

Das kleine Gericht Neuburg stehet ganz unter der Graf von Wolkensteinischen Verwaltung; Jagdberg ganz unter dem Vogteyamt Feldkirch, Bludenz, Sonnenberg, und Montafon haben die Jurisdiction in erster Instanz, das Criminale in diesen Gerichtern gehört dem Vogteyamte Bludenz und über das Politicum zanken sich diese drey Stände mit oben besagtem Vogteyamte.

Montafon hat gegen dasselbe durch eine höchste Entschliessung als erste Instanz ausgelangt.

St. Johann, Höchst, und Damils haben die Jurisdiction als erste Instanzen, stehen übrigens ganz unter dem Vogteyamte Feldkirch.

Im Oberen Theil Landes zu Rankweil in Müsinen bestehet noch das uralte freye kaiserl. Landgericht, dessen Präses ein jeweiliger Vogteyverwalter von Feldkirch ist.

Dessen Jurisdiction erstrecket sich über Feldkirch, Rankweil, und Sulz, Jagdberg, Herrschaften Blumenegg und St. Gerold, über die Herrschaften Lichtenstein und Lustenau, über Hohenems, zum Theil auch Dornbirn, und St. Johann Höchst. Damit jedoch von Dornbirn einer bey Landgericht belanget werden könne, wird eine Summe über 200 fl. bey einem Höchster über 100 fl. erfordert.

Dieses Landgericht verfährt meistens nach der alten dort üblichen Gerichtsordnung, und wird dem innländischen Kredite, besonders durch die Art der zu ertheilenden Versicherungen nachtheilig.

Die Grafen von Montfort hatten dieses Landgericht durch unmittelbare kaiserliche Verleihung, es gelangte an Oesterreich zugleich mit der, vom Grafen Rudolph erkauften Grafschaft Feldkirch, die Landgerichtsordnung gab am 10 Jänner 1590 Erzherzog Ferdinand, sie wurde (so wie jene des kaiserlich freyen Landgerichtes in Ober- und Nieder-Schwaben, auf der Leutkirchner Haide, und in der Gepürs) am 13. Jänner 1785 bestätiget, und nur der sogenannte Achtsprozeß für Exekutions- und Contumazial-Fälle am 17. Jänner abolirt.

Der Bezirk dieses Landgerichtes, als erster Instanz sowohl über Mittelbare, als Unmittelbare, rücksichtlich letzterer, concurrent mit den höchsten Reichsgerichten, rücksichtlich der Mediaten aber, concurrent mit den Territorial Jurisdictionen, er-

Herr Jakob v. Spaur und Thoman v. Freundsperg im Ynthall Hanns Wolckhenstein und Heinrich Hörber am Eissackh.

Herr Ulrich v. Schlandersperg im Vnintschgau, Herr Niklaus v. Firmian Triendt und Valsugana. Pangraz Kuen, und Simon v. Thunn auf dem Nons. Herr Jakob v. Podmann und Jackob v. Embß in Vorerlberg. Jakob v. Podmann der ältere und Caspar v. Kinnenberg in Schwaben.

Weilen aber zwischen denen Räthen und Erzherzog Sigmundt Sich irrungen zugetragen, als ist mit deren Einstimmung anno 1490 in gegenwarth Königs Maximilian, als erbettenen Schid = Richter ain Landtag gehalten worden, in welcher anstath der Räth Dr. Fieger, Thum Dechant zu Brixen geklagt.

Primo. Der Erzhörzog halte die Ordnung de ano. 1487 nit, greiffe in die Gefähl, und ohneracht man demselben allen Wochen 400 fl. anstath der bedungenen 100 fl. gegeben, so verthue er doch alles, und gebe es oft liederlichen Leuthen.

2do Der Erzhörzog wolle disser Ordnung zuwider aigne Räth und Sekretairen haben.

3tio wolle der Fürst auf ihnen aine ungnad werffen, weillen Sye die Ordnung haben, wie dann

4to der Fürst gesagt, er wolle bald Fleisch machen und die Handt in Bluet waschen

5to der Fürst lasse keinen Straffen, so dem Regiment zuwider handlet, sondern thue Selben beystandt.

6to Er habe zu dem Ende zu Ynsprugg haimbliche Gäng lassen machen.

7mo und wolle auch ain Urfer yber der Yhn richten lassen, so ihnen Räthen bedencklich.

8vo habe der Fürst yber den Ferner hinaufraiffen wollen, Sye Räthe aber hätten Ihne noch eingeholt, und zurückgekehret, dann Sye glauben, wann der Fürst ausser Landt raissen wölle, solle es mit Wissen und Willen den Räth geschehen.

9mo Seine fürstlicher Gnaden haben nach Hochen Freyberg damahls gefährliche Leuth beschriben, und ainen Landtag außer Landt haben wollen, woraus leicht zu erachten, daß dem Hauß Oesterreich und dem Landt grosser Schaden beschehen Seyn wurde.

Hierauf hat auch Seine Fürstliche Gnaden ihre Beschwerden und Antworth vorgebracht, so in volgenden bestanden.

Beilagen.

I.

Conradus diui Augusti Imperatoris Friderici filius. dei gratia Romanorum in regem electus semper Augustus et heres regni Jerosolomitani. vniuersis presentes literas inspecturis fidelibus Imperii gratiam suam et omne bonum. Tenore presentium ad modernorum et futurorum noticiam peruenire cupimus et pertendi. Quod ad requisitionem Egenonis Venerabilis 'electi Brixinensis ecclesie Dilecti principis nostri post receptam investituram regalium per manus nostras Dictantibus eas principibus Baronibus et nobilibus qui aderant idem subscriptas obtinuit sententias coram nobis. Primo videlicet, quod post suscepta regalia vniuersa Officia Episcopatus sui, suis manibus sint soluta, exceptis quatuor Officiis principalibus, que consequentiam post se trahunt. Item quod durantibus in excommunicatione sua possint feuda denegari et detoneri legitime eo quod tales communione debita sint privati Adhoc cum ipso jure nulla sint Quod vniuersas obligationes pignorum, concessiones feudorum seu quascumque alienationes bonorum episcopatus sui factas, Imperii et sui capituli non accedente consensu possit et debeat licite ad vtilitatem ecclesie reuocare. Præterea sententiatum exstitit ad instantiam principis memorati: Quod ratione gladiorum spiritualis videlicet et materialis quibus sua episcopalis dignitas est ful ita sex septimanis in excommunicationis vel prescriptionis vinculo perdurantes licite potest juxta terre consuetudinem, actione petente percellere altro gladiorum ita quod excommunicati proscribentur et e conuerso proscripti excommunicationis sententia innodentur. Ad quarum sententiarum memoriam retinendam prosentem paginam Si-

und haben noch so viel haben wollen, füerten allzue grosse Iberpracht und trügen seiden Strümpf. Göbe sich auch jeder dem das Geld zu kurz, für ein Kind I. fürstlich Gnaden aus.

ad 6tum Der aignen Secretary halber lassen Ihro fürstliche Gnaden solche Leuth zue, wordurch vill schaden erfolgen konnte,

ad 7mum Den Hoffmaister aufzunemmen und zu bestellen, seye nutz — und höchst nöthwendig gewesen.

ad 8vum Die Bischöff seyen von der Landtschafft als Räth erbitten worden, mit Wissen Ihro fürstliche Gnaden.

ad 9num Die Droheworth unter denen Leuthen auch von den jüngst gefangenen zu erregen gesuchte Auffstandt habe es erfordert, sich dessen zu versicheren.

Duplic des Erzherzogs.

ad 1mum Seine Fürstliche Gnaden müssen Schlimme und guethe Leuth vor sich lassen, wissen schon zu entscheiden, was Schlimm oder schad seye.

ad 2dum et 3tium Die Entsetzung der Aembter halber habe mann den Stadion, so ihr fürstlich Gnaden sunders treu und lieb aus dem Rath gethann, und anstath dessen, den maister Ulrich hineingenommen, der Seiner fürstlichen Gnaden gar zu wider, den Rudolph Hörber habe man von dem Cammer Ambt gestossen, und herrn Sigmundt von Welsperg auf der Cammer gethann, dem von Spaur habe mann die pfleg genommen, und herrn Jacob von Spaurs Vetter gegeben, den Pfleger von hochen Freyberg verstossen, und daß wollen dem Horber geben, auch Seiner fürstlichen Gnaden natürlichen Sohn Ruprecht von der pfleg verstossen.

Conclusion der Räth.

ad 1mum Seye jedermann bekanndt, wie sich Ihro Fürstliche Gnaden wehrend ihrer Regierung durch liederliche leuth verfiehren, und anjetzo wid daß jetzige Regiment und Rath aufhezen lassen.

ad 2dum et 3tium habe man den maister Ulrich als ainen Landtmann so vorhero Ihro fürstliche Gnaden Canzler, und frommer mann gewessen, genommen. Den Welsperg habe mann von der Cammer entlassen, weillen ihme die pfleg gelegener gewesen, der Horber

hörnt, oder lesent, daz wir verhaizzen, daz wir allin Gotzhüser, vnd alle Edel Laüt die in der Graffschaft cze Tyrol gesezzen sint, bey allen irn Rechten halten sullen, des si Laüt, oder brief habent, vnd als es von alter gewonheit her ist kommen, von aller Herschaft, vnd als es sich von end her gehandelt hat, von den Hochgeborn Herren, Hertzog Meinharten, und von sinen Sünen, vnd von Künig Johan von Beheim, all die weil vnd er seines Suns Graf Johans vnd der Herschaft von Tyrol Gerhab gewesen ist, vnd auch von demselben Graf Johan des vorgenanten küuigs von Beheim Sun, vnd auch vor der Edeln fürstinne, frawn Margareten Hertzoginn cze Kerenden, Gräfinne cze Tyrol, vnd cze Görtz vnser lieb wirtinne, vnd auch all die brief, die vnser Herre vnd vater Kayser Ludowig von Rom vnd auch wir. vber die vorgeschriben sache geben haben, oder noch gebent werden, Wir sullen auch die Amptlüt die darczu gehörnt vnd darczu belehent sind, bey irn Rechten behalten, vnd in der gunnen, Auch sullen wir dhein vngewonlich Stuir nicht vflegen on der Lantlüt Rat. Wir verhaizzen auch, daz wir khain veste, die czu der Herschaft cze Tyrol gehört, mit kheinem Gaste noch vsman nicht besetzen sullen, Auch sullen wir die Graffschaft cze Tyrol, handeln vnd halten nach der besten Rat die darinne gesezzen sint, vnd alle zeit des Landes Recht bezzern, vnd nicht pösern, nach ir Rat, Wir verhaizzen auch daz wir die vorgenanten frawen Margareten vnser lieben Hausfrawen, vs dem Land nicht füren sullen cze kayner czeit wider irn willen. Swer auch iemans von der Herschaft von Tyrol, oder der darczu gehört, veint wolt sein, vmb die handelung die gen vns geschehen ist, oder vmb dhein der vorgeschriben sachen. daz wir den wider die selben czu legen sullen, vnd wider sy beholfen sein als wir bestemügen, ongeuerde, Dis vorgeschriben sache vnd stuck all vnd ieglich besunder, gehaizzen wir mit guten trewen, stet, gantz vnd vnzerbrochen behalten. vnd darwider nimmer cze tun noch cze komen. Und haben auch des czu den Heyligen gesworn, Der brief ist geben cze München an Montag vor vnserer frawen tag cze Liechtmisse. — vnder vnserm Insigel besigelt daz daran hanget, Nach Kristus geburt Drinzehenhundert iar, Darnach in dem czwai vnd Vierzigisten Jar.

(L. S.)

Collat. cum. Orig.

No. IV.

Wir Ludwig von Gottes gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd zu Lusitz, des Heiligen Römischen Reichs Obrister Camerer, Pfaltzgraf bej Rein, Herzog in Bayrn vnd in Kärenndten, Graf zu Tyrol vnd zu Görz, vnd Vogt der Gotsheuser Agley, Trient, vnd Brixen ꝛc. Bekhenen vnnd thuen Khundt offentlichen mit disem Brief, daß der Edlmann, Herzog Conrad von Deckh vnser Haubtmann in vnser Herrschaft vnnd gebiet Tirol, mit Rath des Erwierdigen Herrn Bischoffs Marquarts von Augspurg Vnnsers lieben Haimleichers, Hainrich von Annenberg, vnd andere vnnsers Raths Rat, vnnd mit willen, rath vnd Gunst des Erwierdigen Herrn Bischoff Matheuß zu Brixen, vnd der Gotsheüser vnd Prälaten, Sy sein Geistlich oder Weltlich, vnd aller Erbar leuth die Aigen vnd Vrbar sein, in derselben vnnser Herrschaft vnnd Gebieth habendt, von des grossen Gebrechen wegen, der vnns, vnd Menigelichen vberall in dem Land ist gewesen, vnnd besonderlichen vmb Pauleith, Handt werckleuth vnnd Arbeiter solliche Gesatz vnnd Geboth durch gemainen frumb vnnd nutz vnnser vnnd des Lanndts gesetzt vnnd gemacht hat, als hernach geschriben steet. Das erste gesatz vnnd geboth ist vmb Pauleit, die vnns oder sannder, die in Unnser Herrschaft gesessen seint, angeherendt, bej Jren Höfen vnnd Gueten. Es sein Zünß oder ander Guet bleiben sollen, vnnd dauon nicht ziechen, on Jres Herrn willen, vnnd ohne khundtlich vnnd redlich sache. Es soll auch ieder Pauman seinen Herrn zünsen, vnnd dienen, alsodann den Herrn dunkhet, daß es sein Guet ertrag, vnnd auch der Pauman nach genade. erzaigen mig, Ongeuerde, und ist in khaines andern Ablaß gebunden, als wir in der vordern Handtnesten Gesatz heten, Wer aber das ain Pawman von seines Herrn Guet ohne seinen Willen zug hindter einen anndern Herrn oder in ain annder Gericht, so mag derselb Herr, von dem der Pauman gezogen ist, seinen Paumann nach faren, vnnd in vordern an den, hindter den der ist gefahren, vnnd soll im dann derselb in vnuerzogenlichen volgen lassen, tät Er das nicht, so ist Er dem, der seinen Pauman fordert als oft d geschicht in Funfzig Pfundt perner, zu ain pe

verfallen, vnnd darnach mag Er seinen Pauman aber fordern an den Richter, in das Gericht er im entfaren ist, vnnd der soll in dann auch den Pawmann, ohn alle widerred antwirthen; tåte der Richter das auch nit, so ist Er der Herrschaft fünfzig Pfundt verfallen, vnnd soll der fordeten dem Pawmann dannach nachuolgen, wo Er den begreiffet, vnnd sich des vnnterziechen, mit seinen Leib vnd Güeth; ohne Gericht, vnnutzt Er im seinen schaden abthuet, vnnd darumb ist Er der Herrschaft noch dem Gericht, nichts schuldig noch gebunden, geschähe auch, das ain Paumann seinen Herrn zünß verziechen wolt, vnd sein Haab fürbaß stehet, auf aines anndern Herrn Guet, oder in annder Gericht; so mag der Herr seinen Pawmann nachuolgendt, vnnd in Pfeundten an aller seiner Haab, auf welches Guet, oder in welchem Gericht Er die begreiffet, vnnd mag die haimbfieren vnd treiben vnentgeltlich geen dem darzue der Paumann geflehnet håt, vnnd auch geen dem Richter in des Gericht Er die Haab begreifet, vnnd soll im der Richter darzue beholfen sein; Wann Er in das ermannt. Es mag auch a n iegelich Herr seinen aignen Mann auf welches Guet er gesessen ist, zu rechten zitten abfordern vnd haimeu, vnnd in auf sein selbs Guet setzen, wann er des bedarf, vnnd soll im des niemanndt wider seyn, wår auch niemandt, der Erbrecht in dem Land an Guetern hete, der soll dieselben Recht fordern, vnnd fürbringen in dreyen Vierzehen Tagen, nachdem, als Ime das der Herr, von dem das Guet Leben ist, zu wissen thuet, oder des öffentlichen; in der Kirchen auf der Cannzel fordert, vnnd Verkhinden heißet, thet er das nicht, so mag der Herr sein Guett fürbas für ein ledigs Guet Leichen, wem Er will, wåre aber das khünd, vnnd Erben da wåren, die zu Iren Tagen nicht wåren khomen, haben die niemanndt freundt, die sollen derselben Khünd vnnd Erben Recht auch fordern, vnnd fürbringen als Vorgeschrieben steet, vnnd soll der Herr den Freundten an derselben Erben stat, Ire Recht leichen, vnnutzt Sy zu Iren Tagen Khomendt, geschähe das aber nicht, so mag der Herr sein Guet aber ledigelichen Leichen, wem er will. Das annder Gesatz vnnd Geboth, ist um aedingte Knechte vnnd Magte vmb Tagwerkhe. vnnd Handwerchsleith vmb Iren Lohn, vnnd wann die arbeit in dem Land überal geleichen Lohn geben, vnnd genomen mag, So ist gesazt vnnd gebothen, in den Gerichten Seylanders Castl-

drey und dreyßigsten, und des Hungerischen im neun und zwainzigsten Jahren.

No. VIII.

Wir Ferdinand Carl, von Gottes gnaden, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Graf zu Tyrol vnd Görtz, Landgraf in Elsäß, ꝛc. Embieten N. allen vnd Jeden Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Ritterschafft und Adl, auch Stätt vnd Gerichten, vnd also gemainsamen vier Stenden diser vnserer Fürstlichen Grafschafft Tyrol, wie zugleich allen für vnd nachgesetzten Obrigkaiten: auch Steureinnemmern in disem Landt, vnser genad vnd alles guets, vnd geben denselben dabey zuuernemmen. Nachdeme wie menigklichen bekannt, der gantze Schwall der feindtlichen Waffen diesen Landen abermalen angenachet, wir auß gnedigister Vätterlicher sorgfalt, den engern Außschuß ainer Ersamen Tyrolischen Landschafft alhero zusamen erfordern, auch mit demselben deliberieren vnd berathschlagen lassen, wie: vnd was gestalten yber allberait annor beschehne bestöllung, das Landt vor allen antringenden Feindts gefahrn defendiert vnd menigklichen bey dem seinigen erhalden werden könde, wann dann zu solchem Ende neben andern, auch dahin geschlossen worden, ain erklöckliche Summa Gelts hin, vnd wider im Landt Anlehens weiß eylendist auff: vnd zusamen zubringen, auch das zu deren wider erstattung ain gewisser Fleisch Pfenning auff negst nacheinander volgende vier Jar, durch das gantze Landt alsobalden angeordnet vnd eingefordert werden solle, Also vnd dergestalten, das von allem Fleischwerch, es seye Rinder, Schwein, Kälber, Castraun, Schaaf, Böck, Gaiß, Lemper, Kitz, vnd allem anderem, so in denen Mötzpencken jedes Orts, kaines außgenommen, geschlachtet, außgewogen vnd verkaufft wirdet: gestalten dann alles außgewogen vnd nichts nach dem gesicht verkaufft werden solle, von jedem Pfundt Wienischen Gewichts Zween Fierer zubezalen, hierunder dann auch diejenige Würth in den Dörffern vnd auff dem Gey, welche zu jhren Würths Gewerbschafften sich selbs mit Fleisch zu fürsehen, im Hauß zuschlach-

Gebiete vnnd Contract, aigen und Vrbar Habendt, das der vorgenannt Pfleger zu im nehmen soll Erbar Leith, die im darzue Dunkhent sein, vnnd was Lohns. Dann Er vnnd dieselben Erbar Leith erfundten, vnnd überainkhomendt nach gemeinen frumben vnnd nutz des Lanndts, den man den vorgenannten arbeitern, Es sein gedingte Knecht oder Mägd, Tagwercher oder Hanndwerchsleith in denselben Gerichten vnnd Gebieten geben sollen, dabej soll es bleiben bej der vorgeschriebenen Pene. Es ist auch gesetzt vnnd gebothen in dem Gericht Hall, Ynnsprugg, Vertemberg, Sanct Petersberg, Ymbst, Stambs, Prutz, Nauders, Pfuntz, Glurns, Eyers vnnd Schlannders, vmb die vorgenannten bedingten Knecht und Mägd, Tagwercher vnnd Handtwerchsleith, das man ainen merern Paukhnecht geben soll, iedes Jars zwelf Pfundtperner Meraner Münz, zween new Schuech, vnnd annders Geschueches genueg einer merern gedingten Magd Siben Pfund, zween Schueh und anders Geschueches genug ainen Tagwercher am Sannct Michaelstag, Vnutz Sannct Veitstag ainen Knecht, jedes Tags ainen zwainziger vnnd sein Cost, Clainer Frauen ainen zehner vnnd Jr Cosst, von Sannct Veitstag fürbas, vnntz Sannct Michaelstag, ainen Knecht dreißig Perner, vnnd sein Cosst, ainer Frawen ainen Zwainzger, vnnd Jr Cosst, ainen Schnitter zween zwainziger vnnd Cosst, ainen Trescher sein Lohn, als vor fünf Jahren sitlich vnnd gewonlich ist gewest, Vnnd wer in disen negsten obgenannten Gerichten des überfare, vnnd mer Lohnes geb, als oft das geschieht, so ist er Jedem Richter in des Gericht es geschicht, verfallen, zehen Pfundt vnnd derselbe Gemaine zehen Pfundt welche Arbeiter auch mer neme, als oft das geschieht, der ist demselben Gerichte verfallen, fünf Pfundt, vnnd der Gemain fünf Pfundt, vmb annder Hanndtwerchleith, in der vorgenannten Gerichten, sollen die Richter, vnnd die Gemaine in iedem Gericht über ain werden, wie sy dunkhet, nach Jren Trewen, das es nach des Lanndts frum vnnd nutze, aller redlichiste sey, damit sy vnnd die Hanndtwerchsleith bleiben mögen, welche Arbeiter auch in dem Land wären, die vormals vmb den Lohn gearbeit heten, vnnd in von des vnnsers Gesatz und Geboths wegen nicht arbeiten wollte, dieselben sollen vnnser Richter vnnd Ambtleuth Jeglicher in seinem Ambt, da sy gewohnet sint darzue tringen, vnnd ge-

Fleisches, so sie zu Hauß schlachtigen, irer Pflichten gleichs fals zuerinnern, zumalen jedesorts Anwald, Viertl: Dorfmaister vnnd Gerichts verpflichte in sonderbares Glübd zunemmen, respective vnuorthailhafftes anzaigen zu thuen, auch fleissige obacht vnd erkundigung darauff zu halten, massen es dann auch mit der bezal, vnd einforderung obangedeute gestaltsame des Monatlichen Termins haben, der mehrere Stande, auch sowol die Geistlichkeit, zu erhaltung ainer durchgehenden gottliebenden Gleichheit, in disem ainiche Exemption, so wenig unserer Ertzfürstlichen Hofstat, vnd denen allbiegigen Weesen zuegewohnte Personen als andere vnsere Beambte vnd Diener haben: vnd also niemande wer seye, hieruon außgenommen, oder dessen befreyet sein solle, massen dann selbige vber die Schlachtigung so zu Hauß beschicht, threuliche verzeichnussen zuhalten, vnd denen Steureinnemmern auff jhr anmelden hiernach die Gebür obgehörtermassen vnuerwaigerlichen abzustatten, damit sich die Vnderthonen von Stätt, vnd Gerichten: insonderhait der arme gemaine Mann kaines vngezimblichen vorthails oder vngleichheit zubeklagen vrsach habe. Ist Demnach vnser gnedigister mit ernst gemainer Beuelch, das jedermenigklichen so hierunder begriffen, deme obgehörtermassen gehorsamblichen getrewlichen nachkomme: wer sich aber hierwider vergriffen, vnd ainiche Vnthrew oder Vorthailhafftigkeit verüben oder sonsten an seiner Schuldigkeit gefärlicher weiß was underlassen zuhaben betretten wurde, der sollte nach gestaltsame der Vbertrettnug als Verachter der Ertzfürstlichen Mandaten vnnd des Vatterlands Vngetrewer, mit allem ernst abgestrafft werden, gestalten bey vermeidung gleichmessiger Straff jhr die nachgesetzte Obrigkaiten von Stätt, vnd Gerichten hierunder nit allain ewren obligenden Pflichten gemeß, allen schuldigisten fleiß vnd auffsehen zugebrauchen: sondern auch denen Stewreinnemmern alle notwendige befürderung, Assistenz vnd handtbietung zuerweisen. Daran wirdet vnser gnedigist vnd ernstlicher willen vollzogen. Geben in vnserer Statt Yußprugg, den Zwölfften Februarii, Anno Sechzehenhundert Sibenundviertzig.

Ferdinand.

Wilhelm Biener. (L. S.)

Ad mandatum S. D. Archiducis proprium.

R. B. Wolffsthurn.

Brixen, die Vesten Mann Hainrich von Annenberg. Ott von Awer. vnnd Berchtold der Rubeiner, vnnd annder Erbar Leith in dem Landt wie vorgeschriben steet.

No. V.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich ꝛc. zu Steyer, zu Kärnten, Graf zu Tirol ꝛc. Bekennen für Uns, und unseren Bruder, und Erben, daß für uns kommen die Ehrsamen, und Geistlichen, unsere lieben, und andächtigen, und unsere liebgetreuen Prälaten, Abte, Dienstleute, Ritter, Knechte, Stadt und gemeiniglich alle Landleute unseres Landes der Grafschaft zu Tyrol, und in dem Innthal, und baten uns mit diemüthiger Begierde, daß wir in solch groß merklichen Gebrechen, die dann unserem Lande, und Ihme manigfaltiglich anliegend waren, von wegen der Bauleute daselbst, und anhandenen Sachen geruheten zu wenden, und sich darin gnädiglich zu bedenken, und zu statten zu kommen, daß uns demselben, unserem Lande, und Ihn groß aufnehmen, und Frommen brächt; also haben wir angesehen ihre gerechte und ehrbare Bitte, und auch bedacht die stets lautere Treu, und Liebe, und darzu den willigen merklichen Dienst, die sie unseren Vorderen löblicher Gedächtniß, und uns oft und dienstbar erzeigt, und gethan haben, und auch uns noch hinfür erzeigen, und thun mögen, und sollen, und haben darum mit guter Vorbetrachtung, und nach Rath und Erkenntniß unserer Räthe, und den mehreren Theil der Landleute daselbst, von sonderen Gnaden, und fürstlicher Macht, denselben unseren Prälaten, Herren, Abten, Dienstleuten, Richtern, Knechten, Städten, und gemeiniglich allen Landsleuten in demselben unserem Land der Grafschaft in Tirol, und in dem Innthal daselbst, ihre Gebrechen gewendet, und solche Gnade gethan, und thun auch wissentlich mit Kraft dieses gegenwärtigen Briefes, als hernach geschrieben steht, daß erstens, da alle Bauleute bey ihren Herren, und Gütern, es seyen Zinsgüter, Weinhöfe, Weingärten, Kornhöfe, Wiesen, Aecker, oder wie die Güter genennt seyn, nicht ausgenommen, die da Theil, oder

gesetzt, deines vnuerzüglichen der Ort, Wachten, vnd Personen, so hierzue gebraucht, auch was jhnen sowolen Tag, vnd Nachts für Sold zu raichen, gehorsamisten Berichts in gnaden erwarten, du hast auch, wie sich dasselbe alles befindt, nach gemachter anstalt bißweilen selbsten, oder durch deine nachgesetzte Anwäldt, Gerichtschreiber, vnd Gerichtsgeschworne sowolen Tag als Nachts zu visitiern, vnd zu besichtigen, auch wo ain mangl erscheint, oder etwo die gestelte Wacht vnfleissig erfunden, notturfftigklich zu remediern, vnd gezimmende straff für zunemmen. Daran vollziechst du vnsern gnedigisten willen. Geben in vnserer Statt Ynsprugg ꝛc. ꝛc. ꝛc. (wie oben)

An den Landeshauptmann und Landsobersten.

No. VIII. b)

Instruktion.

Die Kreyenfewr, Schuß- vnnd Loßzaichen, auch andere disem Werck anhengige notturfft betreffend, so in eusseristen Nothfall auff des Feindts Fürbruch zugebrauchen.

1. Wo die Kreyenfewr anzustöllen.

Darumben ist ain Specificierte Designation auff das das gantze Landt verhanden, vnd solches auß dem Abdruck zuersehen, jedoch wann ain oder anders Gericht hierzu bequember oder tauglichere Orth befände, mitlst dern solche Kreyenfewr zu durchgehender Correspondenz esto besser auff ein ander zurichten, künden selbige Orth gleichwol gebraucht werden.

2. Wie die Kreyenfewr zuezurichten.

Aintwebers solle man einen Baum oder dicke Latten von 15 oder 18 Schuech hoch nemmen, vber die halbe Latten herab Stro darumb winden, darnach vmb vnd vmb so weit das Stro gehet, guete gehackte Scheytter darauff naglen, vil Bechkrenz daran hencken, vnnd dieselbe wolverstäthen, widerumben das

sen mag mit Leuten, oder mit Brüefen, so mag der Herr sein Gut drob behaben, und mag ihm kein Gewehr daran, kein Schaden bringen, und soll auch der Baumann darum von seinen Rechten gefallen seyn, ob ihm der Herrn nicht länger zu einen Baumann haben will. Item es soll, noch mag kein Baumann seines Herrn Güter, daraus er zinsend ist, einen anderen hinlassen, oder leihen, auf Jahr oder auf Ewigkeit ohne seines Herrn Willen, und Wissen, thät er das darüber, so soll es weder Kraft noch Macht gehaben, und dem Herrn an seinen Rechten unschädlich seyn. Item, wo aber der Baumann das überfuhr, so soll er von allen seinen Rechten geschaiden seyn. Item, wenn ein Baumann ein Gut ödet, oder verabsaumet, also, daß der Baumann dem Herrn nicht sieglich ist, so soll der Richter drey gemeine Mann darzu geben mit des Herrn Willen, und Wissen, dieselben Verabsaumungen da beschätzen, und beschauen, und was sie dann erkennen bey ihren Treuen, bey Eidstatt, daß der Baumann dem Herrn widerkehren soll, so soll der Baumann dem Herrn das vergwissen, nach derselben ehrbaren Leut Erfindung, damit dem Herrn, und dem Baumann genug geschehe, wäre aber daß der Baumann das nicht vergwissen wollte, noch möchte, so mag ihn der Herr zu seinen Handen nehmen, und ihn darum als lang halten nutz ihme genug beschieht, gegen ihn, und den Gericht, und gegen männiglich unschädlich. Item, wenn ein Herrn einen Hof hat, davon ein Baumann von benannten Schulden Weinzins giebt, so macht der Baumann aus Aecker oder Wiesen, so zu denselben Hof gehörend, andere Weingärten, davon er dem Herrn keinen Weinzins giebt, und haltet dasselbe in besserem Bau, dann das andere Gut, davon er dem Herrn zinsend ist, darauf ist erfunden, daß kein Baumann keinen Weingarten ohne seines Herrn Wissen machen soll. Wäre aber, daß er darüber Ichts macht, davon soll der Baumann dem Herrn den halben Wein geben, als von anderen seinen Gütern, und Weingärten. Item es mag auch ein jeglicher Herr seinen eigenen Mann, auf welchen Gut er gsessen ist, zu rechten Ziblen abforderen, und heimnehmen, und in sein Selbstgut setzen, wenn er das bedarf, und soll ihm Niemand wider seyn, besetzt aber derselbe eigene Mann dem Herrn sein Gut mit einem guten Baumann, als er selbst ist, ohngefährde, das ist wohl und gut, thut er aber desselben nicht, so ist

gueter beraitschafft stehen, auff allen zufall dem Feindtlichen fürbruch, brennen vnnd blinderung, oder was etwo andere böse Leuth schädliches tentieren möchten, sovil jhnen Kräfften halber möglich, verhüeten zuhelffen.

5. Was gestalt solche Mannschaft zu armiern.

Alda solte das Gwör sovil sich in Ristkammeren vnd andern orthen befindt, auff die tauglichste welche sonst nit fürsehen, gegen haltender beschreibung Crafft der abgangnen Ertzfürstlichen Befelch, außgethailt: vbrige aber angehalten werden, jhre habende Haußwöhren, Bixen, Spieß, Helleparten von dergleichen in stäter beraitschafft zuerhalten, vnd so weit es sich nit erstreckt. Der vberrest gedachter Personen gleichwol mit Bickel, Hacken, Hawen, Schauflen (so auch anderwerts zugebrauchen) Item Triffhaggen, Pengel, Stangen vnd andern solchen Instrumenten, was ein jeder am geschwind: vnd füeglichsten bey der hand gehaben mag, auffziehen.

6. An was Orth vnnd wohin sich solche Mannschafft ersten anlauffs zubegeben.

Diß ist abermal auß beyliegender gedruckten Verzaichnuß der Lärm, vnd Versamblung Platz zuersehen, wornach sich ein jedes Gericht zuverhalten.

7. Mit was Ordnung der Anzug zue geschehen.

Dißfalß hat ein jede fürgesetzte Gerichts Obrigkeit vorderist wachtbar vnd auffmercksam zu sein, vnd nachdeme die Kreyenfewr, Schuß, vnd Loßzaichen Consequenter auch der Gloggenstraich ainßmals ergangen, alsobald zusehen das die Vnderthanen sich auß den Heusern und sovil möglich zusamen begeben, die alsdann ein jeder Pfleger, Richter oder Anwaldt (auß welchen dreyen gleichwol einer bey dem vbrigen Volk zu Hauß zueverbleiben, vnd alldort alle disposition zu machen) nit ainlitzerweiß, sonderen sovil müglich versambleter ainsmalß auff den bestimbten Orth deß Lärmplatzes zueführen, allda sie schon jenige Personen, so in der Lista der Lärm, vnnd Samblplätz benamset oder jemand andern mit Ertzfürstl. genuegsamen Ordinantzen, selbige zu übernemmen antreffen werden, sonsten aber nit zuezuworten oder sich auff den Lärm=

Wäre aber, daß der Herr soviel fahrender Haab nicht funde, so mag der Herr ihm sein Baurecht verkaufen, in demselben Gericht, wäre auch, daß der Herr davon nicht bezahlt werden möchte, so mag derselbe Herr seinen Baumann an seinen Leib, und Gut angreifen, und ihn darzu halten, und führen, Inner Lands, wo er hin will, bis er bezahlt werde, wäre aber, daß beide Herrn davon den Bauleuten, nicht bezahlt möcht werden, so soll jeglicher Herr seinen Baumann angreifen, an seinen Leib, und Gut, als oben geschrieben steht, nutzt (bis) sie beide bezahlt werden, in beiden ihren Rechten, und den Bauleuten ungefährlich, auch setzen wir, daß Niemand, es seyen Herren, Ritter, Knecht, Edel oder Unedel, Bürger, Städt oder Gericht, keinen fremden Wein in das Land führen solle, wer darüber fremden zu führen erlaubt, oder die selber führt, der soll uns zu einer Peen verfallen seyn, fünfzig Pfund Perner, und was der Wein ist, derselbe soll den Wein voraus verlohren haben, es wäre dann, daß ein Herr Ritter, oder Knecht, oder ein anderer Edelmann, der da fremden Wein in sein Haus führen wollte, den er selbst trinken, oder durch Ehren willen haben wollt, und ihn nicht verkauft; das mag er wohl thun, ausgenommen österreicher Wein, und schwäbisch Wein, auch ist erfunden worden, daß Niemand kein Korn aus diesem Land führen, und wer das darüber thäte, und auch es erlaubt aus dem Land zu führen, wie derselbe genannt wäre, als vorgeschrieben steht, der ist uns zu einer Pena verfallen fünfzig Perner Pfund, und der, dem das Korn ist, auch fünfzig Pfund Perner, und hat auch das Korn voraus verlohren, ausgenommen, ob einem Herrn von seinem urbarn Korn übrig worden wäre, daß er es in dem Land nicht verwenden möchte, so mag er es wohl ausser Lands verkaufen, doch allezeit mit unseren, und unseren Hauptmanns an der Etsch Erlaubung, Willen, und Wissen ungefährlich, auch mag ein jeglicher Landmann Korn kaufen inner Lands, und ausserhalb, wo er will, und mag, das führen in sein Haus, ohne alle Irrung, und Niederlegung zu seiner Nothdurft, und nicht zu verkaufen, die thain davon, als Alter Gewohnheit Herkommen ist; aber, wer da will, der mag wohl von fremden Landen Korn in das Land führen, und hinwieder ausführen, welchen Land er will, item, als auch grosser Verbrechen ist, von dem Gerichten, und besonders in dem Innthall, wo das ist, daß ei-

ner dem anderu jezt gelten soll, so machen die Leute grosse Besäung, darauf grosse Kosten, und Zürung geht, das uns unbillig bedünkt, und darauf haben wir gesetzt, wer zu dem anderen jezt zu sprechen habe, der mag Leut darzu laden, wie viel er will, so soll der Richter dann aus jedwederen Theil drey gemeine Mann vorstehen, die da vortl geben, und nicht mehr aus fremden Gerichten, und das Ihrige mit seinen Gerichtsleuten aussprechen nach des Landes Rechten, und darauf soll ein Theil dem andern nicht mehr schaden, noch Kostgeld raithen, dann als in dem Burggrafenamt recht und gewöhnlich ist, item um Vieh, es seye gros oder klein, dabey soll es bleiben, als es vor von Alter Herkommen ist, wir meinen auch, daß man mit keinen Geistlichen rechten, mit keinen Layen pannen soll, noch mag um keiner ley Sach, als ausgenommen die Zehente, die Kirchen angehören, und um Seelen geredt, und um die Ehe, als solche Sachen von Alter Herkommen ist, davon gebiethen wir festiglich unseren Aebten, Dienstleuten Herren Rittern, Knechten, und gemeiniglich allen Landsleuten in denselben unseren Landen, und Gebiethen gesessen, allen, und ihr jeglichen besonders bey dem ehe genannten unseren Gnaden, und Freyheiten halten, und schirmen, und nicht gestatten, jemand zu thun darüber bey unseren Hulden, und Genaden, und den Peenen, die vorgeschrieben stehen, ohngefährlichen mit Urkund dieses Briefes. Geben zu Gräz am Pfingsttag nach der Einliff Tausend Marterinn, nach Christi Geburt in dem vierzehnten hundert, und vierten Jahre.

No. VI.

Hernach haben die Landtständt durch den Gerstl zu Bozen dem Erzherzog fürgehalten, da Er Sich von seinen Räthen, so das Regiment gefiehrt, also verlaithen lassen, daß Er wider Völkherrecht denen Venezianischen Kaufleuthen zu Bozen daß Gelt und Gueth ohne Verschuldt hinweckh nemmen lassen, und andurch wider Venedig einen unnöthigen Krieg angehöbt, und über 500,000 fl. schulden gemacht, welche man von den Ländern bezahlen wolle, wann Er die Lastfachen,

so daran schuldig, und die machendte Ordnung anetzheissen wolle, und als der Erzherzog solches versprochen, hat man ainen Ausschuß gemacht von hereinigen Landen aus 16 und von der heraußigen aus 8 Persohnen bestehend, dieser Ausschuß hat darnach mit Genembhaltung des Kayser und Königs gemacht nachfolgendte:

Ordnung.

Primo. alle Wochen sollen dem Erzherzog zu seiner Dispositiqn 200 fl gegeben werden, jedoch solle Er in keinen Ambt eingreiffen.

2do. Die Hofstatt auf 12 Edelleuth reduciert werden;

3tio. Doctor Stürzl solle Kanzler seyn.

4to. Es soll kein Brieff Kraft haben, wann Er nit in offenen Rath beschlossen, und versiglet ist.

5to. Es sollen 16 Räth von inneren und 8 von äusseren Aembtern, niemandt anderer, als Landtleuth gebraucht werden, und diese sollen dem Landtsfürsten und der Landtschaft geschwobren seyn.

Die Räth seyn gewessen von inneren Landten. Herr Dom Dechant zu Brixen, Herr Dom Probst zu Trient. Hr. Barthlmee v. Lichtenstain, Hr. Jakob v. Spaur, Hr Ulrich von Freindtsperg, H. Degenfuchs, H. Leonhardt Felser, H. Siamundt Neudegger, H. Christoph Firmian, Paul Lichtenstainer. Von Städten Leonhardt Jöchl von Störzing und Sigmundt Zwickhauer. Von Gerichten Hans Ruaer v. Schwaz und Lamprecht Wacht. Räthe von außern Landten. Herr Fridrich Rappler, H. Christoph v. Habstett, H. Ludwig v. Reinach Herr Fridrich v. Pfirth, Walther v. Stadion, Antoni v. Mustroll, Wilhelm v. Lichtenfels, Melchior Panner genannt Gibel. Herr Sigmundt v. Wolkenstain soll. Landt Marschall seyn, Herr Martin Neudegger Obrist-Hoffmeister, Hanns Ainich Obrister Ambtmann. Caspar Lachsenfeller Obrister Cammermeister. Peter und Rudolph Horber, Sigmundt v. Welsberg und Michael v. Freyberg Cämmerer. Sigmundt-Neudegger Obrist Schenkh, Hanns Höttinger Unterschenkh, Hanns Diebaltkircher Kuchenmaister. Veit Ainich Stallmeister.

Hauptleuth in Landt Seyn verordnet worden.

Herr Hanns v. Wolkhenstain Hauptmann an der Etsch.

aller vier Graue Rudolf Tomprobst ze Cor vnd Graue Vlrich Gebruder, von vnseren wegen, vnd wir Graue fridrich vnd graue huge gebruder von vnseren wegen vnd an Graue Rudolfes stat vnsers bruders, der noch ze sinen tagen nicht ist komen für den wir dis tailes, vnd aller der dinge als hie nach geschribin stat, recht weren sien, das er si gar bestäte, wänne er ze sinen tagen komen ist, das wir nah vnserre gemainer frùnde rat lieplich vnd vnbetwungenlich alle vnser herschaft Lut vnd Gut, mit allem dem, daz dar zu gehöret als es her komen ist, vnd gemeinlich besessen habent vntz vf disen hutigen tag, getailet haben, mit sollicher beschaidenhait vnd mit sollichem gedingen, als hie nach geschriben stant. Vns Grauen Rudolfen von Montfort Tumprobst ze Cor, vnd Graue Vlrichen gebrudern den vorgenemten, ist geuallen recht vnd redelich ze tail an der vorgeschribenon herschaft lutern vnd andern, dv Burg, vnd de Stat veltkilch mit Luten vnd mit gutern mit allen den rechten vnd gewonhaiten, als si vnser vatter Salig Graue Rudolf von Montfort, vnser vnser bruder sälig Graue huge an vns bracht hant vnd als wirs vnd die vorgeschribenne vnsers bruders fvn vntz her in gewer gehebt haben. Vns ist och ze tail worden vnd gevallen, dv Burg Jagdeberg mit Luten vnd mit gutern, dv zu der Burg Jagdeberg getailet sint, mit allen den rehten, vnd gewonhaiten, als dv selbe Burg Lvt, vnd gut, her kommen sint. Vns ist och ze tail worden vnd geuallen, dv Burg, Horwn mit Luten vnd mit gutern dv dar zu getailet sint mit allen rehten vnd gewonhaiten, als dv selben, Burg Lvt, vnd gvt her komen sint. vns ist och ze tail worden vnd geualln, dv graueschaft dv zu Jageberg getailet ist mit allen den rehten vnd gewonhaiten, als dv selbe graueschaft her komen ist, dv graueschaft uahet, da der brunne entspringet, der da lit in Santainer Cluse, vnd flusset gegen Schagchen hus, vnd daman, als der Stain gat gegen Siganener staig oberthalb Sigberg in die Jlle, vnd von dem vorgenemten brunnen zwischent den Stainen vf vntz an den weg der von Santains gat gegen vbersachsen in daz bachtobel zu dem mvlstat, vnd daman uf als der Selbe bach gat, vntz da er entspringet, vnd dannan vbersich vf die Egge als die Schneslaipvfinan gant gegen der Jlle, vnd zu der selbun, grafeschaft sint vns geual-

1mo Die Räthe lassen niemandt zu ihm gehe[n,] ausser Sye seyen darbey, mithin seye er nit, wie a[in] freyer, sondern wie ain gefangener Fürst.

2do Die Räth entsezen, und

3tio besezen die Aembten ohnet seinen Willen, u[nd] bitten andere darvon, und ihre Freindt darzue g[e]than.

4to Seine fürstliche Gemahlin und das löbli[che] Frauenzimmer werde nit gehalten, wie es fürstlich h[er]gebracht seye.

5to Seinen natürlichen Sohne lasse man Abga[ng,] das seye Seiner fürstlichen Gnaden spötlich, da[nn] Seye es, wie es wolle, dise Kinder seyen doch s[ein] Fleisch und Blueth

6to Die Räth lassen ihme keine Secretary o[der] Schreiber zue, daß Er in gehaimb Ihre Kaiserl. M[a]jestät. oder Seinen guethen gesellen schreiben könn[e.]

7mo habe man Ihm ainen Hoffmaister gesezet.

8vo Die zwey Bischöff zu Triendt und Brixen Ihro fürstliche Gnaden zuwider in Rath gesezet.

9no haben die Räthe etliche, und erst ain [...] seiner Leuthen wegkh gefangen genommen, mit er[...]chen. die königl. Würde, und aine Ehrsambe Lan[d]schaft möchte einsehen wider die Räthe haben.

Hernach haben die Räth replicirt

ad 1mum seye wahr, das, weillen der Erzhör[zog] ihnen gedrohet, Sye liederlichen Leuthen den Zut[ritt] ohne ihren Beyseyn nit bewilliget, hingegen kei[nem] Ehrlich und tapfern mann abgeschlagen.

ad 2dum und 3tium seye in allen pflichtmeßig [ver]fahren.

ad 4tum Die Fürstin und Frauenzimmer habe [...] denen Räthen 2000 fl. und noch mehr wehrend Ih[ro] fürstlichen Gnaden Administration aber niemals mehr jährlich 1000 fl. bekommen.

ad 5tum Der ledigen Kinder halber, deren S[ei]ne Fürstliche Gnaden yber 40 Sohn und Töchter, [ha]be man theills versechen, und den mindesten 1000 [fl.] und ein geliegert Roß geben, die aber noch nit ve[r]hen. haben Sye Räth schon zum öftern außgerist [mit] pferdten und Harnisch, ihnen Zöhr-gelt in Söckhl [ge]ben. und umb herrn umbgesechen, auch zugesagt je[dem] jährlich 50 fl. zu geben, damit Sye an andern Höf[en] desto bass bleiben mögen, diß haben Sye güethlich [an]genommen, und Seyen darvon geritten, haben [das] gelt, und ihr Haab verthann, seyen widerkomm[en]



nen von Montfort alle uier veriehent ain anderen, was Dienstlut, wiltbaune, vnd manlehon zu der vorgeschribenun herschaft gehörent, vnd vnd an vns komen sint, daz die noch vngetailet sint. Wir sien des öch alle vier gemainlich yber ain komen, wa vnser Lute ze den zwain gerichten iärlich ze mayen, vnd ze herbest iht uerschultind, oder schuldig werdent an den zwain gerichten, dů schulde vnd besservng sol genallen dem Herren, des der man vnd lut sint, die da schuldig werdent an den zwain gerichten. Geschähe aber, das vnser Lute, ain ander beklagen woltind, ane dv zway gericht ze mayen, vnd ze herbest daz sond sie tvn in dem gericht vnd uor dem Amman, da der gesessen ist, dem man da beklagen wil, vnd waz da uerschuldet wirt, daz sol dem amman vnd dem gericht genallen, da das uerschuldet wirt. Wir ueriehent öch das wir gemainlich alle vier yberain komen sien, das vnser Lut an ander erben sond vf ainem tail in den andern, ane alle genarde. Wir sien och des über ain komen gemainlich alle vier grauen das emwedre tail noch enwedru berschaft, des anderen tailes noch der anderun herschaft lut enpfahen noch uemen svlen, ane ir willen. Wir die norbenemten Graue Rudolf von Montfort, Graue Vlrich gebruder, vnd wir Graue friderich vnd Graue hug gebruder binden vns, vnser nachkomen, vnd alle vuser Erben allv dv ding stät ze habend vnd ze tvnde als hievor geschriben stat, vnd da wider nicht ze komenne noch ze tvnne mit gericht noch ane gericht, mit worten noch mit werken, vnd verzihen vns an den norgeschribenen Dingen alles rehtes gaistliches vnd weltliches, aller gewonhait, aller vribait, aller gesetzde, aller briefe sie sien geben oder erworben, oder werden noch geben oder erworben, vnd aller hilfe, damit wir vnser nachkomen vnser erben, oder ieman von vuseren wegen wider den vorgeschribenen Dingen allen oder dehainen vnder ainen kainen weg tvn, oder komen möhten, vnd ze ainer nollen ganczer sicherhait, vnd ze ainem ewigen vrkunde aller der dinge, dv hie vor geschriben stant, So haben wir die norbenemten Graue Rudolf von Montfort Tvmprobst ze Cur, vnd Graue vlrich sin bruder, Graue Fridrich vnd Graue Hug gebruder vnserr Insigel gehenket an disen Brief, vnd haben gebetten die Edeln vnser lieben vettern, vnd frvnde, die hienach geschriben stant, daz si irv Insigel durch vnser gemainer bette willen öch hänt gehenket an disen brief. Wir

Graue Conrat von Kilchberg, Graue Rudolf von Werdenberg, Graue Wilhelm von Montfort, Graue Hug von Bregenz, Graue Hainrich von fürstenberg, Berhtol von Aichen, Conrat von Bossenank, Wilhelm von Ende, frien, vnd Johans Truchsässe von Walpurg Ritter, durch den vorgeschribenen vnser frvnde vnd vetern bette der vorgeschribenv grauen von Montfort haben wir vnserv Insigel gehenket an disen gegenwertigen brief, ze ainem urkvnde aller der dinge so dauor geschriben stant. Dis geschach vnd wart dirre brief geben ze Costenz, do man von Cristes geburt zalt drüzehen Hvndert Jar, vnd darnach in dem Nvnzehenden Jar, an dem nächsten vritag nach sant Mathias Tag.

(L. S.)

No. X.

Wir Graf Albrecht von Werdenberg, genant von Hailgenberg der älter, und wir Graf Albrecht von Werdenberg der Jünger sin sun vnd wir Graf Hug von Werdenberg, Graf Albrechts von Werdenberg des Jüngern son, Tugint kunt vnd vergehint offenlich an diesen gegenwirtigen Brief für uns unser erben und nachkomend. Allen den die in ansehent oder hörent lesen daz wir aller dero stös vorderung und Ansprach, die edeln Graf Rudolf von Montfort herrn ze Veldkirch, Graf Ulrich vnd Graf Rudolf von Montfort gebrüder, sie sun, von der könte sach vnd stuk wegen als hie nach, an diesen Brief, mit worten wol verschaiden vnd verschriben ist mit vns vnd zu vns gehebt hent vntz uf Hüt disen Tag als dure Brief geben ist Lieplich vnd Fruntlich mit inen verricht, vnd überain kommen sint, als Hie nach beschaiden ist, und also was recht vorderung vnd Anspruch die yeztbenempten Graven von Romfort, oder iro erben vnd nachkomen ietzo gehebt hant biß vf hüt disen Tag als düre Brief geben ist, zv den Lüten dye in allen vnseren Stetten, die wir eine habent Burger sint, die so sprechent, das sy yro aigen wärint si sygend Lebend oder vnd als si sterbent noch derselben recht Vorderung,

und Ausprach, sont dieselben Lüte vorgenante Grauen Montfort, vnd von yren erben vnd nachkomenden lüterlich vnd gänzlich ledig und los sin. Ez ware danne ob derselben Lüte Frawen als man die ietzo vnd uf disen dag in vnsern stetten, die wir ine habent Burger sint datzainer oder ieman ander inen har vs vf das Lant zuge, vnd in vnsern stetten nicht seßhaft werint, sy gebent Burgk recht uf oder nit ze denselben Lüten sont die obgedachten Grauen von Montfort und ir erben vnd nachkomend yre recht han vnd inen behalten sin vnd sullent wir noch vnser erben, vnd nachkomend, noch vnser stette noch nieman andere von vnseren wegen sy nichtes dar an inen noch kumere mit dehainen Dingen. Ez ist auch berett daz wir noch vnser aller erben noch vnser nachkomende kainen aygenn man noch Frawen noch kint weder iung noch alt, die der obgenannten Grafen von Montfort oder iro erben vnd aller iro nachkomende aigen sint, nyemer mer in dehain vnser stat, die wir inne hant ze Burger entfahen noch nemen sont. Wären aber daz erhain man oder Wip iung oder alt, nun hierthin Burger oder Burgerin wordent in dehainer vnser stat, die wir inne hant zu denselben die, egenempten Grauen von Montfort als iro erben oder iro nachkomend sprächent daz sy yro aigen wärint. Vnd wir oder vnser erben vnd nachkomend dez Hin widerumbe longenevind, mugent danne dieselben Grauen von Montfort oder iro erben vnd nachkomend, als yro amtlüte, dieselben Lüte, die denn in vnsern stetten Burger worden sint vnd Burger wärint worden besezzen mit zwain muter mägen, ez sient Frawen oder man, die dem den sy denne besezzen went als nach sypve syent, das si ain geschaiden mug, das sy ir aigen sygent, deß sont dieselben Grauen von Montfort vnd iro erben vnd nachkomend denn geniessen vnd sol nach der Besatzunge dere Lüte dis Burgkrecht denne ab sin vnd sullent wir noch vnser erben vnd nachkomend umb dieselben besezzten Lüte weder yro libs noch iro gütz vsserhalbs den vmkaniren vnser stette nichtes anemen beschäch auch das dehain Fraw oder man die der obgenanten Grauen von Montfort ir erben oder ir nachkomend aigen werint sych in dehain vnser stat inzugent vnd da nicht Burger wurdent, dieselben Lüt süllen wir nach vnser erben vnd nachkomend vsserenthalbs vnser stette rinkchmüren nicht schirmen weder yr libs noch ir gut vor den obgenant Grauen von Montfort noch vor iro erben vnd nachkomenden

oder iro Amptlüten — weren auch ob derselben Lüte Fraw als man Jung oder alt die der vorgenanten Grauen von Montfort iro erben vnd nachkomend aigen werint dchaines daz nicht in vnser stette ainer Burger weren. Jn denselben vnseren stetten stürbe deß selben gut sont vnd mugent dieselben Grauen von Montfort iro erben und nachkomend, vnd iro amtlut sich vnderziehen in vnseren stetten, oder wo sy das ervorschen mugent vnd sont vnd mugen daz tun allwegenden an alle vnser vnser erben vnser nachkomend vnd an aller vnser stette irrung ansprach vnd saumist — Jst ouch daz dero vorgenanten Grauen von Montfort oder iro erben oder nachkomend aigner Lüte yeman, eß werint man oder wipp Jung oder alt Burger wordent in vnseren stetten die wir inne habent vs weder gebyete oder vs welen Amt daz wereg die denselben Grauen von Montfort iro erben vnd nachkomend zugehörend alsbald dez dieselben Grauen v. Montfort iro erben oder iro nachkomend ainen werdent als ob sie der Amptmann innen wirt vnder dem oder in dez gericht danne derselbe gesessen were gewesen es were man als wipp Jung als alt, die denn Burger oder Burgerin in vnseren stetten werint worden so sont vnd mugent sy dieselben Grauen von Montfort iro erben oder nachkomen, oder der Amptman, vnder dem sy denn gesessen werint gewesen wol versprechen ierrent iares Frist, von dem Tag als inen das ze wissend ist worden vnd als ist dez syn der oder die, die danne Burger worden sint si sigent man oder wip Jung oder alt nit enlongenend, sy sigent ir aigen, so sol das Burkrecht, als sin vnd sullen wir noch vnser erben vnd nachkomen, noch dchain vnser stat dez nichtez anemen als auch, vmb ander aigen Lüte, die auch nit Burger sint als do vorgeschriben stat wäry aber ob dieselben ansprächigen Lüte der Aigenschaft longenerind, so sint dieselben Grauen von Montfort iro erben oder nachkomen als iro Amptlüt, sy besezzen, ierent iars frist, vnd auch als do vorgeschriben stat. Twind so deß mit, ierent des nechsten iares frist nach iren wissent, so sont danne dieselben lüte man oder wipp Jung oder alt wo sie ainer oder mer die denn Burgern in diesern stetten werint worden denselben Grauen von Montfort, oder iro erben als iro nachkoment oder iro Amptlüten nichts mer gebunden, sin zetunde vnd sont für das ledig vnd los vnd unansprächig sin von denselben Grauen von Montfort iren erben vnd allen iren nachkomenden vnd iro

ten vnnd zu mötzger pflegen, verstanden sein sollen; gestalten dann selbige gleichsfahls von jedem Pfundt die zween Fierer zubezalen schuldig, mit dem Fleisch aber, was sie ausserhalb des Gewerbs zu jhren selbs aignen Haußhaber bedürfftig; solle es die mainung, wie mit andern Haußhaltungen herngehuermelterma ssen haben, als von dem Vich, was im Hauß zur nothwendigkait des Haushabens vnd nicht auff die Spitäler (so billichen hierinnen zubedencken) geschlachtet wirdet, es werde erkaufft, selbs erzielet, komme von Zinsen, Weisaten, oder sonsten hero wo es wolle, solle ein gewisses von jedem Stuck bezalt werden, als von ainem Ochsen 1 fl. 30 kr, von einer Kuhe; Stier; oder etwo gar geringen Oechßl oder Tertzl, so sich im Gewicht nit yber zween Centen erströckt, vnd maisten thails durch vnuermögliche Handt- vnnd Tagwercher erkaufft werden; 30 kr. von ainem Schwein 20 kr. von ainem Kalb oder Bock 6 kr, von ainem Castraun; Schaaf, oder Gaiß, 4 kr. was Lämper; Kitz, vnd dergleichen klain Vich belangt, weilen es doch wenig außtragen wurde, dauon solle in den Haußhaltungen nichts bezahlt werden, Damit aber hierob alles ernsts gehalten, auch aller Betrug vnnd Falsch müglichist verhüt werde, Sollen anfencklichen die Mötzger durch jedes orths Obrigkeit in Leibliche Aydts Pflicht genommen, auff jhr Gewerbschafft fleissig inspection bestölt, sie Mötzger auch schuldig sein, von tag zu tag ordenliche Verzaichnussen zuhalten; denen Obrigkeiten oder wer von derselben wegen, darzue verordnet, zu ybergeben, vnd durch sie Obrigkaiten der ertrag solchen Fleischpfenings Monatlichen abgerechnet, das Gelt zuhanden empfangen, vnd der Landschafft Stewreinnemmern jedes anuerthrawter Viertls, wann sie sich darumben anmelden werden, mit getrewem auffrichtigem fleiß einhendigen, welches Gelt sie Stewreinnemmer gantz absonderlich halten, vnnd mit dem andern Gefällen kaines weegs vermischen; selbiges zwar ainßmals in das Tyrolische General Einnemmer-Ambt lifern; Er General Einnemmer aber solches alsdann jedesmals denen verordneten Landtschafftlichen Kriegs Cassiern, damit von daselbsten denen darleyhenden Partheyen die sicher: vnd vngezweiflete Widerbezalung geschehen könde, verwahrlichen yberschicken, auch darumben konfftig der Landtschafft gebürende Raittung erstatten sollen, So seindt verer durch sie nachgesetzte Obrigkaiten, die Underthone vnd Würth wegen des

Flei-

Fleisches, so sie zu Hauß schlachtigen, jrer Pflichten gleichs fals zuerinnern, zumalen jedesorts Anwald, Viertl: Dorfmaister vnnd Gerichts verpflichte in sonderbares Glübd zunemmen, respective vnuorthailhafftes anzaigen zu thuen, auch fleissige obacht vnd erkundigung darauff zu halten, massen es dann auch mit der bezal, vnd einforderung obangedeute gestaltsame des Monatlichen Termins haben, der mehrere Stande, auch sowol die Geistlichkeit, zu erhaltung ainer durchgehenden gottliebenden Gleichheit, in disem ainiche Exemption, so wenig vnserer Ertzfürstlichen Hoffstat, vnd denen allbiegigen Weesen zugewohnte Personen als andere vnsere Beambte vnd Diener haben: vnd also niemande wer seye, hieruon außgenommen, oder dessen befreyet sein solle, massen dann selbige vber die Schlachtigung so zu Hauß beschicht, threuliche verzeichnussen zuhalten, vnd denen Steureinnemmern auff jhr anmelden hiernach die Gebür obgehörtermassen vnuerwaigerlichen abzustatten, damit sich die Vnderthonen von Stätt, vnd Gerichten: insonderhait der arme gemaine Mann kaines vngezimblichen vorthails oder vngleichheit zubeklagen vrsach habe. Ist Demnach vnser gnedigister mit ernst gemainer Beuelch, das jedermenigklichen so hierunder begriffen, deme obgehörtermassen gehorsamblichen getrewlichen nachkomme: wer sich aber hierwider vergriffen, vnd ainiche Vnthrew oder Vorthailhafftigkeit verüben oder sonsten an seiner Schuldigkeit gefärlicher weiß was underlassen zuhaben betretten wurde, der sollte nach gestaltsame der Ybertrettnug als Verachter der Ertzfürstlichen Mandaten vnnd des Vatterlands Vngetrewer, mit allem ernst abgestrafft werden, gestalten bey vermeidung gleichmessiger Straff jhr die nachgesetzte Obrigkaiten von Stätt, vnd Gerichten hierunder nit allain ewren obligenden Pflichten gemeß, allen schuldigisten fleiß vnd auffsehen zugebrauchen: sondern auch denen Stewreinnemmern alle notwendige befürderung, Assistenz vnd handtbietung zuerweisen. Daran wirdet vnser gnedigist vnd ernstlicher willen vollzogen. Geben in vnserer Statt Ynßprugg, den Zwölfften Februarii, Anno Sechzehenhundert Sibenvndviertzig.

Ferdinand.

Wilhelm Biener. (L. S.)

Ad mandatum S. D.
Archiducis proprium.
L. R. V. Wolffsthurn.

Die gnossami ze Vbersahssen din gnossami der hummelut din gnossami ze fuls darzu din gnossami in velentschmud gehörret mit allen den rehten vnd gwonhaiten vnd diensten als Si da her komen sint vnd gedient hant. Der vinzehend ze huls halbe vnd die lute, die selben. Vli = hainrich vnd Jäcki vnd Bertscheiß seiligen selben wip. Der Sire. Conrad. der hammer-Bleis des Schlichers kint, der ober Schlicher hanz Besers son, vnd zwen siner Bruder, Hainrich Blashart-Hainrich der hamgarter. Cuni Gisler son. heystriz son. Berlins seiligen wib.

Ez ist öch zu Montfort getailt, der Zehend zu sant Ams vnd Moricie hof vnd Moricie selbe, vnd sol Moricie sins Bruderkint vf dem hof halben kan beliben in allein dem reht als vnz her.

Der wingart ze Schnuwis, mit dem in vange und den Akkren, die derzu gehörrent, vnd ain swin vf der Muli ze sant ains das XII S. gilt vnd XXII werd Reise vs anthonien hof, vnd VIII werd Reise vf Frid hof von Fossau. vnd drige werde Reise vs der wise prodomi vnd ain scheffel waissen gelz vs hern Gerwins wingarten ze Rankwile.

Der tail ze Tosters git disem tail ze Montfort iärglich von sinn tail des zolles vnd der lehenpfening vnd von allem sinn tail funftzehen pfunt Costentzer pfening.

Disiu vorgeschriben lute vnd güter sint zu Montfort getailt, mit allen rehten vnd gwonhaiten vnd mit allen nutzen und Diensten, als Si da her kommen vnd mit Dienste begriffen sint.

Ez sol öch dirre tail meiner aller vrowe iärglich geben Nöndhalb pfunt pfenning Costentzer vnd drige sonen wins dirre tail git öch iärglich den Rombu- den von Ramswag den von Buchenstain v Eglolfes sünen von Siggres. driu pfunt u vierdhalben schilling ze lehen pfenning.

Die Graufschaft, die wildtpänne, d hölzer vnd die edelen Lute, sollent gema sint.

Diu güter, diu versetzet sint als verkauft vf w derkäuf, als vergangen sint sont gemain sin, vnd wer re löiset oder widerkauft, der sol dem anderm geb ze löisend vmb sinen tail wenns er gelöisen mag od wil, und wie er löiset oder widerkauft ez sige v bar gut, als vf zil, als sol er dem andern gebund

gesetzt, deines vnuerzüglichen der Ort, Wachten, vnd Personen, so hierzue gebraucht, auch was jhnen sowolen Tag, vnd Nachts für Sold zu raichen, gehorsamisten Berichts in gnaden erwarten, du hast auch, wie sich dasselbe alles befindt, nach gemachter anstalt bißweilen selbsten, oder durch deine nachgesetzte Anwäldt, Gerichtschreiber, vnd Gerichtsgeschworne sowolen Tag als Nachts zu visitiern, vnd zu besichtigen, auch wo ain mangl erscheint, oder etwo die gestelte Wacht vnfleissig erfunden, notturfftigklich zu remediern, vnd gezimmende straff für zunemmen. Daran vollziechst du vnsern gnedigisten willen. Geben in vnserer Statt Ynßprugg ꝛc. ꝛc. ꝛc. (wie oben)

An den Landeshauptmann und Landsobersten.

No. VIII. b)

Instruktion.

Die Kreyenfewr, Schuß- vnnd Loßzaichen, auch andere disem Werck anhengige notturfft betreffend, so in eusseristen Nothfall auff des Feindts Fürbruch zugebrauchen.

1. Wo die Kreyenfewr anzustöllen.

Darumben ist ain Specificierte Designation auff das das gantze Landt verhanden, vnd solches auß dem Abdruck zuersehen, jedoch wann ain oder anders Gericht hierzu bequember oder tauglichere Orth befände, mitlst dern solche Kreyenfewr zu durchgehender Correspondenz esto besser auff ein ander zurichten, künden selbige Orth gleichwol gebraucht werden.

2. Wie die Kreyenfewr zuezurichten.

Aintweders solle man einen Baum oder dicke Latten von 15 oder 18 Schuech hoch nemmen, yber die halbe Latten herab Stro darumb winden, darnach vmb vnd vmb so weit das Stro gehet, guete gehackte Scheytter darauff naglen, vil Bechkrenz daran hencken, vnnd dieselbe wolverstäthen, widerumben da

L 2

gantze wesen mit Stro vmbwinden, Küen, Reiser vnd dürre Schäb auch angehefft, das wesen abermal mit gueten Küenspänen, voll vnd wol vnter das Stro gestöckt, darnach das alles mit gueten Widen zusamen gemacht, das es nit außeinander fallen mag, zu obrist der Stangen ein gueten Huet von Stro darüber, das der Regen nit so bald einschlagen kan, zum Nothfall auffgestöckt vnd angezündt, solle wenigist 4 Stundt lang brinnen.

Oder:

In mangel dessen, soll man ain= oder zwey alte Faß nemmen, dieselbe mit Hoblschaitten, Stro, Reiser vnd dürren Schäben, darunder etwas Bech gestrebet, anfüllen, selbe also Präparierter an das bestimbte Kreyen Orth himlifferu, vndunter dem abbrinnen, von dürren Gehiltz vnd Schäben, nach vnd nach mehr zulegen, vnd zue disem allem taugliche Wächter vnd Leuth, solcher gestalt zuverordnen, damit sich darauff zuverlassen, vnd bey hocher Leibs vnd Guets Straff, kein vergebentlicher Aufflauff zubefahren seye. Neben deme solte zu mehrerer gewißheit, ein oder zween Mersich oder Doppelhaggen, an selbiges orth geführt vnd etwelche Schüß beschehen, auch jedes Gericht das ander, daran der Gefahr also bald durch aigne Botten Avisieren.

3. Gloggenstraich.

Sodann ist in jedem Pfarr= oder andern Kirchthurn, alwo am gelegenisten an das Orth des bestöllten Kreyenfewrs zu sehen, ferner ein aigner tauglicher vnnd nüchterer Wachter, sowol als zu obigen Kreyenfewren zubestöllen, welcher stättiges obacht zugeben, vnd wann das Kreyenfewr einsmals angangen, oder von dem Schuß vnd Loßzaichen was gehört werden, selbiger in Puncto den Gloggenstraich ergehen lasse.

4. Inwas anzahl die Mannschaft zuezuziehen.

Auß jedem Orth die völlige Mannschafft sovil sich zwischen 15 vnd 60 Jahr im alter befindt, übrige aber als die jung vnd wie gehört, über 60 Jahr befindende alte, solten zu Hauß gelassen werden, doch auch in

gueter beraitschafft stehen, auff allen zufall dem Feindtlichen fürbruch, brennen vnnd blinderung, oder was etwo andere böse Leuth schädliches tentieren möchten, sovil jhnen Kräfften halber möglich, verhüeten zuhelffen.

5. Was gestalt solche Mannschaft zu armiern.

Alda solte das Gwör sovil sich in Rüstkammeren vnd andern orthen befindt, auff die tauglichste welche sonst nit fürsehen, gegen haltender beschreibung Crafft der abgangnen Ertzfürstlichen Befelch, außgethailt: ybrige aber angehalten werden, jhre habende Haußwöhren, Bixen, Spieß, Helleparten von dergleichen in stäter beraitschafft zuerhalten, vnd so weit es sich nit erstreckt. Der yberreſt gedachter Personen gleichwol mit Bickel, Hacken, Hawen, Schauflen (so auch anderwerts zugebrauchen) Item Triffhaggen, Pengel, Stangen vnd andern solchen Instrumenten, was ein jeder am geschwind: vnd füeglichsten bey der Hand gehaben mag, auffziehen.

6. An was Orth vnnd wohin sich solche Mannschafft ersten anlauffs zubegeben.

Diß ist abermal auß beyliegender gedruckten Verzaichnuß der Lärm, vnd Versamblung Platz zuersehen, wornach sich ein jedes Gericht zuverhalten.

7. Mit was Ordnung der Anzug zue geschehen.

Dißfalß hat ein jede fürgesetzte Gerichts Obrigkeit vorderist wachtbar vnd auffmercksam zu sein, vnd nachdeme die Kreyenfewr, Schuß, vnd Loßzaichen Consequenter auch der Gloggenstraich ainßmals ergangen, alsobald zusehen das die Vnderthanen sich auß den Heusern und sovil möglich zusamen begeben, die alsdann ein jeder Pfleger, Richter oder Anwaldt (auß welchen dreyen gleichwol einer bey dem ybrigen Volk zu Hauß zueverbleiben, vnd alldort alle disposition zu machen) nit ainlitzerweiß, sonderen sovil müglich versambleter ainsmalß auff den bestimbten Orth deß Lärmplatzes zueführen, allda sie schon jenige Personen, so in der Lista der Lärm, vnnd Samblplätz benamset, oder jemand andern mit Ertzfürstl. genuegsamen Ordinantzen, selbige zu übernemmen antreffen werden, sonsten aber nit zuezuworten oder sich auff den Lärm-

ten, nach Crists gepurd Drewzehenhundert Jar, nach in dem ainem vnd Achtzigisten Jar.

No. XIV.

Ich Graff Rudolff von Hohenberg vnd kündt offenlich mit diesem Brief allen den, die In ansehent oder hörend lesen, daz ich mit dem durchlubtigen fürsten vnd herren herzog Lupolten Herzog zu Oesterreich ze Styr ze Kernden vnd ze Krayn Graff ze Tyrol vnd Marggraff ze Teruis ꝛc. meinem gnädigen herren vmb alle min Grafscheft Herschaft. vesten Stetten. Land vnd Lut, als daz in dem Koufbrief aigenlich begriffen ist, ains Koffes oberain komen bin, in solicher masz vnd mit solichen bunden vnd artikeln als hie nachgeschrieben stât. Das Ersten Ist mir der obgenant min herr von Osterrich, vmb den obgenanten kouf schuldig Sehs und Sehczzig dusent guldin vnd desselben gelts Sol Er oder sin erben Mir rihten vnd geben zenhen dusend guldin uf den Obroston tag den nächsten der nun komet vnd zwainczzig dusen guldin uf den nähsten kunftigen Sennentag, in der v... sten, so man singt Funocanit vnd an die selben d... zig dusent guldin sol geuallen vnd werden waz ... Land vnd die Lut, die Er vmb mich koft hat ze h... daran in dem zil gebent, war aber ob der obgenant Som gelcz itt gebrest vf ieglichs zil sin wär vil o... Luzel. Daz sol der obgenant vnser herre richten v... weren, vf sant Georien tag der schierost kompt m... sampt den oberigen Somen die er ouch geben w... vf denselben tag. vnd ob mir der obgenanten Som entweder gebrest uf den selben tag es wär vil od... wenig wa Ich darumb an schaden stvn an denselb... Stetten Sol der obgenant min herr mich darumb den nähsten sant Martins tag entrichen vnd ledig m... chen, vmb so vil gelcz vmb hoptgut vnd vmb schade... Tât er aber dess nit So soll ich des koffes ledig v... loss sin, vnd Sol mir der obgenant min herre vnd d... die daz Land von sinen wegen inn habent, dasselb La...

ster gleichheit außzuthailen, zu dem Ende ein jedes Gericht, da es hieran abgang sich zeitlichen bey den Herrn Kriegs Räthen, oder Landthauptmannschafft anzumelden, alda die verordnung gegen konfftig erstattenden berichts beschehen wirdet, wie auch ein Jeder der zueziehenden Vnderthanen, so vil er hat oder nothwendig zu sein vermaint, mit sich von Hauß zunemmen.

No. VIII:

Nos Rudolfus dei gracia Romanorum Rex semper augustus. Ad vniuersorum noticiam volumus peruenire, quod nos Hugoni, filio legitimo quondam Nobilis viri, vlrici de Monteforti Comitis, suisque heredibus, quicunque protempore fuerint, Nemus dictum Bregenzerwalt, cum omni Jure, quod, nobis nomine, et vice Romani Imperii, et Regni competit, ac compeciit in eodem, et quo ipsum, eodem nomine, hucusque possedimus, iusti pignoris titulo, pro Mille Marcis argenti, puri et legalis, ponderis ejusdem Constanciensis, scriptis presentibus obligamus, tenendum, et habendum per ipsum Hugonem, suosque heredes, tamdiu pacifice, et quiete, quousque per nos, vel per nostros, quicunque pro tempore fuerint successores, ipsi, vel suis heredibus dicte Mille Marce argenti legalis, ponderis antedicti, integraliter fuerint persolute, Fructus autem si quos, de Nemore prefato, prefatus Hugo, natus legitimus, quondam predicti vlrici, de Monteforti Comitis, uel sui heredes, iuste, et racionabiliter perceperint, ex nunc, ipsi, suisque heredibus, ex mera liberalitate, in recompensam seruiciorum, nobis, nomine Regni Romani, per quondam dictum Vlricum de Monteforti Comitem, patrem suum, pluries impensorum, remittimus per presentes, Ita quod ipsorum fructuum percepcio, ex hac nostra liberalitate sortem principalem dictarum Mille Marcarum argenti, memorati ponderis, nullatenus valeat diminuere, vel extenuare. Ceterum cum Illustres viri, Albertus, et Rudolfus. Duces Austrie et Styrie, Comites de Habs-

purch, et de Kiburch, nostri filii, pro antedicto Hugone de Monteforti, et pro Nobili viro, Rudolfo de Monteforti Comite, suo Tutore legitimo, ipsoque auctorante, et legitime consenciente, rite comparaverint iusto empcionis titulo precedente, Castrum Sigmaringin cum Oppido ibidem, villis, hominibus Nemoribus, et cum medietate Castri Callenberch, suisque pertinenciis et Juribus vniversis, tam corporalibus, quam incorporalibus, quocunque nomine censeantur, pro certa argenti, seu pecunie quantitate. Nosque eisdem nostris filiis, in Summa Mille Marcarum argenti, predicta, et in longe maiori, essemus legitime obligati, ex eo quod, eandem Summam argenti, et longe majorem recepimus, et percepimus de bonis patrimonialibus eorundem, conuersam in vtilitatem euidentem Romani Imperii, et Regni, prout scriptis presentibus recognoscimus, et confitemur in recompensam summe argenti prefati, in qua predictis filiis nostris, vt predictum est, ex causa premissa, legitime tenebamur, prelibato Hugoni, Nato quondam Vlrici de Monteforti Comitis, suisque heredibus, antedictam, prout supra de verbo ad verbum exprimitur, nos fecisse recognoscimus obligationem, et in eccidenciam omnium, et singulorum premissorum presentes litteras, conscribi fecimus, et Sigilli nostre maiestatis robore communiri. Datum Erfordie III. Kalend. Aprilis. Indicione tertia. Anno Domini M. CC. Nonagesimo. Regni vero nostri anno septimo decimo.

(L. S.)

No. IX.

Wir Graue Rudolf von Montfort Tumprobst vnd pfleger des gotteshuses ze Cur vnd Graue Vlrich gebruder, vnd wir graue friderich, vnd graue Huge gebruder Grauen von Montfort, Tont kont vnd veriehen offentlich an disem brief, allen den die in ansehent, lesent oder hörent lesen ain warhait aller der Dinge dv hie nach geschriben stont. Und verihen offenlich wir die vorbenemten

iarlichen geben vf sant Martinstag dusent guldin vnd ze Herbst vierczzig fuder wines, des besten wa Ich aller gernost wil, vsser den wingarten die zu der herschaft zu hohemberg gehörent, der obgenant min herre von Oesterrich Sol mir ouch dieselben Sehs Jar laggen volgen alle hunergelt, alle Sew vnd vischenczen, die zu der herschaft zu hohenberg gehörent, daz Ich darinu vische vnd nirße nach miner Noturft an alle geuerd als Es mit gewonhait vnd von Alter herkomen ist, wär aber daz Ich der obgenant Graff Rudolff in wendig den nähsten Sehs Jaren, abgieng von todes wegen. an elich Sun, so sol dem obgenanten minem herren, oder finen erben, die obgenanten Graffscheften vestin an Land vnd Lut als da vorgeschriben stät, vnd Haigerloch die dusent gulden, die sübenhundert malter Habern, vnd die vierczzig fuder wines ledig vnd loß veruallen sind vnd dehainem minem erben noch nieman anders da von nicht gebunden sin ze kund angeuerd, denn souerr daz Er der vorgenanten Gräffin Margareten miner Dohter rihten vnd weren sol zwainzig dusend Gulden, oder sie der bewisen, vf pfand vsser der herschaft zu hohenberg damit sy souil aelcz versichert vnd bezahlt sige vngeuarlich, also, ob dieselb min Dobter vor mir an Liberben abgieng, daz denn derselb pfantschacz herwider vmb an mich genalle, wär aber ob Ich nach minem tod me elich Döhtern ließe, die sol der obgenant min herre getruvlichen beraten, vnd sol Jr ieglicher Süben dusent gulden geben, wär aber ob der edel wolgeborn vnser Dobtermann der Marggraff von Baden mich mante vmb sin zugelt vnd daz Egenant sin wib ze Hus furen wolt. So sol der obgenant min herr von Oesterrich oder sin Erben Jn weren vnd beczaln Süben dusend gulden uf die zil und tag, als ich Jn verschriben vnd versichert han, Der obgenant min herre Sol ouch dirr vorgenanten Siben dusend guldin nit gebunden sin ze gebent, ob joch der vorgenant Marggroff mante denn von den nehsten wihenahten vber ain gancze Jar, wär aber daz es sich verczickte, vnd die vorgenant herschoft wider an mich oder min Erben viele. So ist der obgenant min herre vnd sin erben der süben dusend gulden ledig, wär aber, ob si sy gebend wurden, So sullent si Jn vnd ouch mir an den zwainczzig dusend gulden, die da vorgeschriben sind abgän, Es ist ouch berett daz wir der edeln vnd wolerbornen gräffinn Jtem von Dokemburg min elich

len twinge, bänne, vnd gericht, als si herkomen sint, ane das lant gericht damit man ächtet, das sol vnser vnd vnsere vorgeschriben bruders son gemain sin. Vns ist öch ze tail worden vnd geuallen, dv Burg Nuwemontfort mit den Loten vnd gütern du dar zu getailet sint mit allen den rehten, und Gewonhaiten als sie her komen sint. Vns ist och ze tail worden vnd geuallen dv grauesschaft dv zu derselbun Burg unwemontfort getailet ist mit allen den rehten vnd gewonhaiten, als dv grauesschaft her komen ist, dv graueschaft nahet an alz dv frutz gat in den Rin, vnd dannan abe gegen dem bodemse, als uerre dv graueschaft gat, vnd zu der selben graueschaft sint vns geuallen Twinge, bänne vnd gericht, als sie her komen sint, ane daz lantgericht, damit man ächtet, daz soll vnser vnd vnserre uorgeschribene Bruder son gemain sin. Die muselle die vns werdent in der frutz die son öch gemain sin, vns ist öch ze tail worden vnd geuallen, daz dorf fussach halbes, von Ruscheling graben vf gegen der moli mit den Luten gütern vnd vischenzan die bi dem selben dorf ligent, vnd zu dem Dorf halben getailet sint mit allen rehten vnd gewonhaiten, als sie her kommen sint. Vns ist öch geuallen vnd ze tail worden in dem Tail, der uorgeschribenen herschaft Lut vnd gutern dise drie kirchensätze, der Kirchonsatz ze Twringen, der Kirchonsatze ze Schan, vnd der Kirchonsatz ze Götschis als hi her komen sint, So ist vns graue friderichen, vnd Graue Hugen den uorgenemten, vnd vnserm Bruder Graue Rudolfen reht, vnd redelich ze tail worden, vnd geuallen an der uorgeschriben vn herschaft Loten vnd gutern dv burg Thosters mit Loten vnd mit gutern, dv dar zu getailet sint mit rehten, vnd gewonhaiten, als si her komen sint. Vns Graue friderichen vnd graue Hugen den vorgenemten vnd vnserm bruder graue Rudolf ist öch ze tail geuallen vnd worden dv Burg Altmontfort, mit Luten vnd mit gütern, dü dar zu getailet sint mit allen rechten vnd gewonhaiten, als si her komen sint. Vns graue friderichen vnd graue Hugen den vorbenemten, vnd vnserm bruder Graue Rudolf ist öch ze Tail geuallen, vnd worden dv Burg fussach mit Luten, vnd mit gutern vf vntz an Ruschelins graben, vnd enhalp der fuzach dv nidern huser, als der weg schaidet mit loten vnd mit gütern, vnd mit den vischentzen die bi fussach ligent, vnd zu der selben Burg

vil gelts von In erlösent. Ich obgenanter Graff Rudolf han ouch vollen Gewalt bi minem lebenden Lib, Ist daz mich got fun beratet daz Ich denn zwen biderbman den Ich getruwen dargeben mag die In die nuczz nach minem tod. in niemen vncz vf die zit bisz daz si vierczehen Jar alt werdent, vnd In die anlegent vnd furkerent nach irem besten, vnd dem obgenanten minem herren oder wien er darzu schaffet die nuczz von der kind wegen wider rechne. Giengen aber die Sun von todes wegen ab, er daz si vierczehen Jar alt wurden, So sol aber daz Land vnd Lut dem obgenanten minem herren vnd finen erben werden vnd geuallen, Ez ist ouch berett waz von der herschaft von Hohemberg verseczt ist, oder waz man susz schuldig ist, vnd daz nit erlöszt noch vergolten wirt. mit der obgenanten Sum gelts vnd ouch mit den nuczzen, die die nehsten Sehs Jar geuallent, daz mag min herre oder sin erben lösen, wenn es In füglichen ist, vnd sol Ich Im darczu beraten, vnd beholffen sin, vnd waz sie bi minen lebtag lösent die güter vnd nuczze sol Ich nieszen vnd han min lebtag ze glicher wise als vmb das ander da vorgeschriben stät. Ouch ist berett daz man daz gelt vnd mir da vorgeschriben stät vnd man mir die nehsten Sehs Jar gebent wirt vor usz gan sol von den nuczzen der herschaft zu Hohemberg, vnd darnach alle min Houptmanschaft vnd Burghut, die man da geben wirt, vnd waz der vbrigen nuczz ist, die sehs Jar, die sullent die zwen in niemen vnd sullent die geben an die Losung vnd geltschuld ze Hohemberg der herschaft, wa sie vf ir aid vnd er aller noturftigest dunckt, vnd sullent ouch die minem Herren vnd mir verraiten, oder den, die wir darczu schaffen, ouch ist berett daz Ich min lebtag alle Leben liben sol si figen, gaistlich oder weltlich der manschaft vnschedlich Es ist ouch berett, daz der obgenant min herr mich nim Diener vnd die minen schirmen vnd halten sol getruwlich zu dem rehten vngeuarlich, waz schulden ouch Ich füro me hinnanhin machen, daz sol den obgenanten minen herren noch sin erben, noch die Herschaft von Hohemberg, noch alles daz, so er von mir kouft hät unczit angan, noch damit geschaffent haben, Ist man mir ouch schuldig darczu soll mir min Herr beholffen sin nach miner brief sag vnd zu dem rehten vngeuarlich Ich sol ouch mit minem Land vnd Luten die puntnuß mit den Stetten halten, nach dem. als Ich daz verhaizzen vnd gesworn han vngeuarlich, und sullent ouch die obgenan-

nen von Montfort alle uier veriehent ain anderer, was Dienstlut, wiltbaune, vnd manlehon zu der vorgeschribenun herschaft gehörent, vnd vnd an vns komen sint, daz die noch vngetailet sint. Wir sien des öch alle vier gemainlich yber ain komen, wa vnser Lute ze den zwain gerichten iärlich ze mayen, vnd ze herbest iht verschultind, oder schuldig werdent an den zwain gerichten, dú schulde vnd besservng sol genallen dem Herren, des der man vnd lut sint, die da schuldig werdent an den zwain gerichten. Geschähe aber, das vnser Lute, ain ander beklagen woltind, ane dv zway gericht ze mayen, vnd ze herbest daz sond sie tvn in dem gericht vnd vor dem Amman, da der gesessen ist, dem man da beklagen wil, vnd waz da verschuldet wirt, daz sol dem amman vnd dem gericht genallen, da das verschuldet wirt. Wir veriehent öch das wir gemainlich alle vier yberain komen sien, das vnser Lut an ander erben sond vf ainem tail in den andern, ane alle geuarde. Wir sien och des über ain komen gemainlich alle vier grauen das enwedre tail noch enwedru herschaft, des anderen tailes noch der anderun herschaft lut enpfahen noch nemen solen, ane ir willen. Wir die vorbenemten Graue Rudolf von Montfort, Graue Vlrich gebruder, vnd wir Graue friderich vnd Graue hug gebruder binden vns, vnser nachkomen, vnd alle vnser Erben allv dv ding ståt ze habend vnd ze tvnde als hievor geschriben stat, vnd da wider nicht ze komenne noch ze tvnne mit gericht noch ane gericht, mit worten noch mit werken, vnd verzihen vns an den vorgeschribenen Dingen alles rehtes gaistliches vnd weltliches, aller gewonhait, aller uribait, aller gesetzde, aller briefe sie sien geben oder erworben, oder werden noch geben oder erworben, vnd aller hilfe, damit wir vnser nachkomen vnser erben, oder ieman von vnseren wegen wider den vorgeschribenen Dingen allen oder dehainen vnder inen kainen weg tvn, oder komen möhten, vnd ze ainer vollen ganczer sicherhait, vnd ze ainem ewigen vrkunde aller der dinge, dv hie vor geschriben stant, So haben wir die vorbenemten Graue Rudolf von Montfort Tvmprobst ze Cur, vnd Graue vlrich sin bruder, Graue Fridrich vnd Graue Hug gebruder vnserr Insigel gehenket an disen Brief, vnd haben gebetten die Edeln vnser lieben vettern, vnd frvnde, die hienach geschriben stant, daz si irv Insigel durch vnser gemainer bette willen öch hånt gehenket an disen brief. Wir

Graue Conrat von Kilchberg, Graue Rudolf von Werdenberg, Graue Wilhelm von Montfort, Graue Hug von Bregenz, Graue Hainrich von fürstenberg, Berhtol von Aichen, Conrat von Bossenank, Wilhelm von Ende, frien, vnd Johans Truchsässe von Walpurg Ritter, durch den vorgeschribenen vnser frunde vnd vettern bette der vorgeschribenv grauen von Montfort haben wir vnserv Insigel gehenket an disen gegenwrtigen brief, ze ainem urkonde aller der dinge so dauor geschriben stant. Dis geschach vnd wart dirre brief geben ze Costenz, do man von Cristes geburt zalt druzehen Hondert Jar, vnd darnach in dem Nvnzehenden Jar, an dem nächsten vritag nach sant mathias Tag.

(L. S.)

No. X.

Wir Graf Albrecht von Werdenberg, genant von Hailgenberg der älter, und wir Graf Albrecht von Werdenberg der Jünger sin sun vnd wir Graf Hug von Werdenberg, Graf Albrechts von Werdenberg des Jüngern son, Ingint kunt vnd vergehint offenlich an diesen gegenwirtigen Brief für uns unser erben und nachkomend. Allen den die in ansehent oder hörent lesen daz wir aller dero stös vorderung und Ansprach, so die edeln Graf Rudolf von Montfort herrn ze Veldkirch, Graf Ulrich vnd Graf Rudolf von Montfort gebrüder, sie sun, von der könte sach vnd stuk wegen als hie nach, an diesen Brief, mit worten wol beschaiden vnd verschriben ist mit vns vnd zu vns gehebt hent vntz uf Hüt disen Tag als dure Brief geben ist Lieplich vnd Fruntlich mit inen verricht, vnd überain kommen sint, als Hie nach beschaiden ist, und also was recht vorderung vnd Ansprach die yeztbenemmten Graven von Romfort, oder iro erben und [illegible] men ietzo gehebt hant biß vf hüt disen Tag [illegible] Brief geben ist, zv den Lüten dye in allen stetten, die wir eine habent Burger sint, die [illegible]chent, das sy yro aigen wärint si sygend Leben[illegible] Tod als si sterbent noch derselben recht Berki[illegible]

und Ausprach, sont dieselben Lüte vorgenante Grauen Montfort, vnd von yren erben vnd nachkomenden lüterlich vnd gänzlich ledig und los sin. Ez ware danne ob derselben Lüte Frawen als man die iezo vnd uf disen dag in vnsern stetten, die wir ine habent Burger sint dazainer oder ieman ander inen har vs vf das Lantzuge, vnd in vnsern stetten nicht seßhaft werint, sy gebent Burgk recht uf oder nit ze denselben Lüten sont die obgedachten Grauen von Montfort und ir erben vnd nachkomend yre recht han vnd inen behalten sin vnd sullent wir noch vnser erben, vnd nachkomend, noch vnser stette noch nieman andere von vnseren wegen sy nichtes dar an inen noch kumere mit dchainen Dingen. Ez ist auch berett daz wir noch vnser aller erben noch vnser nachkomende kainen aygenn man noch Frawen noch kint weder iung noch alt, die der obgenannten Grafen von Montfort oder iro erben vnd aller iro nachkomende aigen sint, nyemer mer in dchain vnser stat, die wir inne hant ze Burger entfahen noch nemen sont. Wären aber daz erhain man oder Wipp iung oder alt, nun hierthin Burger oder Burgerrin wordent in dchainer vnser stat, die wir inne hant zu denselben die, egenempten Grauen von Montfort als iro erben oder iro nachkomend sprächent daz sy yro aigen wärint. Vnd wir oder vnser erben vnd nachkomend dez Hin widerumbe longenevind, mugent danne dieselben Grauen von Montfort oder iro erben vnd nachkomend, als yro amtlüte, dieselben Lüte, die denn in vnsern stetten Burger worden sint vnd Burger wärint worden besezzen mit zwain muter mägen, ez sient Frawen oder man, die dem den sy denne besezzen went als nach syppe syent, das si ain geschaiden mug, das sy ir aigen sygent, deß sont dieselben Grauen von Montfort vnd iro erben vnd nachkomend denn geniessen vnd sol nach der Besatzunge dere Lüte dis Burgkrecht denne ab sin vnd sullent wir noch vnser erben vnd nachkomend umb dieselben besezzten Lüte weder yro libs noch iro gütz vsserhalbs den vmkaniren vnser stette nichtes anemen beschäch auch das dchain Fraw oder man die der obgenanten Grauen von Montfort ir erben oder ir nachkomend aigen werint sych in dchain vnser stat inzugent vnd da nicht Burger wurdent, dieselben Lüt süllen wir nach vnser erben vnd nachkomend vsserenthalbp vnser stette rinkchmüren nicht schirnen weder yr libp noch ir gut vor den obgenant Grauen von Montfort noch vor iro erben vnd nachkomenden

oder iro Amptlüten — werent auch us derselben Lüte Frow als man Jung oder alt die der vorgenanten Grauen von Montfort iro erben und nachkomend aigen werint beschehen daz nicht in unser stetten ainer Burger weren. In denselben unseren stetten stürbe dess selben gut sont und mugent dieselben Grauen von Montfort iro erben und nachkomend, und iro amptlüt sich underziehen in unseren stetten, oder wo sy das erreichen mugent und sont und mugen daz von alleregenden an alle unser unser erben unser nachkomend und an aller unser stette irrung ansprech und sumnist — Ist ouch daz dero vorgenanten Grauen von Montfort oder iro erben oder nachkomend aigner Lüte yeman, es werint man oder wipp Jung oder alt Burger werdent in unseren stetten die wir inne habent es weder erbotte oder us wefen Amt daz werez die denselben Grauen von Montfort iro erben und nachkomend zugehörend alsbald dez dieselben Grauen v. Montfort iro erben oder iro nachkomend ainen werdent als ob sie der Amptmann innen wirt under dem oder in dez gericht danne derselbe gesessen were gewesen es were man als wipp Jung als alt, die denn Burger oder Burgerin in unseren stetten werint worden so sont und mugent sy dieselben Grauen von Montfort iro erben oder nachkomen, oder der Amptman, under dem sy denn gesessen werint gewesen wol versprechen ierent iares Frist, von dem Tag als inen das ze wissend ist worden und als ist dez syn der oder die, die danne Burger worden sint si sigent man oder wip Jung oder alt nit enlongerend, sy sigent ir aigen, so sol das Burkrecht, als sin und sullen wir noch unser erben und nachkomen, noch dehain unser stat dez nichtez anemen als auch, umb ander aigen Lüte, die auch nit Burger sint als do vorgeschriben stat wäry aber ob dieselben ansprächigen Lüte der Aigenschaft longenerind, so sint dieselben Grauen von Montfort iro erben oder nachkomen als iro Amptlüt, sy besezzen, ierent iars frist, und auch als do vorgeschriben stat. Twind so dess mit, ierent des nechsten iares frist nach iren wissent, so sont danne dieselben lüte man oder wipp Jung oder alt wo sie ainer oder mer die denn Burgern in diesern stetten werint worden denselben Grauen von Montfort, oder iro erben als iro nachkoment oder iro Amptlüten nichts mer gebunden, sin zetunde und sont für das ledig und los und unansprächig sin von denselben Grauen von Montfort iren erben und allen iren nachkomenden und iro

aller amptlüten vnd alle die wille denselben Grauen von Montfort iren erben vnd iren nachkomenden vnd iren Ambtlüten nit ze wissen ist worden, das die ieren Burger sint worden in vnsern stetten Iro sy ainer oder mer man oder wipp Jung oder alt, dieselben unwissend wile vnd zit wie lang die were vnd ist, sol denselben Grauen von Montfort iren erben iren nachkomenden, an iren versprechent, vnd besezzent dhainen schaden bringen. Es ist auch berett, ob yeman gen Rinegg kompt, ir sy ainer oder mer wer die sint die Hin uf gen Bludenz went, ob die gelaitetes mütend oder begerent von vns oder von vnsern erben vnd nachkomen, oder von vnsern Amptlüten, die mugent wir wol belaiten vntz gen veldkirch in die stat vnd nit füro — dieselben mugent die obigen Grauen von Montfort ir erben vnd nachkomend oder ir Amptlüt denne auch wol belaiten vntz gen Bludenz in die stat vnd nit füro — wery auch ob yeman gen pludenz komt, vr sie ouch ainer oder mer, wer die sint die hinab gen Rinegg went ob die gelaitetz, mutend oder begerent von vns oder von vnsern erben vnd nachkomen oder von vnsern Amptlüten, die mugent wir wol belaiten, vntz gen veldkirch in die statt vnd mit füro. Dieselben mugent die vor gen grauen von Montfort ir erben ir nachkomen vnd ir aller amptlüt, den auch wol belaiten bis gen Rinegg in die stat vnd nit füro, vnd sol datz vnsern Grafschaften die von aber zit vnseren stetten gehörent, an andern iren rechten en kainen Schaden bringen. Wir die vorigen Gräf von Albrecht von Werdenberg der eltere, Graf Albrecht von Werdenberg der Jüngere sin sun Graf Hug von Werdenberg Graf Albrecht von Werdenberg detz Jüngern sun habent alle dri vnd vnser ieglicher besunder gesworn geleit, vnd ze den Hayligen mit uferhobenen Handen, alles des stat ze Hend zetunde vnd ze haltende, mit allen den stuken Artikeln vnd bunden so Hievor an disem gegenwirigen Brief mit worten wol verschriben vnd beschaiden ist, vnd datz dis alles war sye vnd stät ewig vnd unzerbrochen belibe, von vns vnd von allen vnseren erben vnd nachkomen detz vnd aller vorgeschribene dinge ze urkund der warhait vnd stäter Sicherhait habent wir die vorigen Graf Albrecht von Werdenberg der elter vnd wir Graf Albrecht der Jüngere, vnd wir Graf Hug, Graf Albrechten des Jüngern sun, vnser ieglicher sin aigen insigel, für vns vnd für all alle vnser erben vnd nachkomend gehenkt an disen

Brief

uechen und bitten, sich der sach zuebeladen und für-
derlich darumb lecht tag zu sezen, die Verhören und
uns zuesprechen nach Landt deß Anlaß, Auch ist nem-
lich beredt, daß der genannt Unser Gnediger herr von
Oesterreich 2c. der hochen Gericht in Ennge-
dein, so zu Nauders gehörend, gebrau-
chen, die haben, und Innhalten solle, zue demselben
Schloß Naudersberg, wie daß von alten
herkhommen ist an Menniceliche Irrung, Als
dann den gemelt unser Gnädiger herr von Oesterreich
2c. daß Schloß Trasp erkhaufft hat, daß soll sein
Fürstlich genad sein Erben, und Nachkhomen, mit al-
ler Gerechtigkhait und zuegehörung wie die von Mötsch
von alter darzue gehabt haben, und billich, und recht-
lich darzue gehören soll, Innhaben und gebrauchen,
Eß seyn an Gerichten, Leuthen, und Güettern, als
obstehet, und nit weiter Vngeuerlich, Und ist darzue
beredt, daß dasselbig Schloß Trasp, und sein zuege-
hörung, auch die Leuth, so unsern genedigen herrn
von Oesterreich zuegehörendt, im Enngedein gesessen,
und wohnhafft, wid die leuth in Enngedein aines, deß
gleichen dieselben leuth wider dasselb Schloß und un-
sern Gnedige herrn von Oesterreich, und die seinen,
auch in Enngedein nit sein, noch thuen sollen, Wer
aber, daß wür darwider thäten, und anfingen daß
Gott nit wölle, So soll der gemelt unser genediger
herr, mit dem bestimbten Schloß, und den seinen un-
verbunden sein, sonder mag daß gebrauchen nach sei-
ner Notturfft, desgleichen ob sein Genad, oder die
seinen darwider thäten, daß Wür alsdann auch Ver-
punden sein, und daß soll bestehen Ewiglich für bai-
der thail Erben, und Nachkhomen, Dan von den ai-
gen leuth wegen unsern Genedigen herrn von Oe-
sterreich 2c. zuestende Vogt leuthen, Gerichten, Stä-
ben oder andern, Eß seye seiner Gnade der Frauen
von Münster, dem Gottshauß ob St. Maria-
berg, oder andern seinen Genaden zuegehörig, Was
wür der in Pündt glübt, oder Aid genommen haben,
und daß beschaben ist, vor dem als unser Genediger
herr von Oesterreich 2c. Trasp erkhaufft hat, daß
soll stan und beleiben, bey dem obgemelten Anlaß,
auf grafen Niclasen von zollern gemacht, Was aber
nach dem, alß das Schloß Trasp erkhaufft beschechen
ist, daß soll ohn alles Verzichen von uns abgethan,
und dieselben leuth Ihrer Pündt, Ayd, und gelübten
Erlassen, und aller Verschreibung, so darumb Vor-

N

Die gnossami ze Vbersahssen diu gnossami der hmmelut diu gnossami ze fuls darzu diu gnossami in valentschmud gehörret mit allen den rehten vnd gwonhaiten vnd diensten als Si da her komen sint vnd gedient hant. Der vinzehend ze huls halbe vnd die lute, die selben. Vli = hainrich vnd Jäckt vnd Bertscheiß seiligen selben wip. Der Sire. Conrad. der baumer. Bleis des Schlichers kint, der ober Schlicher hantz Beters son, vnd zwen siner Bruder, Hainrich Blashart. Hainrich der hamgarter. Coni Gisler son. hepstritz son. Berlins seiligen wib.

Ez ist öch zu Montfort getailt, der Zehend zu sant Ams vnd Moricie hof vnd Moricie selbe, vnd sol Moricie sins Bruderkint vf dem hof halben kan beliben in allein dem reht als vntz her.

Der wingart ze Schnuwis, mit dem in vange und den Akkren, die derzu gehörrent, vnd ain swin vf der Muli ze sant ains das XII S. gilt vnd XXII werd Reise vs anthonien hof, vnd VIII werd Reise vf Frid hof von Fossau. vnd drige werde Reise vs der wise prodomi vnd ain scheffel waissen geltz vs hern Gaswins wingarten ze Rankwile.

Der tail ze Tosters git disem tail ze Montfort järglich von sinn tail des zolles vnd der lehenpfening vnd von allem sinn tail funftzehen pfunt Costentzer pfening.

Disiu vorgeschriben lute vnd güter sint zu Montfort getailt, mit allen rehten vnd gwonhaiten vnd mit allen nutzen und Diensten, als Si da her kommen vnd mit Dienste begriffen sint.

Ez sol öch dürre tail meiner aller vrowe järglich geben Nöndhalb pfunt pfenning Costentzer vnd drige sonen wins dirre tail git öch järglich den Rombum. den von Ramswag den von Buchenstain vnd Eglolfes sünen von Siggres. driu pfunt und vierdhalben schilling ze lehen pfenning.

Die Graufschaft, die wildtpänne, diu hölzer vnd die edelen Lute, sollent gemain sint.

Diu güter, diu versetzet sint als verkauft vf widerkäuf, als vergängen sint sont gemain sin, vnd werdere löiset oder widerkauft, der sol dem anderm geben ze löisend vmb sinen tail wenns er gelöisen mag oder wil, und wie er löiset oder widerkauft ez sige vmb bar gut, als vf zil, als sol er dem andern gebunden

sin sinen tail ze lösend als ze kaufend ze grinde, wie es in ankomen ist.

Die schulda vnd diu vngericht diu an den gerichten in der Grausschaft verschuldet werdent als dem gericht gefallent, die sol der herre oder sin Amman nemen, des die lute sint, von den diu schulden gefallet vnd weir das dchain andrer man der vnsren herren nit ist, dchain schuld als vngeriht verschulti, das sol ir baider gemain sin, vnd ir amptlute gemainlich in nemen.

No. XII.

Wir Rvdolf von gottes Gnaden Römischer Kinich, vnd des Riches ein merer, tvn kunt allen den, die disen Brief ansehent, oder hörent lesen, daz wir Sin eins korfes mit grauen Mangolte von Nellenburch ivber ein komen. als hie nach stat geschriben an unserer Kinde stat, daz der vorgenante graue Mangolt von Nellenburch die grauschaft in Diengöwe vnd in ergöwe, vnd div Dörfer Diengen vnde Blockingen vnd die Burch vrideberch vnd alles daz dar zv höret, livte, vnd gvt, ane die edeln livte, vnd div manlehen, vnd ane die livte die von Nellenburch dar komen sint, ob die wider zv im varen went, dar an Sol man in nicht irren. hat verköfet vns an vnserre kinde stat, also. daz man in un zehant inrent vier wochen weren sol vier hundert, marke Silbers, vnd dar nach in den aht tagen nach Sante Johannes tage Driv hundert marke zehen mark minre, geschiht dez nicht, So Sol daz Selbe gvt pfant Sin vmb also vil als im danne worden ist. Dar nach ze Sante walpurge tage zem nechsten Sol man in aber wärn, driv hundert marke Silbers, vnd So vil minre So daz Selbe gvt stat, tvt man dez nicht, So ist ez aber ein pfant, um So vil als im danne ist worden, Dar nach von Sante walpurge tage ivber ein Jar dem Selben sol man in aber weren driv hundert marke, vnd dez Selben tages Sol man im öch geben zwei hundert marke Silbers, oder aber zweinzig marke verrichtes geltes Sezzen da vor, vnd Sol man im dar ivber zehen bvrgen geben daz man es löse von dem Selben tage ivber ein Jar, Swelches aber

vnder den Dingen, die dar vorgeschrieben Sint, nicht geschiht, So ist die Selbe grauschaft vnd daz gut ein recht pfant vmbe So uil gvtes, als er danne gewert ist, Des Sint gezivge, Fridrich der burgraue von Nvrenberch, Heinrich von Fivrstenberch, Eberhhard von Katzenelenbogen, Albrecht von Hohenberch, grauen, zwene von Ramswach, zwene von Schellenberch, der Truchsezze von Diessenhuen, vnd ander erberr livte genvge, vnd zv ein vrkivnde ist der brief besigelt mit vnserm, vnd dez Grauen Mangoltes von Nellenburch, vnd Grauen Heinrichs von Fivrstenberch, und Grauen Albrechts von Hohenberg, Insigeln besigelt, Daz geschah do von gottes gebivrte waren, Tausend zwei hundert vnd zwei vnd achzig Jar, an dem Zinstag nach Pfingesten ze vlme In dem Nivnden Jar, unsers riches.

(L. S Fracti.) (L. S. Fracti.) (L. S Fürsten berg. etc.) (L. S. Fracti.)

No. XIII.

Ich Graf Rudolff von Hohemberg, Vergich vnd tun kund offenlich mit disem brieue, Für mich vnd für all mein Erben, Daz Ich dem Durluchtigen Hochgebornn Fürsten Hertzog Lewpolden, Hertzog zu Osterrich zu Steyr zu Kernnden vnd ze Krain Graue ze Tirol, Marggraf ze Teruis zc. Durch besonnder gnad vnd furdrung, die Er mir erzaigt, Vnd dadurch, Im aller meiner Land, vnd Güter, das gan, dann yeman anders, recht vnd redlich hingeben, vnd mit guter vorbetrachtung, verkawfft han, in Weyse aines ewigen kawffs, mit aller gezird, vnd schonhait, worten vnd wirchen die von Recht oder gewonhait, darzu gehörend, die obgenante Grafschafft, vnd Herrschafft, gar vnd gantz, Daz ist zu merkend Hohemberg die Vestin, vnd Hohemberg das Stätlein, Schönberg die Stat, Nusplingen die Stat, Fridingen die Stat, Kallemberg die Vesten, Wernwag die Vesten, Webingen die Vesten, Neckerburg die Vesten, Wasneck die Vesten, Oberndorf die Stat, Werstain die Vesten, Ysenburg die Vesten, Horw die Stat, Brem-

burg die Vesten, Dir das Stätlin, Rottenburg die Vesten ausserhalb der Stat Rottenburg, Burg vnd stat, Haigerloch die Vesten, vnd bald Stet, Vnsdorff die Stat, Ebingen die Stat, mit der Losung, Donrsteten die Stat, mit der losung, den Turen zu Altenstaig, mit der losung, vnd die Manschafft zu Waltenbuch, Burg vnd stat, die der von Wirttemberg, ynne hat, Disen vorgenanten kauff, han Ich der Egenant, Graf Rudolff, dem obgenanten meinem herren Hertzog Lewpolden zu seinen vnd seiner Erben, handen getan, vmb Sechsundsechtzig Tawsend guldin, guter voller swerer an Gold vnd an gwicht der ich gar vnd gantz vnd an allen schaden von Im gewert vnd bezahlt bin, Vnd sol der vorgenant, mein herr Hertzog Lewpold, von Osterrich ꝛc. vnd sein Erben, die obgenanten Grafschafft, Herrschafft, mit Burgen, Steten, Märgkten, Dörffern, Landen, Lewten vnd Gütteren, mit Kylchensätzen Lehenscheften, Manscheften, Vogteyn Zwinngen, Pännen Gerichten, Mülinen, Mülsteten, Zynnsen Stewren, Vällen, Püssen, Gelässen Wiltpännen, Vischenntzenn mit aller Eehaffti vnd gewaltsam, vnd mit allen Rechten Eren nutzen vnd guten gewonhaiten, mit steg, mit weg, vnd mit aller Zugehörung besucht vnd vnbesucht, Innhaben, nyessen vnd besitzen, in allerweyse, als die mein vorderen, vnd Ich vntz auf disen hewtigen tag haben herbracht, aigen für aigen lehen für lehen, Phanndt für pfand, Sy seyen ledig oder Sy standen, an als geuerd, vnd arg List, Vnd han In die aus meiner gwer, vnd nutz, in die Iren gegeben, vnd geantwurt, Vnd alles das getan, Das man von kauffwegen getun mocht, oder solt, Also daz der obgenant mein herr Hertzog Lewpold, Vnd sein Erben fürbazzer damit tun vnd hanndlen sullent, als mit ander Ir hab, an mein vnd meiner Erben vnd nachkomen, und aller menigklichs Irrung, vnd Hindernuss angeuerde, Ausgenomen Nünhawsen der Vestin, mit Ir Zugehörd, die Ich mir selber behalten wil vnd disen kauf nichtznit angan sol Vnd des alles zu ainem waren offen vrkund, vnd merer sicherhait, So han ich für mich, vnd mein Erben vnd nachkomen, mein aigen Insigl, offenlich gehenngkt an disen brief, Der Geben ist zu Prugk in Ergaw, an dem nagsten Sambstag vor sand Symon vnd Judaßtag, Der heiligen Zwelfbo-

vnder den Dingen, die dar
geschiht, So ist die Sel'
ein recht pfant vmbe So
wert ist, Des Sint gezi
Norenberch. Heinrich vo
Kazenelenbogen, Albr
zwene von Ramswach
Truchsezze von Die
te genvge, vnd zv
mit vnserm, vnd
burch, vnd Grav
Grauen Albrech
Daz geschah de
zwei hundert
tag nach Pfi
unsers riche

(L.
Fr

…jar, dar-

… XIV.

…senberg vnd kündt offen-
…den, die In ansehent oder
…mit dem durchlubtigen fürsten
…erwelten Herzog zu Oesterreich ze
…ze Krain Graff ze Tyrol vnd
… meinem gnädigen herren vmb
…herschaft . vesten Stetten. Land
…in dem Koufbrief aigenlich begrif-
…koffes oberain komen bin, in solicher
…solichen bunden vnd artikeln als hie-
…geschriben stât. Das Ersten Ist mir der obge-
…min herr von Osterrich, vmb den obgenanten
…schuldig Sehs und Sebczzig dusent guldin vnd
…gelt Sol Er oder sin erben Mir rihten vnd
…dusend guldin uf den Obroston tag
…zehen … nun komet vnd zwainczzig dusen gul-
…nächsten kunftigen Sennentag, in der va-
…uf den nächsten … Funo.anit vnd an die selben driz-
…so man … sol gevallen vnd werden waz daz
…dusent guldin … die Er vmb mich koft hat ze hilff
…Land vnd … gebent, war aber ob der obgenanten
…davon in dem … gebrest vf iegliches zil sin wär vil oder
…Som gelez … der obgenant vnser herre richten vnd
…Lugel. Das sol … vf sant Georien tag der schierost kompt mit-
…weren vf … übrigen Somen die er ouch geben wirt
…sampt den … tag. vnd ob mir der obgenanten Somen
…vf denselben tag gebrest uf den selben tag es wär vil oder
…entweder … wenig wa Ich darumb an schaden ston an denselben
…Stetten Sol der obgenant min herr mich darumb uf
…den nächsten sant Martins tag entrichen vnd ledig ma-
…chen, vmb so vil gelez vmb hoptgut vnd vmb schaden,
…Tät er aber des nit So soll ich des koffes ledig vnd
…les sin … vnd Sol mir der obgenant min herre vnd die
…die das Land von sinen wegen inn habent, dasselb Land

richt verbothen sey, darwider aber die von Schulß Vermainen, das Sy deß Jueg haben enntschaiden, wiert das der Pfleger von Trasp holz schlagen mag in allen Wälden die zu Trasp, und Schulß gehören, wo Im an besten füegt zu zimmern, zu Prennen, und zu allen ander seinen Notturfft zu dem Schloß Trasp und unser genediger herr vom Oesterreich mit seinen Salzmairn, und holzmaistern bestellen soll, daß Sy die von Trasp mit sambt den Mayerleuthen, und die von Schuls auch zu man eruordern, und Sy Ihr Erben und Nachkhommen, auch mit Wälden, und holz Versehen, da Sy holz genueg, und nit abgang haben, wie dann daß ohne, nachgeenden Articl außweiset, und entschaidet und von deß Schmalz wegen, dis soll in die Capell gegen Trasp geantwurd werden, Wie daß der Pfleger mit Recht gehabt hat, und sollen die Pfannde den Armen wider werden gegeben, deßgleich von der gebot und Schmids wegen, damit Sy den Pfleger in Jr wißmad mainen zuziehen, soll aber, und der Pfleger des jezt und hinfür nicht schuldig sein, doch wann ein Pfleger sich der Schmidt gebrauchen welle, daß Jr dann die Mut gersten gebe, Wan Jr aber der schmidten sich nicht gebraucht, daß Jr dann der gersten nit geben soll, auch so sollen die von Schuls dem Pfleger die Prugg und Straß offen lassen, Ungeuerlich.

Zum fünfften, als unser Gnediger herr von Oesterreich meldet, daß sein Vogt, aigen und Dienstleuth, den Gelüebte und Ayde, nach Innhalt der berichte nicht ledig gelassen sein, und aber die von Enngedein vermainen, daß solche geschehen, und nicht ann der Ayde seit, der Bericht Jn genommen haben, Wann den alten Punt, so in die Bericht zugeben ernewert, darin erklären Wir daß die alten Ayde, und Punndt, biß zu austrag der Rechten, auf den obgemelten anlaß bleiben, und die Ayde der Erneuerung, abgethan, und biß zu solchen austrag nicht mehr geschehen sollen, Und als unser genediger herr von Oesterreich ausserhalben der obgemelten Bericht zu Schlunders dise Nachgeschrieben Spenn, und sprich für uns hat lassen bringen Des Ersten daß die Enngedeiner seiner Gnaden holzmaister, und Ihre Knecht, in seiner Gnaden Walden gewert haben holz zu schlagen, dagegen aber die Enngedeiner Vermainen, solches billig gethan haben, darinen entschaiden Wir Sy daß unser Genediger herr von Oesterreich, seiner Gnaden Salzmayr, und Holzmaister in daß

sigen, daz sol Ich In auch bestätigen für mich min erben vnd nachkomen, vnd In brief darumb geben, doch ist berett daz der selb min herre oder sin Erben, die selben vestin an Land vnd Lut inu haben ze beseczen vnd entseczen sullen die nähsten künftigen Sehs ganczu Jar nach enander, vnd sol der obgenant vnser herre, zwen hoptman dar geben, ainen welchen er wil vnd den andern uszer der herschaft zu Hohemberg nach minem Rät vnd willen, doch daz derselb mins herren diener haiß vnd sige, vnd daz die selben zwen sullent sweren aid zu den hailigen, vnd des Jr versigelt brief geben dem obgenanten minem herren vnd sinen Erben ze halten vnd ze tund alles daz Jni hie vor vnd hienach geschriben stät, vnd mir ouch alles daz ze haltent vnd ze vollfurend, vnd ouch minem erben daz vns in disem Brief verschrieben ist, vnd sullent auch vns desz selben Jr brief geben, den selben zwain hoptluten werdent ouch alle die vorgenanten Land Lut vnd amptlut die nv oder her nach gesetzt werdent sweren gehorsam ze sind, es sye in die vesten oder Stetten die ieczo ledig sind, oder hernach erlediget werdent, wäre ouch ob der selben zwayer amptlut, ainer, oder sie baid sturbent, als dick daz ze valle kem, oder ob sie vnser herre susz verkeren wölt, Ist denn der abgegangen, oder verkert, den der obgenant min herre darzcu geben hett, usz wendig der herrschaft von hohemberg, So sol er ainen andern darczu geben welchen er wil uszwendig der herrschafft von hohemberg, Ist er aber uszer der herschaft von hohemberg geben, So sol er aber ainen niemen uszer der selben herschaft von hohemberg, mit minem willen vnd Rät, vnd der oder die, die denn werdent nach den die denn abgegangen oder verkert sind, sullent sich aller var und nach geschribener stuck verbinden vnd sweren mit aiden und mit briefen, als die vordern getan hand. Es ist ouch berett daz mir der obgenant min herre von Oesterrich, in antwurten sol baid baid Stett vnd Burg ze haigerloch mit ihren zugehörungen zu ainem rehten libding, vnd die selben nuzz Sol ich alle haben die nähsten Sehs ganczu Jahr nach enander, und sol Er oder sin erben darczu eruollen, daz Ich habe iarlichen Subenhundert malter habern haigerlocher mess, vnd wes vnd wieuil mir an dem habergelt gebräst ze haigerloch Jarlichen, die sol Er mir von andern nuzzen uszer der Herschaft zu hohemberg eruollen, vnd darczu sol Er Mir die nähsten Sehs Jar

iarlichen geben vf sant Martinstag dusent guldin vnd ze herbst vierczzig fuder wines, des besten wa Ich aller gernost wil, vßer den wingarten die zu der herschaft zu hohemberg gehörent, der obgenant min herre von Oesterrich Sol mir ouch dieselben Sehs Jar lazzen volgen alle hunergelt, alle Sew vnd vischenczen, die zu der herschaft zu hohenberg gehörent, daz Ich darinn vische vnd nirße nach miner Noturft an alle geuerd als Es mit gewonhait vnd von Alter herkomen ist, wär aber daz Ich der obgenant Graff Rudolff in wendig den nähsten Sehs Jaren, abgieng von todes wegen. an elich Sun, so sol dem obgenanten minem herren, oder sinen erben, die obgenanten Graffschesten vestin an Land vnd Lut als da vorgeschriben stät, vnd Haigerloch die dusent gulden, die sübenhundert malter Habern, vnd die vierczzig fuder wines ledig vnd loß veruallen sind vnd dehainem minem erben noch nieman anders da von nicht gebunden sin ze kund angeuerd, denn souerr daz Er der vorgenanten Gräffin Margareten miner Dohter rihten vnd weren sol zwainzig dusend Gulden, oder sie der bewisen, vf pfand vßer der herschaft zu hohenberg damit sy souil aelcz versichert vnd bezahlt sige vngeuarlich, also, ob dieselb min Dohter vor mir an Liberben abgieng, daz denn derselb pfantschacz herwider vmb an mich geualle, wär aber ob Ich nach minem tod me elich Döhtern ließe, die sol der obgenant min herre getruvlichen beraten, vnd sol Jr ieglicher Süben dusent gulden geben, wär aber ob der edel wolgeborn vnser Dohtermann der Marggraff von Baden mich mante vmb sin zugelt vnd daz Egenant sin wib ze Hus furen wolt. So sol der obgenant min herr von Oesterrich oder sin Erben Jn weren vnd beczaln Süben dusend gulden uf die zil nnd tag, als ich Jn verschriben vnd versichert han, Der obgenant min herre Sol ouch dirr vorgenanten Siben dusend guldin nit gebunden sin ze gebent, ob joch der vorgenant Marggroff mante denn von den nehsten wihenahten vber ain ganczes Jar, wär aber daz es sich verczickte, vnd die vorgenant herschoft wider an mich oder min Erben viele. So ist der obgenant min herre vnd sin erben der süben dusend gulden ledig, wär aber, ob si sy gebend wurden, So sullent si Jn vnd ouch mir an den zwainczzig dusend gulden, die da vorgeschriben sind abgän, Es ist ouch berett daz wir der edeln vnd wolerbornen gräffinn Jtem von Dokemb... [illegible] elich

husprowen, bewisen vnd versorgen sol, mit den pfanden, die si ieczo inn hat, oder mit anderen pfanden, die zu der herschaft von hohemberg gehörent, Daz si zenhen Dusent gulden beczalt vnd gewert werden, daz sie in pfandes wise daran habent sige, wenn Ich mit dem tode abgang, gieng aber sy vor mir mit dem tod ab, So sullent die zenhen dusent gulden wider an mich geuallen an geuerde, Ouch ist berett wär, ob der val nit beschähe, So sol der obgenant min herre die vorgenanten Gräfinn Margareten Marggräffinn ze Baden vnd Gräffinn Item von Dockemburg, des vorgenannten geltz versichern vf pfand als vorgeschriben stát, vnd sol daz tun, darnach vf den nächsten Sunnentag in der vasten, so man singt Inuocauit, wenn ouch die nächsten Sehs Jahr von diesem künftigen sant Martinstag vollgand. Ist denn daz Ich Gräff Rudolff dennoch leb vnd in Lib bin, So sol mir der obgenant min herre oder sie erben vnd ouch die zwen hoptman genzlich vnd vngeuarlich wider in antwurden alle disz obgeschriben Grabschaft, herschaft, Burg Stett Land vnd Lut die ieczo ledig sind, oder noch ledig werdent zu ainem rechten Libgeding, vnd sol Ich denn die haben vnd nieszen geruwenklich vnd vngeuarlich min Lebtag an allermenglichs irrung, doch also daz Ich dem obgenanten minem herrem oder sinen erben mit demselben Landen vnd Geschloszen warten vnd gehorsam sin sol Im die offen ze habent wider allermenglich nieman uszgenomen, doch an minen merklichen schaden vnd wenn Ich von todes wegen abgan, So sol die obgenant Graffschaft herschäft, Geschlosz Land vnd Lut, als si ob verschriben sind, gemczlichen werden vnd geuallen an den obgenanten minen herren vnd an sin erben, vnd sullent ouch dirr stück, die obgenanten Amptlut vnd ouch Stett alle sweren gehorsam ze sind, als dick es ze schulden kompt an geuerde, war ouch daz Ich elich Sun liesz nach minem tod Ir wär ainer oder me, die selben Sun vnd ouch daz abgenant Land vnd Lut, Sol der obgenant min herre, oder sin erben Innhaben vnd Ir getruwer pfleger sin vncz vf die zit daz si vierczehen Jar alt werdent, vnd wenn si darnach an In oder sin erben es vorderent So sullent sie In daz obgenant Land vnd Lut gemczlichen wider geben vsgenomen Rotenburg Burg vnd Statt mit aller ir zugehörung, daz soll sin vnd siner erben pfand sin vmb so uil geltz als si denn an dem Köff ires gutes geben hand vercz dacz ez die obgenanten Kind vmb so-

vickh zu St. Petter, vnd daß inner an der langen Wiesen, und die zwey Plezzen, mit namen Bellford vnd Straßberg, benantlich vmb 5000 rheinisch Gulden, die wir bereit von Seiner Gnaden darumb embfangen haben, rueff unß auch derselben gewärtig sein, zu rechter Zeit, ohn allen vnseren Schaden; also daß der obbemelte vnser gnädiger Herr, Seiner Gnaden Erben vnd Nachkommen, dieselben, wie daß vnsere vorforderen, vnd wir, von dem heilligen Römischen Reich vnd dem Gottshauß zu Chur mit der Lehenschafft embfangen, eingehebt vnd genossen haben, mit aller Herlichkeit, Oberkeit, Gerechtigkeit vnd Gewaltsamen, auch aller Lehenschaft, geistlicher vnd weltlicher darzu mit allen Leuthen, Güethern, Vogteyen, Vogtrecht, Fastnacht Hennen, Renten, Nutzen, Gülten, Fällen, Bannen, Büessen, Gelässen, Geleiten, Gejayden, Weyerstatten, Seen, Wasseren, Wasserflüssen, Schayen, Bergwerkhen, besucht vnd vnbesucht, ob vnd vnder Erdt, hoch- vnd nidern Grichten, vnd all andern ihren zugehörigen, nichts außgenommen, noch hindangesezt, nun fürbaß in haben nutzen, nießen, damit thun handlen vnd lassen sollen vnd mögen alß mit anderen Ihr Gnaden eigenen Güetheren ohne vnser vnd vnser Erben vnd männigliches Irrung, Hindernuß vnd Widersprechen, wann wir vns derselbend vnd aller gerechtigkeit, so wir in einichen Weg davon gehabt, oder häten mögen haben; hiemit verzihen mit ewiger verzicht, antworten auch dieselben auß vnserz vnd vnser Erben handen, nutz, gewalt, vnd gewer, doch dem heil. Röm. Reich der Gricht halben zu Dafoß, zum Kloster in Pretigay, zu Lenz vnd zu Churwalden vnd dem Gottßhauß Chur, dem Gricht St. Petter in Schanvigkh vnd daß inner Gricht an der langen Wysen, mit der lehenschafft vnuergreiffenlich, vnd ohne schaden auch Seiner Gnaden vorbehalten, die lösung der Pfandschafften wie die vor dato dießes Brieffs beschehen seindt, alleß getreuwlich, vnd ohne geferde. Geben zu Innßbrugg am Freytage vor St. Thomastag 1477.

ten zwen hoptman sweren den Bund gehaltent an miner statt nach miner brief sage, vnd desz ze vrkund haiczze Ich min Insigl hencken an diesen brief. Der geben ist ze prugg in Ergow an zinstag vor allerhailigen tag nach Christus Geburt dreuczehen hundert Jar darnach in dem aiuem vnd achczigosten Jar.

(L. S.)

No. XV.

Wir Graf Johann von Thengen, Graf zu Nellenburg bekennen öffentlich, und thun kund allen denen, die diesen Brief ansehen, oder hören lesen daß Wir mit wohlbedachtem Mueth Vernünftig der Sinnen, auch mit Rath unserer angebohrnen Freunden, und mit allen denen Worten, und Werken, wie dann solches allerbest guet, Kroft, und Macht hat, haben soll, und mag, für uns aller unser Erben, und Nachkommen, dem durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten, und Herrn Herrn Sigmund Herzogen zu Oesterreich, zu Steuer, zu Kärnten, und zu Krain, Grafen zu Tyroll, unserm gnädigen Herrn, allen seinen Erben, und Nachkommen, eines steten vösten, immerwährenden, ewigen Kaufs, recht, und redlich zu kaufen geben haben, geben, und verkaufen Seiner fürstlichen Gnaden, seiner Erben, und Nachkommen, wissentlich in Kraft dieses Briefs, unser Schloß Nellenburg, und die Landgrafschaft im Hegew und Madach, mit ihren Landgerichten, Hoch- und niedern Gerichten, Wildpännen, und allen Herrlichkeiten, und Obrigkeiten, wie die dann in diesem nachbeschriebenen Zirkul, und Refieren, begriffen, genännt, und gelegen seynd; namblich ze dem Hogenden Stein bey Nußchrind; von dem hoggenden Stein gehn Oberdorf da dannen in den Tobelbach, davon gehn Hedingen in die Linden auf Lungen davon hinab gehn Goldbach in die alten Mühlstadt, da dannen über den See für Allmenstorf gehn Konstanz auf die Rheinbrugg bis an den Thurn unter das Tachtroff, und den Rhein ab gehn Schafhausen an die Stadt an die steinerne Bach-

No. XX.

Wir Leopold von Gottes gnaden, Erczherzog zu Oesterreich, Herczog zu Burgund, Steyr, Khärndten, Crain vnd Württemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol vnd Görcz, Landtgraf in Elsas ꝛc. an ainem: Vnd Wir von Gottes gnaden, Joseph, Bischoue zu Chur, vnd der Stifft daselbst: Vnd gmain drey Pündt in Churwälden, anders thails; Bekhennen für vnns, vnnser Erben vnd Nachkhommen offentlich, mit disem Brieff, vnd thuen Khundt allermenigelich, Als vnsere Erczherczog Leopolds in Gott rhuende Vorforderen, vor vilen Jahren, verschidene, vnd letstlich Anno Tausent Fünffhundert vnd Achtzehen, Khayser Maximilian der Erst mit weilendt Paulusen, Bischoffen zu Chur vnd ernennten dreyen Pündten, ain ewige verainigung vnd Pündtnus gemacht vnd beschlossen haben, die beyden thaillen sowol deren Landen vnd Leutter zu scheinparlichem nucz geraicht, vnd khommen ist, solche Verainigung aber durch verschiner Jahren nacheinander gefügte widerige Zueständ, eruolgte motus, auffruher: vnd Khrüegsempörungen, bey den Püntischen Lannden in geringer obacht gehalten, Dahero Wir Erczherczog Leopold vns berüerter Landen mit Khrüegs Macht, zu handthabung vnserer der orten gebührenden aigenthumblichen, hohen: Herrlich: Ober: vnd Gerechtigkhaiten zu bemächtigen, auch berüerte Verainigung allerdings abzuthuen vnd auffzuheben verursacht worden, Derowegen dann auch durch den zue Lindaw im Monath September verflossnen Aintausent, Sechshundert zwayvndzwainzigisten Jahrs mit den Zwayen Pündten auffgerichtem Vergleich der Acht Gericht vnd dritte Punt, alls vnsere aigenthumbliche gehuldigt: vnd verpflichte Erb: vnd mit aller hohen: vnd Nidern Obrigkhait zuestendige Vnterthanen, von sollicher Pündtnus allerdings außgeschlossen, sonder mit aller Subiection vnd gehorsamb, vns, als Irem Erbherrn vnd Landtsfürsten zuegethan sein, vnd verbleiben sollen, abgeredt vnd fürsehen worden. So haben yedoch Wir Erczherczog Leopold, auf beeder vberiger Pündt durch sonderbare schickhung hernach geuolgtes

bewegliches bitten vnd ansuchen, sowol auch Ir der Prettegewer vnd vndern Engadeinern selbsten gethanes Supplicieren, aus beweglichen vrsachen, vnd sonderbahren gnaden bewilligt, vnd zuegelassen, Sy Prettegewer, vnd vnder Engadeiner, als vnsere Erb vnderthanen, widerumben zu den andern obbenennten zwayen Pündten tretten, vnd in disem ewigen friden mit vnd neben denselbigen sein vnd bleiben mügen, Darauffhin dann, Wir, mit obermeltem Bischoffen zu Chur, vnd dessen Thumb Capitl, auch sambtlichen dreyen Pündten, Ir dem Namen der heiligen Dreyfaltigkhait vnd vnzerthailten ainigkhait, mit wolbedachtem mueth, zeitlichem Rath, rechtem wissen, vnd aus sondern gnaden die alt vnd vorige Erbainigung reassumiert, renouert, auch ain Erblich vnd ewige Pündtnus, ainigung, vnnd verstand gemacht, beschlossen, vnd derselben nachzukhommen zuegesagt; Also, Dieweil Wir Ertzherczog Leopold, vnsere Erben vnd Erbens Erben Regierende Herrn vnserer Fürstlich. Graffschafft Tyrol, auch herrschaffen vnd Länder enhalb des Arlbergs vnczt an den Podensee, in dise verainigung, vnd Püntnus, Auch Wir Joseph, Bischoffe zu Chur, der Stifft daselbst, vnd drey Pündt in Churwalen eingelassen, Das Wir jeede thail in allen vnsern geschäfften, vnd anligenden sachen, in getrewer gueter Nachbarschafft, verständnus, vnd bezimmenden respect gegen einander haltten vnd beweisen, auch ainer dem andern, durch desselben Herrschafft, Schlösser, Stätt, Länder, vnd gebiett khain angreiffen, beschedigen, Vberziehen, noch belhommern, thuen lassen sollen, noch wöllen, sondern ob yemandts wer der wer, der solliches zu thuen vnderstiende, dasselb soll Jeder thail nach seinem besten vermügen wenden vnd wehren; Vnd Wir bayde thail sollen vnd wöllen, auch selbs in ewig Zeitt diser Erbainigung, Pündnus, vnd verstendtnus wider einander nit sein, noch fräuenlich thuen, in khain weis, Sonder ob sich ainicherlay Mißhellung, Spänn, zwischen vns, oder den vnsern diser Erbainigung halber begeben wurden, das wir vns dann gegeneinander billicher gemainer vnd gleicher Rechten benüegen lassen sollen vnd wellen, Dergestalt, wo die Regierenden herr vnd Landtsfürsten oder ainich Commun in der obgemelten Graffschafft Tyrol, vnd den herrschafften enhalb des Arlbergs bis an den Podensee, oder ainiche andere Personen daselbst, zu gedachten dreyen Pündten, vnd hinwider gleicherweiß

dieselben drey Pündt, oder auch sonder ainliczе personen zue denselben Regierenden Fürsten der Graffschafft Tyrol vnd den herschafften enhalb des Arlpergs, bis an den Podensee derselben Commun oder orten Zuespruch oder anforderungen derentwegen gewunnen, Darum ben Wir zu bayden seitten nit betragen werden mechten, so sollen vnd wellen Wir vnns aines ohnverwahnten Obmanns, oder aber zwayer, Nemblich von vnser yedweders thails Herrschafften ainen Landtsessigen Mann, wie das am bessten angesehen werden mag, für ainen fürnemmen vnd benennen, vnd für denselben Obmann, sollen beede Partheyen miteinander zu Recht kommen, sollichergestallt, souer Jr Zween fürgenommen vnd benennt wurden, daß alßdann yegkhliche herrschafft oder derselben Commun vnd mitverwandten, die andere Partey fürnemmen, vor dem ainen Obmann, der in der andern Partey, so beklagt, Herrschafft oder gebiett fürgenommen, vnd sein würdet, zu sollichen Obmann soll allweeg yeder thaill zween Erbare, verstendige vnd vnpartheyische Mann, wo vnd von wann Er die nimbt vnd bringt, zu dem Rechten, so das von dem Clagenden an den Obmann erfordert wurde, darnach in Monatsfrist seczen, vnd dieselben vier Mann sambt dem Obmann, sollent von Jhr yedes Obrigkhait gewisen, vnd darzue gehalten werden, zu schwören leiblich Aydt zu Gott vnd den Heiligen, solliche sachen vnd spänn, souer Sy die güetlich, des Sy in dem anfang zu erlangen versuechen, vnd allen vleiß darinnen fürkheren sollen, nit hinlegen mechten, vnuerzogenlich in vier Monathen auf verhörung bayderthail gerechtigkheit vnd gewahrsame, so sich yeder gegen dem andern vermaint vnd getraut zu geniessen, mit dem Rechten, auf denselben Jren Aydt zu entschaiden vnd außzusprechen: Es möcht auch ein sach so treffentlich vnd schwer sein, beede thail mechten Jres gefallens den Zuesacz mit mehrern leuthen erseczen; Vnd was also von dem Obman vnd Beysiczern ainhelligclich, oder mit dem mehrern vnder Jnen zu recht erkhennt vnd gesprochen wierdt, dem sollen bayde thail, ohn weitere fürwart, nachkhommen vnd genueg thuen, für alles verwaigeren, Ziehen, vnd Appellieren; Wann aber die vorgemelten geseczten Obman, ainer mit Todt vergangen, oder derselb sonst durch ainich Zuefäll zu ainem Obmann nimmer tauglich oder leidenlich were, alsdann so soll auf yedweders thails anzaigen, doch das diesel-

dieselben von Engedein seinen Genaden gegeben haben von wort zu wort also. Wir Amann, Richter und Camun gemainelich, Edl, und Vuedl, Reich und Arm in Engedein ob Pantalt, und Puntalt ganz niemandt ausgeschlossen, Bekennen offentlich mit disem brief und thuen Kundt aller mennigelich für vns, all vnser Erben, und Nachkhomen gemainelich und sonderlich; Alsdann zwischen dem durchleüchtigen Hochgebornen fürsten und herrn Herzog Sigmunden Herzogen zu Oesterreich rc. zu Steyer, zu Cärndten und zu Crain, Graf zu Tyrol rc. Unsern genedigen herrn, und etliche so seinen Genaden zuegehören, gewannd sein und zu sprechen standt an ainem, vnd vns deß andern thails, vmb diser Nachgemelten stuckh, Puncten und Articlen, und alles deßwegen, so sich zwischen baid Partheyen biß auf dato dis briefs erlauffen und gemacht hat, nichts ausgenommen, Irrung zwytracht und spenngewessen, darum sich zu baidseits manicherlay Vbergriff nam, Todtschlag und Frandt gemacht, und sich nun die Sachen so vor begeben haben, Das sein fürstlich Gnad, vns mit höres zug zuestraffen fürgenommen hat, deshalb aber der Hochwürdig in Gott Vatter vnser Genediger herr, herr Ortlieb Bischoff zu Chur, auch die Ehrwürdigen, weisen, Thumb Probst, Techannt, und Capitl, auch Burgermaister Räthe, und des Gottshaus gemainelich zu Chur, deßgleich der Pundt im obernthaill, und die aindliff Gericht in Churwalchen, als die, den sollich auf ruhr spenn und mißhelligung laid ist, Ihr treffenlich Podtschafft in die sach gelegt, darin gered, und auch den obgemelten vnsern Gnedigen herrn von Chur veranlaßt, Ist auf den Wohlgebornen herrn Graff Joß Niklaus von Zollern, nach laut desselben anlaß nachgegangen worden, darinn die zwytracht, so sich zwischen den wohlgebornen herrn Graf Vlriche von Matsch, und den Vesten Ruelannden Von Schlandersberg an ainem, und vnsern Gnädigen herrn von Chur, und den von Münsterthall anders thails, von aines waldts wegen erhebt hat, auch gefasset sein, und bey den selben anlasts bleiben soll, Doch daß dieselben von Metsch und Schlandersperger, bleiben solhen in gebrauch und in gewere deß Waldtes, als Sie den Vorgehabt haben, so lange vnzt Sy deß mit recht entsetzt werdent, und solten bayd obgemelt herrn, Nemlich vnser Gnädiger herr von Oesterreich rc deßgleich vnser herr von Chur, Graf Joß Niclausen von zollern ersuechen

elben Verhändler söllen alßdann von derselbeü
erschafft oder deren Vnderthanen vnd verwohnten;
bald Jnen das durch den andern thail güetlichen an-
zaigt würdet, kheines weegs aufgehalten noch ainig
r fürschub gegeben werden, sondern sobald das durch
ichen thail begert, vnd vorangezaigtermassen, vmb
geenden Costen vnd schäden vertröstung gelaistet
rdet, das alßdann dieselben zu recht genommen,
gegen Jnen wie sich dann vmb sollichen Jr ver-
dlungen auf die vorausgangne Paar vnd Nacht ge-
rt, gericht vnd verhandlet werden.

Wie dann auch verner aus vnd durch eines
en thail Landt, Stätt, vnd Schlösser vnd gebiet,
s vnd yedes was zur Mentschlichen aufenthaltung
notturfft erfordert werden mag, zu freyem fai-
Khauff, ohne verbott zugehen, doch hierinnen
kes gwaltt vnd Herrn: auch des Landts oder ie-
orts selbst ainigere Noth ausgeschlossen, vnd das
d erkhaufft Guett khain thail des andern feind
tdr zuekhommen lassen, noch zu khauffen geben
e, in khain weiß; Vnd das die Strassen zu bee-
seits ohne sonderbare ohnnothwendige auffecz: oder
hwerung ainicher sonderlicher newer Zöll, Meüth
r anderer auflegung, Dann wir beede thail das
en andern leüthen zu thuen, gebrauchen, offen vnd
d sein, auch trewlich vnd ohngeuehrlich gebraucht
gehalten worden, nochmalen also gebraucht vnd
alten werden; Solcher freyer Paß vnd strassen,
h auf all: vnd yede commercien, wie nit weniger
der thail durchfüerung Wöhrn, Khrüegs- Munition,
ctualien, Khrüegsleuth vnd all anders, so Wir
zherzog Leopold, vnsere Erben vnd Nachkhommen;
zierende Herrn vnd Landtsfürsten obberüerter Lan-
vonnöthen haben mechten, verstehen solle, jedoch
des Volckhs iedeesmals in geringer anzal vnd meh-
s nit dann Dreyhundert Knecht zu fueß, oder Ain-
dert Pferdt allezeit ein Tagraiß von der andern,
hernach volgt, durchziehen vnd logiert werde, still,
gueter Khrüegs disciplin vnd ordnung, doch ohne ober-
r, durchziehe, zue yedem Nachtleger von dem
hgericht ein Commissari verordnet, mit täglicher
erung fürsehen, wie auch alle vncösten yedesmals
d die schäden, so ainicher eruolgte, ordenlich vnd
iezlich bezahlt werden, von Jnen Pündten auch selbst,
r durch Jhr anschaffung, die nach: oder Mitfüe-
der wöhrn sicherlich, ohne hinderung vnd gefahr,

handen war, von vns heraus gegeben worden, Und sollen auch die Closter leuth auch ander beleiben, bey vnsern Ståben, wie Sy die gehabt haben, Ehe sie in Ayd genommen sein, und annder Ihr Gerechtigkhait gebrauchen wie von alter herkhommen ist, Es sollen auch deßgleich die Gottshaus leuth im Münsterthall, und Vüntschgew, was der in gelübde, und Ayd genommen seynd, daß doch aus Ihr selbst begeren beschehen ist, damit Ihne nichts zuegezogen wurde, Ir gelüebde, von vnsern Genedigen herrn von Oesterreich, oder seinen Anwaldt erlassen werden, Auch sollen die, so von Mals und andern Ennden von den Iren gewichen seynd, widerumb daß zuegelassen, worden, Und auf des soll vnser genediger herr von Oesterreich, vns von dem Engedein vnder, und ob Pantalt, Failen Kauff mit Traidt und andern zuegang lassen, deßgleichen, Wir widumb seinen Gnaden, und den seinen auch thuen sollen Vngeuerlich, und Vmb daß Freuenlich übergriffen, und überfahren, so Wür seinen fürstlichen Gnaden, und den seinen zuegefüegt haben, auch deß Cost und schåden, so sein Gnad deshalb Empfangen hat, und nemblich mehr Gnad zu erlangen, Ist nemblich gerredt, dann wie obgemelten von Ennsgedein, den genannten vnsern genådigen herrn von Oesterreich, zu abtrag deß Ir sich von Gnaden, und der ehegemelten Tådings leuth bette willen, von vns hat benüegen lassen, Inner zehen Jahren den nechsten nach dato dis briefs zwar, wan sein Gnad der an vns erfordert, hundert zum Krieg wohlgerüester füeß Knecht, an welche End sein Genad bedarff, allweeg zween Monath nach einander, doch in seiner Gnaden Costen und lieferung an Sold sennden, und damit zu dienst khomen sollen, Also doch daß solches wider die obgemelten vnsern Genedigen herrn von Chur, daß Capitl, und daß Gottshauß, die von Pundt, und gericht nit seynd, die Wir hierinn wöllen ausgenommen haben, Wir haben vns auch begeben und verziehen, begebend, vnd Verzeichend vns hiemit In crafft diß Briefs, ob Wir solch bericht in allen Ihren Articlen, ainen oder mehr enthielten, und den nit genug thåten, daß doch nit sein soll. daß dann ein jeder vnser Genediger herr, der dann zu zeiten Bischoff zu Chur ist, daß Capitl, die Statt, und daß gemain Gottshaus daselbst, deßgleich der Pundt Inner und obern thail, und die aindlif Gericht und darzue halten sollen, mügen, damit wir der verricht Vollkhom-

annemmen wurden, darinnen Mitbegreiffen vnd einschliessen sollen.

Vnd fahls auch spänn vnd Irrung zwischen vns Erczherczog Leopolden, vnsern Erben, vnserer Fürstlichen Graffschafft Tyrol, vnd Herrschafften enhalb des Arlbergs, bis an dem Bodensee, Dergleichen vns Joseph Bischoffen zu Chur, vnser Nachkhommen, vnd vnser der gedachten dreyen Pündt in Churwalen Obrigkhaiten die Erbainigung berüerent, zutragen, vnd fürfallen, so sollen vnd wöllen Wir alsdann solche spänn vor einem Bischoffen zue Costancz, als von beeden thaillen erwöhlten Obmann, mit sambt S. L. freundtschafft, vnd Ir Fr. Geistl. von obgedachten beeden thaillen gleichen Zuesacz güetlichen: Wann aber dieselben nit verfangen mechten, alsdann derselbe Bischoff mit sambt dem gleichen Zuesacz, das Göttlich Recht für augen nemmen solle, Rechtlichen austragen, vnd sollicher Rechtlicher endtschid, solle von vns beeden Parteyen, ohn ainich weiter hinder sich bringen, waigern, noch appellation angenommen, vnd gehalten werden, Alles getrewlich, ohn all argelist vnd gefahrd, Vnd in sollichen obbemeldten Articln, ainigung vnd Püntnus solle vnser yedem thail außgeschlossen, vnd vorbehalten sein, der H. Stuel zu Rom, das heilig Römisch Reich, vnd yedes thails Pnndtsverwandten, damit derselb vor auffrichtung diser Erblichen verainigung verwandt vnd verbunden gewesen ist, vnd darzue vnsers Josephs gegenwürtig, vnd eines Jeden konfftigen Bischoffens zu Chur, vnd desselben Stifft Geistliche Freyhaiten, das auch die Land vnd Graffschafften Veldlin, Cleue vnd Wormbs, do Sy widerumb in der Pünt rechtmessigen gwalt vnd hand kommen wurden, mit denselben diser Erbainigung eingeschlossen sein sollen.

Auf solliches alles haben Wir offtgemelter Erczherczog Leopold zu anzaig vnsers fridliebenden gemüets zu etwas frey- vnd guettwilligkhait dem offtermelten Bischoffen, vnd Stifft zu Chur, auch vbrigen Pünten in Churwahlen hinfür, so lang dise Püntnus vnd Erbainigung vnzerbrochen gehalten, von: vnd aus vnser Camer alle Jahr Sechshundert gulden Järlich auf St. Martinstag, mit Anno Tausent Sechshundert, dreyßig, Martini anzufangen, gen Chur vberantworten zu lassen, bewilligt, vnd zuegesagt, Doch das dagegen die vorige Püntnus de Anno Tausent

gemelten vnsern Gnedigen herrn von Oesterreich, und allen seinen Erben, und Nachkhomen, für vns, vnser Nachkhomen und Erben, hiemit in krafft diß brieffs, daß Wir die obgemelten leuth in dem Eungedein disen bericht Nachzukhommen, halten, oder demselben Unserm genedigen herrn wie vorgemeldt ist beystand thuen sollen, und wollen Gethreulich und ohngeuerde, Des zu Vrkhundt, und gueter sicherhait, So geben Wir den Vielgenanten vnsern genedigen herrn von Oesterreich disen brieff mit vnsern Bischoff Ortliebs, des Capitls, und der Statt zu Chur, und darzue Paule von Marmels, Vogts zu Greiffenstain, und Ytal von Capaul, Vogts zu fürstenau, von gemaines Gottshauß wegen, und des Würdigen Abbt Johannsen Disenntiß, und Johannsen von Capaul alts Vogts auf St. Georgenperg, von des Pundeß bitt wegen, und Vlrichs Vele genannt, Amman, yez Vogts zu Belfort, und hann'en Lugen Amman auf Tafas von dofftgemelten aindlif Gericht Bittwegen, anhanngende Insiglen versiglt, Geben zu Chur am Freytag nach vnsers herrn Fronleichnambstag, alsmann zehlt von Christi, vnsers herrn geburd Vierzehenhundert, und in dem Sieben sechtzigisten Jare.

Wir Sigmund rc. Bekhennen, daß Wir vnserem getreuen lieben Geörger Püechler, vnseren Pfleger zu Nauderspeg, vnsern vollengewalt hiemit gegeben haben, von vnseren getreuen N. den Leuthen in Eungedein, so vns vormahls zuegehört haben, und in den Kriegsleüffen von vns gestanden seynd, von Neuen dingen gelübt, und aide aufzunemben, auch in vnser Gehorsamb, wie sich gebürt, als vnsere vnderthanen zu nemben, und was Er also handlet, daß ist vnser Wille, Ohngeuerde, mit vrkhundt dits briefs, geben zu Ynsprugg, am Mittwoch Nach neuen Jahrstag, Im Jahr Geburt Christi 1482.

Wir Sigmund Bekhennen das Wir dem Ehrsamben Geistlichen vnserem andechtigen und gethreuen lieben Abbt Albrechten zu St. Marienperg vnserm Rathe, Georg Püchler, vnserm Pfleger zu Nauderspeg, und Josephen Yberrein, vnserm Richtern und Ambtmann zu Altenburg, von sondern Gnaden vergunt und Erlaubt haben, Wissentlich in Crafft dis Briefs, Also daß Sy all und jeder insonders zu Ihrer Notturfft Hürschen und anders Wildprett in dem Enngedein, vntz auf vnser widerrueff, Jagen sollen, und mügen.

ten, vnd darwider in khein weis noch weeg zue
en, einander zuegesagt vnd versprochen haben,
ch das dise Erbainigung vnd verpündung von zwelf
zwelf Jahren offenlich, ohne ainiche verenderung
f allen Gmaindten publiciert, damit Sy desto vess
: gehalten, auch der absonderliche Recess oder Ab
hied in andern diser Erbainigung nit einnerleibter,
er Sy beede Pünt vnd vnsere vnderthanen im Thal
rettegew vnd vndern Engadein betreffende Puncten,
irckhlich vollnzogen, vnd in bestendige obacht ge
mmen werden, Darzue vns Gott sein gnad senden
d verhelffen wölle.

Vnd des zu wahrem, vesstem vnd stetem ve
undt, So haben Wir Erczherczog Leopold, vnd
ir Joseph Bischoff zu Chur, für vns vnd vnser
tifft, vnd Wir die vom Obern Grawen: auch Gots
us: vnd Wir die von zehen Gerichten Pünten, für
s, vnsere Erben, Nachkhommen vnd verwandten,
s sonderbarer gnedigsten bewilligung, vilhöchster
unser Fr. Dtl. vnser yeder sein aigen Insigl an di
Brief, deren drey in gleichem laut gemacht, vnd
dem thail ainer zuegestellt, gehengt, Der Geben,
chehen vnd beschlossen ist in vnser Erczherczog Leo
ds Statt Ynspruggg, den Achten tag Monats Au
sti, Nach Christj vnsers lieben Herrn vnd Seelig
chers Geburt, im Sechzehenhundert Neun vnd
inzigisten Jahr.

(L. S.)

No. XXI.

Wir Ferdinand Karl von Gottes Gnaden, Erz
zog zu Oesterreich Herzog zu Burgund, Steyer,
rnten, Krain, und Würtenberg, Fürst zu Schwa
, Marchgraf des heiligen Römischen Reichs, zu Bur
i gefürsteter Graf zu Habsburg, Tirol, Pfürdt,
burg, und Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der
ndischen Mark, zu Portenau, und Salms. Be
nen hiemit für uns, alle unsere Erben und Nach
nmen, und thun kund jedermänniglich, daß uns un
re getreue N. N. Landamman und
aths = Bothen in Namen ihrer Gemeinden in
genden Gerichten, und Landschaften, als Tafas,

Zum anderten, als dieselb bericht zu Schluders in ainen Articl ausweiset, daß der Wohlgeborherr, Graf Vlrich von Mätsch, und die von Schlandersperg bey ainer gewer der Wälde gegen den in Münsterthall bleiben sollen, biß zu Auftrag deß Rechten, auf den Wohlgeborn herrn Grafen Joß Niclausen von zollern, veranlast, nach innhalt deß Versigleten Anlaß, und aber die im Münsterthall Vermainen, die von Mätsch und Schlandersperg gebrauchen sich der gewer weiter, dann mann die bericht zugebe, deßhalb so erleutern, und entschaiden Wir Sy, daß die gemelten im Münsterthall, die benannten von Mätsch und Schlandersperg, bey der gewer der wälde nach Innhalt der Lehen und spruech brief, in vnser gegeben Articl wie verlesen, bleiben lassen sollen, biß zu auftrag deß jeztgemelten veranlassten Rechten.

Zum Dritten den hochen Gericht halb, alls vnser genediger herr von Oesterreich 2c. anzeucht, daß Sy den Pfliger zu Naudersperg, und Richtern, an Seiner genaden, und deß Pflegers statt, wo Er da bey nit sein mocht, Irrung thuen, in dem daß Sy die hohen gericht nicht üben, noch brauchen lassen, nach Innhalt der Landtbreuch, darwider beklagen sich die aus dem vntern Enngedein, daß der Pfleger mit den höhen Gerichten die Bösen nit straff, all Sy dann des umb Frides, und gemachs willen notturfftig wären, und von alter herkhommen ist, umb solch Ihr Irrung Leutern, und entschaiden, wie Sy daß vnser genediger herr von Oesterreich mit seiner Gnaden Pflegen zu Naudersperg, und Richtern schaffen, und bestellen soll, daß die hohen Gericht geübt, und die bösen gestrafft werden, wie dann daß von alter herkhommen ist, und Jr Landtsbrauch auswaiset, dagegen die gemelten von Engedein vnsern Genedigen herrn von Oesterreich seiner Gnaden Pfleger, und Richter, nach Innhalt der bericht zu Schluderns, und bey der gemelten Landtsbrauch bleiben lassen sollen, und helffen handhaben, damit Sy daß Gericht auch dester baß üben, und gebrauchen mügen.

Zum Viertten, als vnser genediger herr von Oesterreich für uns bringen last, wie die von Schuls, die wald, so zum Burgckhfriden gegen Trasp gehören, Verschwenden, und nach Ihren willen aus thaillen, und dem Pfleger daselbs in dem Burckhfrid merckhlich Irren, über deß Sy an dem Ende khain Gerechtigkhait haben, und mann durch die bemelt be-

oder Niederlag durchführen mögen und sollen, zu allen Zeiten.

Ferner haben wir obgemeldte Gerichte und Gemeinden, auch dero Angehörige der Pflicht, und Eide, wormit sie uns verbunden gewesen völliglich ohne einigen Vorbehalt ledig gesprochen, für ganz freye unansprechliche Leute erklärt, und hiemit zu ewigen Weltzeiten beruffen, ihnen auch die gehabte Documenta, Urbaria, Schriften, und Urkunden, so viel deren in unseren Archivis bishero gefunden worden, sammentlich hinaus gegeben, und über kurz oder lang derselbigen noch mehr gefunden wurden, sollen sie ebenfalls bemeldten Gerichten, und Gemeinden eingehändiget, oder wo solches nicht geschehen könnte, tod, kraftlos, und ungültig zu allen Zeiten seyn, und gehalten werden.

Um obgemeldten 75000 fl. Kaufschilling seynd wir völlig und baar zu unseren guten Vergnügen ausgericht, und bezahlt. Darauf entschlagen, verzeichen, und begeben wir hiemit uns, auch für all unsere Erben, und Nachkommen in beßter, beständig- und kräftigster Form, aller Titeln, Rechtsamen, proprietaeten, und Praetaensionen, so wir gegen mehr gedachten Gerichten jemals gehabt haben, versprechen, und gereden auch, sie wider alle Ein, und Zusprüche dieses Kaufs halber gegen jedermäniglich geistlich oder weltlichen zu gewehren, und zu verantworten, es seye über kurz, oder lang, allezeit auf unsere Kosten ohne ihr Entgeltniß, und bleiben mit uns oft, gemeldte Gerichte in der alten aufgerichten, und kürzlich erneuerten Erbamigung nicht anders als andere gefreyte Leute, der anderen zweyen, als oberen, und Gotteshaus Pünden. Ohngefährde mit Urkund dieses Briefs, so mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und unseren anhangenden erzfürstlichen Insiegel bekräftiget ist, Geben in unserer Stadt Inspruck den 15. Tag Monats Juny nach Christi unseres Seligmachers gnadenreichen Geburt im sechzehen hundert, neun und vierzigsten Jahr.

XXII.

Wir Ferdinand Karl von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer,

Kärnten, Krain und Würtemberg, Fürst zu Schwaben, Marchgraf des heilig Römischen Reichs zu Burgau, gefürsteter Graf zu Habsburg, Tirol Pfürd, Kyburg, und Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der windischen Mark zu Portenau, und Salms ꝛc. Bekennen hiemit für uns, alle unsere Erben, und Nachkommen, und thun kund jedermänniglich, daß uns unsere getreue N. N. Ammanen, und Rathsbothen, in Namen ihrer Gemeinden in folgenden Gerichten, und Landschaften, als Belforth, inn, und ausser dem Schloß zu Aluenau, und Lenz, Sarnet Peter, und Langwis in Schansick in den Pretingerischen acht Gerichten; in alten hohen Rhetia gelegen schrift, und durch ihre Abgeordnete mündlich anlangen lassen, ihnen alle unsere daselbst habende, und prätendirende Landesfürstliche Recht, und Gerechtigkeiten zu sammt allem, was deme weiter anhängig, seyen einer gewissen Summe baaren Gelds käuflichen zu überlassen, als haben wir mit rechten Wissen, und wohlbedachten Muth obgedachten Gerichten, und Gemeinden alle unsere habende, und prätendirende Ansprachen Proprietaeten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, und Gewaltsamen, wie die Namen haben, Schlösser, Häuser, Stadl Mobilien Leben, und Lehenrechten, frey und eigene Leut', Güter, Först, Waldungen, Holz, er, Wun Waiden, Vogteyen, Vogtrechten Regalien, Zoll, Rent, Zins, Zehenden, Gülten, Nutzen Fähl, Faßnacht Hennen, Gelaß, Geleith, Gejaid, Wildpannen, Jagden, Vogelmahl, Vischenzen, Weyerstetten, See, Bäder, Wasser, und Wasserflüß, Mühlen, Schätz, Erz, allen Metallgruben, Bergwerk, besucht, und unbesucht, ob, und unter der Erden, sammt allen ober- und untern Gerichten, Burgen, und Pfenen, und allen andern Zugehörungen benennt, und unbenennt, nichts davon ausgenommen noch vorbehalten, wie solches alles, und jedes kaufsweise von weiland Graf Gaudenz von Mätsch, dessen Erben, oder sonsten anderwärts an unser geehrte Vorfahren, und uns, als regierende Herrn der oberösterreichische Landen, und fürstlich Grafschaft Tirol kommen, und wir bis dato ingehabt, gebraucht, und prätendirt um einen verglichenen Kaufschilling, benanntlichen ein und zwanzig tausend, fünf hundert Gulden ꝛc. barren Gelds tirolischer Wehrung eines stetten ewigen unwiederruflichen Kaufs, überlassen, und eigenthumlich cedirt, und hiemit überg

ch den zoll geben sollen, Alsdann die von
n sich beklagen daß der von Mätsch umb die
nß zu Taufers zoll von In Neme, daß
Beschrieben seye, und aber der von Mätsch
Sy haben von seines dieners aigen haab, und
n zeit auch zoll genommen, vmb daß entschaiden
Sy, daß die von Enngedein vmb Ihr züns, und
ie, an daß von Mätsch, und Schlandersperger
, nicht zoll geben, deßgleichen der von Mätsch
ib sein zünß, und gült, an vnsers herrn von Chur
ll auch nicht geben, und gehalten werden sollen, wie
on alter herkhomen ist. Zum driten, Alsdann die
Gottshaus leuth sich beklagen, daß der von Mätsch,
und Schlandersperger ain zoll zu Taufers wider alles
Herkhommen von Inhaben, und den yhe langer yhe mehr
erhechen wollen, darwider aber der von Mätsch, und
Schlandersperger Reden, daß Sy dreyer, oder Vierer
Ihrer Nachpern Gueth zu dem Ihren auf ainen Charren, oder schlitten legen, und doch nicht mehr dann
vor ainen Kharren, oder Schlitten zu zoll geben wollen, dann als ob einer allein sein Guet führdt, darumb Sy mainen den zoll Billich zu erhöchen Sprechen Wir, daß Sy von ainen wagen, Schlütten, Kharren oder Säme, Er fuehr so vil Er wolle, nicht mehr
nemen sollen, dann wie von alter herkhommen ist,
Zum Vierten als doch die in gemain Klagen, Sy
worden durch dem Pfleger zu Naudersperg genöthet,
dem Rechten vnserm Genedigen herrn von Oesterreich
gehorsamb zu seyn, darwider aber der Pfleger Redt,
daß daß billich gescheh, dan die herrschaffs leuthe von
den Gottshauß leuthen daselbst von vnsers herrn von
Oesterreich Stabe gerecht worden, Ist vnser Entschid,
die weill vnser herr von Chur kainen Stab daselbst
habe, und die Gottshaus leuth an dem Ende Wun
und waide müssen, daß dann herrschafft und Gottshausleuth umb Ihr sprüech einander Rechtferdigen sollen, vor vnser genedigen herren von Oesterreich Stabe
daselbsten, füro haben wir beredt, daß dise vnser Bericht den obgemelten anlaß auf Grafe Joß Niclausen
von zollern mit seiner Innhalt unschedlichen seyn soll,
Daß allem zu wahren vrkhundt und steter Sicherhait,
geben Wir obgenant Subdelegierte Commissari yegelichen thail einen solchen spruch brief, mit deß obgenanten vnsers Genedigen herrn Bischoff Johannsen
von Augspurg, als Kayserlichen Commissari Secret,
und deß obgenannten vnsers genedigen herrn von Oe-

sterreich ꝛc. und deß Vesten hannsen von Sal von des Communs im vndtern Enngedein Machtpoten bette wegen anhangenden Insiglen, versichlet, Wir Sigmund von Gottes Genaden, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Cärndren, und zu Crain, Graf zu Tyrol, und Wir die jezt genanten Machtpoten deß Comunß vnd vndtern Enngedein, Bekhennen daß dise Richtung, und enntschid, mit vnser bayder wissen, und Willen beschehen ist, Versprechen auch hiemit für vns, vnser Erben und Nachkhomen, dem Ihrenlich, und ungeuerlich nachzukhomen, deß vrkhundt haben Wir Herzog Sigmund jezt genennt vnser aigen Insigl thuen hengen an disen Brief, und Wie die Machtpoten deß Comuns in vntern Enngedein, haben fleißigelichen den obgenannten Hannsen von Sal gebetten und Erbetten, daß Er sein aigen Insigl an disen brief gehengt hat, darunter Wir deß Comun im vndtern Ennaedein bey gueten Threuen an Andes statt uns all obgeschriebner Sach Ihrenlich Nachzukhommen und zue halten Verbünden, daß Ich hanns von Sal, von Ihrer fleißigen bett wegen, vns und vnseren Erben ohne Schaden bekhennen, also gethan haben, Der geben ist zu Glurns im Vintschgeü am Sambstag nach dem Sonntag Teminiscere in der fasten, nach Christi vnsers lieben herrn Geburd 1471. Jahr.

No. XVIII.

Wir Vogt Gaudenz von Metsch, Graffe zu Kirchberg, bekhennen für vns vnd alle vnsere Erben: daß wir auß merklicher Nothdurfft, vnd zu vorkommen grossen vnseren Schaden, auß rechten Wissen, wohlbedächtlich, ublichen vnd mit Raht vnserer Freunde, dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn, Sigmunden Erzherzogen zu Oesterreich vnd Grav n zu Tyrol, vnseren gnädigen Herrn vnd Landesfürsten, zu kauffen gegeben haben, geben auch Seiner Gnaden zu kauffen, wisentlich, in Krafft dieses Brieffs, die 6. Gricht, mit Namen die Gricht Davoß, zum Kloster in Pretigaw, zu Lenz, zu Churwalden, daß vorder in Schan-

s bemeldten Gemeinden eingehändiget, wo solches t geschehen kunte, todt, kraftlos, und ungültig zu n Zeiten seyn, und gehalten werden.

Die gesteigerte Zöll an unseren tirolischen Zohl- ten haben wir auf jenes, wie sie Anno 1620 ein- rdert worden, absetzen lassen, im übrigen es der l halber gänzlich bey der Erbeinigung allerseits zu bleiben hat, jedoch solle in Absetzung dieser Zöhl ers nichts begriffen seyn, als was sie Gemeinsleut ten zu ihrer eigenen Haus- und Landes-Noth- 't brauchen, auch hinauf, und herunter führen. s aber nicht ursprünglich aus dem Lande der vor- eldten sechs Gemeinden, sondern aus Italia, oder eren Orten durch erstberührtes Land der sechs Ge- nden ob Monfalon hin, und wieder geführt, und t in deren Gemeinden verbraucht wird, solle ob- enden Zollabsatz in keinen Weg participiren, oder essen, sondern die unabsetzten gewöhnlichen Zöll von unweigerlich nach unseren gnädigsten Willen hlt werden.

Zum Fall in Civil oder Criminal Sachen (ausser-) der Streitigkeiten wegen deren unseren Tra- schen Unterthanen, auch denen Gemeinsleuten Steinsberg und Vettan gemeiner Waldungen und denen anhängig) woruon hernach absonderliche dung beschieht, Fehler und Fravel auf den Traspi- r Territorio von Gemeinsleuten obbenannter sechs einden, oder auf ihr der Gemeinsleut Territorio, unsern Traspischen Unterthanen sich begeben thä- solle der Delinquent, unangesehen sie sechs Ge- den kein Administration der Criminal, und Civil Herrschaft Staab über unsere Traspische Unter- en gehabt, in loco delicti angehalten, und abge- t werden.

Mit weniger, wenn ein ob Monfalonischer Ge- smann auf dem Engedeinischen Boden Fravel be- ge, und sich in dem Traspischen District retirirte, solcher auf seiner Obrigkeit Begehren, derselben liefert, und eingehändiget, zumahlen ein gleiches gegen von ihnen sechs Gemeinden ob Monfalon ge- en werden, wann sich zu denselben ein Trasper, auf den Traspischen Territorio Fravel begangen, rirte.

Die entzwischen unsern Traspischen Unterthanen, Gemeinsleuten zu Steinsberg und Vettan gemeine dungen, und dabey entstehende Streittigkeiten be-

No. XIX.

Wir Fredrich von Gottes Gnaden Römisch. Kayser 2c. 2c. Graue zu Tyrol 2c. bekhennen offentlich mit diesen Brieff vnd thun kundt allermäniglich, daß vns der edel, vnser und des Reichs lieber getreuwer Vogt Gaudenz von Metsch, Graff zu Kirchberg die Gricht Davoß vnd zum Kloster im Prettigaw mit Leuthen, Gütern 2c. (wie oben Nro. 18) vnd allen anderen ihren Zugehörungen, so er von vns vnd dem heilligen Röm. Reich zu leben gehabt, durch seinen öffent: besiegleten Brieff aufgesendt vnd demuetiglich gebeten hat: daß wir dem Hochgebornen Sigmunden Erzherzogen zu Oesterreich, vnsern lieben vettern vnd Fürsten, dem er die zu kauffen gegeben hat, zu leben zu verleihen gnediglich gerueten: daß haben wir angesehen, solch sein demüthig ziemliche Bitte, vnd die obberührten Gericht mit Leuthen. 2c. vnd allen andern iren Zugehörigen, vnd dem genennten Vogt Gaudenz aufgenommen, vnd die dem obgemeldten vnsern lieben Vettern vnd Fürsten zu leben, gnädiglich verliehen, vnd verliehen ihm auch die von Röm. Kaiſ. Macht wissentlich in Kraft des Briefes was wir ihm von Rechts wegen davon zu verleihen haben; also daß Er vnd seine Lehenserben, die nun hinfür von vns vnd dem heilligen Reich in Lehensweiße inne haben, nutzen vnd nießen sollen vnd mögen, von aller männiglich vnuerhindert, doch vns vnd dem heilligen Reich an vnseren vnd sammt männiglich an seinen Rechten vnuergreiffenlich vnd vnschädlich. Der vorgenennte vnsere Vetter vnd Fürst hat vns auch gewohnliche Gelüebde gethan, vns vnd dem heilligen Reich getreuw gehorsam vnd gewärtig zu sein, zu dienen vnd zuthunde, als sich von solcher Lehen wegen zu thuen gebührt getreuwlich vnd vngefahrlich. 2c. Geben zu Grätz am 27. Tage des Monats Dezembris 1478. 2c. 2c.

No. XX.

Wir Leopold von Gottes gnaden, Erczherzog zu Oesterreich, Herczog zu Burgund, Steyr, Khärndten, Crain vnd Württemberg, Graf zu Habspurg, Tyrol vnd Görcz, Landtgraf in Elsas 2c. an ainem: Vnd Wir von Gottes gnaden, Joseph, Bischoue zu Chur, vnd der Stifft daselbst: Vnd gmain drey Pündt in Churwälden, anders thails; Bekhennen für vnns, vnnser Erben vnd Nachkhommen offentlich, mit disem Brieff, vnd thuen Khundt allermenigelich, Als vnsere Erczherczog Leopolds in Gott rhuende Vorforderen, vor vilen Jahren, verschidene, vnd letstlich Anno Tausent Fünffhundert vnd Achtzehen, Khayser Maximilian der Erst mit weilendt Paulusen, Bischoffen zu Chur vnd ernennten dreyen Pündten, ain ewige verainigung vnd Pündtnus gemacht vnd beschlossen haben, die beyden thaillen sowol deren Landen vnd Leutter zu scheinparlichem nucz geraicht, vnd khommen ist, solche Verainigung aber durch verschiner Jahren nacheinander gefügte widerige Zueständ, eruolgte motus, auffruher: vnd Khrüegsempörungen, bey den Püntischen Lannden in geringer obacht gehalten, Dahero Wir Erczherczog Leopold vns berüerter Landen mit Khrüegs Macht, zu handthabung vnserer der ortten gebührenden aigenthumblichen, hohen: Herrlich: Ober: vnd Gerechtigkhaiten zu bemächtigen, auch berüerte Verainigung allerdings abzuthuen vnd auffzuheben verursacht worden, Derowegen dann auch durch den zue Lindaw im Monath September verflossnen Aintausent, Sechshundert zwayvndzwainzigisten Jahrs mit den Zwayen Pündten auffgerichtem Verglich der Acht Gericht vnd dritte Punt, allß vnsere aigenthumbliche gehuldigt: vnd verpflichte Erb: vnd mit aller hohen: vnd Nidern Obrigkhait zuestendige Vnterthanen, von sollicher Pündtnus allerdings außgeschlossen, sonder mit aller Subiection vnd gehorsamb, vns, als Irem Erbherrn vnd Landtsfürsten zuegethan sein, vnd verbleiben sollen, abgeredt vnd fürsehen worden. So haben yedoch Wir Erczherczog Leopold, auf beeder vberiger Pündt durch sonderbare schikhung hernach genu-

Ober- und unter Gerichten, Bueffen, und Beennen (mit Vorbehalt etwelcher hernach specificirten) und allen anderen Zugehörungen genannt, und ungenannt, nichts davon ausgenommen, oder vorbehalten (außerhalb der Besten und Herrschaft Trasp, davon hienach mehrere Meldung beschiebt) wie solches alles, und jedes, an unsere geehrte Vorfahren, und uns als regierenden Herrn der fürstlichen Grafschaft Tirol kommen, und wir bis dato ingehabt, gebraucht, und prätendirt, um einen verglichenen Kaufschilling, benanntlichen zwölftausend, und sechs hundert Gulden baaren Gelds tirolischer Wahrung in Form eines ewigen, stetten, und unwiderruflichen Kaufs überlassen, eigenthumlich cedirt und hiemit übergeben, cediren, und hinfüro zu genüssen, zu gebrauchen, und nach ihrem Gefallen zu disponiren überlassen. Ferner haben wir obgemeldten Gemeinden die gehabte Documenta, und Schriften, soviel deren in unseren Archivis bishero gefunden worden, sammentlich hinaus gegeben, und so über kurz, oder lang derselbigen noch mehr gefunden wurden, sollen sie ebenfalls bemeldten Gemeinden eingehändiget, wo solches nicht geschehen kunte, tod, und kraftlos, und ungültig zu allen Zeiten seyn, und gehalten werden, von solchen Verkauf aber ist unser Festung, und Herrschaft Trasp, auch derselben Unterthanen sammt allen angehörigen Landsfürstlichen hohen, und niederen, auch anderen Rechten, und Gerechtigkeiten, gänzlich für jetzt, und künftig allzeit vorbehalten, und ausgenommen, die uns, und unsere Successorn in der fürstlichen Grafschaft Tyrol Regierung ganz frey, und eigenthumlich vorbleiben, auch uns, und unseren Successorn in der Tyrolischen Regierung besagte Festung Trasp mit allen erforderenden Nothwendigkeiten zu allen Zeiten zu fürsehen, der freye ganz unverweigerliche Paß und Repaß offen, und frey seyn, und davon kein Eintrag, oder Hinderung in Weg gelegt werden solle, ingleichen haben sich berührte vier Gemeinden unter Monfalon gesammt, und sonders, der bishero in Namen eines regierenden Herrn, und Landsfürsten in Tirol gehabten Administration der Criminal, und Civil, oder Herrschaft Stäben, auch was wegen solchen Stäben einsmahls weiter über unsere Traspische Unterthanen zu praetendiren vermaint worden, gänzlich verzigen, und sollen derentwegen ernannte Gemeinden unter Monfalon in ewige Weltzeiten an unse-

Traspische Unterthanen einige Ansprach, Fueg, Recht, Macht, oder Gewalt nit haben, massen sie Gemeinden sich gegen uns schriftlich reversiren, die gesteigerte Zöll ohne unseren Tirolischen Zollstätten haben wir auf Jenes, wie sie Anno 1620 eingefordert worden, absetzen lassen. Im übrigen es der Zöll halber gänzlich bey der Erbeinigung allerseits zu verbleiben hat, jedoch solle in Absetzung dieser Zöll anderst nicht begriffen seyn, als was sie Gemeinsleut selbsten zu ihrer eigener Haus- und Landes-Nothdurft gebrauchen, auch hinauf, und herunter führen. Was aber nit ursprünglich aus dem Land der vorbemeldten vier Gemeinden, sondern aus Italia oder anderen Orten durch erst berührtes Land der vier Gemeinden unter Monfalon, hin, und wieder geführt, und nit in denen Gemeinden verbraucht wurde, solle obstehenden Zoll absatz in kain Weg participiren oder geniessen, sondern die unabgesetzten gewöhnlichen Zöll darvon unweigerlich nach unserm genädigisten Willen bezahlt werden. Falls dann in Civil, oder Criminal Sachen (ausserhalben der Waldungs-Strittigkeiten, und was denen anhänig, worvon hienach absonderliche Meldung beschieht) Fehler, und Frävel auf dem Traspischen Territorio von jenen Gemeinsleuten, oder auf ihr Gemeinsleuten Territorio von Traspischen Unterthanen sich begeben thetten, solle der Delinquent in Loco Delicti angehalten, und abgestrafft werden, ausgenommen, da sich Stritt der Waldungen halber entzwischen denen Traspischen Unterthanen an einem, sodann denen Gemeinsleuten zu Schuls andern Theils begeben, auch derentwegen zu Straichen, so nit tödlich auf den Traspischen Territorio kommen, sollen selbige Strittigkeiten, und Straff nit der Hauptmann auf Trasp allein, sondern er, mit und neben denen Vorgesetzten in dem Dorf Schuls, decidiren, und erleiteren, und aus der Straff halber Theil uns, und übriger halber Theil der Gemeinde Schuls zuständig seyn, wann nun ein Gemeinsmann aus unter Monfalon, auf dem Engedeinerischen Boden Fravel begienge, und sich in dem Traspischen District retirirte, solle solcher auf seiner Obrigkeit Begehren derselbigen überliefert, und eingehändiget, zumahlen ein Gleiches hingegen von vier Gemeinden unter Monfalon gehalten werden, Wann sich zu selben ein Trasper, so auf den Traspischen Territorio Frävel begangen, retirirte, die entzischen unsern Traspischen Unterthanen, und Gemeinsleuten zu Schuls aufgerichte

den vrsachen, der entseczung des Obmans, für guuegsamb angesehen vnd erkhennt werden, durch beede Obrigkhait ohne verzug allzeit ain andern Obman an desselben abgestorbnen oder entseczten stat für genommen, benent, vnd die billichait, wie obbegriffen ist, von Jme aufgenommen werden; Wo aber ainlicze Personen beeder Ober: vnd Gottshaus Pündten vnderthanen vnd verwandten forderungen vnd zuesprüch zusamen hetten, vnd gewunnen, das vnder dem yeder Cleger den Antworter vnd Ansprüchigen nachuolgen soll, in das Gericht darinn Er gesessen vnd gehörig ist, auch sich des Rechten daselbst von Jme benüegen lassen solle, ohn ainich widerrede, es were dann, das ainem daselbst Recht offentlich versagt vnd Rechtloß gelassen, vnd vor augen sein wurde, alsdann mag derselb denselben vor seiner Gerichts Obrigkhait ersuechen, vnd souer Er daselbst auch nicht zu Recht khommen mechte, alsdann so mag Er weiter für sein Obrigkhait Kheren, vnd sich desselben beclagen; Do aber in dem Dritten vnd Acht Gerichten Punt ausserhalb der Erbainigungsfäll wider ainzige oder priuat personen sprüch vnd forderungen yemand zu haben oder zu suechen vermainte, selbige vermüg beschehenen vorbehalts vor vns Erczherzog Leopolden als Erbherrn vnd Landtsfürsten, oder vnsern Nachgeseczten Obrigkhaiten anbringen vnd außfüren solle; Vnd ob sich füegte, das in ewig Zeitt diser Erbainigung ynndert: frembd: oder auslendische personen, die khainen theil, wieuil oder wenig der verwandt weren, in bemelter vnser beeder Parthey Graffschafft, Herrschafften, Pünt, Land vnd gebiett khumen wurden, darzue ainicher vnnser beeder thail zuespruch vnd anforderung hette, Die sollen vnd wöllen Wir beede thail, welcher das an den andern begehrte, vnd erfordert, mit sambt vncosten vnd schäden, so darüber aufferloffen ist, aneinander zu baiden seitten zu Recht handthaben, aufhalten, vnd darüber, wie sich nach ordnung, vnd dem Rechten gebührt, Recht ergehen lassen, vnd souer aber in khünfftig zeit durch vns beede Parteyen, wellichen solches von Rechtswegen gebüert, oder derselben Vögt, Pfleger, Richter, Amman, oder andere Beambte ainige person vmb Todtschlag, absag, oder ander verhandlungen, wie sich das zuetragen, darumben dieselben verhändler, zu dem Rechten nit gebracht werden mechten, in Paan vnd Aacht mit Recht erkhennt, die in den des andern thaills Herrschafften vnd gebietten khommen wurden,

die-

dieselben Verhändler söllen alßdann von derselben Herrschafft oder deren Vnderthanen vnd verwohnten; so bald Jnen das durch den andern thail güetlichen angezaigt würdet; kheines weegs aufgehalten noch ainicher fürschub gegeben werden, sondern sobald das durch ainichen thail begert, vnd vorangezaigtermassen; vmb aufgeenden Costen vnd schäden verträstung gelaistet würdet, das alßdann dieselben zu recht genommen; vnd gegen Jnen wie sich dann vmb sollichen Jr verhandlungen auf die voransgangne Paar vnd Aacht gebührt, gericht vnd verhandlet werden.

Wie dann auch verner aus vnd durch eines yeden thail Landt, Stätt, vnd Schlösser vnd gebiet, alles vnd yedes was zur Mentschlichen aufenthaltung vnd notturfft erfordert werden mag, zu freyem failem Khauff, ohne verbott zugehen, doch hierinnen Gottes gwaltt vnd Herrn: auch des Landts oder iedes orts selbst ainigere Noth außgeschlossen, vnd das solch erkhaufft Guett khain thail des andern feind weitter zuekhommen lassen, noch zu khauffen geben solle, in khain weiß; Vnd das die Strassen zu beederseits ohne sonderbare ohnnothwendige auffecz: oder beschwerung ainicher sonderlicher newer Zöll, Meüth oder anderer auflegung, Dann wir beede thail das gegen andern leüthen zu thuen, gebrauchen, offen vnd frey sein, auch trewlich vnd ohngeuehrlich gebrauchet vnd gehalten worden, nochmalen also gebraucht vnd gehalten werden; Solcher freyer Paß vnd strassen, auch auf all: vnd yede commercien, wie nit weniger beeder thail durchfüerung Wöhrn, Khrüegs-Munition, Victualien, Khrüegsleuth vnd all anders, so Wir Erczherzog Leopold, vnsere Erben vnd Nachkhommen; Regierende Herrn vnd Landtsfürsten obberüerter Landen vonnöthen haben mechten, verstehen solle, jedoch das des Volckhs iedesmals in geringer anzal vnd mehrers nit dann Dreyhundert Knecht zu fueß, oder Ainhundert Pferdt allezeit ein Tagraiß von der andern, so hernach volgt, durchziehen vnd logiert werde, still, mit gueter Khrüegs disciplin vnd ordnung, doch ohne vberwöhr, durchziehe, zue yedem Nachtleger von dem Hochgericht ein Commissari verordnet, mit täglicher lüferung fürsehen, wie auch alle vncösten yedesmals vnd die schäden, do ainicher eruolgte, ordenlich vnd gänczlich bezahlt werden, von Jnen Pündten auch selbst, oder durch Ihr anschaffung, die nach: oder Mitfüerender wöhrn sicherlich, ohne hinderung vnd gefahr,

wie nit weniger die Soldaten oder Khrüegsvolckh selbst durchpassieren lassen, vnd das auch hingegen so wenig Wir Erczherczog Leopold, als Sye Pünt, yemanden, so mit Vns oder Inen in offnen Khrürg oder vnguettem zu thuen hette, durch dero Landt ainichen Paß nit gestatten, weniger hülff vnd Volckh, munition, Wöhrn vnd Prouiant oder anders, weder heimblich, noch offentlich nicht eruolgen lassen wellen. Wouer Wir Erczherczog Leopold, für vns oder in vnserm Namen Khrüegsvolckh durch des andern thails Land füren wurden, ein Commissarium zu richtiger bezahl: vnd verhüettung schäden, verordnen sollen.

Wo khünfftiger Zeitt sich begebe, yedwederthail der verainigten von dem andern zu hülff in Khrüegsnöthen Khnecht vmb soldt begeren vnd erfordern wurde, So sollen vnd wellen Wir solliche Khnecht die willig, gern, vnd aus aigner bewegnus vmb sold zuraisen vnd zuziehen begeren, ohne Verbott, frey vnd vnuerspert ziehen lassen, vnd soll darinn so die also von yedwederm thail zu ziehen begert, damit solche Khnecht dem geberen den thail eruolgen, aller vleis angewendt vnd gebraucht werden, doch nit verner noch weitter, dann in yeztobbestimbten vnsern Craysen, Graff: vnd herrschafften, Pündten, vnd gebietten; Beneben yedwederem thail vorbehalten sein, welcher mit Khrüegen behafftet, vnd seiner Khnecht selbsten nottürfftig were, das derselbe thail seine Knecht mit verbott wol anhaimbs behalten, oder do sie verruckht, von dem andern thail widerumb mit verbott, ohne des andern thaills Irrung, abfordern müge; Wellicher thail auch des andern Khnecht brauchen würdet, denselben des andern thails Khnecht Ire gezimmende vnderhaltung vnd Monatlichen Sold bestimmen vnd raichen, nachdeme es desselben thail, so die Khnecht braucht, am füeglichsten sein würdet, Wann sich auch konfftiglichen vnd die Zeitt der Erblichen ainigung zuetrüege, das Wir beede thail sambtlich zum Khrüeg oder Veld kommen wurden, daß alsdann yedwederthail kainen friden noch bestendigen Vergleich gegen seinem Gegenthail annemmen noch beschließen sollen, es seye dann zuuor mit des andern thails Rath, beysein, wissen vnd wellen, vnd beede thail gemainlich darinnen verfaßt, vnd kheiner von dem andern außgeschlossen; Vnd so Wir Erczherczog Leopold oder vnsere Erben einiche Khrüegskhnecht aus den Pündten bey vns hetten, dieselben, da Wir ainichen friden

annemmen wurden, darinnen Mitbegreiffen vnd einschliessen sollen.

Vnd fahls auch spänn vnd Irrung zwischen vns Erczherczog Leopolden, vnsern Erben, vnserer Fürstlichen Graffschafft Tyrol, vnd herrschafften enhalb des Arlbergs, bis an dem Bodensee, Dergleichen vns Joseph, Bischoffen zu Chur, vnser Nachkhommen, vnd vnser der gedachten dreyen Pündt in Churwalen Obrigkhaiten die Erbainigung berüerend, zutragen, vnd fürfallen, so sollen vnd wöllen Wir alsdann solche spänn vor einem Bischoffen zue Costancz, als von beeden thaillen erwöhlten Obmann, mit sambt S. L. freundtschafft, vnd Jr Fr. Geistl. von obgedachten beeden thaillen gleichen Zuesacz güetlichen: Wann aber dieselben nit verfangen mechten, alsdann derselbe Bischoff mit sambt dem gleichen Zuesacz, das Göttlich Recht für augen nemmen solle, Rechtlichen austragen, vnd sollicher Rechtlicher endtschid, solle von vns beeden Parteyen, ohn ainich weiter hinder sich bringen, wäigern, noch appellation angenommen, vnd gehalten werden, Alles getrewlich, ohn all argelist vnd gefährd, Vnd in sollichen obbemeldten Articln, ainigung vnd Püntnus solle vnser yedem thail außgeschlossen, vnd vorbehalten sein, der H. Stuel zu Rom, das heilig Römisch Reich, vnd yedes thails Pnndtsverwandten, damit derselb vor auffrichtung diser Erblichen verainigung verwandt vnd verbunden gewesen ist, vnd darzue vnsers Josephs gegenwürtig, vnd eines Jeden kuenfftigen Bischoffens zu Chur, vnd desselben Stifft Geistliche Freyhaiten, das auch die Land vnd Graffschafften Veldlin, Cleue vnd Wormbs, do Sy widerumb in der Pünt rechtmessigen gwalt vnd hand kommen wurden, mit denselben diser Erbainigung eingeschlossen sein sollen.

Auf solliches alles haben Wir offtgemelter Erczherczog Leopold zu anzaig vnsers fridliebenden gemüets zu etwas frey- vnd guettwilligkhait dem offtermelten Bischoffen, vnd Stifft zu Chur, auch vbrigen Pünten in Churwahlen hinfür, so lang dise Püntnus vnd Erbainigung vnzerbrochen gehalten, von: vnd aus vnser Camer alle Jahr Sechshundert gulden Järlich auf St. Martinstag, mit Anno Tausent Sechshundert, dreyßig, Martini anzufangen, gen Chur vberantwortten zu lassen, bewilligt, vnd zuegesagt, Doch das dagegen die vorige Püntnus de Anno Tausent

Fünffhundert Achtzehen, hiemit Crafftloß, tod, vnd ab sein solle.

Wir wöllen Vns auch hiermit vnsere in den drit: vnd Acht Gerichten Pundt, als Thall Prettegew, vnd vndern Engadein, sowol in andern orthen vber vnd gegen vnsern aigen-humblichen Erbverpflichteü vnmittelbaren Vnderthanen vnd leuthen, vhngeachtet Sy aus vnser gnedigsten zuelaß: vnd nachgebung, mit den vbrigen Pündten verwandt, dem Corpori der drey Pünten widerumben zuegethan, vnd in diser gemainen Pündtnuß begriffen, alle vnsere, crafft habender Khauffbrief, auffgerichter Verträgen, Ab- vnd Entschiden, vnd aller andern rechtmessigen Documenten, vnd Urkhunden aigenthumblich gebüerende Landtsfürstliche, hohe: Herrlich: Ober: Recht vnd gerechtigkheiten vnd was denselben in ein oder anderweeg anhengig, außgeseczt, vnd ausserhalb diser Pundts Articl lediglichen vorbehalten, Daraufhin auch Wir beede, der Obere vnd Gotshaus Punt hiemit versprochen vnd zuegesagt habeñ, hierann ainiche hinderung oder eintrag nicht zu thuen noch zu gestatten, sondern darzue, wo nötig, alle mügliche hülff vnd fürschub zu erzaigen, gestallten dann auch Wir, mehrhöchsterernennter Fr. Dhtl. angehörige aigenthumbliche vnderthanen des Prettegews vnd vntern Engadeins geloben, schwüren, vnd versprechen, dero allen schuldigen Erbpflicht, gehorsamb vnd vnderthenigkheit zu erzaigen, alle trewe schuldigkheit zu laisten; vnd vns, wie gehorsamen vnderthanen wol anstehet, zu erweisen, vnd Irer Dhtl. gnedigsten Vätterlichen protection Obrigkheitlichen Schucz zu ergeben vnd zu getrössten.

Vnd nachdem vnsers Josephen Bischoffen zu Chur vorfahren, auch der Stifft daselbst, vnd Wir Gotshausleuth, vnd die vom Obern Grawen Punt von anfang voriger Erbainigung de Anno Funffzehenhundert Achtzehen hero, durch Irer Dhtl Lännder, Schlösser, Stätt, vnd Gebiett allenthalben die völlige Zöll, ohne ainiche außnamb oder befreyung, bezahlt, Also sollen Wir Bischoff vnd gesambte drey Pünt hinfüro gleichergestallt, wie andere Außlendische, solche abzustatten schuldig sein. Es soll auch der vertrag so die von Veldtkhürch vnd Chur vormahls miteinander gemacht vnd beschlossen haben, bey seinen cresften bleiben;

Das alles Wir zu beeden Thaillen nun hinfüro in ewig Zeit vnzerbrochenlich, vest vnd stät

halten, und darwider in Khain weis noch weeg zu-
thuen, einander zuegesagt und versprochen haben,
Doch das dise Erbainigung und verpündtnus von zweif
zu zwelf Jahren offenlich, ohne ainiche veranderung
auf allen Gmaindten publicirt, damit Sy desto vest-
ter gehalten, auch der absonderliche Recess oder Ab-
schied in andern diser Erbainigung mit einverleibter,
aber Sy beede Pünt und unsere underthanen im Thal
Prettigew und undern Engadein betreffende Puncten,
würckhlich vollzogen, und in beständige obacht ge-
nommen werden, Darzue uns Gott sein gnad senden
und verhelffen wölle.

Und des zu wahrem, vestem und stetem ur-
khundt, So haben Wir Erzherzog Leopold, und
Wir Joseph Bischoff zu Chur, für uns und unser
Stifft, und Wir die vom Obern Grawen: auch Gotts-
haus: und Wir die von zehen Gerichten Pünten, für
uns, unsere Erben, Nachkhommen und verwandten,
aus sonderbarer gnedigsten bewilligung, vilhöchster-
nennter Fr. Dtl. unser yeder sein aigen Insigl an di-
sen Brief, deren drey in gleichem laut gemacht, und
Jedem thail ainer zuegestellt, gehenkt, Der Geben,
beschehen und beschlossen ist in unser Erzherzog Leo-
polds Statt Ynsprugg, den Achten tag Monats Au-
gusti, Nach Christj unsers lieben Herrn und Seelig-
machers Geburt, im Sechzehenhundert Neun und
zwainzigisten Jahr.

(L. S.)

No. XXI.

Wir Ferdinand Karl von Gottes Gnaden, Erz-
herzog zu Oesterreich Herzog zu Burgund, Steyer,
Kärnten, Krain, und Würtenberg, Fürst zu Schwa-
ben, Marchgraf des heiligen Römischen Reichs, zu Bur-
gau gefürsteter Graf zu Habsburg, Tirol, Pfürdt,
Kyburg, und Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der
windischen Mark, zu Portenau, und Salms. Be-
kennen hiemit für uns, alle unsere Erben und Nach-
kommen, und thun kund jedermänniglich, daß uns un-
sere getreue N. N. Landamman und
Raths-Bothen in Namen ihrer Gemeinden in
folgenden Gerichten, und Landschaften, als Tafas,

Ueberfluß und Mangel vervielfältigen und verengen die Bande nachbarlicher Gemeinschaft, und schürzen den Knoten der wichtigsten historischen Verwicklungen.

Begierden sind von der Empfindung des Bedürfnißes unzertrennlich, wo dieses nicht durch freundlichen Tausch befriediget, nicht durch Gold aufgewogen werden kann, da entscheidet das Eisen, und dieses ist auch der natürlichste Anlaß aller Vergrößerungskriege gewesen.

Die Friedensschlüsse zählen nur dar, in wie ferne diese Absicht erreicht oder verfehlt worden sey. Selten fehlen bey den wichtigern derselben, Handelstraktaten.

Die vielen verdienstvollen Männer, welche die Geschichte des deutschen Handels schrieben, sind in ihren Ansichten, durch unrichtigen Provinzial-Patriotism und einseitigen Vorrath der Fakten getheilet worden. (Anderson, Fischer ꝛc.)

Einige derselben wähnten, der Handel habe zuerst in Oberdeutschland geblühet, welches von Italien her, alle Artikel der übrigen Welttheile bezohen habe. — Die entgegengesetzte Meinung ist derjenigen, welche behaupten, Italien selbst, habe vor den Kreuzzügen, keinen auswärtigen Handel gehabt, dagegen aber Norddeutschland schon ungleich früher, die levantinischen und asiatischen Waaren, in großer Zahl aus Rußland bezogen und die wendischen und sächsischen

oder Niederlag durchführen mögen und sollen, zu allen Zeiten.

Ferner haben wir obgemeldte Gerichte und Gemeinden, auch dero Angehörige der Pflicht, und Eide, wormit sie uns verbunden gewesen völliglich ohne einigen Vorbehalt ledig gesprochen, für ganz freye unansprechliche Leute erklärt, und hiemit zu ewigen Weltzeiten berufen, ihnen auch die gehabte Documenta, Urbaria, Schriften, und Urkunden, so viel deren in unseren Archivis bishero gefunden worden, sammentlich hinaus gegeben, und über kurz oder lang derselbigen noch mehr gefunden wurden, sollen sie ebenfalls bemeldten Gerichten, und Gemeinden eingehändiget, oder wo solches nicht geschehen könnte, tod, kraftlos, und ungültig zu allen Zeiten seyn, und gehalten werden.

Um obgemeldten 75000 fl. Kaufschillig seynd wir völlig und baar zu unseren guten Vergnügen ausgericht, und bezahlt. Darauf entschlagen, verzeichen, und begeben wir hiemit uns, auch für all unsere Erben, und Nachkommen in bester, beständig- und kräftigster Form, aller Titeln, Rechtsamen, proprietaeten, und Praetaensionen, so wir gegen mehr gedachten Gerichten jemals gehabt haben, versprechen, und gereden auch, sie wider alle Ein, und Insprüche dieses Kaufs halber gegen jedermäniglich geistlich oder weltlichen zu gewehren, und zu verantworten, es seye über kurz, oder lang, allezeit auf unsere Kosten ohne ihr Entgeltniß, und bleiben mit uns oft, gemelbte Gerichte in der alten aufgerichten, und kürzlich erneuerten Erbamigung nicht anders als andere gefreyte Leute, der anderen zweyen, als oberen, und Gotteshaus Pünden. Ohngefährde mit Urkund dieses Briefs, so mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und unseren anhangenden erzfürstlichen Insiegel bekräftiget ist, Geben in unserer Stadt Inspruck den 15. Tag Monats Juny nach Christi unseres Seligmachers gnadenreichen Geburt im sechzehen hundert, neun und vierzigsten Jahr.

XXII.

Wir Ferdinand Karl von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer,

Kärnten, Krain und Würtemberg, Fürst zu Schwaben, Marchgraf des heilig Römischen Reichs zu Burgau, gefürsteter Graf zu Habsburg, Tirol Pfürd, Kübburg, und Görz, Landgraf in Elsaß, Herr auf der windischen Mark zu Portenau, und Salms etc. Bekennen hiemit für uns, alle unsere Erben, und Nachkommen, und thun kund jedermänniglich, daß uns unsere getreue N. N. Ammanen, und Rathsbothen, in Namen ihrer Gemeinden in folgenden Gerichten, und Landschaften, als Belforth, inn, und ausser dem Schloß zu Alvenau, und Lenoz, Sannet Peter, und Langwis in Schansick in den Pretingerischen acht Gerichten; in alten hohen Rhetia gelegen schrift, und durch ihre Abgeordnete mündlich anlangen lassen, ihnen alle unsere daselbst habende, und prätendirende Landesfürstliche Recht, und Gerechtigkeiten zu sammt allem, was deme weiter anhängig, seyen einer gewissen Summe baaren Gelds käuflichen zu überlassen, als haben wir mit rechten Wissen, und wohlbedachten Muth obgedachten Gerichten, und Gemeinden alle unsere habende, und prätendirende Ansprachen Proprietaeten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, und Gewaltsamen, wie die Namen haben, Schlösser, Häuser, Stadl Mobilien Leben, und Lehenrechten, frey und eigene Leut', Güter, Förft, Waldungen, Holz, er, Wun Waiden, Vogteyen, Vortrechten Regalien, Zoll, Rent, Zins, Zehenden, Gülten, Nutzen Fähl, Faßnacht Hennen, Gelaß, Geleith, Gejaid, Wildpannen, Jagden, Voglmahl, Vischenzen, Weyerstetten, See, Bäder, Wässer, und Wasserflüß, Mühlen, Schätz, Erz, allerley Metallgruben, Bergwerk, besucht, und unbesucht, ob, und unter der Erden, sammt allen ober- und unteren Gerichten, Burgen, und Penen, und allen anderen Zugehörungen benennt, und unbenennt, nichts davon ausgenommen noch vorbehalten, wie solches alles, und jedes kaufsweise von weiland Graf Gaudenzen von Mätsch, dessen Erben, oder sonsten anderwärts an unser geehrte Vorfahren, und uns, als regierenden Herrn der oberösterreichische Landen, und fürstlichen Grafschaft Tirol kommen, und wir bis dato ingehabt, gebraucht, und prätendirt um einen verglichenen Kaufschilling, benanntlichen ein und zwanzig tausend, fünf hundert Gulden etc. barren Gelds tirolischer Wehrung eines stetten ewigen unwiederruflichen Kaufs, überlassen, und eigenthumlich cedirt, und hiemit überge-

› Füssen, an den unteren Lech nach Schwaben;
der Isar nach, über Scharnitz und Mittewald
h München; 3) durch das Achenthal; 4) über
fstein, dem Inn nach, gegen Rosenheim.

Aus dem südlichen Straſſenzuge gehet eine
upt- und zwey Seitenstraſſen aus. Die Haupt-
ſſe, von Botzen, der Etsch nach über Trient
› Roveredo, gegen Verona, — links, der
enta nach, von Trient durch Valsugan nach
ſſano, Vicenza, Padua und Venedig, —
)ts durch Judicarien und Lederthal, zwischen
1 Garda- und Idro See ins Breszianische.
r Zwischenfahrwege giebt es in Norden und
iden mehrere.

Folgende chronologische Zusammenstellung,
g Uns dem Zwecke der obgedachten Erörterung
)er bringen.

Die Römer haben, die ersten, durch das
chtbare Rhätische Gebirg Straſſen gebrochen.
:e Zwecke dabey waren aber bloß militäri-
e. Die Küsten der Baltischen und Ost-See
mochten sie nie zu erreichen, aber eine ununter-
chene, für den Durchzug ganzer Heere zu Roß
zu Fuß, und für die Kriegsmaschinen, bequeme
bindung zwischen dem obern Italien, dem Ro-
m und der unermeßlichen illyrischen Provinz,
ch beide Rhätien und Helvetien mit Gallien,
:en unumgänglich nöthig. Die Stazionen dieser
:rstraſſen, sind jedem Geschichtskundigen Leser,
; Antonins Reisebuch und der Peutingerischen

XXIII.

Wir Ferdinand Karl ꝛc. Bekennen hiemit für uns all unsere Erben, und Nachkommen, und thun und jedermänniglich, daß uns unsere getreue Liebe N. N. Landamman, und Gerichte der sechs Gemeinden ob - Monfalan, Steinsberger Gerichts, mit Namen, Zernez, Süß, Lavin, Guarda, Steinsberg, und Vettan, in unser Engadein, gelegen, anlangen lassen, ihnen alle unsere daselbst habende, und prätendirte Landesfürstliche Recht, und Gerechtigkeiten, zu sammt allen, was denen weiters anhängig gegen einer gewissen Summa baaren Gelds käuflichen zu überlassen, als haben wir mit rechten Wissen, und wohlbedachten Muth, obgenannten Gemeinden alle unsere habende, und prätendirte Ansprachen Proprietaeten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, und Gewaltsamen, wie die Namen haben, alle Förſt, Waldungen, und Hölzer (ausser etwelcher hernach specificirter gemeiner Waldungen) Wunn- und - Waiden, Vogteyen, Vogtrechten Regalia, Gejaid, Wildpann, Fischenzen, Wosser, und - Wasserflüß, Schätz, Erz, allerley Metalgruben, und Bergwerk besucht, und unbesucht, ob, und unter der Erden, sammt allen ober - und unter Gerichten, Bußen und Peenen (mit Vorbehalt etwelcher hernach specificirten) und allen anderen Zugehörungen genannt, und ungenannt, nichts davon ausgenommen, oder vorbehalten, wie solches alles, und jedes an unsere geehrte Vorfahren, und uns als regierenden Herrn der fürstlichen Grafschaft Tirol kommen, und wir bis dato innghabt, gebraucht, und prätendirt um einen verglichenen Kaufschilling, benanntlich vierzehen tausend Gulden baaren Gelds tirolischer Wehrung in Form eines ewigen stetten unwiederruflichen Kaufs überlassen, eigenthumlich cedirt, und hiemit übergeben, cediren, und hinfüro zu geniessen, zu gebrauchen und nach ihren Gefallen zu disponiren überlassen.

Ferner haben wir obgemeldten Gemeinden die gehabte Documenta, und Schriften, soviel deren in unseren Archiven bishero gefunden worden sammentlich hinaus gegeben, und so über kurz oder lang derselbigen noch mehr gefunden wurden, sollen sie eben-

falls bemeldten Gemeinden eingehändiget, wo solches nicht geschehen kunte, todt, kraftlos, und ungültig zu allen Zeiten seyn, und gehalten werden.

Die gesteigerte Zöll an unseren tirolischen Zohlstätten haben wir auf jenes, wie sie Anno 1620 eingefordert worden, absetzen lassen, im übrigen es der Zöhl halber gänzlich bey der Erbeinigung allerseits zu verbleiben hat, jedoch solle in Absetzung dieser Zöhl anders nichts begriffen seyn, als was sie Gemeinsleut selbsten zu ihrer eigenen Haus- und Landes-Nothdurft brauchen, auch hinauf, und herunter führen. Was aber nicht urspringlich aus dem Lande der vorbemeldten sechs Gemeinden, sondern aus Italia, oder anderen Orten durch erstberührtes Land der sechs Gemeinden ob Monfalon hin, und wieder geführt, und nicht in deren Gemeinden verbraucht wird, solle obstehenden Zollabsatz in keinen Weg participiren, oder geniessen, sondern die unabsetzten gewöhnlichen Zöll darvon unweigerlich nach unseren gnädigsten Willen bezahlt werden.

Zum Fall in Civil oder Criminal Sachen (ausserhalb der Streitigkeiten wegen deren unseren Traspischen Unterthanen, auch denen Gemeinsleuten zu Steinsberg und Vettan gemeiner Waldungen und was denen anhängig) woruon hernach absonderliche Meldung beschiebt, Fehler und Fravel auf den Traspischen Territorio von Gemeinslenten obbenannter sechs Gemeinden, oder auf ihr der Gemeinsleut Territorio, von unsern Traspischen Unterthanen sich begeben thäten, solle der Delinquent, unangesehen sie sechs Gemeinden kein Administration der Criminal, und Civil oder Herrschaft Staab über unsere Traspische Unterthanen gehabt, in loco delicti angehalten, und abgestraft werden.

Nit weniger, wenn ein ob Monfalonischer Gemeinsmann auf dem Engedeinischen Boden Fravel begienge, und sich in dem Traspischen District reterirte, solle solcher auf seiner Obrigkeit Begehren, derselben überliefert, und eingehändiget, zumahlen ein gleiches hingegen von ihnen sechs Gemeinden ob Monfalon gehalten werden, wann sich zu denselben ein Trasper, so auf den Traspischen Territorio Frävel begangen, retirirte.

Die entzwischen unsern Traspischen Unterthanen, und Gemeinsleuten zu Steinsberg und Vettan gemeine Waldungen, und dabey entstehende Streittigkeiten be-

langend, sollen die, solcher gemeiner Waldungen halber aufgerichte Vergleich, und Verträg in ihren vollkommenen Würden, und Kräften gänzlich, und ungemindert verbleiben. Und wann immer solcher gemeiner Wälder Markungen ein Ungelegenheit entzwischen Gemeinsleuten von Steinsberg, und Vettan, worbey kein Traspar Unterthan sich befindet, oder interessirt ist, entstunde, solle bey deren Hinleg, und Abstraffungen, Niemand von unser, oder unserer Traspischen Unterthanen wegen was zu thun oder zu prätendiren haben, sondern besagten zweyen Gemeinden Steinsberg und Vettan angedeute Hinleg- und Abstraffung allein zustehen.

Wenn aber zwischen unsern Traspischen Unterthanen sodann denen Gemeinsleuten zu Steinsberg und Vettan ihrer gemeiner Waldungen halber Spann- und Mißverstand sich erheben, etwan auch Straich, so nicht tödtlich, erfolgen, sollen diese Inhalt aufgerichter Verträg, unser Hauptmann auf Trasp, und einer von beeden Gemeinden Deputirter vertragen, und hinlegen, zumahl, wann ein Straff erkennt wird, der halbe Theil daraus uns, und übriger halber Theil jener Gemeinde, aus deren Mittel einer oder mehr im Streitt gewesen, zuständig seyn, wurde sich vielleicht begeben, daß wegen solcher Vertrag Hinleg- und Abstraffung, der Hauptmann auf Trasp, und der zweyen Gemeinden Deputirter sich nicht vergleichen kunten, solle in solchem Fall ein Dritt- oder Obmann hernach folgendergestalt erkiest, und dessen Entschidung nachgelebt werden.

Das nemlich in den ersten dergleichen ereignenden Fall solle der Obmann aus Trasp, in dem anderen Fall, aus Steinsberg, in dem dritten Fall aus Vettan, und also fortan mit continuirender solcher alternativa in der Rathumgang genommen werden.

Um obgemeldte 14000 fl. Kaufschilling seynd wir völlig und, und baarzu unseren guten Vergnügen ausgericht, und bezahlt Darauf entschlagen, verzeihen, und begeben wie hiemit uns, auch für all unsere Erben und Nachkommen in bester beständig, und kräftigister Form, aller Titlen, Gerechtsamen Proprietäten und Prätensionen, so wir gegen mehr gedachten Gemeinden jemahls gehabt haben, versprechen, und gereden auch Sie wider alle Ein- und Zuspruch dieses Kaufs halber gegen jedermänniglich Geist- und Weltlichen zu gewehren, und zu verantworten, es seye über kurz

oder lang allezeit auf unsere Kosten, ohne ihr Entgeltniß, und bleiben mit uns oftgemeldte Gemeinden in der alten aufgerichten, und kürzlich erneuerten Erbeinigung nit anderst, als andere gefreyte Leut der dreyen Gemeinen Pünden. Ohngeverhrde, mit Urkund dieß Briefs, so mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und unseren anhangenden Erzfürstlichen Insiegel bekräftiget ist. Geben in unserer Stadt Inspruck den dritten Tag Monats July nach Christi unsers Seeligmachers gnadenreichen Geburt, im sechzehen hundert zwey, und fünfzigsten Jahre.

XXIV.

Wir Ferdinand Karl von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich ꝛc. ꝛc. Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain, und Würtemberg, Fürst zu Schwaben, Markgraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgau, gefürster Graf zu Habsburg, Tirol, Pfürd, Kyburg, und Görz Landgraf in Elsas Herr auf der Windischen Mark zu Portenau, und Salins. Bekennen hiemit für uns, all unsere Erben, und Nachkommen, und thun kund jedermänniglich, daß uns unsere getreue liebe N. N. Landamann, und Gemeinde Unter Monfalon, mit Namen Schuls, Sins, Ramiß, mit Sammann, und Schleins im untern Engadein gelegen, anlangen lassen, ihnen all unsere daselbst habende, und prätendirte Landsfürstliche Recht, und Gerechtigkeiten, zusammt allem, was denen weiters anhängig, gegen einer gewissen Summa baaren Gelds käuflich zu überlassen, als haben wir mit wohl bedachtem Muth, und rechten Wissen obgenannten Gemeinden, alle unsere habende, und prätendirte Ansprachen, Proprietäten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, und Gewaltsamen, wie die Namen haben, alle Thurn, Häuser, Städl, Mobilien, Lehen, Lehenrecht, freye und eigene Leut, Güter, Förſt, Waldungen, Hölzer, Wun- und Waiden, ausser etwelcher hernach specificirten Waldungen, und Alpen! Regalien. Rent, Züns, Zehenden, Gülten, Nutzen, Fäll, Geläß, Gejaid, Wildpann, Fischenzen, Weyern, Wässer, und Wasserflüß, Schatz Aerzt, allerley Metallgruben, und Bergwerk besucht, und unbesucht, ob, und unter der Erden, sammt

Ober- und unter Gerichten, Buessen, und Beennen (mit Vorbehalt etwelcher hernach specificirten) und allen anderen Zugehörungen genannt, und ungenannt, nichts davon ausgenommen, oder vorbehalten (ausserhalb der Vesten und Herrschaft Trasp, davon hienach mehrere Meldung beschiebt) wie solches alles, und jedes, an unsere geehrte Vorfahren, und uns als regierenden Herrn der fürstlichen Grafschaft Tirol kommen, und wir bis dato ingehabt, gebraucht, und prätendirt, um einen verglichenen Kaufschilling, benanntlichen zwölftausend, und sechs hundert Gulden baaren Gelds tirolischer Wahrung in Form eines ewigen, stetten, und unwiderruflichen Kaufs überlassen, eigenthumlich cedirt und hiemit übergeben, cediren, und hinfüro zu genüssen, zu gebrauchen, und nach ihrem Gefallen zu disponiren überlassen. Ferner haben wir obgemeldten Gemeinden die gehabte Documenta, und Schriften, soviel deren in unseren Archivis bishero gefunden worden, sammentlich hinaus gegeben, und so über kurz, oder lang derselbigen noch mehr gefunden wurden, sollen sie ebenfalls bemeldten Gemeinden eingehändiget, wo solches nicht geschehen kunte, tod, und kraftlos, und ungültig zu allen Zeiten seyn, und gehalten werden, von solchen Verkauf aber ist unser Festung, und Herrschaft Trasp, auch derselben Unterthanen sammt allen uns angehörigen Landsfürstlichen hohen, und niederen, auch anderen Rechten, und Gerechtigkeiten, gänzlich für jetzt, und künftig allzeit vorbehalten, und ausgenommen, die uns, und unsere Succesforn in der fürstlichen Grafschaft Tyrol Regierung ganz frey, und eigenthumlich vorbleiben, auch uns, und unseren Successorn in der Tyrolischen Regierung besagte Festung Trasp mit allen erforderenden Nothwendigkeiten zu allen Zeit zu fürsehen, der freye ganz unverweigerliche Paß, und Repaß offen, und frey seyn, und davon kein Eintrag, oder Hinderung in Weg gelegt werden solle, ingleichen haben sich berührte vier Gemeinden unter Monfalon gesammt, und sonders, der bishero in Namen eines regierenden Herrn, und Landsfürsten in Tirol gehabten Administration der Criminal, und Civil, oder Herrschaft Stäben, auch was wegen solcher Stäben einsmahls weiter über unsere Traspische Unterthanen zu praetendiren vermaint worden, gänzlich verzigen, und sollen derentwegen ernannte Gemeinden unter Monfalon in ewige Weltzeiten an unsere

rbindung. Letztere erhielten dessen ohngeachtet vom
iser Friederich

1168 die Schirmvogtey des Klosters Au (nun
tes bey Botzen) mit dem in der That merkwür-
ien Beysatz: „um es zu beschützen, nicht aber zu
auben."

1177 erschlägt Adrighet von Castelbark, bey
verebo den Bischof Adalbert von Trient, und
legt die Heerstrassen derselbigen Gegend

1181 in der großen Unterwerfungsurkunde der
afen von Eppan an die Kirche zu Trient (Bo-
lli II. S. 468. Tyrokeralmanach für 1805 S.
.) kommt die Haide zu Enn vor, auf welcher
Flösse gezimmert werden. Graf Friederich hatte
als ein Allod behauptet, gab sie aber, mit
eystimmung seiner Söhne Egno, Ulrich und Ar-
ld und seines Bruders Heinrich, dem Bischof Sa-
no auf.

1183 kommen Brüder des Kreuzträger-
dens (crucigeri) in Tyrol zum erstenmale vor.
re Pflicht war, die armen Pilger aufzunehmen,
Kranken zu verpflegen, bey stürmischer Witte-
ng, die Heerstrassen zu besuchen und die Verun-
ickten zu retten. Sie hatten im Trientner Bisthum,
e Kirche und das Hospital des heiligen Kreuzes
Trient, und des heiligen Leonard zu Sarno bey
orghetto.

1184 Kaiser Friederich bestättiget den, zwi-
hen Grafen Heinrich von Tyrol und Gottfried,
atriarchen von Aquileja geschlossenen Vergleich

Vergleich, und Verträg wegen der Waldungen, und Almen, sollen in ihren vollkommenen Würden, und Kräften gänzlich und ungemündert verbleiben. Ferner sollen die von der Gemeind Schuls an hohen Fest-Tägen wegen Abführung des Holz nit fahren, an Feyertägen aber Winterszeit den obern Weeg, und nit den bey der Kirchen brauchen, um willen man aber Sommerszeit daselbst nit fahren kann, sollen die Schulser, da sie unter den Gottesdienst fahren wöllen, gute Bescheidenheit brauchen, und die Trasper diessfalls nit molestiren. Sofern wegen der Inn- und Klaus-brucken zwischen unseren Traspischen Unterthanen, und denen Gemeinsleiten zu Schuls, Spern- und Irrungen sich eraigneten, sollen dieselbige durch unsern Hauptmann auf Trasp, und die Vorgesetzte zu Schuls, auf die Weis, wie hievor von Waldungs-Strittigkeiten gemeldt, decidiret, und erleiteret werden. Die Confin- und andere Strittigkeiten belangend sollen durch diesen Verkauf keinen Theil an derò habenden Recht, und Gerechtigkeiten jetewas prejudicirt, sondern mittelst absonderlicher durch beiderseits aborden-der Commission hingelegt, und entschiden werden. Um gemeldte Zwelf tausend, sechshundert Gulden Kaufschilling seynd wir völlig, und baar zu unseren guten Beniegen ausgericht, und bezahlt. Darauf entschlagen, verzeihen, und begeben wir hiemit uns, auch für alle unsere Erben, und Nachkommen, in bester beständig, und kräftigister Form aller Titlen, Gerechtsamen, Proprietäten, und Praetensionen, so wir gegen mehr gedachten Gemeinden jemahls gehabt haben, versprechen und gereden auch, sie wider alle Ein- und Zusprüche dieses Kaufs halber gegen jedermänniglich Geist- und Weltlichen zu gewehren, und zu verantworten, es seye über kurz, oder lang, allzeit auf unsere Kösten ohne ihr Entgeltniß, und bleiben mit uns oftgemeldte Gemeinden in der alten aufgerichten, und kürzlich erneuerten Erbeinigung nit anderst, als andere gefreyte Leut der dreyen Gemeinen Pündten, Ohngefehrde, mit Urkund dieß Briefs, so mit unserer eigenen Hand unterschrieben und unseren anhangenden Erzfürstlichen Insiegel bekräftiget ist. Geben in unserer Stadt Innsbruck den 3ten Tag July nach Christi unseres Seeligmachers gnadenreichen Geburt im sechzehen hundert, und zwey- und fünfzigsten Jahre.

VII.

Historische Bruchstücke über das Tyrolische Strassenwesen und den Transitohandel dieses Landes.

Erst alsdann hat die Geschichte eines Volkes, den ihr als Zweck und Lohn vorgezeichneten hohen Werth für den Denker überhaupt, für den Menschenbeobachter und Staatsmann, wenn sie die ganze Stufenfolge der Handelsverhältnisse desselben, erschöpfend entwickelt hat. Dadurch hat sie nämlich (gestützt auf die Naturhistorie des Landes) eine vollständige Uebersicht seiner Bedürfniße, wie seines Ueberflußes, seiner Wünsche und Hilfsquellen geliefert. — Eine um so wichtigere Uebersicht, da sie, erhaben über all das schnelle Aufblühen und Verblühen erkünstelter Hypothesen, vielen Menschenaltern zur Lehre dienen, und sich nur gleichen Schrittes mit dem Klima, folglich nach dem Naturstätigkeitsgesetze, erst nach Jahrhunderten verändern kann,

Ueberfluß und Mangel vervielfältigen und verengen die Bande nachbarlicher Gemeinschaft, und schürzen den Knoten der wichtigsten historischen Verwicklungen.

Begierden sind von der Empfindung des Bedürfnißes unzertrennlich, wo dieses nicht durch freundlichen Tausch befriediget, nicht durch Gold aufgewogen werden kann, da entscheidet das Eisen, und dieses ist auch der natürlichste Anlaß aller Vergrößerungskriege gewesen.

Die Friedensschlüsse zählen nur dar, in wie ferne diese Absicht erreicht oder verfehlt worden sey. Selten fehlen bey den wichtigern derselben, Handelstraktaten.

Die vielen verdienstvollen Männer, welche die Geschichte des deutschen Handels schrieben, sind in ihren Ansichten, durch unrichtigen Provinzial-Patriotism und einseitigen Vorrath der Fakten getheilet worden. (Anderson, Fischer 2c.)

Einige derselben wähnten, der Handel habe zuerst in Oberdeutschland geblühet, welches von Italien her, alle Artikel der übrigen Welttheile bezohen habe. — Die entgegengesetzte Meinung ist derjenigen, welche behaupten, Italien selbst, habe vor den Kreuzzügen, keinen auswärtigen Handel gehabt, dagegen aber Norddeutschland schon ungleich früher, die levantinischen und asiatischen Waaren, in großer Zahl aus Rußland bezogen und die wendischen und sächsischen

pefunca, anstatt im Matrayerwalde ge-
cht, welche der berühmte Paß Lueg ist.

1254 In der Theilung der Erbschaft Grafen brechts von Tyrol, zwischen dem Grafen Mainrd von Görz und Gebhard von Hirschberg, so e in dem Theilungskompromisse, welches Her- z Ludwig der Strenge aus Bayern

1263 zu Sterzingen aussprach, erscheinen be- rs die wichtigsten jetzigen Kommunikazionen über e reissenden Waldströme, die Brennerbrücke, die genannte lange Brücke bey Brixen, die Holz- ücke (pons pendens) und die Puntlätzer Brücke ey Landeck, pons prienne.)

1271 Theilungsvertrag zwischen den Brüdern ainhard und Albrecht Grafen zu Görz und Tyrol. r diesen und in den häufigen Zollsbefreyungen für e bayrischen Klöster kommen schon die meisten utigen Zollstätten, aber auch Sterzing, Passeyer, e nicht mehr bestehen, vor. (Beyträge Hormayrs, onumenta boica.)

1274 Lehenbekenntniß der Stadtgemeinde zu iva, über die ihr vom Hochstifte Trient verlie- nen Befugnisse, deren halber Gewinn eben dieser irche ausbedungen wurde. Namentlich die Sa- ng von Maaß und Gewicht zu Riva und auf m großen Markt zu Botzen, so des Jahrs weymal gehalten wird, um Sankt Ge- esien einmal, und um Mitfasten das ndere Mal. Niemand darf den Markt aufhe- en, acht Tage vor oder nach der gewöhnlichen

liefert dieser erste Band, der folgende wird es für Salzburg, Krain, Kärnthen und die Steyermark.

Tyrol (welches dem Rhein, der Donau und dem Po, durch die Aach, die Ill, den Lech, die Iller, die Isar, den Inn, die Sarca, Brenta, Piave, Livenza, den Tagliamento, zum Theile den Namen, zum Theile Wichtigkeit giebt, und die Etsch unmittelbar dem adriatischen Meere zuführt:) hat eigentlich für den Handel, und für die militärischen Operationen zwey Hauptlinien.

Die erste läuft vom Bodensee über den Arlberg, dem Innstrom nach, über Landeck, Innsbruck, Salzburg, Radstadt, an die Quellen der Enns und Muhr, nach Oesterreich und Steyermark, — die zweyte aus Veltlin und Hohenrhätien, über Glurns, Meran und Botzen, längst der Etsch, dann dem Eisack nach; aufwärts nach Brixen, über Bruneck, Innichen und Lienz, der Rienz und Drau nach, in Kärnthen, hinab.

Diese Handelszüge und respective Operationslinien, haben in Tyrol nur zwey Kommunikazionen zwischen sich. Die eine von Landeck über Finstermünz nach Glurns, die andere von Innsbruck über Lueg, das hohe Brennergebirge und Sterzing nach Brixen.

Aus dem nördlichen Strassenzuge gehen 4 Kommunikazionen nach Bayern: 1) Uiber Reutti

und Füssen, an den unteren Lech nach Schwaben; 2) der Isar nach, über Scharnitz und Mittewald nach München; 3) durch das Achenthal; 4) über Kufstein, dem Inn nach, gegen Rosenheim.

Aus dem südlichen Strassenzuge gehet eine Haupt- und zwey Seitenstrassen aus. Die Hauptstrasse, von Botzen, der Etsch nach über Trient und Roveredo, gegen Verona, — links, der Brenta nach, von Trient durch Valsugan nach Bassano, Vicenza, Padua und Venedig, — rechts durch Judicarien und Lederthal, zwischen dem Garda- und Idro See ins Breszianische. Der Zwischenfahrwege giebt es in Norden und Süden mehrere.

Folgende chronologische Zusammenstellung, mag Uns dem Zwecke der obgedachten Erörterung näher bringen.

Die Römer haben, die ersten, durch das furchtbare Rhätische Gebirg Strassen gebrochen. Ihre Zwecke dabey waren aber bloß militärische. Die Küsten der Baltischen und Ost-See vermochten sie nie zu erreichen, aber eine ununterbrochene, für den Durchzug ganzer Heere zu Roß und zu Fuß, und für die Kriegsmaschinen, bequeme Verbindung zwischen dem obern Italien, dem Norikum und der unermeßlichen illyrischen Provinz, durch beide Rhätien und Helvetien mit Gallien, waren unumgänglich nöthig. Die Stazionen dieser Heerstrassen, sind jedem Geschichtskundigen Leser, aus Antonins Reisebuch und der Peutingerischen

Weltkarte bekannt. Ihre Namen, Entfernung, Richtung und speziellesten Zwecke, werden im zweyten Theil der tyrolischen Geschichte des Freyherrn von Hormayr, ausführlich dargezählt und gewürdiget werden. In den Zeiten drohender Gefahren aus Nordost, wurde ihre Wichtigkeit doppelt gefühlt, bis der zweydeutige Gothe Stiliko, die Vormauern des Reichs und die Grenzprovinzen, damit aber zugleich, seinen schwachen Herrn, und sich selbst verließ, die Cohorten aus den Mansionen und Kastellen herauszog und die Eingänge des Reichs, den Barbaren entschieden und förmlich Preis gab. Es ist sonderbar, daß die erste Erwähnung von Handel und Handelsleuten im Tyrol, gerade in dieselbe unselige Zeit der Regierung Honorius und der ministeriellen Vormundschaft Stilikos fällt.

397 n. Chr. kommen in der alten Legende des ersten Bischofs zu Trient Vigil, Salobitaner Kaufleute vor, welche sich um des Handels willen in Trient aufhielten. (Bonelli notizie istorico critiche di Trento vol. II, S. 332.) Um das Jahr

510 stellt Theoderich der Ostgothe, zur Bewachung der Pässe und Landstrassen in Rhätien, einen Herzog Servatus auf. Trident und das beherrschende Schloß Verruca (Dostrent) werden hergestellt. Nach dem Siege Chlodowichs bey Zülpich, sind ganze Schaaren Handel und Viehzucht treibender Allemannen eingewandert. — Theoderich

gibt Gesetze über den Fischfang, die Viehzucht und die Schiffahrt auf die Sarka.

562. Reise des Venantius Fortunatus zum Grabe des heiligen Martin nach Tours. Sie ist mehr nach dem Laufe der Flüsse und nach der Beschaffenheit der Gegenden im Großen, als nach den Resten römischer Heerstrassen eingerichtet. Von Ravenna übersetzte er zuerst den Po und die Etsch, dann die Brenta und Piave. Uiber den Tagliamento kam er in die Julischen Alpen, durch schauderliche Felsenhänge, der Drau nach, bis Agunt, ins Norikum. Die Rienz aufwärts, durch die Wohlplätze der Brennen am Brennergebirge, an den Inn, — von dort nach Bayern und längst dem Lech an die Marterstätte der heiligen Afra nach Augsburg. Die Donau macht bei ihm die Grenze zwischen Bojoarien und Allemannien. Die Grabstätte des heiligen Valentin zu Mays, kann er nur durch einen Umweg besucht haben, denn er kam vom Inn dahin, und reiste von Mays an die Rienz fort, (also durch Vintschgau). Vielleicht geschah aber das eine auf der Hin- das andre auf der Rückreise.

575. Nachdem sieben Jahre zuvor die Longobarden unter Alboin eingewandert und das Herzogthum Trident errichtet worden, waren schon Communikazionen, durch den unwegsamsten südwestlichen Theil unserer Alpen. Ein ganzes Heer der Franken unter Cramnichis, dringt durch Val Camonica in val di Sol und val di Non ein. Die

Rocchetta erscheint schon als ein bedeutender Paß, längst der Noce, in das breitere Etschthal herab.

589 bey der großen Fehde Childeberts von Austrasien wider den longobardischen Autharis und Garibald, den ersten bekannten agilolfingischen Herzog in Bayern, dringt die Heersäule des fränkischen Herzogs Olo, durch Hohenrhätien gegen Bellinzona, Herzog Ghedin aus der Gegend des heutigen Bündens und Veltlins, in den schon bekannten Nonsberg und Sulzberg und zerstöhrt dreyzehn feste Burgen im Herzogthum Tribent (Paul Diacon Lib. III. cap. 30.)

716 macht der Bischof Corbinian eine Reise durch Tyrol und hält sich einige Zeit hindurch in der alten Stadt Mays an der Grabstätte des heiligen Valentin auf. Beyläufig acht Jahre später stiftet er das Bisthum Freysing. Alle seine mehrmals wiederhohlten Reisen gingen über Scharnitz, Oberinnthal und Vintschgau nach Mays und weiterhin nach Trient.

950 als Berengar Markgraf von Jvrea mit Otto dem Großen, um die Herrschaft Jtaliens buhlte, und von dem nahe bevorstehenden Heerzug des Letzteren Nachricht erhielt, eilte er blitzesschnell, aus Schwaben, wo er sich eben aufhielt, durch Vintschgau nach Jtalien. Da stand ihm am rechten Etschufer, die Burg Formigar entgegen, welche Manasses Erzbischof von Arles und Bischof von Trient, Verona und Mantua, durch seinen Cleriker Adelhard besetzt hielt. Die Ver-

heissung des Erzbisthums Mayland für Manasses und des Bisthums Como für Adelharden, öffnete ihm dieses wichtige Schloß ohne Blutvergießen und Zeitverlust. (Luitprand Buch V. cap. 12. In den kritisch diplomatischen Beyträgen zur Geschichte Tyrols im Mittelalter vom Freyherrn von Hormayer Seite 65, erste Abtheilung, ist die grosse geographische Wichtigkeit dieser Stelle umständlich erörtert.)

1141 kommen in der Gränzauszeichnung der neu errichteten Pfarre Wilten, durch den brixnerischen Bischof Reginbert, zwey alte, (noch von der Römerzeit herrührende) Meilensteine vor, welche die Grafschaften Ober- und Unter-Innthal von einander scheiden, und an der Heerstrasse einander gegenüber stunden. Beyträge des Freyherrn von Hormayer 2te Abtheilung Seite 118.

1142 stifteten Bischof Hartman von Brixen und Reginbert sein Burghauptmann auf dem Felsenschlosse Seben, — die Canonie Neustift oder Neuzell. Im Stiftbriefe kömmt vor, daß der, zum Klosterbau gewählte Ort, öde und grauenvoll, aber an dem Vereinigungspunkte aller, daselbst zusammenlaufender Heerstrassen gelegen sey (wie sich solches auch noch heut zu Tage verhält.) Darum sollen die Wanderer, die von allen Gegenden etwa zusammentreffen, einen wohlthätigen Ort der Ruhe finden, wo sie ihr Haupt niederlegen könnten.

1158 berauben die Grafen Friedrich und Heinrich von Eppan die päbstlichen Friedensbothen Heinrich und Hyazinth, in der Gegend von Botzen, der Unfug mächtiger Strassenräuber vom Adel steigt aufs Höchste. Herzog Heinrich der Löwe gibt an eben diesen Grafen das erste Beyspiel von Strafe für gebrochenen Landfrieden. — Aber so wie die Heerfahrten der Kaiser gegen Italien wesentlich beygetragen haben, die Strassenanlagen der Römer zu erhalten, so sehr scheinen sie die Anarchie in unserm Gebirg im Stillen begünstiget zu haben. Die ihnen so nöthigen Pässe wären nimmermehr offen gestanden, hätten hier die welfischen Herzoge Bayerns eine Uebermacht gründen, und alle die damit verbundene Mittel des Angriffs und der Vertheidigung, mit ihrer Parthey in Oberitalien und den dortigen Bundesrepubliken in ununterbrochene hilfreiche Verbindung bringen können. Die Gräuel des Faustrechts dauern fort.

1166 nöthiget der Tyrann Gondebald, die Perginefer, sich unter dem Schutz von Vicenza zu begeben. Er hatte sie gezwungen auf allen Heerstrassen den Wanderern und Kaufleuten aufzulauern, ihre Waaren zu beuten, und sie selbst in seine Kerker zu schleppen (Bonelli II. S. 433. Monte bello notizie della Valsugana e di Primiero, des Freyherrn von Hormayer Geschichte Tyrols 1. Band) Zwischen ihm, denen von Castelbark und den Grafen von Eppan bestand eine enge

putatum est ad monetam.) Zuvor hatte man die Zölle noch häufig mit Geldeswerth oder Waare bezahlt.

1315 Erhält Heinrich Kunter, Bürger zu Botzen die Bewilligung, einen neuen Weg am Fuße des Rittens, längst dem reissenden Eisack, durch die schauerlichen Felsen zu sprengen, zum Fond des Unternehmens wurde ihm die Errichtung eines Zolls bewilliget. Hier folgt zugleich der ihm, hierüber ertheilte Freyheitsbrief. *)

*) Im Jar Christi 1315. als König Hainrich in Tirol kommen, hat Er Heinrich den Khunter, Burger zu Botzen, Katharina seiner Haußfrau vnnd allen Iren Erben, Söhn vnnd Tochter verliehen auf ewigkhait den Weeg bey dem Eysackh zwischen Botzen und Trostburg, das sie dennselben sollen richten, und machen von den zolsgefellen, so hernach beschrieben sein, alls von ainem Roßs von Lamparten soll man geben ain zwainziger, das ist ain kreizer. Von ainem Dell säm ain Schillinng perner. Von ainer Truckhen Säm, ain Schillinng perner. Von ainem Weinsämb, acht perner. Von ainer Sämb Salz acht perner. Von ainem Rind vier Perner, von ainem Schaf Vier perner. Von ainem Schwein zween Perner. Von ainer Gaiß ain Perner. Von ainem Schintelsäm acht perner. Von ainer Protzen ain zehner. Von ainer Lägl mit Pigl Vier Perner. Von ainem Sämb Eisen ain Schillinng. Von ainer Clafter Holz, das man herüber treibt, ain zehner. Von ainer Muth Kalch

1345 Stiftet Markgraf Ludwig zu Branden=
urg, Sohn Ludwigs des Bayern und Gemah
Margarethens der Maultasche, die Märkte zu Hall=
Hoher Flor der Märkte von Botzen und Mer=
an. Letztere blieben bis in die zwote Hälfte des
sechzehnten Jahrhunderts eben so sehr besucht als
die Botzner. Nachdem aber unter Erzherzog Fer=
dinand die Strassenzüge über Ehrenberg und dem

zween Perner. Von ainem Manne, der ge=
ritten ist, ain zehner. Von ainem lären
Pferdt Vier Perner. Doch soll khain Hof=
mann seines gesündes nicht bezallen, weder
reitender, noch geender. Es soll auch khain tra=
ger, es sey Lanndmann oder Gast nicht zahle[illegible]
Von allem dem, so Er auf seinem Rugg[illegible]
trägt. Es soll auch khain Pilgramb, der au[illegible]
Gotzweeg geet, herein oder hinaus nicht za[illegible]
len, Dessen sein Gezeügen der Edl Graf Conra[illegible]
von Kirchperg. Hainrich von Rotenburg
Ulrich von Cord. Hainrich rallant. Pete[illegible]
Trautson. Hainrich von Aufenstain. Wern[illegible]
heer von Tablat. Peter von Liebenperg.
Conrad der Müller. Peter von Botzen. Hain=
rich von Lenngenstain, die Ritter Ulrich von
Matray. Hainrich. Georgj vnd Engelmair die
Brüder von Villannders vnd annder Erbar
Leith genueg, das ist beschehen vnnd der Brief ist
geben zw Grueß, im Jar Christi 1314. am Son=
tag vor Sannet Michaelstag. (daher wird sollicher
Weeg noch heütiges Tags der Cuntersweeg ge=
nannt.)

1215 Ertheilet Bischof Friederich von Trient einen Ablaß für alle, so fromme Schenknisse an die Kanonie Neustift bey Brixen machen würden, weil dieselbe durch die Erfüllung der Pflichten der Gastfreyheit gegen die zahlreich dahin zusammenströmenden Pilger, große Auslagen und sich durch ihre Anstalten zum Anbaue der Gegend, durch Wasserleitungen rc. wichtige Verdienste gesammelt habe. (Bonelli III. 181. Sieh oben bey 1142.)

1221 Landfrieden zwischen Bischof Berthold von Brixen und Grafen Albrecht von Tyrol. Die zur Beraubung der Heerstrassen angelegten Schlösser Raspenstein und St. Lambert wurden niedergerissen. (Beiträge 174.)

1227 Kommt in dem Vergleich zwischen Heinrich Bischof zu Brixen und Grafen Albrecht von Tyrol über die Heirathen der beiderseitigen Ministerialen, bereits die, ob einem schauderlichen Abgrund, über Felsen hangende Laditscherbrücke (pons pendens) vor.

1229. Bischof Heinrich von Brixen und sein Schirmvogt Graf Albrecht von Tyrol, verordnen einen allgemeinen Gottesfrieden von der Clause Neuenburg, bis wo die Trientnerdiözes anfängt, und bis an den See ausser Mitterwald (Walchensee.) Der Strafkodex für die Uebertreter ist angehängt.

1234 Gesetz über die Einhaltung der, für den Transitohandel so wichtigen Eisackbrücke zu Botzen, deren Vogt der Graf von Tyrol selbst war. Erste Spur der Steindämme gegen den Ei-

sack und die Talfer, von denen Botzen bedroht wird — und eines Holzschlagmonopols von Botzen bis unter Enn, zum Behufe dieses Brücken- und des Flössebaues. Fünf Jahre später eine förmliche Vertheilung jener Bau und Reparazionslast unter die betreffenden Partheien, sie mögen Kammersiedel oder Lehenmänner seyn. (Eine solche Vereinigung der Gutsbesitzer zur Einhaltung der Dämme und Brücken heißt: Lege, — daher die Namen: Griesser, Klebensteiner, Punteiser Lege.)

1234 Vergleich zwischen Berchtold Patriarchen von Aquileja (Bruder Herzog Othos von Meran) und seinem Neffen Mainhard Grafen von Görz, Pfalzgrafen in Kärnthen, über das Zolls- und Geleitsrecht über den Kreutzberg.

1239 Herzog Otho der II. von Meran, ertheilt der Stadt Innspruck die Freyheit, daß in seiner ganzen Grafschaft im Inn und Wippthal, von der Melach bis an die Eiler, keine andere Niederlage existiren, kein fremder Kaufmann daselbst gepfändet werden, von den Innsbruckern nirgends ein Zoll bezahlt werden soll, als an der Clause (zu Haslach gegen das Pusterthal) zu Anger und in Botzen.

1241 Großer Friede zwischen Egno Bischof zu Brixen, gebornen Grafen zu Eppan, Herzog Otho von Meran, und Grafen Albrecht von Tyrol, und Bund zwischen ihnen zur Erhaltung des Landfriedens. Im Instrument wird des Zolls an der Eisenstange zu Botzen und der Höll

(spelunca; antrum) im Matrayerwalde gedacht, welche der berühmte Paß Lueg ist.

1254 In der Theilung der Erbschaft Grafen Albrechts von Tyrol, zwischen dem Grafen Mainhard von Görz und Gebhard von Hirschberg, so wie in dem Theilungskomprommisse, welches Herzog Ludwig der Strenge aus Bayern

1263 zu Sterzingen aussprach, erscheinen bereits die wichtigsten jetzigen Kommunikazionen über die reissenden Waldströme, die Brennerbrücke, die sogenannte lange Brücke bey Brixen, die Holzbrücke (pons pendens) und die Puntlätzer Brücke (bey Landeck, pons prienne.)

1271 Theilungsvertrag zwischen den Brüdern Mainhard und Albrecht Grafen zu Görz und Tyrol. In diesen und in den häufigen Zollsbefreyungen für die bayrischen Klöster kommen schon die meisten heutigen Zollstätten, aber auch Sterzing, Passeyer, die nicht mehr bestehen, vor. (Beyträge Hormayrs, monumenta boica.)

1274 Lehenbekenntniß der Stadtgemeinde zu Riva, über die ihr vom Hochstifte Trient verliehenen Befugnisse, deren halber Gewinn eben dieser Kirche ausbedungen wurde. Namentlich die Satzung von Maaß und Gewicht zu Riva und auf dem großen Markt zu Botzen, so des Jahrs zweymal gehalten wird, um Sankt Genesien einmal, und um Mitfasten das andere Mal. Niemand darf den Markt aufheben, acht Tage vor oder nach der gewöhnlichen

Zeit, ohne Beystimmung der Kaufleute von Riva. Aehnliche außerordentliche Begünstigungen erhielten sie in Rücksicht der Pfandrechte und des Verkaufes der, für die zusammenströmenden Handelsleute nöthigenden Victualien. Gleicher Befugniß sollten sie sich erfreuen auf den Märkten zu Bosco im Sulzberg. Dafür mußten die Bürger von Riva dem Bischof von Trient beystehen in all seinen Fehden bis Nago, Drena, und Ponale. Ging der Zug weiter, mußte der Bischof die Kosten tragen (Beyträge).

1277 Am 10ten September schwur die versammelte Gemeinde zu Botzen einen schweren Eid, daß Graf Mainhard von Tyrol und Görz zuerst den Frieden mit ihr gebrochen und die grossen und kostbaren Steindämme zerstöhrt habe, um sie durch die Wuth der Gewässer Eisack und Talfer zu ersäufen. (Beyträge).

1282 Verzichteten Graf Heinrich von Eschenlohe und Hörtenberg und sein Sohn Heinrich von Neiffen, auf das Recht der Innüberfahrt (insgemein Urvar) und auf die damit verbundene Zollsabgabe, zu Gunsten des Klosters Stamms. (Beyträge).

1282 Beschloß Mainhard Graf zu Tyrol und Görz, den Flecken Imst im oberen Innthale zur Stadt zu erheben und ordnete zuförderst, daß außer Mittewald und Prutz keine Waareniederlage statt haben solle, als zu Imst. Kein Handelsmann in den Gerichten Petersberg, Imst, Landeck,

und

und Pfunds soll Wein und Lebensmittel oder andere Waaren anderswo verkaufen dürfen als in Imst. Nur dort durften Wein- und Einkehr-Wirthshäuser für Reisende errichtet werden. Grossen Flor des Salinenwesens zu Thauer und zu Hall.

1305 Am 15ten Jäner, zu Wien, bestättigte König Albrecht seinen Schwägern, Otto, Ludwig und Heinrich, Herzogen zu Kärnthen und Grafen zu Tyrol, die großen Zölle zu Botzen, auf der Thöll und im Lueg, wegen der großen Kosten der Strasseneinhaltung und wegen der von ihnen musterhaft gehandhabten Sicherheit der Kaufleute, Fuhrleute, Träger und ihrer Waaren. Zugleich wurde ein förmlicher Zollstariff festgesetzt, und der starke Waarenzug von Venedig her namentlich erwähnt. Uiberdieß mußten die Herzoge alle Waaren und Handelsleute während des Transitos durch ihr Gebieth förmlich assecuriren, nähmlich von dem Weissenbach bey der Haslacher Klause (wo mit dem Pusterthale das Gebieth der jüngern Görzischen Linie anfieng) bis auf die Höhe des Arlberges und von dem Kreuz an der Eiler-Brücke (wo mit Rattenberg die Herrschaft der Herzoge von Bayern Landshut begann) bis nach Pontalt, am Eingange des Engadeins. Unter diesem Herzog Heinrich, Prätendenten der Königreiche Böhmen und Pohlen, wurden die wichtigsten Unternehmungen im Strassenwesen gemacht,

den Reihen hierunter führet die Oeffnuug der Arlberger Strasse, welche

1309 begonnen 1335 fortgesetzt wurde. Gleichzeitig wurde das nähmliche gegen die Ehrnberger Klause und durch das Achenthal versucht. Das bayrische Dorf Tölz blühet durch lezteres schnell empor und Kaiser Ludwig der Bayer erhebt es in der Folge zum Markt und ertheilt ihm einen Freyheitsbrief. Die Stände beschließen diese Strassen immer offen zu halten.

1313 Die ungeheure Korntheurung, macht einen überaus starken Transito sizilianischen Getreides durch Kärnthen und Tyrol. — Unmittelbarer Verkehr der Hanse, mit den venetianischen Spezereyhandlungen durch ebendieses Land und insbesondere mit den venezianischen Niederlagen in Trient, Botzen und Augsburg.

1314 Zwangsanstalt Königs Heinrich, gute Münze im Lande zu erhalten. Es durften nämlich die Florentiner und Kowertschen, denen er die berühmte Münzstätte zu Meran verpachtet hatte, jeden durchziehenden Handelsmann, dessen Fracht mehr als acht Saumrosse foderte, anhalten, zwey Drittheile seiner Zollsgebühren durchs ganze Land, in gemünztem oder ungemünztem Silber zu entrichten. Vom ungemünzten, mußte der ihm gebührende Hinausrest, von den Münzpächtern, die Mark zu 16 Pfund Berner bezahlt werden. Darüber war noch eine besondere kleine Abgabe für die Münzstätte festgesetzt. (solucio argenti, quod de-

wunderung und zum Dank der Zeitgenossen und
el, die erste Stelle, Heinrichs einfache und um

ich Hainrich Fündlkind daz zehent, do sing er uns
halbe auz, daz wir giengen vnd dienen solten, da
chom ich Hainrich Fündlkind zu zwain Briester die
wolten gen Rom gen, mit den gieng ich vber den
Arlperg und chomen zu Jacklein vber Rein da
sprach Jackl wo wolt ir mit dem Knaben hin? da
sprachen die Herrn er ist zu vns chomen auf dem
Field da sprach Jackl wolt ir in hie lazzen daz er
vns das vich huet da sprachen si waz er tut daz ist
vns lieb, da dingtten si mich vnd gaben mir das erst
jar zwen guldein da waz ich bei dem egenannten
Jacklein zehen jar da ging ich mit ym ze chirichen
in dem winder vnd trug im daz swert nach. da
pracht man vil lubt die da waren auf dem Arlperg
in dem sne verdorben den heten die Vögl die Augen
ausgeesßen vnd die cheln ab, das erbarmmet
mich Hainrich Fündlkind so vbel da het ich xv (15)
guldein verdient mit dem Hirtstab da rueft ich vnd
sprach ob yemant wolt nemen die xv guldein vnd
einen Anfanckh wolt anheben auf dem Arlperg das
die Läwt also nicht verdürben das wolt niemant
tun da nam ich den Almechtigen Got ze hilf vnd
den lieben Herrn der ein grosser Nothelfer ist sand
Christofln vnd väng an mit den xv guldein die ich
mit dem Hirtstab het verdient vmb Jacklein vber
Rhein vnd den ersten Winder da half ich siben
menschen des lebens mit dem heyligen Almusen Seit
desselben males hat mir Got vnd erbern Läwt geholfen in den siben jaren das ich vnd mein helfer
haben geholfen fünfzigk menschen des lebens vnd

1345 Stiftet Markgraf Ludwig zu Brandenburg, Sohn Ludwigs des Bayern und Gemahl Margarethens der Maultasche, die Märkte zu Hall. Hoher Flor der Märkte von Botzen und Meran. Letztere blieben bis in die zwote Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts eben so sehr besucht als die Botzner. Nachdem aber unter Erzherzog Ferdinand die Strassenzüge über Ehrenberg und dem

---

zween Perner. Von ainem Manne, der geritten ist, ain zehner. Von ainem lären Pferdt Vier Perner. Doch soll khain Hofmann seines gesündes nicht bezallen, weder reitender, noch geender. Es soll auch khain trager, es sey Lanndmann oder Gast nicht zahlen. Von allem dem, so Er auf seinem Ruggen tragt. Es soll auch khain Pilgramb, der auf Gotzweeg geet, herein oder hinaus nicht zallen, Dessen sein Gezeugen der Edl Graf Conrad von Kirchperg. Hainrich von Rotenburg, Ulrich von Cord. Hainrich ralland. Peter Trautson. Hainrich von Aufenstain. Wernheer von Tablat. Peter von Liebenperg. Conrad der Mülser. Peter von Botzen. Hainrich von Lenngenstain, die Ritter Ulrich von Maträy. Hainrich. Georgj vnd Engelmair die Brüder von Villannders vnd annder Erbar Leith genueg, das ist beschehen vnnd der Brief ist geben zw Grüeß, im Jar Christi 1314. am Sontag vor Sannet Michaelstag. (daher wird sollicher Weeg noch heütiges Tags der Cuntersweeg genannt.)

Arlberg, dann durch das Achenthal, nach muthiger Besiegung unzähliger Hindernisse, endlich vollkommen hergestellt, und im Wippthale, der Schönberg, der Brenner und der Kuntersweg dauerhaft fahrbar gemacht worden, wendete sich auf einmal der gesammte Waarenzug nach Botzen allein, und das einzige traurige Denkmal, welches Meran von seinen ehemals so sehr gesuchten Messen übrig behielt, war die so genannte feyerliche Marktberufung.

1346. Bund zwischen den Gemeinden Worms und in Veltlin und Ludwig dem Brandenburger, Herrn zu Feltre, Bellun und Cadober. Worms gelobt Hilfe mit Fähnlein und Spießen, Ludwig verstattet den Wormsern die Handelsfreyheit in ganz Tyrol. Das ganze Land war, vorzüglich unter König Heinrich, dem schändlichen Wucher der Kowertschen (Cahorsiner) und einiger Florentiner und Mayländer Handelsleute Preis gegeben. Die Münzstätten zu Trient und Meran, die noch unbeträchtlichen Bergwerke, die Zölle, bald auch die Steuern und alle landesherrlichen Gefälle fallen in ihre Hände, sie erwerben durch Pfandschaft wichtige Besitzungen. Binnen 70 Jahren schwingt sich ein Florentiner Handelshaus, die Rubeis, unter dem Namen Botsch von [illegible] den ältesten Landadel und schon [illegible]

1363 unterzeichnete am 22ten [illegible] der älteste aus ihnen, Ulrich Bots[illegible] gabsbrief an Oesterreich.

1375 Großer Vertrag zwischen den Herzogen aus Bayern und jenen von Oesterreich, so ob und unter der Enns, in Tyrol und in den Vorlanden regierten, wegen Sicherheit des Handels und Einhaltung der Heerstrassen, in ihren beyderseitigen Landen. *)

---

*) Wir Stephan der Elter, wir Albrecht sein Bruder ze Hollannd, wir Stephan der Jung, wir Friedreich und wir Johanns gebrüder, dez egenannten, Herzog Stephans Sün von Gotes genaden, all Pfallenzgrafen bej Rein und Herezogen in Bayern etc. bechennen und verjehen offenlich mit dem Brif, wann grozz gepresten und makchveltig beswärung, in unsern Landen ze Bayern, und der Hochgeporen Fürsten, unserr lieben Ohaym Herczog Albrechts und herczog Lewppoltz geprüder von Osterreich etc. irr land und läut ze Oesterreich anligent, von den Strazzen, die durch unserem und irem Land gen süllen die lang zeit Irrung heten ettwivil öd und ungearbait, von sümleichs unfrides wegen gelegen sind auf wazzer und auf Land, So daz die Chauflaüt und ander arbaitter, die dar in und dar aus geraist, und gewandelt sind, an leib und an Gut schaden namen, bechumbert, geleidigt und beschedigt wurden, mit gewallt an recht, des wir und die unsern auch vast engolten haben. Darumb sein wir aynmutichleich mit den oben genanten unsern lieben Ohaimen den Herczogen von Oesterreich über ain chömen, bedächtichlich und unverschaidenlich, und haben uns nach unsers Raiz

er Verpachtung der innländischen Bergwerke an usländer und zumal an die Augsburger. *)

*) Item damit gute Ordnung allenthalben im Land und in allen Dingen gehalten werde, so sollen vier Hauptleut, und darzu ein Obrister Hauptmann über den ganzen Land gesetzt werden, die in Kriegsleuffen, und allen Dingen für, und für des Landes Notturft, und Für weg tragen, und mit bereitung des Lands, der Confin, der Posten, weg brücken, Wasserpey, Landstrassen und alles handlen, was in dem Land noth ist, und dem Land alle Notturft in allen Dingen traulichen zu dienen; doch sie sollen alle Mangel nach besichtigung, und Erkundigung zu vor der Regierung anzeigen, und nach Rath derselben allweg handlen.

So soll anfänglich Rath im Land fürgenohmen werden, darzue Trient der Wolfeil halben gelegen wär, darin man alle Handwerk unterrichten, und vom Land verlegen solle, als Seidentuch, Vivret, messig Zeug, und was anders zu machen, und soll an Geser ein Amtmann, der alle Ding verreit, darüber gesetzt werden, und was im Land also gewürkt, und anders nicht verlangt werden, was da soll ausen bestellt werden. Darauf an etlichen benannten Orten der gelegenheit nach im Land Läden gehalten, darin allerley feil gehabt werde, auf nichts kein Gewinn schlachen, sonder allein der Costung, so darüber gehet, darauf gerechnet, darmit wurde behüet aller betrug, und Falschheit, und man möchte alle Ding in ein rechten Werth gehaben, und blib das geld im Land, und käm dem gemeinen Man zu gar grossen Nutz. Diesen Amt

Gut: gar swärlich: dannoch mainten und wolten wir, als wir daz versprochen haben, den selben Kaufläuten oder arbaitern di verloren hieten: nach der flusst und in widervaren wär in den nachsten künftigen zwain Moneiden selb widerchern, und sein unchlaghaft machen: daz sullen sie haben daez unsern fürstlichen genaden und treun Täten wir das nicht So habent unser vorgenanten Ohaym die herczogen von Oesterreich oder ir ainer der di weil waltig ist: uns oder unserr ainen, der diselben zeit ze bayern waltig ist, darumb zu ze sprechen und monen ze laisten von der laut wegen di in unsern landen auf der Strazzen beschedigt oder beswärt wären und nach irr monung unverczogenlich an allen Waigerung sullen wir zehen erber diener mit zwainczk pfärsten gein wels, in ir Stat in legen und da laisten, also in legens und laistens recht ist: und nicht aus bechomen, uncz den flüstigen läuten alles daz geendet und vol recht wirk, daz oben an dem brief geschriben stet ze geleiher weis sind uns unser vorgenanten ohaym die herczogen ze Oesterreich aller der pnnd und artikel schuldig ze volfüren ob ez in iren Lande österreich geschech, So süllen si uns laisten in der selben massz gein Praunau in unser Stat. Auch sein wir nämlich über ain komen. daz wir nyemand dhainer neuung und gelaittes noch dhainer lai daz wider den sicherheit der arbait und kaufmanschaft: wär mindert gestaten wellen. fürbaz nach dem und der brif geben ist, Sunder versprechen wir auch mit unsern treun ungevärlich ob. — sich yemand saczt

und Fabriken aus, und legen den Grund zur Handlung von Zürich, St. Gallen und Appenzell äußerer und innerer Rhode. Die Spedition von Bregenz verfiel ganz, und die Saumfahrt über den Arlberg beschränkte sich allein auf tyrolisches Schmalz und auf das Salz aus den Sallinen von Hall. Der zuvor so beträchtliche Zoll am Strengen warf in den besten Jahren kaum mehr 1000 fl. ab. — Auch die Ehrenberger Strasse litt wesentlich; Lindau, im Einverständniße mit den Bündtnern, zieht einen großen Theil der italienischen Spedition an sich. Chiavenna, Chur, Ragatz, Wesen, Rheineck und Rorschach kommen in Aufnahme. — Es gelingt den Bündtnern mehrmals, den, um ihre Jahrmärkte und ihren Speditionshandel allzubesorgten Botzner Kaufleuten, mehrere tausend Gulden durch die Drohung herauszuschrecken, die Strasse über den Splügen und S. Bernhardin, von Pisa, Genua und Mayland her, in gleiche Vollkommenheit mit den tyrolischen herzustellen, und die Adda und Mayra schiffbar zu machen.

1574 Vertrag wegen Verführung der Rottgüter durch die Niederlagsverwandten zu Füessen und Schongau, zwischen Bayern und Augsburg.

1616 Alle Strassenzüge und Päße werden auf Befehl des tyrolischen General-Gouverneurs Erzherzog Maximilian, des Hoch- und Deutschmeisters, von Ingenieurs untersucht, freylich in einer, den friedliebenden Handelskünsten zuwiderlaufenden

militärischen Absicht, nehmlich um der damals schon unter der Asche glimmenden Religionskriege willen, welche nicht lange hernach auch in den nahen Gegenden Bayerns und Schwabens ihre Blutpanier aussteckten, und dem Erzhause bald seine Hoheits- und Pfandschaftsrechte über den Zehengerichten Bund entrissen. Indessen hat doch diese Untersuchung zum Besten des Strassenbaues vieles beygetragen, und

1621 erstattete der berühmte Geschichtschreiber Tyrols und Regierungs Kanzler Mathias Burglechner, dem Erzherzog Leopold unten stehenden ausführlichen Bericht über die Strassen und Ausgänge ins Venetianische. *) — Merkwürdige Furcht

---

*) Sie folget hier: Auf Euer Genaden gnädigen Befehl von 5. January dieses 1621. Jars, wegen der Venedigischen Ort- Päß bericht dieselben ich hiemit gehorsamblich, daß die Fürstl. Graffschaft Tyrol in der Herrschaft Venedig Territorium, und Sy entgegen in Tyrol Siben nambhafte, Summer, und Winters Zeiten gepoate Landstrassen hat, so ohne unterlaß gebraucht werden.

1. Die Erst, durch das Thal Cadober.
2. Die ander, auf Cividal di Bellun.
3. Die Dritt, gegen Felters.
4. Die Viert, auf das Vicentinisch Gebieth.
5. Die Fünfft nach Basan.
6. Die Sechst, auf die Margrafschaft Verona.
7. Die Siebent, und Lest, in das Cressanisch Gebieth.

vieler tyrolischen Ortschaften vor einem ähnlichen Unfalle, dergleichen der blühende Veltliner. Fle-

---

Der erste Paß aus dem Puster Thal in die Cadober.

Dieses Thal nimbt seinen Anfang oberhalb des Toblacher See bey dem Wiertshauß am Höllenstain, und erstrekt sich auf 10 Teütsche Meil wegs bis geen Seravall. Darinnen sein 10 Communiteten oder Gemeinden, so sich in Welscher sprach nennen Centenarj, als nemblichen Ampezzo, San Vido, Venasio, Valle, Piene, Domegle, Auronico, Camelico, Disotto, Camelico di Sopra, et Oltra Piane. Aus disen Zechen Gemeinden sein die fuenehmsten die von Ampezzo in Teütsch die Haiduer genannt, so dem Schloß Peitlstain unterworffen. Die übrigen 9 Gemeinden sein nach Venedig gehörig. Liegen alle an wohl verwarten Gebirgigen Orten, in die Länge der Landstrassen nach, auf 10 Teütscher Meill wegs. und ob gleichwohl gegen dem Pusterthal auf Toblach Zue, das Schloss Peitlstain die gemeine Landstrassen verspören kann, so ist hingegen in acht zu nehmen, daß die Venedigische Confinen gleichsam auf die eüsseristen grad dem Gebürg nach, auf die Ebne des Pusterthals hengen. Entgegen haben die Pusterer mehr als ein starke Tag reis, bis Sie auf die Venedigische Ebne kommen. und ob gleichwohl das Schloss und der Pass zu Peitlstchain also Beschaffen, das Sy ainen Gwalt aufhalten mögen, sein aber entgegen drey abweg verhanden, so zu Ross, und Fus können gebraucht werden.

so eindringlicher zum Herzen sprechende Erzählung seiner That und wie er darauf verfallen. Mit Erhebung sieht man, alle die Aufopferung der blühendsten Jahre, Beschwernisse und Mißdeutung aller Art, die willige Hingabe des kargen Lohnes seines sauren Schweisses „schien einfältige Pflicht „ihm in der bäurischen Brust!“ — Die österreichischen Herzoge ergreifen bestimmte Maaßregeln gegen die wucherischen Juden und Kowertschen, und lösen die ihnen verpfändeten Regalien wieder aus. Die Ermordung zweyer Christenknaben, Simeon zu Trient und Andreas im Dorfe Rinn, zwischen Innsbruck und Hall erreget in der zwoten Hälfte des XV Jahrhundertes, die einzige Judenverfolgung in Tyrol. Der Ertrag der Zölle steigt unglaublich schnell, die meisten Niederlagen und Speditionshandlungen befinden sich in den Händen der Augsburger und Nürnberger Kaufleute, von den ersteren sind auch viele bey den, in diesem und im folgenden Jahrhunderte entdeckten tyrolischen Erzadern interessirt.

1388 Nimmt der Bischof Burkard von Augsburg, dem gegebenen freyen Geleite zuwider, der Reichsstadt, hart an den tyrolischen Landmarken, außer der Ehrenbergerklause, vor Füessen, die so eben von Venedig durch Tyrol gegangene, grosse

---

den Anfanckh hueb ich an Anno Dni MCCC octuagesimo VIto in die Johannis Baptistae (1386).

Regentin Claudia von Medizis läßt den Communikationen nach Scharnitz und ins Achenthal, die

---

und Fleimbs, so ist auch ainer Verhanden, dardurch man in Primör khomt

Der dritte Paß nach Felters.

Diser Berührt die Vallzugan, und kann man ohne ainiche Verhindernüß des Rosss kommen, bey dem dorff Primalan durch die Scala nach Junsäs.

Der vierte Paß gehen Bassan.

Diser hat die Ordinarj Landstrassen von dem Kofel aus nach Bassan neben der Brenta, gleichwohl an Zinblich nidern Gebirgen, so aber sehr eng sein, Insonderhait dem Kofel Zue.

Der Fünffte Paß gegen der Statt Vicenza.

Berührt gleichfalles das Vallzugan, daran sein anfangs in aller höche die Sette Communi Vicentinischer Jurisdiction unterworffen, seyn Siben grosse dörffer, so Summers Zeiten ein starke Mannschaft halten, und allerley Püxen, und Wöhren tragen derffen, und ob Sie gleichwohl Teütsch reden, seyn Sy doch gut Venedigisch. diese haben vier Päss, so gleichwohl gefährlich gnug, mit Rossen Zu gebrauchen.

Der erst ab dem Berg Trizon.

Der ander Ab Marcessina über den Gang steig Lapertica, so baide gegen dem dorff Grim gehen.

Der dritt durch das Thal genannt Vall de Sella, nach der Burgen in Vallzugan.

Der Viert, durch das Venedigische Thal genannt La Vall Tassa, über die Albmen Vozana

fluchs, und machten sehr gute Geschäfte (von Stetten).

1463 Ungeheurer Bergsegen in Rattenberg. „*Ex omnibus terris, multitudo mereantium ibi, „ut pecunia vix amplius estimarctur.*"

1492 Legte Heinrich Barth, ein Patrizier von München, der lange vergeblich gesegneten Erzgruben in der Gegend des Wallersees und Kochelsees, im Gerichte Benediktbayern nachgespürt hatte, mit Vollmacht und Freyheitsbrief Herzogs Albrecht des Weisen, über den Kesselberg und längs des Ufers des Wallersees, eine Landstrasse gegen Mittewald und Scharnitz an, die den Transito nach Italien nothwendiger Weise ausserordentlich hob.

Höchster Flor der Schwatzer, Rattenberger und Kitzbühler Bergwerke, die (zumal vor die Gruben von Cremnitz mit Hungarn an Oesterreich gelangten) das Brasilien und Peru des Hauses Habsburg waren, und wirklich eine europäische Wichtigkeit hatten. Im einzigen Jahre 1527 wurden bloß in den Gruben am Falkenstein 79000 Mark Silber gewonnen.

1518 Freyheitsbrief Max. I. dem Stift Kempten gegeben, wegen Aufrechthaltung der auf eigne Kosten neu angelegten Strasse durch den Kempterwald und Verboth allen beeinträchtigenden Nebenwege.

1525 Merkwürdige Verordnung der aufrühverischen Bauern zur Zeit des grossen Bauernkrieges in Tyrol in Betref der Heerstrassen, der Zölle und

und über die Riß mit Achenthal kommunizirenden Karbendelthal vom Hochstifte Freysing angekauft,

---

Der Sibende Paß auf das Presianisch Gebieth.

Diser nimbt seinen anfang bey dem Iderer See, dabey die Venediger ain Vöstung haben, genant La Rocca de Anfo, dessen Eingang bewahren die Herrn Grafen v. Lodron mit ihren baiden Schlösseren, und Vöstungen Sant Gioann, und Lodron von dannen geht die Landstrassen durch das Thal genant Vall de Bon, gegen der Judicaria.

Der ander Paß ist durch das Venedigische Thal genant, Vall Troppi, dardurch komt man vber dem Berg Maniua in die Judicaria. Wie auch durch das dorff Bagolin in die Grafschaft Lodron.

Der dritte Paß ist aus dem langen, wohl erbauten schönen, und Volckreichen Thal genant Vall Camonica, darinnen die Venediger vil Eng Päß und Schlösser haben, aus disen Thal an den Ort genant, Bonte de Legno gehet die strassen über den Berg Tonál in das Tyrolische Thal genant Sulz, oder Vall di Sole, vnd ob gleichwohl das Schloss Orsana auf der Landstrassen gegen Sulz erbauet ist, So kann man doch dessen vngehindert an der Linggen Hand, im Thal Pey, in Vlten und Vall Rabbi so dem Freyherrn von Thunn gehörig, in dises Land kommen.

Auf disen allem haben Euer Genaden gnedig zu sehen, das Siben Fürnehme Haupt Päß, und dann mehr als 20 neben Weg ausserhalb deren, so die Hirten, Wildpretschützen, Controbandieri und Banditen brauchen, dise Beyde Landen Tyrol vnd Venedig eröffnen, und den Transitum geben. Thue hie-

Vollendung der, von König Heinrich und seinen Ständen begonnenen Strassenzüge, unter Erzherzog Ferdinand. — So wie der Verfall der trientnerischen Bergwerke in die zweyte Hälfte des XIII. Jahrhunderts hinauf gehört, so datirt sich die heutiges Tages so weit gediehene Abnahme der überreichen Gruben im untern Innthale und insbesondere von Schwatz, schon auf das letzte Jahrzehent des XVI. Jahrhunderts zurück.

1548 Constanz wird, wegen verweigerter Annahme des Interim, geächtet und zum Ersatze der Exekuzionskosten Oesterreich zugesprochen. — Seine wohlhabendsten und industriösesten Bürger, wandern mit ihren Capitalien, Arbeitsleuten und

---

über den Handel und seinen Dienern gäb man ein bestimmte besoldung.

Man soll ein gute, schwäre Münz, wie bey Herzog Sigmund zeit aufrichten, und die jetzig Münz aus dem Land thuen, und vertreiben, und kein ausländisch Geld ferner weder um vil, oder wenig mer nehmen, damit soll das Geld allzeit probiert und vatuirt werden, und was gegen der Landmünz wert ist, also stets genomen werden.

Man soll auch gut Verständtnuß auf anstosenden Ländern machen; man soll den Saffoyern im Land zu hausiren nicht gestatten. Man soll auch hinfüran ein Markt in Etschland, und einen im Innthal halten.

Man soll ein Wag, ein Maß, ein Ellen, und einicherley Satzung im ganzen Land haben.

und Fabriken aus, und legen den Grund zur Handlung von Zürich, St. Gallen und Appenzell äußerer und innerer Rhode. Die Spedition von Bregenz verfiel ganz, und die Saumfahrt über den Arlberg beschränkte sich allein auf tyrolisches Schmalz und auf das Salz aus den Sallinen von Häll. Der zuvor so beträchtliche Zoll am Strengen warf in den besten Jahren kaum mehr 1000 fl. ab. — Auch die Ehrenberger Strasse litt wesentlich; Lindau, im Einverständniße mit den Bündtnern, zieht einen großen Theil der italienischen Spedition an sich. Chiavenna, Chur, Ragatz, Wesen, Rheineck und Rorschach kommen in Aufnahme. — Es gelingt den Bündtnern mehrmals, den, um ihre Jahrmärkte und ihren Speditionshandel allzubesorgten Botzner Kaufleuten, mehrere tausend Gulden durch die Drohung herauszuschrecken, die Strasse über den Splügen und S. Bernhardin, von Pisa, Genua und Mayland her, in gleiche Vollkommenheit mit den tyrolischen herzustellen, und die Adda und Mayra schiffbar zu machen.

1574 Vertrag wegen Verführung der Rottgüter durch die Niederlagsverwandten zu Füessen und Schongau, zwischen Bayern und Augsburg.

1616 Alle Strassenzüge und Päße w
Befehl des tyrolischen General-Gouverni
herzog Maximilian, des Hoch- und Dei
sters, von Ingenieurs untersucht, freylich i.
den friedliebenden Handelskünsten zuwiderla

militärischen Absicht, nehmlich um der damals schon unter der Asche glimmenden Religionskriege willen, welche nicht lange hernach auch in den nahen Gegenden Bayerns und Schwabens ihre Blutpanier aussteckten, und dem Erzhause bald seine Hoheits- und Pfandschaftsrechte über den Zehengerichten Bund entrissen. Indessen hat doch diese Untersuchung zum Besten des Strassenbaues vieles beygetragen, und

1621 erstattete der berühmte Geschichtschreiber Tyrols und Regierungs Kanzler Mathias Burglechner, dem Erzherzog Leopold unten stehenden ausführlichen Bericht über die Strassen und Ausgänge ins Venetianische. *) — Merkwürdige Furcht

*) Sie folget hier: Auf Euer Genaden gnädigen Befehl von 5. January dieses 1621. Jars, wegen der Venedigischen Ort-Päß bericht dieselben ich hiemit gehorsamblich, daß die Fürstl. Grafschaft Tyrol in der Herrschaft Venedig Territorium, und Sy entgegen in Tyrol Siben nambhafte, Summer, und Winters Zeiten gepoute Landstrassen hat, so ohne unterlaß gebraucht werden.

1. Die Erst, durch das Thal Cadober.
2. Die ander, auf Cividal di Bellun.
3. Die Dritt, gegen Felters.
4. Die Viert, auf das Vicentinisch Gebieth.
5. Die Fünfft nach Bassan.
6. Die Sechst, auf die Margrafschaft Verona.
7. Die Siebent, und Lest, in das Cressanisch Gebieth.

vieler tyrolischen Ortschaften vor einem ähnlichen Unfalle, dergleichen der blühende Veltliner. Fle-

---

Der erste Paß aus dem Puster Thal in die Cadober.

Dieses Thal nimbt seinen Anfang oberhalb des Toblacher See bey dem Wiertshauß am Höllenstain, und erstrekt sich auf 10 Teütsche Meil wegs bis geen Seravall. Darinnen sein 10 Communiteten oder Gemeinden, so sich in Welscher sprach nennen Centenarj, als nemblichen Ampezzo, San Vido, Venasio, Valle, Piene, Domegle, Auronico, Camelico, Disotto, Camelico di Sopra, et Oltra Piane. Aus disen Zechen Gemeinden sein die fürnehmsten die von Ampezzo in Teütsch die Haiderer genannt, so dem Schloß Peitlstain unterworffen. Die übrigen 9 Gemeinden sein nach Venedig gehörig. Liegen alle an wohl verwarten Gebirgigen Orten, in die Länge der Landstrassen nach, auf 10 Teütscher Meill wegs. und ob gleichwohl gegen dem Pusterthal auf Toblach Zue, das Schloss Peitlstain die gemeine Landstrassen verspören kann, so ist hingegen in acht zu nehmen, daß die Venedigische Confinen gleichsam auf die eüsseristen grad dem Gebürg nach, auf die Ebne des Pusterthals hengen. Entgegen haben die Pusterer mehr als ein starke Tag reis, bis Sie auf die Venedigische Ebne kommen. und ob gleichwohl das Schloss und der Pass zu Peitlstain also Beschaffen, da[illegible] ainen Gwalt aufhalten mö[illegible] sein aber e[illegible] drey abweg verhanden, so[illegible], und Ein[illegible]nen gebraucht werden.

cken Plurs durch den Einsturz des überhängenden Felsen Conto erlitt (1618) — Die Erzherzogin

Der erste, vom Creiz Joch in das Thal Sexten und Tilliach.

Der ander, über die Albmen Mesurina und Popenna.

Der dritt über der Niderdorffer Albm, bey der Sarl.

Der ander Paß aus dem Puster Thal nach Cividal di Bellun.

Vom Closter und Gotshauß Sunnenburg dem Thal nach, hinein gegen Ennenberg in Vall Parola, ist ein sehr rauches Gebürge, und zu End desselben über ain Jöchl das Schloss Puechenstain, dem Firstl. Stüff Brixen aigenthumblich gehörig, daran stost das Venedigisch Thal genannt Livinalis longi, so also gegen Tyrol abthailt, daß Sy unverhindert des Schloss Puechenstain in das Pusterthal, und an den Eysack kommen mögen, durch folgende strassen.

Erstlichen durch Carfara, vnd Prax auf Sunnenburg und Braunneggen zue.

Zum andern, durch die Tyrolische Thäler in Lisen, so dem Fürstlichen Stüft Brixen gehörig, dann in Vilnes, drittens auf Calfusc zue, von dannen in Gröden, heraus gegen der Statt Clausen, so alle drey Thäler die Strassen auf dem Eysack weisen.

Der dritte Pass, komt aus Agort, in welchem Thal die Venediger zween Päss in Tyrol haben, der ain genant Vallaza, der Ander bey St. Peregrin, dise beyde Päss gehen in das Thal Fass,

Regentin Claudia von Medizis läßt den Communikationen nach Scharnitz und ins Achenthal, die

---

und Fleimbs, so ist auch ainer Verhanden, dardurch man in Primör khomt

Der dritte Paß nach Felters.

Diser Berührt die Vallzugan, und kann man ohne ainiche Verhindernüß des Rosls kommen, bey dem dorff Primalan durch die Scala nach Junsäs.

Der vierte Paß gehen Basfan.

Diser hat die Ordinarj Landstrassen von dem Kofel aus nach Basfan neben der Brenta, gleichwohl an Zimblich nidern Gebirgen, so aber sehr eng sein, Insonderhait dem Kofel Zue.

Der Fünffte Paß gegen der Statt Vicenza.

Berührt gleichfalles das Vallzugan, daran sein anfangs in aller höche die Sette Communi Vicentinischer Jurisdiction unterworffen, seyn Siben grosse dörffer, so Summers Zeiten ein starke Mannschaft halten, und allerley Püxen, und Wöhren tragen derffen, und ob Sie gleichwohl Teütsch reden, seyn Sy doch gut Venedigisch. diese haben vier Päss, so gleichwohl gefährlich gnug, mit Rossen Zu gebrauchen.

Der erst ab dem Berg Trizon.

Der ander Ab Marcesfina über den Gang steig Lapertica, so baide gegen dem dorff Grim gehen.

Der dritt durch das Thal genannt Vall de Sella, nach der Burgen in Vall[illegible]

Der [illegible] durch das [illegible] Thal genannt L[illegible] Tasa, über [illegible] Vozana

Freyherrn von Buffa untersucht und der Beweis hergestellt, daß diese Strasse ungleich leichter und wohlfeiler, als die über den Schönberg bey Innsbruck, über den Zirlberg gegen Scharnitz, als die alle Laste außer Trient und jene am Haller Salzberge von der Gleisserthal-Säge auf das Pfeiferjoch hergestellet werden könnte. — Der Oberwegmeister Peter Hirn, und der Anwald des Stanzerthales Sebastian Stöckl erwarben sich bleibende Verdienste um dieses Unternehmen, welches erst am Ende der Regierung Josephs II. den höchsten Grad der Vollendung erhielt.

1760 In dem vorhergegangenen, so wie im nachgefolgten Jahrzehend geschahen die wichtigsten Schritte zum Flor des tyrolischen Strassenwesens. Der Gouverneur Graf Enzenberg, der Kanzler Freyherr von Hormayr, und der Gubernialrath Joseph von Laicharding, verdienen hier besonderer Erwähnung. Ihr Werk waren die neuen und bequemen Routen über den Schönberg durch die Halleraue, von Hall durch die sogenannten Eibögen nach Matrey, eine bessere Einrichtung der Straße durch Oberinnthal und Vintschgau. Zweckmäßige Beschränkung der Monopole der Saccoischen Speditions Compagnie, der Holzhandlungsgesellschaft von Deutschenofen und Fleims, Einführung einer guten Bestätter Instrukzion, Staffel- und Wirthshaus- dann Vorspann Ordnung, endlich die Aufhebung der partikular Weggelder, und der sogenannten Rottgelder, (eines Überrestes der Un-

beholfenheit des Mittelalters, welches außer derley gemeinschädlichen Begünstigungen und Zwangsanstalten, kein Mittel zum Gebothe hatte, die inländische Betriebsamkeit zu ermuntern). — Die Reisen des Grafen Karl von Zinzendorf und Pottendorf, machen eine entscheidende Epoche in der Handlungsgeschichte der ganzen Monarchie.

1780 Nach dem Tode Marien Theresiens, werden verschiedene Versuche gemacht, Tyrol, so wie in Rücksicht seiner Constituzion, seines Abgaben- und Defensionsfusses zu reglementiren, und mit den übrigen deutschen Erbstaaten zu assimiliren. Der große Joseph wird durch partheylose und wahrhaft aufgeklärte Männer (aus welchen vorzüglich Eger zu nennen ist) von den heterogenen Verhältnißen des Landes und von den dießfalls zum Besten des großen Ganzen der Monarchie räthlichen Rücksichten unterrichtet. Tyrol bleibt von dem großen Mauthcordon ausgenommen, der die deutschen Erbstaaten umzäunt. — Die Privilegien der Botzner Messen werden bestättiget.

1790 Leopold der II. setzet, bey seinem Regierungsantritte, vollends wieder alles auf den alten Fuß. Der bis zu Ende 1801 andaurende Seekrieg und die mancherley Bedrückungen neutraler Flaggen vervielfältigen die Landfracht und den Transito durch Tyrol ungemein.

1797 Große Veränderung in den Verhältnißen gegen die Lombardey und gegen Bünden, durch die Entstehung der cisalpinischen Republik, durch die

Vereinigung Veltlins, Bormios und Chiavennas mit derselben, und durch den Friedensschluß von Campo formio, der zugleich die ostvenetianischen Lande und den größern Theil des Gardsees, unter österreichische Bothmäßigkeit bringt. In demselben und

1801 im Tractat von Luneville, Stipulazionen im 17. Artikel über den Handel und die Schiffahrt auf der Etsch.

1805 Im Preßburger Frieden werden die neu acquirirten venezianischen Provinzen an das Königreich Italien, Tyrol an die Krone Bayern abgetreten.

1806 Anlegung der längst projektirten Straße durch Val arsa nach Schio, zu den berühmten vizentinischen Fabriken. — Neue Zolls- und Weg-ordnung der königlich bayrischen Regierung.

VIII.

Tyrolische Landtage.

Dieser Aufsatz ist ein getreuer Auszug der, im Ständischen Archive bewahrten Aufzeichnung dieser Landes-Versammlungen, auf welchen die wichtigsten Angelegenheiten gemeinen Wesens erwogen wurden, und die Vaterlandsliebe nicht nur in kräftigen, biederen Aeußerungen und einstimmigem Zuruf, sondern auch in heilbringender That, in großherzigen Aufopferungen wehte, welchen das Alpenland selbst, und der größere Staat, dessen Vormauer es, fünf Jahrhunderte hindurch, mit Ruhm und Nutzen gewesen ist, die muthige Rettung aus den bedenklichsten Lagen, verdankte.

Dieser Auszug wurde unter der unruhvollen, aber denkwürdigen Regierung Herzog Fridrichs mit der leeren Tasche begonnen, und seither ununterbrochen, von Epoche zu Epoche, fortgesetzt. Er hat das Verdienst der Gleichzeitigkeit, möglichsten Vollständigkeit, und höchsten Glaubwürdigkeit.

bündtnerischen Verfassung und an den widerstreitenden Interessen seiner souverainen Communen, so sehr auch die Familie Salis und die Venedig und Sinigaglia besuchenden schweizerischen und Lindauer Kaufleute beyzuwirken bereit waren. — Im herrschenden Bündtnerlande selbst, befand sich kein Zoll, jener im Unterthanslande Veltlin, zu Cleve, befindliche aber, pachtweise in den Händen der Familie Salis.

1730 wurde unter der Leitung des General Doxat, an der vollkommenen Wiederherstellung der Arlbergerstrasse gearbeitet. Der bald nachgefolgte polnische Wahlkrieg, brachte aber das Ganze wieder in völlige Stockung, und sogar die Akten der damaligen Vorschläge giengen verloren. — Vom Jahre

1738 hat man eine, auf Befehl der tyrolischen Regierung, von dem Freyherrn Johann Georg von Sternbach aufgenommene, und von dem Großkufenhändler Veith zu Gmunden in eine große Mappe zusammengefaßte Besichtigung aller Strassen aus Italien, durch Friaul, Kärnthen und Pusterthal nach Deutschland. *) — Emporblühen des

*) Die Relazion zählet auf: Eine alte Landstrasse, auf welcher noch viele alte Ballhäuser oder Dogane zu finden sind, geht von Treviso über Conegliano, Seravalle, L. Morto, L. di S. Croce, Capo di Ponte, alla Muta, durch Cadore, Termin, Perarol, Porca, Ampezzo, Beitelstein und

Freyhafens zu Triest. — Ernstliche Berathung über die Mittel, den daherrührenden Waarendurchzug,

---

Toblach in das Pusterthal, war vor Alters sehr stark mit Kaufmannsgütern frequentiret, heutiges Tages aber nicht mehr, weil bey Anlaufung der Flüsse die Waaren nicht förderlich konnten fortgebracht werden. Nebst dem ist die Strasse durch das Valsugan mehr geöffnet worden. Den größten Abbruch aber thut derselben der Weg, den die Waaren mit Umgehung Venedig, von Triest unmittelbar über Laybach und Villach, nach Salzburg, oder nach Insbruck nehmen.

Die drey Hauptstrassen aus dem Friaul: I. von Laubach über Villach und Kremsbruck nach Salzburg. II. von Laubach über Villach und Lienz nach Insbruck. III. von Laubach über Klagenfurt und Rottenmann nach Lienz.

Die erstere Strasse durchzieht Laubach, Bischofslack, Krainburg, Neumarkt, Azling, Wurzen, Furnitz, Villach, Paternion, Spital, Gmünd, Kremsbruck, Mauterndorf im Salzburgischen, Ratstatt, Hallein, Salzburg. — Die zweyte Villach, Paternion, Saxenburg, Greifenburg, Draburg, Lienz rc. — Die dritte von Laubach, Krainbrug, über den Loibl, Klagenfurt, St. Veit, Frisach, Neumarkt im Steyer, Rottenmann, Ensbruck, Spital am Pirn, Adelberg, Wels, Linz.

Die zweyte ehemals venetianische Hauptstrasse geht von Udine über Padola, nach Innichen, — nehmlich von Gemona, wo die von Udine und Concordia zusammenlaufen, über Venzone, [illegible]zo, Monte Maurea, Lorenzago, S. [illegible] Padola, Sexten und Innichen in das [illegible]

leihung der Lehen, Belohnung der Handt und Tagwercher, Spillens und andere Sachen, datirt zu Meran an Montag nach Erhärdi.

1361. Als hochgedachter Marggraf Ludwig, mit Todt abgegangen, hat sein ainiger nachgelaßner Sohn Mainhart genannt ainen Landtag ausgeschrieben und angestellt, in die Stadt Meran, darzu sein erschienen Er selbsten in aigner Persohn, sein Gemahl Frau Margaretha gebohrne Hörzogin zu Oesterreich, sein Frau Mueter obbemelte Margaretha Maultäsch, dann die fürstlichen bayrischen Gesandten.

Es ist kein Geistlicher, und wenig ihrer Lehenleuth und Verwanten darzue erschienen, darumben das der Marggraf des Stifts Trient Vergwaltigung halber in Geistlichen Pan ist gewesen, die Wintler und Mezner sein Ungnaden halber ausbliben.

1363 Auf Absterben jetzt gedachts Marggraf Meinhart, weilen Er keine Leibs Erben verlassen, und diese fürstliche Grafschaft Tirol auf sein Frau Mutter obbemelte Frau Margareth widerumb kommen und gefallen ist, hat dieselb in die Stadt Bozen die Landstendt berueffen und daselbsten mit der Landtherrn Burger- und Landsässen zeitigen und fürsichtigen Rath die fürstliche Grafschaft freywillig übergeben und abgetretten, dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und herrn herrn Rudolphen, Albrechten, und Leopolden. Gebrüdern Herzogen zu Oesterreich zu Steyr und zu Kärnten, Herrn zu

ain und auf der Windischen M.rckh und zu Por-
.au ꝛc. Als Ihren allernegsten Vatermag, Lid-
ig. und gesippten auch Ihren Erben und Nach-
uben, auf ewige Weltzeit. Datum Bozen an-
1363.

Anno 1370 bewilliget Herzog Albrecht von
esterreich, daß kein Oesterreicher Wein
Land gefiehrt werden solle.

Anno 1372 bewilliget Herzog Leopold von
esterreich, das kein Wälscher Wein in das
ndt gefiehrt werden sollte; dieses confirmirt Her-
g Siegmundt.

Anno 1404 hat Herzog Leopold aine Lands-
dnung errichtet, welche sodann sein änichhle
zherzog Siegmundt bestättiget.

Anno 1405 ist der Schweizer Krieg mit Her-
z Friderich angangen, und seyn die Schweitzer
s auf Imbst kommen.

Anno 1406 werden von Herzog Leopold und
iderich die Freyheiten bestätiget, daß keiner außer
nd die Lehen zu empfangen schuldig.

Anno 1373 hat Herzog Albert und Leopold
n Francisco Carrara, Vicario zu Padua durch
ertrag zu Tirol gebracht, daß Schloß Ivan
mbt der Clausen ob den See in Valsu-
ana: item das Schloß belasi und andere auf
n Nonsberg, item castel novo, und
astel alto.

Anno 1376 kauft Herzog Leopold von Graf
udolph von Montforth die Grafschaft Feldkirch

Freyherrn von Buffa untersucht und der Beweis hergestellt, daß diese Strasse ungleich leichter und wohlfeiler, als die über den Schönberg bey Innsbruck, über den Zirlberg gegen Scharnitz, als die alle Laste außer Trient und jene am Haller Salzberge von der Gleisserthal-Säge auf das Pfeiferjoch hergestellet werden könnte. — Der Oberwegmeister Peter Hirn, und der Anwald des Stanzerthales Sebastian Stöckl erwarben sich bleibende Verdienste um dieses Unternehmen, welches erst am Ende der Regierung Josephs II. den höchsten Grad der Vollendung erhielt.

1760 In dem vorhergegangenen, so wie im nachgefolgten Jahrzehend geschahen die wichtigsten Schritte zum Flor des tyrolischen Strassenwesens. Der Gouverneur Graf Enzenberg, der Kanzler Freyherr von Hormayr, und der Gubernialrath Joseph von Laicharding, verdienen hier besonderer Erwähnung. Ihr Werk waren die neuen und bequemen Routen über den Schönberg durch die Halleraue, von Hall durch die sogenannten Ellbögen nach Matrey, eine bessere Einrichtung der Straße durch Oberinnthal und Vintschgau. Zweckmäßige Beschränkung der Monopole der Saccoischen Speditions Compagnie, der Holzhandlungsgesellschaft von Deutschenofen und Fleims, Einführung einer guten Bestätter Instrukzion, Staffel- und Wirthshaus- dann Vorspann Ordnung, endlich die Aufhebung der partikular Weggelder, und der sogenannten Rottgelder, (eines Überrestes der Un-

se österreichischen Länder gegen einander mit Strassen, Mauthen, Zöllen, und Niederlagen bleiben und gehalten werden, alß daß bey unsern Vorgedächtnuß seel. herkommen ist, und sollen darwider weder wir, weder unser ehegenannter Bruder, unser jedweder kein Neuerung ohne des andern Willen, und Gunst noch machen, noch thuen in kein weg.

Anno 1417 hat Herzog Friderich die Freyheiten abermahls bestättiget.

Anno 1418 Hat Herzog Friderich dem Herzog Albrecht von Oesterreich wegen 36000 Dukaten Darlechen, das ganze Ynnthal sambt dem Salz, dem Landgericht Stainach; Laimburg, Lichtenberg, Neumarkt und dem Zoll auf der Thöll mit allen Einkünften versetzet, und jährlich 12000 fl. Zinß darvon zu beziehen versprochen.

Anno 1419 hat Herzog Albrecht die Freyheiten bestätiget.

Anno 1420 war zu Meran ain Landtag gehalten und darauf beschlossen, wie man die Landstrassen versichern möge, wie meniglich Recht geben, und nemen, auch die ungehorsamben sollen gestraft werden, item das man weder Traidt noch Wein auß dem Landt fiehren soll, den ledigen Knechten soll ausgebotten werden, die fürkäufer abstellen, Item wie man die Silber und Gold Münz nemen, und das hinführe nicht mehr gelten solle.

Vereinigung Veltlins, Bormio und Chiavenna mit derselben, und durch den Friedensschluß von Campo Formio, der zugleich die [illegible] Lande und den größern Theil des Gardsees, unter österreichische Botmäßigkeit bringt. Im nämlichen Jahr

1801 im Tractat von Luneville. Erneuerung der [illegible] Artikel über den Handel und die Schiffahrt auf der Etsch.

1805 Im Presburger Frieden werden die neu acquirirten venezianischen Provinzen an das Königreich Italien, Tyrol an die Krone Bayern abgetreten.

1806 Anlegung der längst projektirten Straße durch Val [illegible] nach Schio, zu den berühmten vicentinischen Fabriken. — Neue Zoll- und Mautordnung der königlich bayrischen Regierung.

VIII.

VIII.

Tyrolische Landtage.

Dieser Aufsatz ist ein getreuer Auszug der, im Ständischen Archive bewahrten Aufzeichnung dieser Landes-Versammlungen, auf welchen die wichtigsten Angelegenheiten gemeinen Wesens erwogen wurden, und die Vaterlandsliebe nicht nur in kräftigen, biederen Aeußerungen und einstimmigem Zuruf, sondern auch in heilbringender That, in großherzigen Aufopferungen wehte, welchen das Alpenland selbst, und der grössere Staat, dessen Vormauer es, fünf Jahrhunderte hindurch, mit Ruhm und Nutzen gewesen ist, die muthige Rettung aus den bedenklichsten Lagen, verdankte.

Dieser Auszug wurde unter der unruhvollen, aber denkwürdigen Regierung Herzog Fridrichs mit der leeren Tasche begonnen, und seither ununterbrochen, von Epoche zu Epoche, fortgesetzt. Er hat das Verdienst der Gleichzeitigkeit, möglichsten Vollständigkeit, und höchsten Glaubwürdigkeit.

Anno 1323 haben sich die weltlichen Landherrn, Ritter und Knecht, Stett, Märkht, Gericht und Thäler am Inn und der Etsch, und in den drey Bisthumben zu Trient, Brixen und Chur, zu Botzen, am Sontag nach Margarethæ Virginis verbündet, sich bey allen Freyheiten, Gnaden, Rechten und Gewohnheiten zu erhalten, so sie von ihren Altvordern ererbt, und hergebracht haben.

Anno 1325 als König Heinrich von Böhmen und Pohlen, Herzog in Kärnthen, und Graf zu Tyrol, ohne männliche Erben verstorben, und eine einzige Tochter Margareth die Maultasch hinterlassen, hat Kaiser Ludwig aus Bayern, Kärnthen und Tyrol, an Otto und Albrecht, Gebrüder Herzoge von Oesterreich zu Lehen verliehen, jedoch das Inn- und Wippthal, dem Haus Bayern zueignen wollen, und mit den Herzogen ein Bündniß aufgerichtet, wider König Johann aus Böhmen und die Landherren im Gebürg, so ihm angehangen. — Anfangs vermeinte König Johannes dieses Bündnuß zu zertheilen, und die Mark Brandenburg, vom Haus Bayern, gegen Kärnthen und Tyrol einzutauschen. Aber die Stände haben sich gegen diese Belehnung und Zertheilung des Lands ritterlich gesetzt, und als ihnen König Johannes mit Brief und Sigel versprochen, von diesem Tausch auf ewig abzustehn, haben sie seinen Sohn Hanns Heinrich, so mit Frau Margarethen vermählt gewesen, im Besitz des Lands, mannhaft manutenirt, und ist das Land unzertheilt verblieben, und hat

Wissen und Willen ihrer Eltern oder Gerhaben bey Verlust ihres Erbs nit heyrathen dörffen, und diejenigen so darzu helffen, gestraft werden sollen.

Anno 1456 Weillen der Erzherzog durch zwey ungetreue außländische Rathgeber und Favoriten Wiguleo, und Bernhardt die Gradner, Herrn von Fahrstetten, Gigewitz und Windisch-Graz, Gebrüdern mehr fältig verführt worden, ist in diesem Jahr zu Brixen ein Landtag gehalten, und auf der Landschaft Begehren, so Herzog Albrecht unterstützet, hat der Erzherzog diese zwey Gebrüder und Favoriten von sich zu thuen, und weder in diesen noch andern Landt sich deren zu gebrauchen versprochen.

Anno 1462 ist zwischen Erzherzog Siegmundt und Lienhard Grafen von Görz ein Verbündniß errichtet worden, vermög welchen gegen Erlag 10000 Dukaten und Einraumbung der Herrschaft Taufers Herr Graf Leonhardt dem Erzherzog und seinen Erben in casu, da Er Graf ohne männliche Leibserben absterben solle, ganz Pusterthal vermacht und übergeben.

Anno 1466 reversiret sich der Erzherzog wegen der verwilligten Steyr und Hilfe.

Anno 1465 Als die Bürger zu Trient ihren Herrn, Bischof Georg Hagen vertriben, hat ihn der Erzherzog widerumb eingesezet.

Anno 1454 hat sich Bischof Georg und das Domkapitl zu Triendt verschrieben, bey dem Erzherzog Siegmund, und seinen Nachfolgern denen

leihung der Lehen, Belohnurg der Handt und Tagwercher, Spillens und andere Sachen, datirt an Meran an Montag nach Erhärdi.

1361. Als hochgedachter Marggraf Ludwig, mit Todt abgegangen, hat sein ainiger nachgelassner Sohn Mainhart genannt ainen Landtag ausgeschrieben und angestellt, in die Stadt Meran, darzu sein erschienen Er selbsten in aigner Persohn, sein Gemahl Frau Margaretha gebohrne Hörzogin zu Oesterreich, sein Frau Mueter obbemelte Margaretha Maultäsch, dann die fürstlichen bayrischen Gesandten.

Es ist kein Geistlicher, und wenig ihrer Lehenleuth und Verwanten darzue erschienen, darumben das der Marggraf des Stifts Trient Vergweltigung halber in Geistlichen Pan ist gewesen, die Wintler und Mezner sein Ungnaden halber ausbliben.

1363 Auf Absterben jetzt gedachts Marggraf Meinhart, weilen Er keine Leibs Erben verlassen, und diese fürstliche Grafschaft Tirol auf sein Frau Mutter obbemelte Frau Margareth widerumb kommen und gefallen ist, hat dieselb in die Stadt Bozen die Landstendt berueffen und daselbsten mit der Landtherrn Burger- und Landsässen zeitigen und fürsichtigen Rath die fürstliche Grafschaft freywillig übergeben und abgetretten, dem durchleuchtigen hochgebornen Fürsten und herrn herrn Rudolphen, Albrechten, und Leopolden, Gebrüdern Herzogen zu Oesterreich zu Steyr und zu Kärnten, Herrn zu

erschienen in eigener Person Herr Johannes Hinderpacher, Bischof zu Triendt und Herr Georg Walser Bischof zu Brixen, die von Prälaten und Adel bewilligen den zehenden Pfenning ihrer Gülten, die Städt und Gericht aber vier Pfund Berner von jeder Feuerstatt.

Anno 1461 hat der Erzherzog Schaffhausen an das Reich überlassen wollen, weilen aber gewisse Conditiones gesetzet worden, ist von denen Bürgern die Eidgenossenschaft um Hilf angeruffen, und ein Krieg angefangen worden, in welchen die Schweizer 26 Stadt und 206 Dörfer eingenohmen, und mehresten Theils abgebrandt, darauf hat er zwar sich zu revangiren die Graffschaft Würdt, Sundtgau, Elsaß, und alle Vorderösterreichischen Lande dem mächtigen Herzog Carl von Burgund versezet, weil aber der Burgundische Landvogt, Peter Hagenbach diese Lande gar tyranisch regieret, hat der Erzherzog es widerumben einlösen wollen, indem aber der Herzog Carl von Burgundt der Lösung nit statt thuen wollen, hat der Erzherzog durch Vermittlung Ludwigs in Frankreich anno 1474 eine Erbeinigung mit denen Schweizern gemacht, und sich aller Recht begeben, auf alle Statt und Länder, so die Schweizer dem Hauß Oesterreich abgenommen, hingegen aber sollen sie schuldig seyn, die übrige österreichische Länder beschützen zu helfen, darnach hat er die verpfändte Länder eingenommen, so ihne mit Freuden empfangen, und den Hagenpacher wegen seiner Verbre-

um 36000 fl. und von Graf Albrecht von Werdenberg die Herrschaft Bludenz, Sargans und Heiligenberg.

Anno 1386 ist Er zu Sembach erschlagen worden.

Anno 1409 unter Herzog Siegmundt ist der Falckenstain, und Erbstollen Bergwerch zu Schwatz erfunden worden und ist hiebei Lamprecht Erlacher, dessen Geschlecht noch hiebey vorhanden, der erste Gewerch gewesen.

Anno 1411 ist auf Anstiften Heinrich von Rottenburg Landshauptmanns an der Etsch, Herzog Stephan von Inglstatt, Ernst und Wilhelm von München in Tirol eingefallen und haben Hall belagert, aber nit bekommen, sodann ist auf 2 jahr ain Stillstandt gemacht, ao. 1413 aber Hall abermals belagert, aber widerumb frei gemacht worden.

Anno 1415 Als Herzog Friederich vertrieben, und mit Beiseitsetzung des Kaiser Siegmundts Gesandten, selber frey und loß geworden, von der Pflicht ist von denen Landständen der Herzog Ernst beruffen worden, hat selber die Freyheit bestätiget.

Anno 1416 ist die Differenz zwischen dem Herzog Friderich und Ernst zu Oesterreich, auch Bischofen zu Brixen, und Grafen von Görz auch den Landherren verglichen worden.

Anno eadem ist, zwischen obgemeldten zwey Herzogen die Theilung der Landen vorgenommen worden; allda ist notabiliter einkommen, daß die=

eich die dreyjährige Lands Ordnung aufgericht zu Eingang des Monats November.

Anno 1487 ist wegen der Grafschaft Arch mit denen von Reiff, so damals unter Venedig gestanden, Krieg entstanden, wobey Herr Gaudenz von Matsch das tyroll. Kriegsvolk commandirt, und Rovereith, welches Nicolaus Priuli 40 Tag lang defendiret, eingenommen, sodann aber die Venetianer unter ihren Obristen Robert von St. Severino geschlagen. Vor welcher Schlacht der Zweykampf des Johannes Graf Truckseßen von Waldburg, und Antoni Mariae von St. Severino beschehen, und nachdem er Rovereit schlecht besezet, das Volk entlassen, und nach Haus gezohen.

Als die Venetianer die geringe Besazung bemerkt hatten, haben sie abermals viel Volk angenommen, und haben Rovereith wider einbekommen, auch anfangs unser Landvolk an Confinen geschlagen, und Nomi auch Jvan eingenommen, sodann aber, als Herr Friderich Kappler mit 300 Reutern, und denen andern Landvolk, bey dem Stein an den Calian ankommen, hat er die Venetianer auf das Haupt geschlagen, 9200 Wagen und Pferd erbeutet.

Es hat sodann der Pabst Innocentius sich in das Mittel gelegt, und ist unter den 13. November 1487 der Frieden also gemacht worden, daß denen Tyrolern Nomj, und Jvan zurück, hingegen von dem Erzherzog den Venetianischen Kauf-

leuten alles gegeben und ersetzet werden solle, was er denenselben in Markt zu Bozen abgenommen.

Ich finde aber in alten Buch die Sach anderst, und also beschrieben, der Erzherzog habe auf Anrathen des von Matsch Grafen Oßwaldt von Thierstein, Herrn Hilleprandt von Glöß, und Hanns von Dieggenegg alle V. O. Lande denen Herzogen in Bayern um 50000 fl. verpfändet, und wollen daß man denen von Bayern soll schwören, welches die Tyroler innen worden, und dem Kaiser Friderich auch Röm. König Maxmilian, und denen darausigen Landschaften verkündet mit dem Beysatz, daß sie den Bayern nicht schwören sollen. Darauf haben die inneren und außeren Land einen Bund gemacht, und war auch wegen der Spiesser zu Hall, und der Regierung eine grosse Confusion, also das zu Inspruck bey Todts Straf. verbothen gewesen von Regierungssachen zu reden. Indeßen hat der Kaiser den Graf Oßwaldt von Thierstain, dem Graf von Mätsch, und Grafen Georg von Sargans, auch andere in Bann und Acht erklärt, und ist der Graf von Thierstain, so über die Vorlanden Obrister Landvogt gewesen, alsobald vertrieben worden, und sambt dem Grafen von Mätsch, und Sargäns und Prettigau und sodann zu denen Schweizern geflohen, worauf ain Landtag auf St. Mathiastag anno 1487 nach Meran ausgeschrieben worden, bey welchem der Erzherzog auch die Kais. König. Gesandten Item die Bayrische Bothschaft,

und

und die Deputirt und Ausgeschossene von herauſſi-
gen und herinnigen Landen gegenwärtig erschienen.

Bey diesen Landtag nun haben die Bayrische Gesandte vorgetragen, daß Herzog Georg und Herzog Albrecht aus Bayern dem Herzog Sigmund 50000 fl. gegen Versezung der Vorlanden auf 6 Jahre vorgeliehen, mithin selbe anhero geschickt worden seyn, solche Lande einzunemmen.

Worauf denenselben zur Antwort geben worden, das Anlehen seye des Herzog richtig, der Versazung halber aber seyen die Brief nit in der Kanzley gemacht noch versigelt, und wäre durch diesen Contract in drey Theil lädirt, zudeme seyen die Vorlanden, Lehen, und därfe ein Fürst von Oesterreich die Länder ohne Wissen und Willen der andern Herzoge von Oesterreich weder versezen noch verkaufen, wohl aber wolle man denen Herzogen in Bayern das vorgestrekte Geld sammt Zinnß und darauf gewendten Unkösten abstaten, und also wurden die bayrische Gesandten abgefertigt.

Anno 1492 ist der Pfandschilling durch König Maximilian denen herzoglich bayrisch Commissarien in der Stadt Fridberg zuruckbezahlt worden.

Anno 1494 hat König Maxmilian mit Maria Blanca Princessin von Maylandt zu Ynsprugg Hochzeit gehalten.

Anno 1496 hat Erzherzog Siegmundt seinen gewesten Kanzler Hannsen Puech gefangen nehmen, und torquiren, sodann des Lands dergestalt verwei-

Philipp Grafen zu Passau, Herr Hanns Caspar von Lauenburg, und Herr Mathias Kuen angefangen und hierbey beschlossen worden, abermals die Mannschaft bey ereignenden Krieg zu stellen, und zu unterhalten, und ist der Anschlag auf beede fürstliche Stifter, wie auch all damalige Prälaten, und geistliche Pfarrer und Klöster, ingleichen auf namentliche Ritter und Adl, Stätt und Gerichter gemacht worden auf 425 Pferd und 7815 Mann und sollen Prälat, und Adel den 10. Pfenning, Stätt und Gerichter aber von jeder Feuerstatt 48 kr. geben.

Anno 1506 ist bey dem Landtag zu Bozen 5000 Mann zu den Römerzug zu stellen und

Anno 1507 um heiligen 3 Königen ist abermahls ein Landtag wegen des Römerzug, und dessen von Venedig und Frankreich suchenden Verhinderung gehalten und 5000 Mann bewilliget worden.

Anno 1508 ist zu Bozen nach heil. 3 Königen von Kaiser Maximilian in eigener Person wegen des Römerzuges ein Landtag angefangen, und hierbey beschlossen worden, zu dem Römerzug 1000 Mann zu stellen, und auf 3 Monat lang von der Landschaft zu unterhalten, und bey entstehenden Krieg 5000 Mann, und falls der Kaiser in dem Römerzug Anstand leidete, oder belagert wurde, sollen von der Landschaft 10000 Mann gestellt werden, der Anschlag aber zu die 5000 Mann ist also gemacht worden, daß die Prälaten und Adel 1600, die ehevor bey dem Land gewesenen Städt und Ge-

richter 2400, die neuerlich herbeygebrachte Herrschaften, und das gleichfalls erst hinzu gekommene Pusterthal ebenfalls 500 Mann stellen, und unterhalten solle, damals ist Herr Sixt Trautsohn zum Hauptmann, und von jedem Stand 2 thuet 8 Räth, so alles in Land und in Veldt besorgen, und bestellen müßen, von der Landschaft erwählet worden.

Anno 1508 Am Pfinsttag nach dem Sonntag Jubilate ist zu Bozen abermals ain Landtag gehalten und 10000 Mann zu stellen und 3 Monat lang zu unterhalten verwilliget worden, über das 2do soll jeder, keiner ausgenommen, den dritten Theil seines Silbers, oder da kein Silber und sonsten 4 bis 500 fl. Vermögen hat, nach Erkanntnuß der Verordneten Landständ dem Kaiser zu diesem Krieg ein Anlehen zu geben, angehalten werden. 3tens ohne der 8 Landräth von allen 4 Ständen nichts in Landschaftssachen fürzunemmen, 4tens soll in Zoll und Münzsachen Milderung geschehen, 5to weilen viel Knecht, so für andere ins Feld ziehen, mehr als 1 fl. die Wochen begehren, als soll bey Straf Niemand mehr gegeben, und die Knecht, so sich um diesen Lohn zu ziehen weigeren, des Lands verwiesen werden.

Anno 1509 ist an Sonntag nach Erhardten zu Bozen ein Landtag gehalten, und hierbey 1mo von landsfürstlicher Herrschaft erklärt worden, daß sie hinführo ohne Wissen, Willen und Rath der Landschaft keinen Krieg durch dieses Land anfangen

will; 2do daß seine ernennte Räthe nebst 4 Deputirten von allen 4 Ständen das Land in allen Obliegen regieren, und vollständigen Gewalt haben sollen, 3tio hingegen bewilliget die Landschaft abermahls 10000 Mann zu stellen, und Falls diese nicht erkleckten, in allen 20,000 Mann, jedoch sollen 4to die Prälaten, und Adel, wenn sie selbst mit der ihnen betreffenden Mannschaft nicht aufkommen können, alsogleich hiefür das Geld denen Hauptleuten, und Landräthen erlegen, damit anderwärtige Mannschaft hierumen angeworben werden könne. 5to Die Unterhaltung solle die landesfürstliche Herrschaft bestreiten, und wann es aus Unvermögenheit nicht beschehe, wenigst in das künftige ersetzen, auch Munition, Gewöhr, und Proviant verschaffen. 6to Der Anschlag ist in 5000 Mann, und also à Proportione in das mehrer, und minder regulirt, daß beede Stifter, Prälaten, und Adel 1800 Städt und Gerichter des alten Lands 2400 Pusterthal 500 und die 3 Herrschaften 300 ist 5000 Mann, et sic augmentando, vel minuendo stellen sollen. 7mo solle auch die Landesfürstliche Herrschaft die einlösende Pfandschaften versteuern, worbey zu merken, daß 8vo unter die Pusterthalische 500 Mann, auch die Prälaten, und Adel, so vorhero zu Grafen Leonhard von Görz gesteuert, hierunter begriffen seyen, aber nicht diejenigen, so vorhero mit Tyrol gesteüert haben, ingleichen ist wegen der Prälaten, und Adel der 3 Herrschaften dieser Unterschied beygesetzet, daß sie

...rr Johannes Hinder-
...und Herr Georg Wal-
... von Prälaten und Adel
...pfenning ihrer Gülten, die
...er vier Pfund Berner von

...at der Erzherzog Schaffhausen
...erlassen wollen, weilen aber ge-
...nes gesetzet worden, ist von denen
...Eidgenossenschaft um Hilf angeruffen,
...eg angefangen worden, in welchen die
26 Stadt und 206 Dörfer eingenohmen,
...resten Theils abgebrandt, darauf hat er
sich zu revangiren die Grafschaft Würdt,
...otgau, Elsaß, und alle Vorderösterreichischen
...nde dem mächtigen Herzog Carl von Burgund
...ersezet, weil aber der Burgundische Land-
vogt, Peter Hagenbach diese Lande gar tyranisch
regieret, hat der Erzherzog es widerumben einlösen
wollen, indem aber der Herzog Carl von Burgundt
der Lösung nit statt thuen wollen, hat der Erz-
herzog durch Vermittlung Ludwigs in Frankreich
anno 1474 eine Erbeinigung mit denen Schweizern
gemacht, und sich aller Recht begeben, auf alle
Statt und Länder, so die Schweizer dem Hauß
Oesterreich abgenommen, hingegen aber sollen sie
schuldig seyn, die übrige österreichische Länder be-
schützen zu helfen, darnach hat er die verpfändte
Länder eingenommen, so ihne mit Freuden empfan-
gen, und den Hagenpacher wegen seiner Verbre-

Landesfürsten in Tirol mit ihren Persohnen, allen Städten, Vesten und Leuten ewiglich zu bleiben, hilflich rathsamb, und beyständig zu seyn, mit all ihren Vermögen, Verpflichten sich auch ihre Schlößer und Vesten, mit landesfürstlichen Volck besezen zu laßen und allezeit offen zu halten, auch keinen Krieg wider des Landtsfürsten Wissen und Willen anzufangen, und sollen über das deren Hauptleut, Pfleger, Richter, Vicarien auf Nons und Sulz, auch alle dem Landsfürsten in Tyrol getreu zu seyn, und obiges zu halten schwören, und dieß so oft ein Landsfürst in Tyrol, oder ein Bischof die Regierung antrittet. Hingegen verspricht der Erzherzog solches zu schützen und zu schirmen rc. Dieser Vertrag ist auch anno 1460 erhollet worden, ain weitere Verschreibung, vermög welcher der erwählte Bischof allzeit ein der Landtsfürstlichen Herrschaft in Tyrol angenehme Person seyn, und mit der Tyrolischen Landschaft allzeit freundlich handlen, und leben solle. Es ist aber, eingeschaltet, daß, wenn der Erzherzog Siegmund ohne hinterlaßend ehelichen Söhnen absterben würde, diese Verschreib und Verbündtniß todt und kraftloß seyn solle.

Anno 1468 hat Bischof Johannes obbemeldte Verschreibung erhollet, wobey notanter des Stadthauptmanns zu Trient in dem Schloß boni consilii, Aufenthaltung, Verricht und Besoldung angezohen wird.

Anno 1468 hat Herzog Siegmund von Oesterreich einen Landtag zu Innspruck gehalten, darzu

erschienen in eigener Person Herr Johannes Hinderpacher, Bischof zu Triendt und Herr Georg Walser Bischof zu Brixen, die von Prälaten und Adel bewilligen den zehenden Pfenning ihrer Gülten, die Städt und Gericht aber vier Pfund Berner von jeder Feuerstadt.

Anno 1461 hat der Erzherzog Schaffhausen an das Reich überlassen wollen, weilen aber gewisse Conditiones gesetzet worden, ist von denen Bürgern die Eidgenossenschaft um Hilf angeruffen, und ein Krieg angefangen worden, in welchen die Schweizer 26 Stadt und 206 Dörfer eingenohmen, und mehresten Theils abgebrandt, darauf hat er zwar sich zu revangiren die Grafschaft Bürdt, Sundtgau, Elsaß, und alle Vorderösterreichischen Lande dem mächtigen Herzog Carl von Burgund versezet, weil aber der Burgundische Landvogt, Peter Hagenbach diese Lande gar tyranisch regieret, hat der Erzherzog es widerumben einlösen wollen, indem aber der Herzog Carl von Burgundt der Lösung nit statt thuen wollen, hat der Erzherzog durch Vermittlung Ludwigs in Frankreich anno 1474 eine Erbeinigung mit denen Schweizern gemacht, und sich aller Recht begeben, auf alle Statt und Länder, so die Schweizer dem Hauß Oesterreich abgenommen, hingegen aber sollen sie schuldig seyn, die übrige österreichische Länder beschützen zu helfen, darnach hat er die verpfändte Länder eingenommen, so ihne mit Freuden empfangen, und den Hagenpacher wegen seiner Verbre=

chen hinrichten lassen, mit diesem Bundt ist Herzog Carl erzörnet worden, und hat wider den Herzog und Schweizer den Krieg angefangen, ist aber anno 1474 bey Gränsee, anno 1476 bey Mürten, und endlich bey Nancy geschlagen, und erschlagen worden. Nach solchen Sieg hat der Erzherzog den zu Baßl hinterlegten Pfandschilling pr. 80000 fl. wider zu sich genommen und seine Länder behalten.

Anno 1474 hat Sigismund sich des Titels Erzherzog von Oesterreich mit Bewilligung Friderici 3tii Röm. Kaisers zu brauchen angefangen.

Anno 1478 hat hochgedachter Erzherzog Sigmund ainen Landtag zu Bozen gehalten, und hat die Landschaft den Erzherzogen bey solchen Landtag ein drey jährige Steyr wider die Türken und zu Ablaßung der Pfandschaften bewilligt.

Anno 1484 hat Herzog Sigmund seiner 2ten Gemahlin Frauen Catharina aus Sachsen, Herzog Albrechts Tochter wegen ihres eingebrachten Heurathguts pr. 20000 fl. jährlich 8000 fl. verschriben, und zwar auf Thaur 230 fl. — Amraß 900 fl., Ymbst 1080 fl., Stainach 508 fl., Keltern 986 fl. Sigmundtsburg, Hasegg, und Hall ꝛc. Item schenkt ihr der Erzherzog 10000 fl. zur Morgengab.

Anno 1485 hat Erzherzog Sigmund von Grafen Hugo zu Montfort die Gemein Thannheim an sich gekauft, und dem Land Tyrol in Gericht Ehrenberg incorporirt.

Anno 1487 ward zu Meran auf einen Landtag mit Bewilligung Erzherzog Sigmunden von Oester-

reich die dreyjährige Lands Ordnung aufgericht zu Eingang des Monats November.

Anno 1487 ist wegen der Grafschaft Arch mit denen von Reiff, so damals unter Venedig gestanden, Krieg entstanden, wobey Herr Gaudenz von Matsch das tyroll. Kriegsvolk commandirt, und Rovereith, welches Nicolaus Priuli 40 Tag lang defendiret, eingenommen, sodann aber die Venetianer unter ihren Obristen Robert von St. Severino geschlagen. Vor welcher Schlacht der Zweykampf des Johannes Graf Truckfessen von Waldburg, und Antoni Mariae von St. Severino beschehen, und nachdem er Rovereit schlecht besezet, das Volk entlassen, und nach Haus gezohen.

Als die Venetianer die geringe Besazung bemerkt hatten, haben sie abermals viel Volk angenommen, und haben Rovereith wider einbekommen, auch anfangs unser Landvolk an Confinen geschlagen, und Nomi auch Ivan eingenommen, sodann aber, als Herr Friderich Kappler mit 300 Reutern, und denen andern Landvolk, bey dem Stein an den Calian ankommen, hat er die Venetianer auf das Haupt geschlagen, 9200 Wagen und Pferd erbeutet.

Es hat sodann der Pabst Innocentius sich in das Mittel gelegt, und ist unter den 13. November 1487 der Frieden also gemacht worden, daß denen Tyrolern Nomj, und Ivan zurück, hingegen von dem Erzherzog den Venetianischen

leuten alles gegeben und ersetzet werden solle, was er denenselben in Märkt zu Bozen abgenommen.

Ich finde aber in alten Buch die Sach anderst, und also beschrieben, der Erzherzog habe auf Anrathen des von Matsch Grafen Oßwaldt von Thierstein, Herrn Hilleprandt von Glöß, und Hanns von Dieggenegg alle V. O. Lande denen Herzogen in Bayern um 50000 fl. verpfändet, und wollen daß man denen von Bayern soll schwören, welches die Tyroler innen worden, und dem Käiser Friderich auch Röm. König Maxmilian, und denen daraußigen Landschaften verkündet mit dem Beysatz, daß sie den Bayern nicht schwören sollen. Darauf haben die inneren und außeren Land einen Bund gemacht, und war auch wegen der Spiesser zu Hall, und der Regierung eine grosse Confusion, also das zu Inspruck bey Todts Straf. verbothen gewesen von Regierungssachen zu reden. Indeßen hat der Kaiser den Gräf Oßwaldt von Thierstain, dem Graf von Mätsch, und Grafen Georg von Sargans, auch andere in Bann und Acht erklärt, und ist der Graf von Thierstain, so über die Vorlanden Obrister Landvogt gewesen, alsobald vertrieben worden, und sambt dem Grafen von Mätsch, und Sargäns und Prettigau und sodann zu denen Schweizern geflohen, worauf ain Landtag auf St. Mathiastag anno 1487 nach Meran ausgeschrieben worden, bey welchen der Erzherzog auch die Kais. Königl. Gesandten Item die Bayrische Bothschaft,

und

und die Deputirt und Ausgeschossene von heraußigen und herinnigen Landen gegenwärtig erschienen.

Bey diesen Landtag nun haben die Bayrische Gesandte vorgetragen, daß Herzog Georg und Herzog Albrecht aus Bayern dem Herzog Sigmund 50000 fl. gegen Versezung der Vorlanden auf 6 Jahre vorgeliehen, mithin selbe anhero geschickt worden seyn, solche Lande einzunemmen.

Worauf denenselben zur Antwort geben worden, das Anlehen seye des Herzog richtig, der Versazung halber aber seyen die Brief nit in der Kanzley gemacht noch versigelt, und wäre durch diesen Contract in drey Theil lädirt, zudeme seyen die Vorlanden, Lehen, und därfe ein Fürst von Oesterreich die Länder ohne Wissen und Willen der andern Herzoge von Oesterreich weder versezen noch verkaufen, wohl aber wolle man denen Herzogen in Bayern das vorgestrekte Geld sammt Zinnß und darauf gewendten Unkösten abstaten, und also wurden die bayrische Gesandten abgefertigt.

Anno 1492 ist der Pfandschilling durch König Maximilian denen herzoglich bayrisch Commissarien in der Stadt Fridberg zuruckbezahlt worden.

Anno 1494 Hat König Maxmilian mit Maria Blanca Princessin von Maylandt zu Ynspruggs Hochzeit gehalten.

Anno 1496 hat Erzherzog Siegmundt seinen gewesten Kanzler Hannsen Puech gefangen nehmen, und torquiren, sodann des Lands dergestalt verwei-

Philipp Grafen zu Passau, Herr Hanns Caspar von Lauenburg, und Herr Mathias Kuen angefangen und hierbey beschlossen worden, abermals die Mannschaft bey ereignenden Krieg zu stellen, und zu unterhalten, und ist der Anschlag auf beede fürstliche Stifter, wie auch all damalige Prälaten, und geistliche Pfarrer und Klöster, ingleichen auf namentliche Ritter und Adl, Stätt und Gerichter gemacht worden auf 425 Pferd und 7815 Mann und sollen Prälat, und Adel den 10. Pfenning, Stätt und Gerichter aber von jeder Feuerstatt 48 kr. geben.

Anno 1506 ist bey dem Landtag zu Bozen 5000 Mann zu den Römerzug zu stellen und

Anno 1507 um heiligen 3 Königen ist abermahls ein Landtag wegen des Römerzug, und dessen von Venedig und Frankreich suchenden Verhinderung gehalten und 5000 Mann bewilliget worden.

Anno 1508 ist zu Bozen nach heil. 3 Königen von Kaiser Maximilian in eigener Person wegen des Römerzuges ein Landtag angefangen, und hierbey beschlossen worden, zu dem Römerzug 1000 Mann zu stellen, und auf 3 Monat lang von der Landschaft zu unterhalten, und bey entstehenden Krieg 5000 Mann, und falls der Kaiser in dem Römerzug Anstand leidete, oder belagert wurde, sollen von der Landschaft 10000 Mann gestellt werden, der Anschlag aber zu die 5000 Mann ist also gemacht worden, daß die Prälaten und Adel 1600, die ehevor bey dem Land gewesenen Städt und Ge-

richter 2400, die neuerlich herbeygebrachte Herrschaften, und das gleichfalls erst hinzu gekommene Pusterthal ebenfalls 500 Mann stellen, und unterhalten solle, damals ist Herr Sixt Trautsohn zum Hauptmann, und von jedem Stand 2 thuet 8 Räth, so alles in Land und in Veldt besorgen, und bestellen müßen, von der Landschaft erwählet worden.

Anno 1508 Am Pfinsttag nach dem Sonntag Jubilate ist zu Bozen abermals ain Landtag gehalten und 10000 Mann zu stellen und 3 Monat lang zu unterhalten verwilliget worden, über das 2do soll jeder, keiner ausgenommen, den dritten Theil seines Silbers, oder da kein Silber und sonsten 4 bis 500 fl. Vermögen hat, nach Erkanntnuß der Verordneten Landständ dem Kaiser zu diesem Krieg ein Anlehen zu geben, angehalten werden. 3tens ohne der 8 Landräth von allen 4 Ständen nichts in Landschaftssachen fürzunemmen, 4tens soll in Zoll und Münzsachen Milderung geschehen, 5to weilen viel Knecht, so für andere ins Feld ziehen, mehr als 1 fl. die Wochen begehren, als soll bey Straf Niemand mehr gegeben, und die Knecht, so sich um diesen Lohn zu ziehen weigeren, des Lands verwiesen werden.

Anno 1509 ist an Sonntag nach Erhardten zu Bozen ein Landtag gehalten, und hierbey 1mo von landsfürstlicher Herrschaft erklärt worden, daß sie hinführo ohne Wissen, Willen und Rath der Landschaft keinen Krieg durch dieses Land anfangen

und klar, wie es der Text vermag predigen, 2do daß die Geistliche in allen Handlungen eigennützig zu seyn gespühret werden. 3tio Daß der Schatzmeister als eine ausländische Person nach eigenen Willen alle Aemter regiere, und sich mächtig bereicht habe. 4to Daß zu vernehmen komme, als obe der Landsfürst ein fremdes Kriegsvolk ins Land wollte kommen lassen. Diese auch andere Landsbeschwerden als Ursach dieser Empörungen solle der Landsfürst abthuen, und sodann werden auch die Empörungen aufhören, oder sie wollen selbe mit Aussetzung Guts und Bluts darzu zwingen.

Hierüber hat sich der Landesfürst erklärt, ad 1-mum Fiat Das Evangelium solle klar, und nach dem Text geprediget werden: ad 2dum Ihro Durchlaucht wollen auch die Geistliche in der Regierung ferners nicht zulassen, und wegen des Schatzmeisters es also halten, daß man sich hierüber zu beschweren keineswegs Ursache haben soll, ad 3tium Das Volk habe Seine Durchläucht schon nach den Vorlanden geschickt, hiemit werde andurch das Land auch nit beschwert. 4to Die übrigen Land Gravamina wollen Seine Durchläucht bey nächsten Landtag sammt des Lands Ausgeschlossenen überlegen, und für derley Wendung thuen lassen.

Hierüber haben die Prälaten, Kapitel, und Geistliche 3 Memorialien an Ihro Durchläucht eingeben, und gebethen, daß man sie auch als den ersten Stand ohnerachtet der Städt, und Gerichter Widerspruch zu den Landtag einberufen, jedan-

noch die Städt und Gerichter selbe nicht zugelassen, sondern sie Geistliche sie gänzlich praeterirt, und während Handlung ausgeschlossen haben, und also Ihro Durchläucht sie Geistliche nicht unterdrücken lassen solle. Indessen haben die Städt, und Gerichter, so sich auch ehevor theils zu Brixen, theils zu Meran versammelt haben, gewissen Artikel übergeben, so die 1525 Landsordnung genennt worden, welche Ihro Durchläucht anfangs nicht approbiret, unter den 3. July aber verordnet haben, daß die Geistliche, deren Güter halber, wie die Weltliche, dem Landsgebrauch gemäß, gehalten werden sollen.

Synopsis,

Der Ordnung des geistlichen Stands, welche Erzherzog Ferdinand bey ereigneten Tumult bis erfolgenden Concilio Anno 1525 errichtet.

Primo. Wir bewilligen, und lassen zu, daß bis auf ein gemeines Concilium, oder Erläuterung des Reiches, alle unsere Unterthanen, des geistlichen Standes in den Enden, da sie gesessen oder wohnhaft, um Unzucht Inzicht, Erb-Schulden, Zins, Zehenten und dergleichen weltlichen Sachen vor weltlicher Obrigkeit Recht nehmen, unter der weltlichen Jurisdiction, und Straffe stehen sollen, ohnerachtet der Weigerung auf ihren Ordinarium, und geistlichen Obrigkeit rc.

2do Soll keine weltliche Persohn vor das geistliche Gericht citiret werden dürfen, außer

betreffen Heil. Sacrament der Ehe, oder christlichen Ordnung.

3tio Sollen die Städt und Gerichter bey ereignenden Vacaturen der Pfarren, oder Beneficien dem Landesfürsten zwey oder drey anständige Geistliche praesentiren, welche sodann von dem Rath examiniret, und hieraus der tauglichste confirmiret, und genommen werden solle, und Falls sich ein Pfarrer übel verhaltet, soll es von Städt, und Gerichter, worinnen der Pfarrer ist, der Regierung berichten, und sodann abgesetzet werden.

4to Kein Pfarr soll verliehen werden, ausser der Pfarrer besitze solche selbst.

5to Sollen die Geistliche alle Hl. Hl. Sacramente ohne hiefür forderender Bezahlung administriren, auch die Begrabnissen umsonsten verrichten, jedoch, wer ihnen aus freyen Willen was geben wolle, stehe es frey, jedoch solle man die Gottesdienst und Messen für die Abgestorbene billich bezahlen, doch, daß niemand übernommen werde.

6to Die Pensionen und Reservaten wollen Ihro Durchläucht mit kaiserlicher Majestät ꝛc. und der geistlichen Obrigkeit handlen, daß solche zu landsfürstlichen Handen erlegt, und zum Türkenkrieg appliciret werden.

7mo Ist die ehevor sub Dato Wien den 24. Okt. 1524 ergangene Pragmatica auch in diesem Land für ein ewiges Gesetz zu halten, angeordnet worden vi hujus 1mo alle Immobilia, und Jura, so Kaufs = oder Stiftungs = oder auf einige andere

Anno 1516 ist den 27ten Februari zu Inspruck ein Landtag gehalten worden, und 40000 fl. bewilliget, und der Kaiser gebethen worden mit Venedig oder Frankreich Friede zu machen, allda ist auch beschlossen worden, daß die Ungehorsamen im Inthal von der Regierung zu Inspruck, und die an der Etsch und Vinschgau auch von beeden Stiften vor des Landshauptmann citirt, und zur Bezahlung angehalten, in Unerfolg dessen aber die Sequestration all ihrer Haab, und Gut vorgenommen werde.

Anno 1517 den 1ten Februari ist zu Inspruck ein Landtag gehalten, und hierüber vorgetragen worden, daß Ihro Majestät auf Ermahnung der Landschaft, mit Frankreich durch Vermittlung König Karls in Hispanien einen ehrlichen Frieden, und mit Venedig einen Stillstand auf 18 Monath getroffen habe, hierbey ist 1mo zu der Abführung des geworbenen kaiserlichen Volks, und Ort gebäu 30000 fl. verwilliget, 2do die innländische Münz in gerechten Schroth, und Korn der gestalten zu schlagen, daß 10 Sechser 60 kr. und 30 Vierer einen Römischen Gulden, der an Materi, und Gewicht gerecht ist, gleich seyen, ein gleiches ist bey dem Landtag

Anno 1519 geschlossen worden, item soll man die ausländische Münz nicht höher als in ihren wahren Werth nehmen. 3tio Der Kaiser solle alle Oesterreichische Land zu einen Landtag nach Inspruck einberufen, um sich wegen künftig gegen ein-

halt der zu Botzen Anno 1500, bey dem Landtag verfaßten Artickel.

12mo Sollen sie auch in Wassergebäuen, und anderen Ehehaften von ihren Gütern das Betreffende beytragen.

13tens Und kein Gewerb treiben, noch Wirthschaft halten, oder Wein ausschenken.

Anno 1526 Hat Erzherzög Ferdinand abermahls zu Innspruck einen Landtag gehalten, und hierbey 1mo wegen denen währender Unruhen benöthigter militär Auslagen 150,000 fl., und 2do wider den Türken 6000 Mann zu stellen, und in Hungarn zu unterhalten. 3tio Weilen die ehevor bewilligten Steuern noch nit eingegangen, von der Landschaft begehrt, daß man wider die Ungehorsame die Ordnung gebe, und selbe bestraffe. 4to Habe sich der Pabst, König in Frankreich, Venedig, und andere wälische Potentaten wider den Kaiser, und Ihro Durchläucht in Alianz eingelassen, und müsse also dieses Land allvorderist in Defensionsstand gesetzet werden.

Hierüber ist resolviret worden, 1mo könne man alles neben einander nit erschwingen, dahero werde die Geldhilfe abgebethen. 2do Solle man wider den Pabst, Venedig, und Frankreich durch dieses Land keinen Krieg offensive anfangen, 3tio jedoch wolle das Land 5000 Mann auf 4 Monat lang, wohin es Ihro Durchläucht verlangen ohnvergriffen der Freyheiten stellen, und auf eigene Kosten unterhalten, und weil seithero Kundschaft

von der unglücklichen Schlacht, und darinn todt gebliebenen König von Hungarn, ankommen, als solle sich Jhro Durchläucht als Schwestermann um das Königreich Hungarn, und Böhmen bewerben. Zu obgemerkten Zug der bewilligten 5000 Mann seyen nachstehende Viertlshauptleute erwählet worden.

Herr Jakob Fuchs an der Etsch. Herr Arbogast von Annaberg. Vom Burggrafenamt, und Vintschgau. Herr Wilhelm von Lichtenstein an Eisack. Hr. Karl Trapp unter Trient wälische Confinen. Hr. Veit Wachinger von Oberinnthal. Herr Martin v. Thun von Unterinnthal. Herr Christoph Fuchs von denen 3 Herrschaften. Herr Kaspar Kinigl von Pusterthal. Vom Stift Brixen der Hauptmann daselbst. Herr Christoph von Thunn vom Stift Trient. Herr Eustachius von Neudeck in Judiciaien.

Und weillen man besorgte, es möchte auch wider den Pabsten, Frankreich, und Venedig der 2. und 3. Zuzug nöthig seyn, ist auch ein Kriegsrath angeordnet worden, nemlich: zwey Herrn von der Regierung, zwey Commissarien von Trient.

Herr Sigmund von Thun Landhauptmann. Herr Sigmund Prandißer Landrath. Oeffener von Hall Landrath. Leonhard Hausmann von Cortint Landrath. Wolfgang Engensteiner Landrath.

Bey diesen Landtag ist auch die Vergleichung beschehen wegen der Steuer Anschlag, daß nemlich

im Pusterthal alle Geistliche, und Weltliche, auch Fürsten, und Adeliche, auch andere mit Einschluß Lienz, und Windisch Matrey in die 5000 stellen, und unterhalten solle 500 Man, und die 3 Herrschaften 300 Mann, falls sich aber die Pusterer oder die 3 Herrschaften beschwert befinden sollen, die Feuerstätte beschrieben, und von den Commissarien angeschlagen werden. Gleichwie aber an den alten Anschlag der 5000 Mann auch im Lande in starker Abgang sich zeiget, und solchen Niemand übernehmen will, als solle durch Landesfürstliche Commissarien aller Geistlichkeit, und Adels Einkommen zu Roveredo, Avis, Mori, Penede, Torbole, Riva, Villgreith, und Hayden beschrieben, und alle Feuerstätte im Ganzen Pr 300 fl. in Anschlag gebracht, und andurch der Abgang ersetzet werden, hierinfalls aber solle weder Geistliche noch Weltliche eine Freyheit schützen, ex ratione addita, dieweilen sich in der gleichen frey bewilligten Hilfen, und Feldzügen zu Erhaltung Land und Leut niemand keiner Freyheit behelfen mag. Item ist damahls ein Ausschuß gemacht worden, welcher jedoch auf Landsfürstliche Unkosten jederzeit in Namen der Landschaft erscheinen, und zu guten rathen solle, weil aber zu diesem Landtag von Kapitel, Prälaten, und geistlichen Stand niemand gewesen, als ist dieser Ausschuß nur von 3 Ständen gemacht worden, nemlich.

Gerichtsleut können Vögelfangen, ausgenommen den grau und weissen Hasen, Haßl — und Rebhun auch Federspiel', wie von Alters Herkommen.

Anno 1520 Den 24ten Jänner ist in Innspruck ein Landtag gehalten, und hierbey 1mo dem Kaiser Karl, und Erzherzog Ferdinand die Huldigung zu thun versprochen worden, welche Huldigung im Innthal die Regierung an der Etsch aber die Landshauptmannschaft aufnehmen solle, dargegen sollen 2do Die Privilegia Jura, und gut alte Gebräuche, und Herkommen Confirmiret, 3tio Die Regierung, und Räth mit anfechlichen der Landschaft annehmlich gefälligen Personen, Inhalt Gemeins-Landsfreyheiten besetzt, 4to die Münzsachen mit den Churfürsten des Reichs auf ein gleiches reguliren, indem die ausländischen geringe Münzen in Land einreissen, und hingegen in Tyrol in diesen Zeiten keine Münzen geschlagen worden, unterdessen aber soll alle fremde Münz probirt, und nach ihrem Halt, und wahren Werth, und keineswegs, höher genommen werden dörfen, 5to die von der Landschaft mit Rath der Regierung verfaßte Policey Ordnung Confirmiren, 6to das roth und schwarz Wildpräth zu jagen solle allen verbothen seyn, und wer hierinfalls betretten wurde, das erstemahl um 10 March Perner, und das anderemahl noch so viel gestraft werden, wenn er es aber nicht zu zahlen vermöchte, das erstemahl 2 Monath lang mit Wasser, und Brod in Gefängniß behalten, das andere mahl aber des Landes

sen werden solle, 7mo die Landesordentliche Verbesserung betreffende, auch wegen der geistlichen Beschwerden sollen von jeden Stand 4 und von jeden Stift 2 Ausgeschossene zu Botzen zusammen kommen, und dieses Werk mit allen Fleiß berathschlagen, und sodann der Regierung übergeben, damit solches Werk zu Ihro Majestät-Confirmation fürgetragen werden könne. 8vo Die neuen Zöll im Pusterthal, nemlich zu Ollang, Michaelspurg, zwischen Wasser und Lorenzen, auch Mihlbach, so von Alters mit gewesen, sollen aufgehebt werden. 9tio Die Regierung soll zwischen den Waldmeistern und Gerichtern des Innthals gebührliche Vorsechung thuen, damit Städt und Gerichter ihre Nothdurft Zimmer, Schindl, Zaun und Oefenholz durch jährliche Auszeigung der Gerichts Obrigkeit bekommen.

Anno 1522 ist der Türk in Hungarn, Kroaten, und in Krain eingefallen, und dessentwegen zu Defension des Lands sich gerüstet zu machen sub Dato 28ten Juny 1522 anbefohlen, und solchen zu Folge zu Brixen ein engerer Ausschuß gehalten, und diese Defension berathschlaget worden. Von Anno 1522 bis 1526 ist der Erzherzog Ferdinand sammt seiner Gemahlin in Tyrol residiret.

Anno 1523 Am Pfingstag nach quasi modo geniti ist vom Erzherzog Ferdinand in Innspruck ein Landtag gehalten, und hierbey angezeigt worden 1mo Das weilen Ihro Durchlaucht sich mit

Von Städten. { Bartholomee Pranecker von Meran. Simon Hintermäyer von Botzen. Georg Altenhofer von Hall. Paul Hinz von Innspruck. Sigmund Griesseder von Störzing. Jakob Gratt von Rattenberg. Stephan Friz von Glurns.

Von Gerichtern. { Leonhard Hausmann von Etsch. Gotthard Obermayr von Burg. Grafenamt v. Vintschgau. Peter Ruethaller von Eysack. Wolfgang Kuen zu Ehrnberg von Oberinnthal. Hanns May von Unterinnthal. Bartholomee Angst von 3 Herrschaften. Severin Brucker von Pusterthal.

Bey diesen Landtag seynd auch die Kapitel, Prälaten, und Priesterschaft von Trient, Brixen, und Chur durch sondere Supplic einkommen, und haben gebethen. 1mo daß ehevor währender Empörung wider die geistliche Freyheiten bis auf ein Concilium errichtete Libell abzuthun, wollen aber bey dem Regenspurger Abschied verbleiben. 2do Die in der Landsordnung wider die geistliche Immunität, und Rechte laufende Artikel, sonderlich wegen der nachgelassenen, und aufgehebten Kleinzehenden an Ruben, Grienmaad, Obst, und Hiennern. Ueber welche Supplic Ihro Majestat ꝛc. ꝛc. verordnet, daß bey Reformirung der Landsordnung auf diese Beschwerden, den Rechten, und alten Herkommen, und den Reichsabschied zu Speyer de Anno 1526. gemäß gedenkt, und interim bemeldtes Libell fahls solches wider die Geistlichkeit alle-

girt wurde, durch bemeldten Speyer, Reichs-Abschied abgethan zu seyn fürgewendet werden solle.

Anno 1529 in Innspruck am Montag nach heiligen 3 Königen ist ein Landtag gehalten, und hierbey angezeigt worden, 1mo daß Kaiser Karl dem König Ferdinand alle O. und U. Oe. Lande eigenthumlich abgetretten, mithin zu huldigen seye, wie allda einkommet. Auf die erbliche Uibergab, so Ihro kaiserliche Majestät ꝛc. an seines Bruders Majestät ꝛc. ꝛc. Ferdinand zu Hungarn, und Böheim König ꝛc. gethan, und eine ehrsame Landschaft aus Verlesung der Uibergab, und Entschlagbrief verstanden hat, gelobt, und geschwört ihr, daß ihr Ihro königliche Majestät ꝛc. als Grafen zu Tyrol, und natürlich regierenden Erbherrn, und Landesfürsten, und nach Sr. Majestät ꝛc. Abgang, dem nächsten Erben getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, als euch Gott helfe, und alle Heiligen. 2do Ist zum Türkenkrieg 120000 fl. zu Unterhaltung 5000 Mann 6 Monath in Ungarn bewilliget worden. Diese Gelder sollen die Viertelhauptleute von Prälaten, Adel, Städten, und Gerichten, jedes nach seinen Anschlag eintreiben, und in die zu Botzen, und Innspruck gemachte Truchen einschitten.

Viertel-Hauptleute.

Wolfgang von Liechtenstein an der Etsch. Arbogast von Annenberg, Burggrafenamt, und Vintschgau. Wilhelm von Liechtenstein an Eysack. Karl

noch die Städt und Gerichter selbe nicht zugelassen, sondern sie Geistliche sie gänzlich praeterirt, und während der Handlung ausgeschlossen haben, und also Ihro Durchläucht sie Geistliche nicht unterdrücken lassen solle. Indessen haben die Städt, und Gerichter, so sich auch ehevor theils zu Brixen, theils zu Meran versammelt haben, gewissen Artikel übergeben, so die 1525 Landsordnung genennt worden, welche Ihro Durchläucht anfangs nicht approbiret, unter den 3. July aber verordnet haben, daß die Geistliche, deren Güter halber, wie die Weltliche, dem Landsgebrauch gemäß, gehalten werden sollen.

Synopsis.

Der Ordnung des geistlichen Stands, welche Erzherzog Ferdinand bey ereigneten Tumult bis erfolgenden Concilio Anno 1525 errichtet.

Primo. Wir bewilligen, und lassen zu, daß bis auf ein gemeines Concilium, oder Erläuterung des Reiches, alle unsere Unterthannen, des geistlichen Standes in den Enden, da sie gesessen oder wohnhaft, um Unzucht Inzicht, Erb-Schulden, Zins, Zehenten und dergleichen weltlichen Sachen vor weltlicher Obrigkeit Recht nehmen, unter der weltlichen Jurisdiction, und Straffe stehen sollen, ohnerachtet der Weigerung auf ihren Ordinarium, und geistlichen Obrigkeit rc.

2do Soll keine weltliche Persohn vor das geistliche Gericht citiret werden därfen, außer

Vom geistlichen Stand im Innthal.

Herr Abt zu Georgenberg, und Stambs.

Von Adel. { Antoni Prandißer, und Hanns Trautsohn Ritter.

Von Städten. { Der Burgermeister von Innspruck, und Hall.

Von Gerichtern. { Einer von Thauer, und Hanns Creiz von Zirl.

Der Anschlag zu Unterhaltung dieser 5000 Mann ist nachfolgendermassen gemacht worden.

Die beiden Bischöffe Trient, und Brixen, Prälaten, und Geistlichkeit, auch Ritter, und Adel 1800 Knecht betrift monatlich 7200 fl., denen Bischöffen ist hieraus ihr Antheil, so viel es auf selbe, und ihre Geistlich- und Weltliche Unterthanen betrift, heraus gegeben, und sie unter einander zu vergleichen von Ihro königlichen Majestät rc., und der Landschaft Verordnete zugegeben worden, nemlich dem Bischoff von Trient Herr Georg Firmian, und Sigmund von Thunn von Ihro Majestät rc. aber von der Landschaft Herr Nikolaus von Trautmannsdorf. Dem Bischoff von Brixen ist von Ihro Majestät rc. Michael von Neuhaus, und von der Landschaft Reinprecht von Peyersperg zugegeben worden. Die Prälaten haben ihren Antheil unter sich selbst verglichen, jedoch ist ihnen Herr Landshauptmann zugeordnet worden, die Grafen von Lodron, Arch, und Herren von Agrest haben auf ihrem auferlegten Anschlag bewilliget, und ist auch bey dem übrigen Adel richtig gestellt worden. Die

:ädte, und Gerichter ohne Pusterthal, und den Herrschaften habeh eingewilliget, und seyn an- 'chlagen worden pr. 2400 Knecht, Pusterthal pr. o, und die 3 Herrschäften pr. 300 machen alle 'ammen 5000, deren Unterhalt, und Sold mo- tlich 20,000 fl. und also in den bewilligten 6 onathen betrift 120,000 fl. Städt, und Gerich- Störzing, Sonneburg, Steinach, Hörtenberg, d Petersperg seyn mit dem Anschlag ihrer Knech- zufrieden gewesen, nachfolgende Städt, und Ge- ter aber haben sich des allzuhochen Anschlags laget, und um Bereitung gebethen, so auch der- alten bewilliget worden, daß die Commissarien der Reise von der Landesfürstlichen Herrschaft, Städt, und Gerichten aber, wo sie die Berei- g fürnehmen, von denenselben unterhalten wer- sollen, und ist pro Regula gesetzt, daß die ter, und Häuser, so 300 fl. werth, für eine ze Feuerstatt gehalten, und also mit einen Gul- Steuer belegt werden. Stadt, und Landgericht ran soll beritten werden von Degenfuchs Ritter, er Hunpsern zu Botzen, und Bartholomee Schö- : Richter zu Stain unter Lewenberg.

Stadt, und Landgericht Botzen hat in An- ag 100 Knecht, weilen derer aber nur 90 ha- , und die Gerichter Castelbell, Schennä, Burg- Mölten, Nauders, Deutschofen, Villanders, eneck, Sarnthein, und Täuffers sollen auch n auferlegten Anschlag geben, oder, wenn sie en nicht halten, durch Andreas Knillenberger,

Leonhard Baumgartner und Leonhard Hausmann aus Cortini beritten werden.

Die Gerichter an wälischen Confinen sollen durch Herrn Karl Trapp, und Herrn Nickolaus von Trautmannsdorf mit Erforderung deren Obrigkeiten beritten werden.

Die Stände im Pusterthal nebst der Abtissin zu Sonneburg und deren Unterthanen sollen durch Herrn Kaspar Kinigl, Sigmund Prandißer, Jakob Kuen, Ambrosi Vindler, und Hanns Weiner beritten werden.

Die Gerichter Ehrenberg, Imbst, Landegg, Pfünds, Rettenberg, Stubey, Matrey, und Obernberg, falls sie noch auf der Bereitung harren, sollen durch Hanns Pankarten, Wolfgang Waltenhofen, und Peter Oeffner beritten werden.

Die drey Herrschaften haben in ihre Obrigkeiten, Hauptleute, und Pfleger, als Herrn Christoph Philipp von Liechtenstein Freyherrn von Castelcorno, Herr Christoph Fuchs Ritter, und Mathiasen Langern Compromittiret, die angenommenen 300 Knecht unter ihnen zu vergleichen, und einzutheilen.

Die Burgfrieden Gufidaun, Rodeneck, Trostburg, Aichach Haunstein, Völß, und die Steinleuth, und Wengen, auch das Gericht Wolkenstein sollen beritten werden, durch Hausen Praun Pfleger zu Gufidaun, Augustein, Heuerling Pfleger auf den Ritten, und Vigili Mayrhofer.

Die Gerichter Siegenzän, Alldein, und Gramoiß sollen durch Heinrich Kuen, Hanns Baumgartner, und Hanns Rolley Richter zu Salurn beritten werden.

Castelcorn, Bisanell, Nomi, sollen durch Herrn Karl Trapp und Nikolaus Trautmannsdorf beritten werden.

Die von Reif, und Val di Leder durch Herrn von Trautmannsdorf, und Eustachium von Neudeck, die von Roveredo 4 Vicariaten Vilgreith, durch Herrn Karl Trapp, Franz von Preysach, und Herrn von Trautmannsdorf, und die ausländische Prälaten, und andere, so Zinsgülten, Pensionen, oder Absenten in Land geniessen, sie seyen bishero in Anschlag gewesen, oder nicht, sollen den halben Theil der jährlichen Nutzung für die Steuer geben.

Ingleichen sollen alle Gewerb, und Handtierungen so bishero in keinen Anschlag gewesen, von Viertelhauptleuten mit Steuren billig belegt werden, nämlich die grösseren Gewerb- und- Handelsleut von 1 fl. Hauptsach 3 kr., und die schlechteren Krammer von 1 fl. 2 kr., jedoch essende Speisen, Inschlicht, und Oehl, so man zu den Bergwerken braucht, ausgenommen.

Damahls ist auch die Ordnung gemacht worden, daß derjenige, so im Land mit keinen Stand steuren, von ihren jährlichen Einkünften sie bestehen, in Zinsen, oder anderen den Zehenten, Pfennig steueren sollen: Capellan, und Gesellpriester

von ihrer Jahr, und Wochen Besoldung, oder anderen Einkünften von 1 fl. 2 kr. Alle Pfleger, und Beamte, Schreiber, Officier, und andere, so mit dem Landstand bishero nicht gesteuret, sollen ihre jährliche Besoldung, und Einkommen getreulich anzeigen, und von jeden Gulden des jährlichen Einkommens getreulich steuren 2 kr., und eben also solle der Bediente, Knecht, und deren von ihren jährlichen Lohn ab 1 fl. 2 kr. steueren.

Allerhand Handwerksgesellen, als Goldschmied, Schmied, Schlosser, Schuster, Weber, Kirschner, Färber, Baader, Säckler, Gärber ꝛc. so um Wochenlohn dienen ein Pfund Perner, andere Handtierer aber, so nach den Tagwerk arbeiten, als Maurer, Steinmetz, Zimmerleute ꝛc. sollen jährlich 20 kr. geben, eine Tagwerkerin 6 kr. und ein Tagwerker 12 kr.

Jedwederer Prälat, soll von allen ihren Dienstleuten selbst die Beschreibung machen, die Steuer einlangen, und sodann solche sammt der Beschreibung denen Viertelhauptleuten bestellen.

In Städt- und Gerichtern soll die Beschreib- und Gerichts Ziehung durch Verordnete vom Rath, und Gerichtsgeschworne beschehen. Beede Fürsten sollen es in ihren Stiftern auch also halten, und die Steuer auf gleiche Weise einziehen, und erlegen lassen.

Wer sich weigert, soll über den Unkosten noch um das Duplum gestrafft werden, über das sollen in allen Kirchen Truchen gestellet, und die frommen

men Christen hinein zu legen durch die Geistlichkeit ermahnet worden.

Das 1520ste Libell zu reformiren, und gute Gesetz, und Ordnung dem Recht, Billigkeit, und Landbrauch gemäß zu verfassen, sodann aber Ihro königliche Majestät ꝛc. zur Confirmation zu übergeben seyn, mit sammt denen; so Sr. Majestät ꝛc. von der Regierung darzu verordnet, von der Landschaft deputiret worden.

Von der Geistlichkeit	Johann Riepper Domdechant zu Brixen, und Herr Abt von Marienberg.
Vom Adel.	Freyherr Leonhard von Völs Landeshauptmann und Freyherr Georg von Firmian.
Von Städten.	Burgermeister von Meran, Hanns Flaser von Innspruck.
Von Gerichtern.	Leonhard Mayer in Taufers, Hanns Mag von Igls.

Bey diesem Landtag hat auch das Land Kärnten begehrt, daß die Stadt Lienz, und Pusterthal allda incorporiret werden sollen, so aber Tyrol nicht nachgeben; eben bey dieser Landtags Proposition, hat König Ferdinand Tyrol, das Herz vom Haus Oesterreich genennet. Damals ist auch begehret worden, die Bergwerke anzulegen. Das Land hat auch gebethen, Sr. Majestät, der König möchte sich in keine Gefahr geben, und die Königinn allhier in Tyrol lassen.

Eben zu dieser Zeit hat das Stadt- und Landgericht Störzing sich verweigert, mit dem Viertel

Eysack, und Etsch, als wohin es vormals gesteuret, zu Contribuiren, sondern sich sodann ein besonderes Viertl Namens Wippthal mit Einschluß Steinach, und Matrey, so vorhero mit Innthal gesteuret, gemacht worden.

Für Zöhrung der Commissarien ist wegen obwaltend grosser Theuerung für einen, damit er stattlich leben könne ½ fl. id est 30 kr. bewilliget worden.

Item ist erinneret worden, daß die V. O. Städt, und Länder zu Tyrol gehörig, und incorporiret seyen, haben auch in vorigen Kriegen alle zeit mit Tyrol gesteuret, und gereiset, und sollen nicht entzohen werden. Bey diesem Landtag ist nachfolgender Ausschuß gemacht worden.

Von der Geistlichkeit: Herr Nikolaus von Neuhaus vom Stift Trient. Herr Johann Riepper, Dechant zu Brixen. Herr Prälat zu Stambs. Herr Prälat von Marienberg. Herr Prälat von Georgenberg. Herr Prälat von Wilthau. Herr Prälat von der Neustift.

Von Adel: Freyherr Leonhard von Völs Landeshauptmann. Freyherr Georg von Firmian. Herr Sigmund von Thunn. Herr Georg Potsch. Herr Reinprecht von Payersperg. Herr Wilhelm von Liechtenstein.

Von Städten: Hanns Steckl Burgermeister von Meran. Burgermeister von Botzen. Burgermeister von Innspruck. Wolfgang Waltenhofer von

Von Städten. Häll: Burgermeister von Störzing. Lamprecht Auer von Rattenberg. Hanns Fröhlich von Glurns.

Von Gerichtern. Leonhard Hausmann von Cortini, von der Etsch. Gotthard Obermayr von Burggrafenamt, und Vintschgau. Leonhard Mayer Richter in Taufers von Eysack. Hanns May von Iglß von Unterinnthal. Wolfgang Kuen Richter zu Ehrenberg von Oberinnthal. Severinn Brugger aus Pusterthal. Bartholomee Angst von drey Herrschaften.

Der Gewalt, so diesem Ausschuß gegeben, ist darinan, daß sie den Landtags Abschied handhaben, mit der Regierung all vorkommend- und Fürfallendes abhandlen, jedoch keinen Krieg anfangen dürfen.

Anno 1529 den 13ten September ist zu Innspruck ein weiterer Landtag wegen des Türkenkriegs, und Belagerung Wien per Commissarios gehalten, und dabey resolviret worden, 3000 Mann unter dem Herrn Obersten von Castelalto auszuschicken, und 3 Monat lang zu unterhalten, die ledigen Knecht sollen zu diesem Zug genommen, und fahls nicht so viel Ledige tauglich, durch den Loos die taugliche Hausgesessene hierzu erwählet werden, und solle Niemand mehrer Sold, als 4 fl. das Monat geben unter Straffe.

Die Hauptleut zu bestellen soll der Ausschuß, und Superintendenten Gewalt haben, die Hilf zu Abführung dieses Volks solle die Herrschaft schaf-

girt wurde, durch bemeldten Speyer, Reichs-Abschied abgethan zu seyn fürgewendet werden solle.

Anno 1529 in Innspruck am Montag nach heiligen 3 Königen ist ein Landtag gehalten, und hierbey angezeigt worden, 1mo daß Kaiser Karl dem König Ferdinand alle O. und U. Oe. Lande eigenthümlich abgetretten, mithin zu huldigen seye, wie allda einkommet. Auf die erbliche Uibergab, so Ihro kaiserliche Majestät ꝛc. an seines Bruders Majestät ꝛc. ꝛc. Ferdinand zu Hungarn, und Böheim König ꝛc. gethan, und eine ehrsame Landschaft aus Verlesung der Uibergab, und Entschlagbrief verstanden hat, gelobt, und geschwört ihr, daß ihr Ihro königliche Majestät ꝛc. als Grafen zu Tyrol, und natürlich regierenden Erbherrn, und Landesfürsten, und nach Sr. Majestät ꝛc. Abgang, dem nächsten Erben getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, als euch Gott helfe, und alle Heiligen. 2do Ist zum Türkenkrieg 120000 fl. zu Unterhaltung 5000 Mann 6 Monath in Ungarn bewilliget worden. Diese Gelder sollen die Viertelhauptleute von Prälaten, Adel, Städten, und Gerichten, jedes nach seinen Anschlag eintreiben, und in die zu Botzen, und Innspruck gemachte Truchen einschitten.

Viertel-Hauptleute.

Wolfgang von Liechtenstein an der Etsch. Arbogast von Annenberg, Burggrafenamt, und Vintschgau. Wilhelm von Liechtenstein an Eysack. Karl

„denen Herrn der Regierung gewarten sollen.“ Wegen denen wälischen Confinen, als Roveredo, Riva, Penede, Nago, Torbole, 4 Vicariaten, Villgreit, Hayden, und andern, so mit Gwalt der Waffen zu diesem Land gebracht worden, solle ebenfalls in Belegung beschehen.

Item ist resolvirt worden, daß, wer sich ungehorsamst erweisen wollte, derselben Leib, und Güter, wo man die betretten mag, aufbehalten, angegriffen, und so lang, und viel gepfändet werden sollen, bis der Anschlag doppelte Pänfall des Anschlags und Unkösten bezahlt ist. Bey diesem Landtag ist nachfolgender Ausschuß gemacht.

Von der Geistlichkeit.	Herr Fürst von Trient, oder sein Gesandter. Herr Fürst von Brixen. Herr Abt von Marienberg. Herr Probst von der Neustift.
Von Adel.	Herr Leonhard von Völs Landeshauptmann. Herr Georg von Firmian. Herr Sigmund von Thunn. Herr Karl Trapp.
Von Städten.	Andreas Kalmünzer Burgermeister von Meran. Jung Hormayr Burgermeister von Botzen. Hanns Flößer von Innspruck. Hanns Wist von Hall.
Von Gerichtern.	Gotthard Obermayr von Burggrafenamt, und Vintschau. Adam Gößl von Rodeneck. Wolfgang Kuen Richter zu Ehrenberg. Martin Kirchbichler von Rattenberg.

Anno 1531 den 7. Jänner ist in Innsbruck in Gegenwart der Königinn Anna ein Landtag ge-

halten, und hierbey resolviret worden, abermals bey dem Türkenkrieg 2000 Mann auf 6 Monathe zu unterhalten, und ins Feld zu stellen.

Ausschuß ist erwählet worden folgender.

Von der Geistlichkeit. Bischoff von Trient, und dessen Kapitel Gesandter. Bischoff von Brixen, und dessen Kapitel Gesandter. Aebte von Georgenberg. do von Marienberg. Aebte von Stambs, und von Wiltau. Pröbste von Neustift, do von Grieß, do von St. Michael.

Vom Adel. Herr Landshauptmannschafts = Vorwalter von Schrofenstein. Herr Georg von Firmian. Herr Christoph Philipp Graf von Lichtenstein. Herr Hanns zu Spaur, Erbschenk in Tyrol. Herr Karl Trapp. Herr Sigmund von Thunn. Herr Jakob Kuen. Herr Arbogast von Annaberg. Herr Reinprecht von Peyrsperg. Herr Wilhelm von Lichtenstein.

Von Städten. Die Burgermeister von Innsbruck, von Meran, von Botzen, von Hall, von Störzing, von Rattenberg, von Kuefstein, von Kitzbühel, von Glurns.

Von Gerichtern. Michael Pribel von Viertl Etsch. Hanns Klaudi zu Zirl von Oberinthall. Ruprecht Athum von Unterinnthal. Leonhard Mayr Richter in Taufers vom Viertl Eysack. Michael Umbseer von Viertl Vintschgau. Severin Brugger von Pusterthall. Einer von Persen von wälschen Confinen.

Städte, und Gerichter ohne Pusterthal, und den 3. Herrschaften haben eingewilliget, und seyn angeschlagen worden pr. 2400 Knecht, Pusterthal pr. 500, und die 3 Herrschaften pr. 300 machen alle zusammen 5000, deren Unterhalt, und Sold monatlich 20,000 fl. und also in den bewilligten 6 Monathen betrift 120,000 fl. Städt, und Gerichter Störzing, Sonneburg, Steinach, Hörtenberg, und Petersperg seyn mit dem Anschlag ihrer Knechte zufrieden gewesen, nachfolgende Städt, und Gerichter aber haben sich des allzuhochen Anschlags beklaget, und um Bereitung gebethen, so auch dergestalten bewilliget worden, daß die Commissarien auf der Reise von der Landesfürstlichen Herrschaft, in Städt, und Gerichten aber, wo sie die Bereitung fürnehmen, von denenselben unterhalten werden sollen, und ist pro Regula gesetzt, daß die Güter, und Häuser, so 300 fl. werth, für eine ganze Feuerstatt gehalten, und also mit einen Gulden Steuer belegt werden. Stadt, und Landgericht Meran soll beritten werden von Degenfuchs Ritter, Peter Hunpsern zu Botzen, und Bartholomee Schöpfer Richter zu Stain unter Lewenberg.

Stadt, und Landgericht Botzen hat in Anschlag 100 Knecht, weilen derer aber nur 90 haben, und die Gerichter Castelbell, Schennä, Burgstall Mölten, Nauders, Deutschofen, Villanders, Rodeneck, Sarnthein, und Täuffers sollen auch ihren auferlegten Anschlag geben, oder, wenn sie solchen nicht halten, durch Andreas Knillenberger,

Officiers. Herr Franz von Castelalt, Ritter und Oberster Feldhauptmann. Herr Karl Fuchs Viertelshauptmann an der Etsch. Herr Arbogast von Annaberg von Eysack. Herr Wilhelm von Lichtenstein von Vintschgau. Herr Karl Trapp an wälschen Confinen unter Trient, Schenk ob Wißberg von Oberinnthal. Hanns Trautsohn von Unterinnthal. Christoph Fuchs von drey Herrschaften. Herr Kaspar Kinigl von Pusterthal. Herr Nikolaus von Trautmannsdorf von Stift Trient. Herr Ambrosi Vintler vom Stift Brixen. Ulrich von Spauer v. Nons. Herr Hanns Jakob Freyherr von Völs v. Judicarien.

Zu Kriegsräthe seynd erwählt worden.

Kriegsräthe. Zwey von der Regierung. Herr Georg von Firmian Landshauptmann. Herr Jakob Kuen. Hieronimus Sinseider. Rudolph Fuchsmagen. Stephan Lechner von Eppan, und Simon Lintner von Innsbruck.

Anno 1536 den 7. August ist durch Sr. königliche Majestät ꝛc. Ferdinand. I. selbst ein Landtag zu Botzen gehalten, und hierbey auf Absterben des letzten Herzog von Mayland wider den König in Frankreich 35000 Mann in Italien dem Kaiser zu Hülf zu stellen, und 4 Monath zu unterhalten bewilliget worden.

Anno 1540 den 18ten März ist zu Störzingen durch Sr. königlichen Majestät ꝛc. Commissarien

Die Gerichter Siegenzän, Allbein, und Gramoiß sollen durch Heinrich Kuen, Hanns Baumgartner, und Hanns Rolley Richter zu Salurn beritten werden.

Castelcorn, Bisanell, Romi, sollen durch Herrn Karl Trapp und Nikolaus Trautmannsdorf beritten werden.

Die von Reif, und Val di Leder durch Herrn von Trautmannsdorf, und Eustachium von Neudeck, die von Roveredo 4 Vicariaten Vilgreith, durch Herrn Karl Trapp, Franz von Preysach, und Herrn von Trautmannsdorf, und die ausländische Prälaten, und andere, so Zinsgülten, Pensionen, oder Absenten in Land geniessen, sie seyen bishero in Anschlag gewesen, oder nicht, sollen den halben Theil der jährlichen Nutzung für die Steuer geben.

Ingleichen sollen alle Gewerb, und Handtierungen so bishero in keinen Anschlag gewesen, von Viertelhauptleuten mit Steuren billig belegt werden, nämlich die grösseren Gewerb- und- Handelsleut von 1 fl. Hauptsach 3 kr., und die schlechteren Krammer von 1 fl. 2 kr., jedoch essende Speisen, Inschlicht, und Oehl, so man zu den Bergwerken braucht, ausgenommen.

Damahls ist auch die Ordnung gemacht worden, daß derjenige, so im Land mit keinen Standsteuren, von ihren jährlichen Einkünften sie bestehen, in Zinsen, oder anderen den Zehenten, Pfennig steueren sollen: Capellan, und Gesellpriester

Zins bedinget werden dürfe, als was nach billicher Schätzung die 5 pro Cento austrägt.

Anno 1544 den 4. April ist wiederum zu Botzen ein Landtag durch obgemeldte Commissarien gehalten, und hauptsächlich wegen der ungehorsamen Ständ, und Unterthanen consultirt worden, in specie aber seye der Fürst von Trient selbst in Steuern richtig, ingleichen die Stadt Trient, und Tramin, hingegen aber die Stadt Reif, und das Lederthal, die 4 Vicariaten sothanen Thals, welche doch mit dem Schwerd zu diesem Land erobert, und die Steueren in Uibergab, und Verträgen sonderlich vorbehalten worden, item das Thal Fleims und Levigo, die Unterthanen auf dem Nons, Judicarien, und Cam wollen ihr auferlegte Steuer-Anzahl, nicht bezahlen, soll sie dahero der Fürst von Trient darzu bringen, und wann er das nicht vermachte, solches Sr. kaiserlichen Majestät ꝛc. und der Landschaft anzeigen.

Der Fürst von Brixen hat von Alters für sein Person und Kammergut 130 Knecht versteuern, und stellen müssen, seyn aber unter dem Bischoff Christoph Fuchs von der Landschaft 30 Knecht nachgelassen, und die übrigen Knechte allzeit richtig versteueret worden. Hingegen habe sich das Gericht Anraß, Brauneckken, Antholz, Buchenstein, Enneberg, Navis, und Abtey die Bezahlung unter Vorwand verweigert, daß sie ehevor nicht darumen gesuchet worden. Es seye aber um so ungegründeter, als vor Alters die Landschaft selbst keine Steu-

ren in Geld geben dürfen, und bey dem Venediger Krieg habe man diese, und andere Confinanten, weilen sie die ersten verderbt, und verherget worden, auch in personal Zuzug mehrer erleiden müssen, billig verschonet, jedoch auf künftig bessere Zeiten mit Steuren, wie sie denn hinnach wiederumen in Anschlag genommen worden, diese solle der Fürst auch zur Steuerreichung anhalten, und wenn er es nicht vermächte, Ihro kaiserliche Majestät ꝛc. und der Landschaft anzeigen, und weil sich die Abtissin zu Sonneburg Abtey Enneberg, item die Burgfriedner im Land, und etlich innländische auch ausländische Geistliche sich von der Steuer eximiren wollen, so der Landschaft unleidlich, als soll vermög Landtags Abschied mit der Arrestation, und Pfändung gegen ihr Leib, und Gütern, Zins, und Gülten fürgefahren werden.

Der Kardinal Christoph Bischof zu Trient, und zugleich Administrator zu Brixen, ware per Legatos gegenwärtig, die Grafen von Arch, Lodron, und Agrest mit sammt ihren Unterthanen, sollen zu Befolgung kaiserlicher Declaration de Anno 1530 angehalten werden. Diese eroberten Ort, als Rovereit, Nago, Torbole, Vilgreit, Haiden, und Peitelstein sollen mit Arrest, und Pfandung zum steuren angehalten werden. Die Prälaten und Adel haben wegen der Repartition der übernommenen Knechte auf 8 Personen Compromittiret, und ist andurch der Anschlag richtig gestellet worden, und haben alsdann ihr Quantum

unter sich selbst eingetheilt. Die Compromissarien des Adels waren.

Herr Christoph Philipp Graf v. Lichtenstein, Vice Statthalter. Herr Landeshauptmann Georg Freyherr v. Firmian, oder dessen Verwalter Herr Hanns Jakob Freyherr v. Wels. Herr Johan Trautsohn Erbmarschall. Herr Sigmund v. Thun. Herr Simon Porsch. Herr Wilhelm v. Lichtenstein. Herr Jakob von Brandis.

Die Städte, und Gerichter haben ihren übernommenen Anschlag, pr 2400 Mann zu repartiren, ingleichen den Pusterthalischen Anschlag in Gleichheit zu bringen, und nach Billigkeit dem einten ab und dem andern zuzulegen in 12 Personen Compromittiret, nämlichen zwey adeliche Landleut von der Regierung, als Herr Christoph Philipp Grafen von Lichtenstein. Herr Hanns Trautsohn zu Sprechenstein, und wenn dieser nicht im Lande, Herr Jakob von Brandiß, und zwo adeliche Landleut aus Regierung, als Herr Hanus Freyherrn v. Wels Verwalter, oder in dessen Verhinderung Herr Wilhelm von Lichtenstein, und Herr Sigmund von Thunn.

Von denen 4 Städten, Meran, Botzen, Insbruck und Hall ab jeder einen Mann, so sie darzu ausschiessen, und von Gerichten auch 4 Mann, nemlich vom Burggrafenamt, und Vintschgau. Peter Richter zu Kastelbell, von Eisack, und Etsch. Georg Kuen aus dem Gericht Altenburg von Oberinnthal. Hanns Ertl zu Pfunds von

kerinthal Jakob Saurwein von Naters. Die
:y Herrschaften Rattenberg, Kitzbüchl, Kuffstein
len durch ihre Obrigkeiten repartirt, und durch
e Compromissarien von Landesfürstlicher Herr-
aft bezahlet werden. Allda ist auch begehret
rden, daß die Landschaft für etwelche Landes-
stliche Lehen Caution thun solle, ist aber abge-
lagen worden. Item ist bey diesem Landtag ge-
:hen worden, die fremden ringhaltigen Münzen
verbiethen, und die Ducaten, und Gulden, so
liegen in den Werth nach den Reichsfuß herab-
setzen.

Anno 1545 ist zu Innsbruck durch obgedachte
mmissarien ein Landtag gehalten, und hierbey
2 Jahren 12000 fl. zu bezahlen bewilliget
rden.

Anno 1546. den 15ten Februar ist zu Botzen
Landtag gehalten worden durch obigen Grafen
n Lichtenstein, Schürf, und anstatt des Kanzlers
rl Tropp Rittern als Kommißarien, worbey be-
lossen worden, daß kein Viehe ausser Lands ge-
sen, und was nach Venedig gehet, auf jeden
ück 2 fl. Aufschlag gemacht werden solle, von
ndsfürstlicher Herrschaft solle das Münzwesen
ser reguliret, und alle fremde Münzen quarta-
er valviret, und um das, was selbe im Werth
stragt, zu nehmen erlaubt werden, massen Ihro
ajestät ꝛc. hierüber das Landgutachten begehret.
ısgeschossen seynd worden. Von der Geistlichkeit
. von dem Adel 10. von Städten 10. von Ge-
htern 9.

Anno eodem haben die Schmalkalder Tirol angriffen, und den 10ten 7ber haben es die Tiroler unter ihren Obersten Herr von Castelalt wieder erobert.

Anno eodem den 30ten August ist zu Innsbruck wegen der Schmalkalder Einfall, und erfolgter Eroberung des Schloßes, und Klausen Ehrenberg von der Regierung, und Kammer eine Ausschußhandlung gehalten, und wegen dessen wieder Eroberung, wie auch Verhüttung des Feinds in Tirol gesuchten Winterquartiren consultirt worden, worbey Ihro Majestät, in dem Vertrag diese Worte einfliessen lassen, die Herrschaften über den Adlerberg, wie auch die darausigen Städten seyen diesem Land incorporirt, und Tirol von Haus Oesterreich mit mehreren Freyheiten als andere Länder begabet worden. Allda ist 1mo der Zuzug nach Nothdurft. 2do ingleichen auf Versicherung Landesfürstlicher Bezahlung aus Bayern Proviant Vorrath zu erkaufen. und 3tio zwey Steuer Termin hierzu zu anticipiren, und anzuwenden resolvirt worden.

Zu dem engeren Ausschuß seynd erkiesen worden. Von der Geistlichkeit 2. vom Adel 2. von den Städten 2. von den Gerichtern 2.

Anno 1547. den 16. März ist zu Botzen ein Landtag per Commissarios Herrn Christoph Kardinallen von Madrutz, und Bischoffen zu Trient auch Administratoren zu Brixen, und Herrn Beato

Wiedmann o/ö Kanzley, Herrn Wilhelm Schurf, und Herrn Jakoben Ritter, als Ihro Majestät ꝛc. Räthe gehalten worden. Damals hat die Landesfürstliche Herrschaft wegen der Reichsstadt Ulm, Augsburg, Kempten, Würtemberg, und anderer unter dem Oberst Schärtl mit 15000 Mann gethanenen Einfall, und Wegnehmung Ehrenberg, auch zu dessen Wiedereroberung gemachten Unkösten, item wegen des Türken, und Versehung der Ort, und Päße mehr wegen Frankreich anwerbenden Volk, auch Venedig- und Schweizerischen Rüstungen, und minder erfolgten Theurung des Concilii zu Trient zu berathschlagen begehrt, worüber die Landschaft 1mo geantwortet: daß weilen die Reichsstädte das Land ohne Ursache angegriffen, und dem Land über 100,000 fl. Schaden gethan, als solle man vorkriß die Reichsstädte zu Ersetzung solchen Schadens anhalten, woraus, sie sodann ein Viertl der Landesfürstlichen Herrschaft zu Erbauung der Ort, und Päsſe überlassen wollen. 2do Haben Ihro Majestät ꝛc. auf Wein und Getraid einen Aufschlag gemacht, so, wider Landesfreyheiten, und alten Herkommen, dieser müsse abgethan werden, sonst kann man keine weitere Steuer geben. 3tio Damit das Land besorgt seyn, wolle man 100,000 fl. baar Geld zusammen bringen, und solches selbst solang in Verwahrung behalten, bis daß im Land ein Krieg entstehet, oder solches angegriffen werde, und über das wolle man auch den Landes Zuzug thun, hingegen solle, 4to Landesfürstliche Herrschaft das

halten, und hierbey resolviret worden, abermals bey dem Türkenkrieg 2000 Mann auf 6 Monathe zu unterhalten, und ins Feld zu stellen.

Ausschuß ist erwählet worden folgender.

Von der Geistlichkeit. Bischoff von Trient, und dessen Kapitel Gesandter. Bischoff von Brixen, und dessen Kapitel Gesandter. Aebte von Georgenberg. do von Marienberg. Aebte von Stambs, und von Wiltau. Pröbste von Neustift, do von Grieß, do von St. Michael.

Vom Adel. Herr Landshauptmannschafts = Vorwalter von Schrofenstein. Herr Georg von Firmian. Herr Christoph Philipp Graf von Lichtenstein. Herr Hanns zu Spaur, Erbschenk in Tyrol. Herr Karl Trapp. Herr Sigmund von Thunn. Herr Jakob Kuen. Herr Arbogast von Annaberg. Herr Reinprecht von Peyrsperg. Herr Wilhelm von Lichtenstein.

Von Städten. Die Burgermeister von Innsbruck, von Meran, von Botzen, von Hall, von Störzing, von Rattenberg, von Kuefstein, von Kitzbühel, von Glurns.

Von Gerichtern. Michael Pridel von Viertl Etsch. Hanns Klaudi zu Zirl von Oberinthall. Ruprecht Athum von Unterinnthal. Leonhard Mayr Richter in Taufers vom Viertl Eysack, Michael Umbseer von Viertl Vintschgau. Severin Brugger von Pusterthall. Einer von Persen von wälschen Confinen.

Eodem Anno den 31. November ist abermal ein Landtag zu Innsbruck durch der Königin Anna, und ihren Räthen gehalten worden, allda hat man begehrt, der Landesfürst solle eine beständige Regierung, dann die bisherige Regenten seyn nur allzeit auf ein oder anderes Jahr bestellet gewesen, und eine besondere Kammer aufrichten, sodann hat man 2do zu Unterhaltung der königlichen Kinder, und deren Wesen auf 3 Jahre jedes 40,000 fl. bewilliget. Ausgeschossen seynd worden. Von der Geistlichkeit 10. Von dem Adel 9. Von Städten 10. Von Gerichtern 2.

Anno 1534 den 4. März ist zu Botzen ein Landtag gehalten, und 2000 Mann ins Feld zu stellen auf drey Monath lang zu unterhalten, auch zu dem Ende 6000 fl. gleich dem ehevorigen Anschlag einzutreiben beschlossen worden, zum Obersten dieser 2000 Mann hat das Land Herrn Sigmund Prandißer erkißt, mit der Instruction, daß er selbst Zahlmeister, und Hauptleute jedoch Inländer, und Taugliche bestellen därfe, und seynd, weilen man damals Bayern und Schweitz nicht getraut, massen der König in Frankreich mit diesen, wie auch Hessen, und Würtemberg heimliche Verständniß gemacht, auch 15000 Mann im Land zu exerciren, und in Bereitschaft zu halten, resolviret worden, mithin nachfolgende Promotiones geschehen.

Officiers.

Herr Franz von Castelalt, Ritter und Oberster Feldhauptmann. Herr Karl Fuchs Viertelshauptmann an der Etsch. Herr Arbogast von Annaberg von Eysack. Herr Wilhelm von Lichtenstein von Vintschgau. Herr Karl Trapp an wälschen Confinen unter Trient, Schenk ob Wißberg von Oberinnthal. Hanns Trautsohn von Unterinnthal. Christoph Fuchs von drey Herrschaften. Herr Kaspar Kinigl von Pusterthal. Herr Nikolaus von Trautmannsdorf von Stift Trient. Herr Ambrosi Vintler vom Stift Brixen. Ulrich von Spauer v. Nons. Herr Hanns Jakob Freyherr von Völs v. Judicarien.

Zu Kriegsräthe seynd erwählt worden.

Kriegsräthe.

Zwey von der Regierung. Herr Georg von Firmian Landshauptmann. Herr Jakob Kuen. Hieronimus Sinselder. Rudolph Fuchsmagen. Stephan Lechner von Eppan, und Simon Lintner von Innsbruck.

Anno 1536 den 7. August ist durch Sr. königliche Majestät ꝛc. Ferdinand. I. selbst ein Landtag zu Botzen gehalten, und hierbey auf Absterben des letzten Herzog von Mayland wider den König in Frankreich 35000 Mann in Italien dem Kaiser zu Hülf zu stellen, und 4 Monath zu unterhalten bewilliget worden.

Anno 1540 den 18ten März ist zu Störzingen durch Sr. königlichen Majestät ꝛc. Commissarien

Herrn Wolfgang Graf zu Montfort und Rottenfels Statthalter der Ober Oesterreichischen Landen, Herrn Wilhelm Schurf Ritter, und Pflegern zu Ombras, und Herrn Jakob Frankfurter Kammerer Procurator ein Landtag gehalten, worbey 1000, ringe Pferde zu stellen, und zu unterhalten, begehrt, anstatt deren aber 36,000 fl. bewilliget worden.

Anno 1541 am Mitwoch nach Reminiscere ist abermahl zu Botzen pr. Commissarios ein Landtag, und hierbey 1500 Mann in Ungarn wider den Erbfeind zu stellen, und 6 Monathe lang zu unterhalten beschlossen worden.

Anno 1542. Haben die Heuschrecken im Lande fast alles abgefressen.

Anno 1543 den 6. July ist zu Innsbruck durch die königliche Commissarios Herrn Christoph Philipp Grafen zu Lichtenstein o, ö vice Statthalter, und Stadthauptmann zu Rattenberg, Herrn Beaten Widmann, tyrolischen Kanzler, und Wilhelm Schurfen ein Landtag gehalten und hierbey beschlossen worden, 1mo sollen 12,000 Mann auf 3 Monath lang wider den Türken zu unterhalten, 2do wider die Ungehorsame die Execution vorzunehmen beschlossen worden. 3tio Wird das anbegehrte Gutachten, und Rath über den 26. Titl 6ten Buch, den Wucher, und das Verleihen betreffend dahin erstattet, daß bey Verlust des Capitals kein mehrerer Zins als 5 pro Cento stipulirt, und auch in Wein und Traid kein mehreres Loco

Ungehorsamen Arrestationen für genommen, haben sie wieder von Hof aus Stillstand erhalten, mithin es ins Stecken gekommen. 6to Ihro Majestät haben Lemberg, und windisch Matrey, so 60. Knecht in Anschlag, dem Bischoff von Salzburg so darüber gute Brief vorwies, ganz nachgelassen, mithin gehen im Pusterthal soviel Knecht ab, und weil dieses ohne Wissen der Landschaft beschehen, auch diese Ort mit Malesitzgericht nach Lienz müssen, als könne man solches von der Landschaft nicht nachgeben. 7mo Die Versätzung auf den Salz, und anderen Aemtern haben auch vermög königlichen Befehl mit Steuer belegt werden sollen. 8vo Ausländer, so Mittel im Land, haben allzeit mit dem Land gesteuert. 9no Weingart- und Raifholz solle nicht ausser Land geführet werden. 10mo Jene 2 fl. so auf jeden Zenten im Land verarbeiteten Zünn, geschlagen worden, sollen abgethan werden. Ausgeschossen seynd worden. Von der Geistlichkeit ut supra. Von dem Adel 9. von Städten 10. von Gerichtern 10.

Eodem Anno den 24ten Jänner ist zu Innsbruck die Zuzug Ordnung mit dem Land verbessert, und eingericht worden, allwo in die 10,000 Mann dieser Anschlag gemacht worden.

Viertel Burggrafenamt.	Stadt, u. Landgericht Meran 180 Mann. Stein unter Lewenberg 90. Tiesers 30. Schema 60. Gericht Alten 60. Vorst. 4. Sargazon 4. Burgstall, und Molten 24. Passeyr 60. Neuhaus 40.

ren in Geld geben därfen, und bey dem Venediger Krieg habe man diese, und andere Confinanten, weilen sie die ersten verderbt, und verherget worden, auch in personal Zuzug mehrer erleiden müssen, billig verschonet, jedoch auf künftig bessere Zeiten mit Steuren, wie sie denn hinnach wiederumen in Anschlag genommen worden, diese solle der Fürst auch zur Steuerreichung anhalten, und wenn er es nicht vermächte, Ihro kaiserliche Majestät ꝛc. und der Landschaft anzeigen, und weil sich die Abtissin zu Sonneburg Abtey Enneberg, item die Burgfriedner im Land, und etlich innländische auch ausländische Geistliche sich von der Steuer eximiren wollen, so der Landschaft unleidlich, als soll vermög Landtags Abschied mit der Arrestation, und Pfändung gegen ihr Leib, und Gütern, Zins, und Gülten fürgefahren werden.

Der Kardinal Christoph Bischof zu Trient, und zugleich Administrator zu Brixen, ware per Legatos gegenwärtig, die Grafen von Arch, Lodron, und Agrest mit sammt ihren Unterthanen, sollen zu Befolgung kaiserlicher Declaration de Anno 1530 angehalten werden. Diese eroberten Ort, als Rovereit, Nago, Torbole, Vilgreit, Haiden, und Peitelstein sollen mit Arrest, und Pfandung zum steuren angehalten werden. Die Prälaten und Adel haben wegen der Repartition der übernommenen Knechte auf 8 Personen Compromittiret, und ist andurch der Anschlag richtig gestellet worden, und haben alsdann ihr Quantum

„und Adel von ihren Zinsen, so sie in ihre Keller „führen, und einlegen, auch von den, so einer in „Städten oder Märkten erkauft, und zu seiner „Hausnothdurft heimführen, oder tragen läßt. NB. „an selben Zoll, und Aemtern keinen Zoll zu geben „schuldig seyn sollen.“

Anno 1524 hat diese Zollsfreyheit Erzherzog Ferdinand hinnach sub nomine primi römischen Kaiser sub Dato Nürnberg den 26ten Februar confirmiret, weilen aber auch andere und jüngere Edelle. sich dessen praevalieren wollen, als hat den 22ten 7ber

Anno 1551 Kaiser Ferdinand diese weitere Erläuterung an die Zollbeamte erlassen, daß auch die Prälaten, Herrn, und Adel, so in Inn- und Pusterthal gesessen, welche von obgemelten Alter Anno 1518. ertheilten Freyheit in Adel gewesen seynd, diese Begnädigung zugemessen haben sollen und ist zu dem Ende ein Specification, welche damals wissend, und erinnerlich, so alt von Adel beygeschlossen worden, als

Vom Adel Anno 1518. { Von Lichtenstein, v. Wolkenstein. v. Firmian, Völs. Spaur. Welsberg. Madrutz. Freundsberg. Kastelalt Fuchs. Thunn. Kuen von Belasi. Trapp. Trapp. Gloß. Brandis. Peyrsperg. Trautmannsdorf. Annaberg. Neudeck. Botsch. Niederthor. Montani. Schlandersberg Kuen von Auer. von Kaldeß. von Arzt. v. Ursänna. Die Heln. Vintler. Atznich. Käsler. Peyr zu Kaldif. Andrian v.

Unterinthal Jakob Saurwein von Naters. Die drey Herrschaften Rattenberg, Kitzbüchl, Kufstein sollen durch ihre Obrigkeiten repartirt, und durch ihre Compromissarien von Landesfürstlicher Herrschaft bezahlet werden. Allda ist auch begehret worden, daß die Landschaft für etwelche Landesfürstliche Lehen Caution thun solle, ist aber abgeschlagen worden. Item ist bey diesem Landtag gebethen worden, die fremden ringhaltigen Münzen zu verbiethen, und die Ducaten, und Gulden, so gestiegen in den Werth nach den Reichsfuß herabzusetzen.

Anno 1545 ist zu Innsbruck durch obgedachte Commissarien ein Landtag gehalten, und hierbey in 2 Jahren 12000 fl. zu bezahlen bewilliget worden.

Anno 1546. den 15ten Februar ist zu Botzen ein Landtag gehalten worden durch obigen Grafen von Lichtenstein, Schürf, und anstatt des Kanzlers Karl Trapp Rittern als Kommißarien, worbey beschlossen worden, daß kein Viehe ausser Land gelassen, und was nach Venedig gehet, auf jeden Stück 2 fl. Aufschlag gemacht werden solle, von Landsfürstlicher Herrschaft solle das Münzwesen besser reguliret, und alle fremde Münzen quartaliter valviret, und um das, was selbe im Werth austragt, zu nehmen erlaubt werden, massen Ihro Majestät ꝛc. hierüber das Landgutachten begehret. Ausgeschossen seynd worden. Von der Geistlichkeit 10. von dem Adel 10. von Städten 10. von Gerichtern 9.

Kempten, Statthalter allda, Herrn Blasi Kuen v. Belasi zu Gandegg, und Herrn Doctor Mathias Alber o/ö Regiments Kanzler als Commissarien ein Landtag gehalten, und beschlossen worden. 1mo 150000 fl. in drey Terminen zu zahlen. 2do Daß kein ausländischer Wein in das Land zu führen erlaubt, und der Zoll zu Neumarkt auf das Zimmer, und Weingartholz aufgehebt werden solle. 3tio Denen Ehrenbergern, als welche durch den Schmalkaldischen Einfall sehr vieles gelitten, soll Ergötzlichkeit geschehen. 4to Der Verboth, und Aufschlag des Zins solle abgethan werden. Ausgeschossen seynd worden. Von der Geistlichkeit, qui supra. von dem Adel qui supra. Städten 10. Gerichtern 10.

Sodann haben Regierung, und Kammer den Ausschuß von Prälaten, und Adel allein zu sich beruffen, und im Nahmen Ihro kaiserlichen Majestät ꝛc. begehrt, daß wegen der zu Nutz des Landes erfolgt Heidelbergischen Vereinigung oder Allianz die zwey Stände Ihro Majestät erlauben möchten, in die landschaftliche Vorrathsgelder pr 70,000 fl. einzugreifen, und solche dahin zu appliciren. Es haben sich aber diese zwey Stände entschuldiget, daß sie ohne Consens der anderen zwey Ständen nichts thun dürfen, jedoch endlichen salva ratificatione der anderen zwey Ständen, es zugesagt haben, wobey es verblieben.

Wiedmann o/ö Kanzley, Herrn Wilhelm Schurf, und Herrn Jakoben Ritter, als Ihro Majestät ꝛc. Räthe gehalten worden. Damals hat die Landesfürstliche Herrschaft wegen der Reichsstadt Ulm, Augsburg, Kempten, Würtemberg, und anderer unter dem Oberst Schärtl mit 15000 Mann gethanenen Einfall, und Wegnehmung Ehrenberg, auch zu dessen Wiedereroberung gemachten Unkösten, item wegen des Türken, und Versehung der Ort, und Päße mehr wegen Frankreich anwerbenden Volk, auch Venedig = und Schweizerischen Rüstungen, und minder erfolgten Theurung des Concilii zu Trient zu berathschlagen begehrt, worüber die Landschaft 1mo geantwortet: daß weilen die Reichsstädte das Land ohne Ursache angegriffen, und dem Land über 100,000 fl. Schaden gethan, als solle man vorderist die Reichsstädte zu Ersetzung solchen Schadens anhalten, woraus sie sodann ein Viertl der Landesfürstlichen Herrschaft zu Erbauung der Ort, und Päße überlassen wollen. 2do Haben Ihro Majestät ꝛc. auf Wein und Getraid einen Aufschlag gemacht, so wider Landesfreyheiten, und alten Herkommen, dieser müsse abgethan werden, sonst kann man keine weitere Steuer geben. 3tio Damit das Land besorgt seyn, wolle man 100,000 fl. baar Geld zusammen bringen, und solches selbst sol in Verwahrung behalten, bis daß im Land Krieg entstehet, oder solches angegriffen werde, über das wolle man auch den Landes Zuzug thu, hingegen solle, 4to Landesfürstliche Herrschaft da

Anno 1557 in der Fasten ist zu Innsprugk ein Landtag durch Herrn Fürsten, und Abten Wolfgang zu Kempten Statthalter Herrn Georgen Grafen Helfenstein königlicher Majestät rc. Oberster Landvogt in Elsaß, und Herrn Doctor Mathias Alber Tirolischer Kanzler als Commissarien abgehalten, und hierbey bewilliget worden 80,000 fl. zum Krieg herzugeben, hingegen ist das landesfürstliche Begehren auf Wein unterm Raifen, und Zapfen, auch anderen Gewerbs, und Handthierungen, gleichwie in anderen Landen Ihro Majestät rc. bewilliget worden, einen Aufschlag zum Behuef des Türkenkrieges zu machen, ingleichen der verlangte Aufschlag auf Brandwein, Hönig, Fisch, und anderes abgeschlagen worden.

Anno 1559. Ist zu Innsbruck in April durch Erzherzog in Namen Ihro Majestät rc. der Landtag gehalten, und zur Türkenhilf, so in Kroaten, und Krain grossen Schaden gethan, auf 6 Jahr, jedes 120,000fl. sodann zu Abledigung der Schulden, und Unterhaltung der königlichen Kinder 80.000 fl. jährlich verwilliget, und ferners beschlossen worden. 1mo Weilen Anno 1558 ein gar mißräthiges Jahr an Wein, und durch die neue Zöll und Aufschläg auf alle Waaren, so in, und aus Italien gehen, das Commercium, und Strassengewerb gehemmet worden, als möchte solche vorderist abgethan werden, hingegen, 2do bewilliget die Landschaft zu dem Türken-Krieg, Unterhaltung der königlichen Kinder, und Justizwesen, zu Abledigung der Ca-

meralschulden 640,000 fl. und dem Erzherzog Karl weiters zu einem Praesent 5000 fl. binnen 4 Jahren zu zahlen, jedoch 3tens erlauben Seine Majestät, daß die Regierung die Verweisung oder Aufbringung der Heurathgüter von 100 bis 2000 fl. wenn die Allodialia sich nicht erstrecken, ohne weitere Anfrag, und Bewilligung Seiner Majestät ꝛc. auch auf Lehen zulassen, und gestatten möge. 4to Wenn einige geadelt werden, solle vorhero von der Regierung, und Obrigkeiten des Orts Bericht eingeholt werden, ob der Candidatus dessen würdig. 5to Die fremden Münzen wollen Ihro Majestät ꝛc. valviren, und nach ihren Werth zu nehmen publiciren lassen. 6to Ihro Majestät ꝛc. ratificiren auch, daß denen Salvogarden, und hausirenden Krammern ihre Waaren genommen werden. 7mo Die Waldordnung wird gebethen zu milderen. 8vo Versprechen Ihro Majestät ꝛc. die Polizey Ordnung mit Beyzug der Landschaft einzurichten. 9no Die Regierung mit Landleut zu besetzen, und 10mo über der Gerichter Kuefstein, und Kitzbichel Beschwerde wegen Menge der Wildschwein solche schiessen zu lassen.

Anno 1560. seynd die ersten zwey Jesuiten, nämlich Pater Petrus Canisius, und Nicolaus Lanoyus allhero kommen, welchen Ihro Majestät ꝛc. das Hofspital, und Kirchen zu Erbauung eines Collegii und Kirchen geschenket, welche sich alsdann die Schulen zu halten, und 20 Personen gegen 1000 fl. jährlicher Stiftung

helm Schurf, und der Landschaft beschlossen worden, 1mo Zu Begleitung der Erzherzogin Katharina, so Erzherzog Ferdinand nach Mantua zu ihren Gespons führet, von den Anno 1547. bewilligten in der Landschaft liegenden, und zu einer Landesgefahr aufbehaltenen 100,000 fl. endlich 60,000 fl. abfolgen zu lassen. 2do Hingegen solle der neue Viehaufschlag abgethan, und 3tio die ringhältige böhmische Groschen reduciert werden. 4to Solle die Regierung die Partheyen nicht vor sich, oder Commissarien citiren, sondern vermög Landesrechten, jeden bey seiner Obrigkeit bleiben lassen 5to Sollen denen Comitibus palatinis ihre Adel- und Wappenbriefe abgestellet werden. Zu Ausschuß sind erkießt worden. ut supra von Prälatenstand. ut supra von Adel, ausser, daß für Herrn Hanns von Montani hineinkommen Herr Christoph Fuchs. ut supra von Gerichtern, ausser für den Weinmann ist der Burgermeister von Meran erschienen. Anstatt des Sigmund Keller ist erschienen, als dessen Vertretter Melchior Kohl zu Salurn, anstatt Hanns Kreuz, Peter Praunecker Richter zu Arroms, anstatt Ulrich Bauhofer, Ruprecht Kammerlander.

Anno 1551 ist durch König Maximilian anstatt seines Herrn Vaters des römischen Königs Majestät zu Botzen im Dezember wegen des Türkenkriegs und anderen Gefahren ein Landtag gehalten, und in solchen 1mo 2500 Mann zu stellen, und 7. Monath lang zu unterhalten, zu dem En-

de 140,000 fl. anzulegen, und selbst zu administriren bewilliget worden. 2do Sollen die Obrigkeiten niemand in Gerichten unterkommen lassen, wann selber nicht vorher an Eydstatt verspricht, bey auskommender Noth sich in Zuzug in anderen gehorsamst gebrauchen zu lassen. 3tio Wird das anbegehrte Umgeld von jeder Ihrz 4 kr. abgeschlagen. Worbey es Ihro Majestät bewenden lassen. 4to Sollen die Ungehorsame durch den Landesfürsten gezwungen werden, wie dann der Herr Kardinal Madrutz als Bischoff von Trient erbiethig ist, und Administrator von Brixen erbiethig ist, und bewilliget, daß Ihro Majestät rc. jemanden in denen Stiften verordne, welcher die Unterthanen zu der Steuer, und gebührlichen Gehorsam anhalte, und treibe, darzu er allen Gewalt, und gute Beförderung mittheilen wolle, wie dann solch gute Beförderung schon längst gern gesehen hätten, und 5to Weilen die Grafen von Arch, Lodron, und Agrelt sammt ihren Unterthanen, uneracht der kaiserlichen Resolution die Steuer zu geben verweizeren, als sollen sie ihren Dienst, und Aemter so lang, und viel entsetzet, auch wider ihre Person mit der Arrestation, und Pfändung fürgegangen werden, bis sich selbe gehorsamer zeigen, und wann man diesem nachkommet, werde der Abgang der 5000 Knechte ohne gemeinsamer Bereitung besetzt, dann durch Bereutung der Gehorsamen werde der Abgang der Ungehorsamen niemals zu ersetzen seyn, und wann die Landschaft wider die

Ungehorsamen Arrestationen für genommen, haben sie wieder von Hof aus Stillstand erhalten, mithin es ins Stecken gekommen. 6to Ihro Majestät haben Lemberg, und windisch Matrey, so 60. Knecht in Anschlag, dem Bischoff von Salzburg so darüber gute Brief vorwies, ganz nachgelassen, mithin gehen im Pusterthal soviel Knecht ab, und weil dieses ohne Wissen der Landschaft beschehen, auch diese Ort mit Malefitzgericht nach Lienz müssen, als könne man solches von der Landschaft nicht nachgeben. 7mo Die Versätzung auf den Salz, und anderen Aemtern haben auch vermög königlichen Befehl mit Steuer belegt werden sollen. 8vo Ausländer, so Mittel im Land, haben allzeit mit dem Land gesteuert. 9no Weingart- und Raifholz solle nicht ausser Land geführet werden. 10mo Jene 2 fl. so auf jeden Zenten im Land verarbeiteten Zünn, geschlagen worden, sollen abgethan werden. Ausgeschossen seynd worden. Von der Geistlichkeit ut supra. Von dem Adel 9. von Städten 10. von Gerichtern 10.

Eodem Anno den 24ten Jänner ist zu Innsbruck die Zuzug Ordnung mit dem Land verbessert, und eingericht worden, allwo in die 10,000 Mann dieser Anschlag gemacht worden.

Viertel Burggrafenamt.	Stadt, u. Landgericht Meran 180 Mann. Stein unter Lewenberg 90. Tiesers 30. Schema 60. Gericht Alten 60. Vorst. 4. Gargazon 4. Burgstall, und Molten 24. Passeyr 60. Neuhaus 40.

zu Geld 6120 fl. Bey Städt und Gerichtern 23. beträgt zu Geld 828 fl. Mehr gehört abzusetzen das, so zwar in Zuzügen, und Landesrettungen richtig ist, in Steuern aber, und Geldhilfen nicht geleistet wird.

Bey des Stifts Trient Unterthanen 480 Knechte, zu Geld 17280 fl. Stift Brixen 20. Knechte, zu Geld 720 fl.

Graf von Arch, Lodron, und Agrest Unterthanen 70. Knechte, zu Gelt 2520 fl. Bischoff zu Chur, und seine Clerisey 29 Knechte, zu Geld 1044 fl.

Bey den erobert-wälschen Flecken 56 Knechte, zu Geld 2016 fl. Bey dero Geistlichkeit 5 Knechte, zu Geld 198 fl. Bey Burgfrieden im Etschland, und Innthal 16 Knechte, zu Geld 603 fl. Bey Pusterthal, so durch den Salzburgischen Vertrag vergeben worden 160 Knechte, zu Geld 2160 fl.

Abgang der Knechte in Summa 930. Knechte, zu Geld 33480 fl. Indem aber Seine Majestät ꝛc. vermelden, daß allzeit der dritte Theil der verwilligten Steuern ausbleibe, also ist folgende Erleuterung ferners gegeben worden. 1mo Daß der 4 Gerichter auf dem Nons, so Ihro Majestät ꝛc. gehörig, nemlichen Castelfond, Pflaum, Altspaur, und Neuspaur Anschlag 49. Knechte betreffend, auch nicht versteuert werde. 2do. Seyen die Gerichter, Ehrenberg, Imst, Hertenberg ꝛc. durch der Schmalkalder Einfall, und Durchzug ganz verderbet. 3tio Die Geistlichkeit seye auch so arm, daß sie die ihnen auferlegte Steuer vollständig nicht abführen könne.

„und Adel von ihren Zinsen, so sie in ihre Keller „führen, und einlegen, auch von den, so einer in „Städten oder Märkten erkauft, und zu seiner „Hausnothdurft heimführen, oder tragen läßt. NB. „an selben Zoll, und Aemtern keinen Zoll zu geben „schuldig seyn sollen."

Anno 1524 hat diese Zollsfreyheit Erzherzog Ferdinand hinnach sub nomine primi römischen Kaiser sub Dato Nürnberg den 26ten Februar confirmirt, weilen aber auch andere und jüngere Edelle. sich dessen praevalieren wollen, als hat den 22ten 7ber

Anno 1551 Kaiser Ferdinand diese weitere Erläuterung an die Zollbeamte erlassen, daß auch die Prälaten, Herrn, und Adel, so in Inn- und Pusterthal gesessen, welche von obgemelten Alter Anno 1518. ertheilten Freyheit in Adel gewesen seynd, diese Begnädigung zugemessen haben sollen und ist zu dem Ende ein Specification, welche damals wissend, und erinnerlich, so alt von Adel beygeschlossen worden, als

Vom Adel Anno 1518. { Von Lichtenstein, v. Wolkenstein. v. Firmian, Völs. Spaur. Welsberg. Madrutz. Freundsberg. Kastelalt Fuchs. Thunn. Kuen von Belasi. Trapp. Trapp. Gloß. Brandis. Peyrsperg. Trautmannsdorf. Annaberg. Neudeck. Botsch. Niederthor. Montani. Schlandersberg Kuen von Auer. von Kaldeß. von Arzt. v. Ufänna. Die Heln. Vintler. Atznich. Käsler. Peyr zu Kaldif. Andrian v.

Unterhaltung der Hofstatt und Officiere, auch Abzahlung der böhmischen Schulden auf 4. Monath eine zulängliche Summe Geldes verwilliget werden solle. Die Landschaft aber hat nur aus dem Schenkpfenning monathlich 8000 fl. macht 32000 fl. als ein Anlehen auf künftiger Ersetzung vorzuleihen resolviret.

Anno 1567. ist bey dem zu Innsbruck im Jänner gehaltenem Landtag die Huldigung dem Erzherzog Ferdinand erstattet, und vorgebracht worden, daß die gemeinen Rechte in Tyrol nicht angenommen, sondern in Sachen, wo die tyrolische Landordnung aufhört, auf der Gewohnheit, und in deren Ermanglung in Arbitrium der Besitzer utpote bonorum virorum zu recuriren sey, wie dann die Stände, Ritter und Adel wider die gemeine Rechte ausführlich protestiret, so auch der Landesfürst approbiret, item daß der Landesfürst keinen offensiv Krieg sine consensu der Stände anfangen, und die neuen Zöll, und Aufschläg aufheben solle. Von der Regierung, und Kammer sollen in wichtigen Sachen allzeit Landräthe wie ehevor beschehen, beygezogen werden, und weil Kaiser Ferdinandus primus das Wucherhaus zu Botzen der Landschaft geschenket, sollen die Gewehrbrief extradirt werden. Sodann ist wider die Waldmeister, und Landordnung geklagt, und nemlichen daß die Cameral Beamten an der Etsch (nisi in officio delinquant) nicht der Landhauptmannschaft gehören, resolviret worden. Erschienen sind. Von der Geistlichkeit 9. von Adel 10 von Städten 5. von Gerichtern 14. Anno 1568. ist

Kempten, Statthalter allda, Herrn Blasi Kuen v. Belasi zu Gandegg, und Herrn Doctor Mathias Alber o/ö Regiments Kanzler als Commissarien ein Landtag gehalten, und beschlossen worden. 1mo 150000 fl. in drey Terminen zu zahlen. 2do Daß kein ausländischer Wein in das Land zu führen erlaubt, und der Zoll zu Neumarkt auf das Zimmer, und Weingartholz aufgehebt werden solle. 3tio Denen Ehrenbergern, als welche durch den Schmalkaldischen Einfall sehr vieles gelitten, soll Ergötzlichkeit geschehen. 4to Der Verboth, und Aufschlag des Zins solle abgethan werden. Ausgeschossen seynd worden. Von der Geistlichkeit, qui supra. von dem Adel, qui supra. Städten 10. Gerichtern 10.

Sodann haben Regierung, und Kammer den Ausschuß von Prälaten, und Adel allein zu sich beruffen, und im Nahmen Jhro kaiserlichen Majestät ꝛc. begehrt, daß wegen der zu Nutz des Landes erfolgt Heidelbergischen Vereinigung oder Allianz die zwey Stände Jhro Majestät erlauben möchten, in die landschaftliche Vorrathsgelder pr 70,000 fl. einzugreifen, und solche dahin zu appliciren. Es haben sich aber diese zwey Stände entschuldiget, daß sie ohne Consens der anderen zwey Ständen nichts thun dürfen, jedoch endlichen salva ratificatione der anderen zwey Ständen, es zugesagt haben, wobey es verblieben.

men zu lassen. 10mo Geistliche Beneficia, und welche Aemter denen Landleuten vor andern zu geben. 11mo Auf denen wichtigern Aemtern keine Exspectanz zum Dienst zu geben. 12mo Die Dienst und Aemter nicht durch Substituten versehen zu lassen. 13tio Zu Erhaltung der Heurathgüter, auch anderen unentbehrlichen Nothdurften die Lehen verpfänden zu können, soll die Regierung Verwilligung zu geben, Gewalt bekommen. 14to Die Confiscationes, und andere Erbfälle, und dergleichen (ausser die heimfallenden Lehen) nicht zu vergeben, bis die Cameralschulden abgethan sind. 15to In fürfallender Landes-Noth, und wichtigen Vorfallenheiten soll die Regierung die ernennte 7 Landleut beyziehen. 16to Unnothwendige Gaben, Pensiones, und Schankungen einzustellen. 17mo Die Cameral-Gefäll, und Aemter, so vom Land durch Bezahlung abgelöst werden, ohne der Stände Wissen nicht mehr zu versetzen. 18vo Keine fremde Weine einführen zu lassen. Es hat sich auch der Landesfürst in Replica erklärt, wie daß er nicht gesinnet, dem Herrn Cardinal und Coadjutor, und denen Ständen der Landschaft Maaß, und Ordnung zu geben, welchermassen sie die Steuern, und Hilfen einziehen lassen sollten, massen schon damahls, und nicht erst Anno 1573. die Landschaft die Steuern durch ihre eigenen Steuereinnehmer eintreiben lassen, deren, und der Steuer Compromissarien Unkösten von der Verwilligung abgeben solle. Wie ingleichen jene Hilfe der wällischen Grafen, wenn sie nicht bezahlen, von der Verwilligung abgezogen,

Anno 1557 in der Fasten ist zu Innspruck ein Landtag durch Herrn Fürsten, und Abten Wolfgang zu Kempten Statthalter Herrn Georgen Grafen Helfenstein königlicher Majestät ꝛc. Obersten Landvogt in Elsaß, und Herrn Doctor Mathias Alber Tirolischer Kanzler als Commissarien abgehalten, und hierbey bewilliget worden 80,000 fl. zum Krieg herzugeben, hingegen ist das Landesfürstliche Begehren auf Wein unterm Raifen, und Zapfen, auch anderen Gewerbs, und Handthierungen, gleichwie in anderen Landen Ihro Majestät ꝛc. bewilliget worden, einen Aufschlag zum Behuef des Türkenkrieges zu machen, ingleichen der verlangte Aufschlag auf Brandwein, Hönig, Fisch, und anderes abgeschlagen worden.

Anno 1559. Ist zu Innsbruck in April durch Erzherzog in Namen Ihro Majestät ꝛc. der Landtag gehalten, und zur Türkenhilf, so in Kroaten, und Krain grossen Schaden gethan, auf 6 Jahr, jedes 120,000 fl. sodann zu Abledigung der Schulden, und Unterhaltung der königlichen Kinder 80.000 fl. jährlich verwilliget, und ferners beschlossen worden. 1mo Weilen Anno 1558 ein gar mißräthiges Jahr an Wein, und durch die neue Zöll und Aufschläg auf alle Waaren, so in, und aus Italien gehen, das Commercium, und Strassengewerb gehemmet worden, als möchte solche vorderist abgethan werden, hingegen, 2do bewilliget die Landschaft zu dem Türken-Krieg, Unterhaltung der königlichen Kinder, und Justitzwesen, zu Abledigung der Ca-

zu wenig, und für Heu, und Stroh gar nichts bezahlt werde.

Anno 1569 im Februar ist zu Botzen ein Landtag gehalten worden, bey welchem nomine Landesfürstlicher Herrschaft als Commissarien erschienen Herr Georg Graf zu Helfenstein, Freyherr zu Gmundpfening Ihro Durchläucht Oberst-Hofmeister geheimbster Rath, und Statthalter, auch Landvogt zu Nellenburg. Herr Blasi Kuen von Belasy zu Gandeck Ritter, Ihro Durchlaucht Oberster Kammerer, und Kammer Praesident, Herr Christoph Röckler J. U. Doctor o|ö Kanzler, und Rochus Kastner, Ihro Durchläucht Rath und Pfleger zu Schwaz, und haben begehrt, die Landschaft möchte 800,000 fl. Schulden der Kammer so um 7. 8. 9. bis 10. pro cento verinteressiret werden müssen, wenigst zur Hälfte übernehmen, den Schenkpfening noch weiters laufen zu lassen, und eine Türken Steuer verwilligen, ist aber alles abgeschlagen worden; doch hat die Landschaft um 250,000 fl. Anlehen, zur Ablesung der versetzten Cameralämter gegen deme mit verschrieben, daß hingegen solche Aemter ohne Wissen, und Willen der Landschaft hinführo nicht mehr verpfändet werden sollen. Item seynd 60000 fl. verwilliget worden, und endlich ist der Landschaft aufgetragen, durch eine Bereitung unter den Ständen eine Gleichheit der Steuern zu machen, gleichwie die Landschaft selbst öfters gebethen. Von denen vier Stän-

Extract

Bischoff zu Trient für sich 65, für das Kapitel 65, und Unterthanen 596 macht 720 Knechte.

Bischoff zu Brixen für sich Kapitel, und Unterthanen 231. Knechte. Prälaten im Land an der Etsch 42½. Im Innthal sammt denen ausländischen Geistlichen. 74½ Knechte.

Gemeine Geistlichkeit im Stift Trient.

Von eroberten Flecken, und ausländischen Geistlichen an der Etsch 73½. Adel im Burggrafenamt 42. Adel in Vintschgau 34. Adel an der Etsch 79. Adel am Eysack 64⅙. Adel im Hofgericht Brixen 5⅒. Grafen von Arch, und Unterthanen 70 Adel an wälschen Confinen 35½. Adel im Inn- und Wippthal 84½. Aufn Nons 35½. Burgfrieden an der Etsch 33½. Burgfrieden im Inthal 2½. } Summa der Prälaten und Adel Anschlag 1629½ Knechte.

Beträgt jährlich à 36 fl. im Geld — 58671 fl.

Städte und Gerichter an der Etsch sammt Roveredo, Berg, und Gemeinden Vielgreit 4. Vicariaten, und Innhabern der hiervon verkauften Zehenden, Alben und Güttern, 1355½ Knechte. Ober- Unterinn- und Wippthal 1021½. Knechte. Summa der Städt und Gerichter Anschlag im Pusterthal 500. Seynd aber jene 60 Knechte mangel, so Kaiser Ferdinand an Salzburg vergeben. Drey Herrschaften 300 Knechte. Hieran ist nichts Mangl Anno 1563. An obigen Anschlag ist Anno 1563. bey den Stiftern, Prälaten und Adel Mangel 170½ Knechte, beträgt

ters, daß die Landesfürstliche Commissarien nur bey den Raitungen gegenwärtig zu seyn, und sonsten nichts zu thun haben, bedungen, und declariret worden, daß der Ausschuß die Landsordnung zu durchgehen genugsamen Gewalt bekommen habe. Erschienen seynd von der Geistlichkeit 11. Vom Adel 11. Von Städten 10. Von Gerichten 9.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Bande dieses historisch-statistischen Archives).

IX.

Uiber den Tyrolischen Seidenhandel.

An der Etsch, nahe an dem Punkt, wo sie Tyrol verläßt und ihre grünlichten Fluthen zwischen himmelhohen Kalkfelsen und schauderhaft aufgethürmtem Steingetrümmer, dem stolzen Verona zuwendet, zwischen den unwirthlichen, vizentinischen Gebirgen und dem Gardsee liegt das Lägerthal (Valle Lagarina.)

In den Zeiten longobardischer Herrschaft, eigenen Grafen unterwürfig, welche den mächtigen Herzogen von Trident ungern gehorchten, in der Folgezeit der Gegenstand unaufhörlicher Fehden zwischen den Bischöfen der ebengenannten Stadt und den trutzigen Baronen von Arco, Lodron und Castelbark (letztere fügten ihrer Feste Lizzana eine andere Burg hinzu, die deshalb anfänglich Castrum junctum, Junculum später sammt dem darunter gelegenen Weilen, Roborè, Roverè, Rove-

ｏ hieß) gerieth diese mit allen Reizen der üppi-
n, mit allen Schönheiten der erhabenen Natur
schmükte Gegend, wie es in derley Händeln im-
erdar zu geschehen pflegt, an einen Dritten, der
it List und Macht zwischen die beyden Streiten-
n trat, — an Venedig, — welchem so eben auch
revigi, Verona, Vicenza, und Brescia, die
este alten Reichthums, vorübergegangener Herr-
hkeit und lästiger Selbstständigkeit zu unterwerfen
n Begriffe standen.

Wohlerfahrene Staatsmänner und Krieger
urden von dem hohen Rath erlesen *), diese wich-
ge Gränzgegend mit geschärfter Wachsamkeit wi-
r die Oestreichische Macht, zu verwalten, welche
rch die Erwerbungen im Friaul und Histerreich,
urch Bund oder Gewalt, mit oder wider die Pa-
iarchen von Aglay, durch die Erbverbrüderung
it dem, seiner Erlöschung so nahen görzischen Gra-
ngeschlechte, durch den Erbverein mit Hohenrhä-

*) In dem Verzeichnisse der venetianischen Podestàs zu Roveredo finden sich unter andern: 1417 Andreas Falieri, 1444 Johann Soranzo, 1454 Lukas Pisani, Matheus Memmo, Moses und Alviso Contarini, Natal Cornaro, Bartholmä Pesaro, — in ununterbrochner Reihenfolge, — Alteiso Querini, 1476 Peter Venier, 1485 Andreas Michieli, 1486 Niklas Priuli, 1494 Hieronymus Gritti, 1507 Bartholmä Dandolo ꝛc.

bey dem Landtag im März zu Innsbruck auf 5. Jahr jährlich 140,000 fl. macht 700000 fl. zu erlegen bewilliget worden. Diesem Landtag hat Erzherzog Ferdinand auch selbst beygewohnet. Von Landständen sind erschienen. Von der Geistlichkeit 11. Von Adel 10. Von Städten 10. Von Gerichtern 10. Bey diesem Landtag ist von der Landschaft begehret worden, sie möchte die Cameralschulden übernehmen, welches sie aber abgeschlagen, anstatt dessen in 5. Jahren jährlich 110000 fl. und zu Unterhaltung des Hofes, Regierung, und Kammer-Wesen, item wegen Aufhebung des Schenkpfenings auch auf 5 Jahre jährlich 30,000 fl. macht zusammen obige 700,000 fl. zu zahlen verwilliget, hingegen versprache der Landesfürst. 1mo Regierung, und Kammer meistentheils mit Landesleuten zu versehen. 2do Ohne Wissen und Willen des Landes keinen offensiven Krieg anzufangen, noch 3tio von Land weder durch Pacta weder durch Verträge was zu vergeben. 4to Das Landes Defensions Wesen mit Zuzug der Landschaft einzurichten. 5to Die Grafen von Arch, Lodron und Agrest mit Steuern bey dem Land zu erhalten. 6to Alle bey ihrer ordinari Instanz verbleiben zu lassen. 7mo Niemand ausser Lands zu fremden Gerichtern ziehen zu lassen. 8vo Niemand bey Regierung Kammer, oder Hofräthen zu gebrauchen, der in Gesellschaften Kaufmannshändlen, und Gewerb, (ausgenommen Bergwerken) verwandt, oder einen andern Herrn mit verpflichtet, oder mit Sension zugethan ist. 9no Die Pfandschaften blos Landleuten zukom-

th beynahe in allen italiänischen Städten gebie-
:isch foderte). Nach Verlauf jener drey Jahre,
nte die Bürgerschaft und die Gemeinden den
hter wieder bestättigen.

Die Communal-Angelegenheiten sollen ohne
nd welchen, fremdartigen Einfluß, von den
oveditoren (eine noch aus den Zeiten der vene-
iischen Oberherrschaft übriggebliebene Benen-
g) frey und blos nach Mehrheit der Stimmen
andelt werden.

Das Roveredaner Statut von 1610 ein Ge-
nk des Hoh- und Deutschmeisters Erzherzog
xmilian, der im Namen seines Bruders, Kai-
Rudolphs II. Tyrol regierte, ist das Comple-
:t dieses Freyheitsbriefes.

Die Prätur Roveredo der Hauptsitz des Sei-
baues, mag von der Feste Stein am Callian
Serravalle beyläufig 1¼ deutsche Meilen und
as aber 3½ im ganzen Umkreise haben.

Ausser der Stadt gleiches Namens gehören
t die Gemeinden Trembelleno, Val Arsa (durch
 des Eugen, der Wachsamkeit Catinats zum
ß, 1701 im Anbeginne des spanischen Erbfol-
eges, sein Heer nach Italien führte) Terrag-
, und Noriglio, alle im Gebirge. Ferners,
co, Volano, Lizzana und Marco. (auf dem
utte einer 875 durch einen Bergfall zerschmetter-
Stadt.) Diese vier letzteren liegen in der Ebene.
Den Hauptnahrungszweig der Gebirgsbewoh-
machen die schönen Waldungen aus, deren Stäm-

und von der Landesfürstlichen Herrschaft selbst eingetrieben muß werden. Und endlich verspricht der Landesfürst, daß er das Kammerwesen, wie auch seine eigene Hofstatt mit Beyzug der Landschaft einzuziehen suchen werde, nach obangeführten Versprechen, und Erledigung theils Gravaminum seynd noch weiters bey diesem Landtag folgende Beschwerden angebracht worden. 1mo Die Waldordnung, und Waldmeister, dann durch ihnen die Waldungen mehrer verwüst, als gehayet werden, indeme sie, und die Waldhüter, als regulariter schlecht, und unvermögliche Leute gegen Schankungen alles zulassen, vor Alters aber, als die Obrigkeiten, und Grundherren die Waldungen gehayet seynd, die Excess besser bestraffet, und die Waldungen besser gehayet worden, hingegen haben auch die Straffen denen Obrigkeiten, und Grundherrn gehöret, und weilen Kaiser Ferdinand Anno 1563 bey offenen Landtag über erfolgtes Beschweren der Landschaft diese Waldordnung zu milderen, vermög Abschied versprochen, als solle diese Waldordnung mit Beyzug des Landraths gemacht werden 2do Die neu gemachten Zöll, auf Schaaf, so in die Alben getrieben werden. 3tio auch viele auf anderes Viehe sollen aufgehebet werden. 4to Müsse für den Wein über die obere Strassen inclusive Thöll und Fünstermünz weit mehr bezahlt werden, als vor Alters, da die Jhren 45 von 3 fl. betreffe. 5to Daß bey den Durchzügen für Proviant viel

en werden. Wirklich bringt auch der Letztere weit
nehr Geld in dieses kleine Gebieth, als bey aller
einer natürlichen Unfruchtbarkeit von demselben
ausströmt.

Einen verhältnißmäßig nicht minder bedeutenden Nahrungszweig wußte sich die Gemeinde Sacco
zueignen. Ihr dankt Tyrol die Kunst des Flösebaues und seine Vervollkommnung. Schon im
13ten Jahrhunderte befand sich die ganze Wasserfracht der damals so berühmten Botzner Märkte in
hrer Gewalt. Die Flösse selbst wurden zu Enn
gezimmert. (Man sehe oben, Seite 235.) Aus dergleichen Quelle rühret auch das Befugniß dieser Gemeinde her, zu jenem Zwecke, alles nöthige Holz,
n den großen Wäldern, südostlich von Botzen,
im Aldain, Deutschenofen und im Fleimserthale
vorzukaufen.

Zehen Familien (bekannt unter der kollektiven
Benennung der sakkoischen Spedizions-
Compagnie) wurden 1744 gegen eine Summe
Geldes mit dieser Fracht und den anklebenden Gerechtsamen förmlich belehnt.

Bedürfniß und erprobter eigener Vortheil sind
die eindringendsten Lehrmeister und während durch
eigensinnige, den Lokalverhältnissen nicht angemessene Systeme manche Bezirke für die Kultur verloren giengen, lohnt die Natur reichlich und unermüdet, die ihr mit Verstand und Fleiß gewidmete
Sorgfalt.

IX.

Ueber den Tyrolischen Seidenhandel.

An der Etsch, nahe an dem Punkt, wo sie Tyrol verläßt und ihre grünlichten Fluthen zwischen himmelhohen Kalkfelsen und schauderhaft aufgethürmtem Steingetrümmer, dem stolzen Verona zuwendet, zwischen den unwirthlichen, vizentinischen Gebirgen und dem Gardsee liegt das Lägerthal (Valle Lagarina.)

In den Zeiten longobardischer Herrschaft, eigenen Grafen unterwürfig, welche den mächtigen Herzogen von Trident ungern gehorchten, in der Folgezeit der Gegenstand unaufhörlicher Fehden zwischen den Bischöfen der ebengenannten Stadt und den trutzigen Baronen von Arco, Lodron und Castelbark (letztere fügten ihrer Feste Lizzana eine andere Burg hinzu, die deshalb anfänglich Castrum junctum, Junculum später sammt dem darunter gelegenen Weilen, Roborè, Roverè, Rove-

ſition ſich mit ſeinen Seidenarbeitern in Roveredo niederließ. Die Blüthe dieſer Gegenden hat alſo einen ähnlichen Anlaß, wie der Flor der brandenburgiſchen mitten aus dürrem Sand emporſteigenden Städte, die Handlung Appenzells und S. Gallens durch vertriebene Bürger von Coſtnitz und die ſalzburgiſchen Colonien in Nordamerika, — lichtſcheuen Gewiſſenszwang! — Savioli errichtete 1540 das erſte Handfilatorium. 1575 ließen ſich Nürnberger Kaufleute und Gebrüder Johann und Paul Verleger in Roveredo nieder, handelten mit zubereiteter und gefärbter Seide und brachten 1580 ein Filatorium zu Stande, das vom Waſſer getrieben wurde.

Vom erſten Anbeginne bis iezt beſtand der tyroliſche Seidenhandel in der Zubereitung und Färbung der rohen Seide nach den launigten Gebothen der der flatterhaften Mode und dem, dadurch beſtimmten Bedürfniſſe der Manufakturen, — niemals in Seidenzeugen, Seidenweberey oder Stickerey.

Der unerwartete Fortgang dieſer Unternehmungen beſtimmte mehrere auswärtige Kaufleute, theils ſich ſelbſt dort niederzulaſſen, theils ihre Kapitalien auf dieſen Handelszweig zu verwenden. Die Geldmaſſe mehrte, der Umlauf belebte und vervielfältigte ſich, — die Eingebornen ſchwangen ſich nach und nach zu gleichem Wohlſtande empor. Unter den Niederlaſſungen Fremder, war jene der Nürnberger, Volkman und Gatterer (1615) und

tien und gesamter Eidgenossenschaft durch die zugesicherte Erbfolge in Hungarn, in dessen Nebenreiche und Ansprüche, den alternden Freystaat in Norden und Nordost, täglich bedenklicher umklammerte.

Die Ligue von Cambray hatte wenigstens für Tyrol den günstigen Erfolg, daß der Bezirk, in welchem heut zu Tage die Seidenkultur betrieben (und dadurch die Passivität der Handlungsbilanz dieses von der Natur so stiefmütterlich behandelten Landes wesentlich verringert wird) wieder an desselbe zurück kam, Riva, ein bedeutender Hafen und Stappelplatz am Lago di Garda, die vier Vicariate, Alla, Avio, Mori, Brentonico, ferners Ampezzo, oder Hayden, an den Bergschlünden, welche aus dem finsteren Cadober in das Pusterthal zwischen kahlen Felszinnen führen, endlich die Stadt und Prätur Roveredo. Maximilian I. von dessen weisen Wohlwollen und altritterlichem Geiste, Tyrol so viele, freundliche und unvergeßliche Spuren trägt, ertheilte Roveredo, gleich nach dem er es den Venetianern mit starkem Arm entrissen, 1509, einen wichtigen Freyheitsbrief. Von allem zu ihrem eigenen Bedürfnisse bestimmten Waaren, sollte sie keine Zölle-Eingangsrechte, noch was immer für Abgaben zahlen. Zur Stelle ihres Prätors, sollte sie nach eigener freyer Wahl drey untadeliche Männer vorschlagen, von denen aber keiner aus Roveredo selbst gebürtig seyn, noch auch länger als drey Jahre im Amte bleiben dürfte (eine Vorsicht, welche die beyspiellose Parthey-

wuth beynahe in allen italiänischen Städten gebietherisch foderte). Nach Verlauf jener drey Jahre, könnte die Bürgerschaft und die Gemeinden den Richter wieder bestättigen.

Die Communal-Angelegenheiten sollen ohne irgend welchen, fremdartigen Einfluß, von den Proveditoren (eine noch aus den Zeiten der venetianischen Oberherrschaft übriggebliebene Benennung) frey und blos nach Mehrheit der Stimmen behandelt werden.

Das Roveredaner Statut von 1610 ein Geschenk des Hoh- und Deutschmeisters Erzherzog Maximilian, der im Namen seines Bruders, Kaiser Rudolphs II. Tyrol regierte, ist das Complement dieses Freyheitsbriefes.

Die Prätur Roveredo der Hauptsitz des Seidenbaues, mag von der Feste Stein am Callian bis Serravalle beyläufig 1½ deutsche Meilen und etwas aber 3½ im ganzen Umkreise haben.

Ausser der Stadt gleiches Namens gehören dazu die Gemeinden Trembelleno, Val Arsa (durch welches Eugen, der Wachsamkeit Catinats zum Trutz, 1701 im Anbeginne des spanischen Erbfolgekrieges, sein Heer nach Italien führte) Terragnolo, und Noriglio, alle im Gebirge. Ferners, Sacco, Volano, Lizzana und Marco. (auf dem Schutte einer 875 durch einen Bergfall zerschmetterten Stadt.) Diese vier letzteren liegen in der Ebene. — Den Hauptnahrungszweig der Gebirgsbewohner machen die schönen Waldungen aus, deren Stäm-

Der Waldstrom Leno, welcher die Stadt von der Vorstadt San Tomaso trennet, treibt alle Filatorien und dienet zugleich zur Holzschwemm und wegen der Reinheit und Durchsichtigkeit seines Wassers, zu den vorhandenen sieben Färbereyen, welche durch Schönheit und Glanz des Colorits, die Veronesischen und Tridentinischen weit übertreffen. Aus dem Leno sind drey große Wassergraben gezogen. Zwey laufen, nach verschiedenen Richtungen, von Roveredo bis nach Sacco, der dritte, durch die Vorstadt San Tomaso bis Lizzana.

Der Roveredaner Seidenhandel ist keineswegs, auf die, dort erzeugte Seide beschränkt, sondern umfaßt auch die Production mehrer Gegenden des Königreichs Italien und des ganzen südlichen Tyrols. Die treffliche einheimische Seide wird ausschliessend, zu den gesuchtesten und theuersten Gattungen der Organzin und feinen Tram, — die sogenannte Venetianische zu den gröbern Orten der Tram, Näh- und Strickseide verwendet.

Die Zubereitung und Verarbeitung der inländischen Seide geschiehet gewöhnlich folgendermassen: Die von den Coccons abgewundene Seide wird von den Seidenhändlern zuvörderst zum sortiren abgegeben. Der Sortirer sucht die Strehnen nach der Gleichheit und Feinheit des Fadens und der Farbe aus und legt sie in drey, vier oder mehrere Klassen zusammen. Die feinsten Strehnen werden immer zur Organzin und feinen Tram

bestimmt, und auf Seidenhaspel (Incanatoj) gegeben, welche der Leno treibt. Die Zubereitung der Venetianischen geschiehet in den Häusern. Der einzige Unterschied in der Zubereitung der Organzin und Tram ist, daß diese gar nicht gezwirnet und, wenn sie gedoppelt worden, auch nicht viel gedreht wird. Die Organzin erhält hingegen mehr Stärke und Dauerhaftigkeit, durch das öftere Zwirnen und Drehen.

Die Venetianische Seide wird in mehr Sortimente abgetheilet, die vorzüglicheren Arten sind: feine und grobe Einschlagseide zu einem oder zwey Fäden, — Filet Seide, die wieder fünf Abarten hat, welche mit den Buchstaben A. Z. V. und F. bezeichnet werden, Goldhaar, Nähseide, endlich die mittlere oder Schnürseide.

Die tirolische Floretseide wird nur zum Hausgebrauch verwendet, die schlechtere, die unter ihrem Namen bis nach Königsberg und Danzig verführt wird, ist venetianische.

Die aus den Doppelkokkons genommene Seide, ist die schlechteste aus allen. Diese Arbeiten geschehen an der Seide, bevor sie gefärbt wird. Sie wird alsdann noch von den Weibern mit kleinen Schlingen gebunden übereinandergedreht in Paquette gelegt und sohin dem Färber übergeben. So wie die Erzeugung, also ist auch die Verarbeitung und Ausfuhr der Seide sehr verschieden. Nach einem aus den Zollbüchern, und andern ämtlichen Nachrichten gezogenen Durchschnitt, kann man jährlich über 75000

Deshalb zieren auch den verborgensten Winkel Maulbeerbäume, nicht die Heerstrassen nicht der unbedeutendste Seitenpfad, nicht die rauhen Berge wenigstens bis auf eine gewisse Höhe, blieben unbenützt für den Seidenbau. — 1701 zählten Stadt und Prätur Roveredo nicht mehr als 2770 Seelen, Sakko 450, — durch den Seidenbau wuchs die Volksmenge der ersteren, bis zum Jahre 1800 über 18000, der letzteren auf dritthalbtausend. Beyde haben an Erweiterung und Verschönerung in gleichem Maaße zugenommen.

Weder das Jahr noch der Name des Mannes sind bekannt, der den ersten Maulbeerbaum der natürlichen Sprödigkeit des Bodens zum Trutz, in dieses Gelände verpflanzte. Fast hätte die Rohheit des Mittelalters, die über dem Genusse der nützlichsten Erfindungen, meist der Erfinder vergaß, der Historie den Vorwurf der Undankbarkeit zugezogen, und sie dadurch von einem, ihrer wichtigsten Zwecke entfernet.

Unverbürgte Sagen schreiben Aldrighetten von Castelbark dem jüngern (einem Zeitgenossen Petrarkas) dieses Verdienst um die Gegend zu, welche die Fehden seiner Ahnherrn so oft mit Brand und Mord erfüllet hatten, — aber die erste gewisse Spur des Roveredaner Seidenhandels, fällt in das Jahr 1516 in welchem Hieronimus Savioli, ein Veroneser, verdächtig des religiösen und politischen Neuerungs-Geistes und flüchtig vor dem unerbittlichen Rächerarm der heiligen Inqui-

der feinen Tram 1 fl. 50kr., hiemit erreicht die jährliche Ausgabe für Organzin auf 112000 fl., der Tram auf Sechszehntausend Fünfhundert Gulden. - Von roher Venetianer-Seide werden 140000 Pf. eingeführt, nur gegen 5000 Pf. gehen roh wieder hinaus. Der Arbeitslohn kömmt im Durchschnitt bey jenen 20 Pf., welche zu Filet, Näh-Mittel oder Schnürseide bereitet werden, auf 57 kr. vom Pfund, mithin in allem auf 19000 fl. Die übrigen 115000 Pf. werden zur Tram und Goldhaar (Pelo d'oro) verarbeitet, das Pf. 35 kr., jährliche Ausgabe etwas über 67000 fl. Die Flock und Doppelseide aus dem Venetianischen wird insgesamt verarbeitet, der Arbeitslohn ist beym Pf. 12kr hiemit 30000 Pf. 6000 fl.

Also an Seide, welche blos in die Färbereyen Roveredos kömmt und gefärbt wieder ausgeführt wird, zählt man 128000 Pf., hiemit beläuft sich also die Zahl der Seide, die beynahe ganz allein in der ofterwähnten Stadt zubereitet und wieder ausgeführt wird, auf 355000 Pf.

Den Arbeitslohn und die Vorschüße derjenigen, welche die Seide auf den Filatorien hin- und her tragen, die Aufsichten über die Arbeiten der Weiber und Kinder führen, die in mehr, oder minder wichtigen Seidenhandlungsgeschäften verschickt werden, die Unterhaltungsköſten der Filatorien, Seidenhaspel und Kanäle ꝛc. steigen manches Jahr gegen 24000 fl. Die Summe, welche durch die Zubereitung der Seide im Roveredanischen zirkulirt, wird ein Jahr in das andere gerechnet, zwischen 300000,

Friederich Sicharts (1670) die vorzüglichsten. Von den Bürgern Roveredos besassen um die Mitte des XVII. Jahrhundertes, am Ende des dreyssigjährigen Krieges die Häuser Fedrigotti, Rosmini und Vanetti eigene Seidenhandlungen.

Das Jahr 1670 machte die glücklichste Epoche in der, bisher noch sehr unvollkommenen Zubereitung der Seide. Ein Arbeiter aus Bassano, führt die eigentliche Spinnerey der feinen Seide, die Bearbeitung der Organzin oder Kettenseide und der Einschlagsseide oder Tram (Trama fina a due capi) ein, welche die Hauptgattungen des tyrolischen Verkehrs ausmachen.

Bis zum Anfange des XVIII. Jahrhundertes war der einzige Ausweg des Roveredaner Seidenhandels nach den Botzner Messen, wo sie entweder dortigen Handlungshäusern in Kommißion überlassen oder an die auf ebendiesem Platze aus Oberdeutschland, der Schweitz, Oberitalien zusammen strömmenden Marktfieranten abgesetzt wurden.

Erst seit dieser Zeit zieht die Roveredaner Seide unmittelbar auch nach Oesterreich, Böhmen, Schlesien, Sachsen, Brandenburg, Preussen, Polen, Dänemark, Schweden, Holland, England, die Schweitz, und in alle Gegenden Deutschlandes, von der Ost bis zum Bodensee, von der Weser und Elbe bis an den Rhein und Neckar.

Im Jahre 1740 zählte man zwölf, 1805 aber 20 Seidenhandlungen in Roveredo, von denen die meisten, manches Jahr hindurch für 200,000 fl.

und

kann, als jene waren, auf welche das Collegium der cinque Savj alla mercanzia und die venetianische Signoria, ihre verunglückten Versuche gebauet haben.

Niemals kamen in Roveredo Seidenzeugfabriken empor, so sonderbar es auch immer scheinen mag, daß aus einem Lande, wo es weder an zureichendem Stoffe, noch an zweckmäßiger Zubereitung fehlt, jährlich beträchtliche Summen, für solche Seidenzeuge ins Ausland strömen. Schon der zweyte Stifter der tirolischen Seidenkultur Hieronimus Savioli machte Versuche einer Seiden Manufaktur. Jene seiner Begleiter, welche Seidenarbeiter waren, wurden reich, die Seidenweber hingegen giengen zu Grunde.

Im Jahre 1760 waren in Roveredo wieder einige Weberstühle auf Sammt, 1720 errichtete der Nürnberger Johann Friederich Sichart, eine Damastfabrik, und eine zweyte für Seidenstrümpfe, 1780 errichteten die Gebrüder Todeschi einige Sammetstühle, aber alle diese Unternehmungen hatten höchst mittelmäßigen Fortgang und die Entrepreneurs zogen ihre Kapitalien von einer Spekulazion zurück, die sich so schlecht verzinste. Selbst die noch bestehenden Sammetstühle in Ala decken nur den localen Bedarf, obschon sie vorzügliche Arbeiten liefern.

Der Handelsstand wußte keine andere Ursache dieses Unsternes anzugeben, als die verhältnißmäßig zu starke Bevölkerung Roveredos und seiner

Der Waldstrom Leno, welcher die Stadt von der Vorstadt San Tomaso trennet, treibt alle Filatorien und dienet zugleich zur Holzschwemm und wegen der Reinheit und Durchsichtigkeit seines Wassers, zu den vorhandenen sieben Färbereyen, welche durch Schönheit und Glanz des Colorits, die Veronesischen und Tridentinischen weit übertreffen. Aus dem Leno sind drey große Wassergraben gezogen. Zwey laufen, nach verschiedenen Richtungen, von Roveredo bis nach Sacco, der dritte, durch die Vorstadt San Tomaso bis Lizzana.

Der Roveredaner Seidenhandel ist keineswegs, auf die, dort erzeugte Seide beschränkt, sondern umfaßt auch die Production mehrer Gegenden des Königreichs Italien und des ganzen südlichen Tyrols. Die treffliche einheimische Seide wird ausschliessend, zu den gesuchtesten und theuersten Gattungen der Organzin und feinen Tram, — die sogenannte Venetianische zu den gröbern Orten der Tram, Näh- und Strickseide verwendet.

Die Zubereitung und Verarbeitung der inländischen Seide geschiehet gewöhnlich folgendermassen: Die von den Coccons abgewundene Seide wird von den Seidenhändlern zuvörderst zum sortiren abgegeben. Der Sortirer sucht die Strehnen nach der Gleichheit und Feinheit des Fadens und der Farbe aus und legt sie in drey, vier oder mehrere Klassen zusammen. Die feinsten Strehnen werden immer zur Organzin und feinen Tram

bestimmt, und auf Seidenhaspel (Incanatoj) gege-ben, welche der Leno treibt. Die Zubereitung der Venetianischen geschiehet in den Häusern. Der einzige Unterschied in der Zubereitung der Organzin und Tram ist, daß diese gar nicht gezwirnet und, wenn sie gedoppelt worden, auch nicht viel gedreht wird. Die Organzin erhält hingegen mehr Stärke und Dauerhaftigkeit, durch das öftere Zwirnen und Drehen.

Die Venetianische Seide wird in mehr Sortimente abgetheilet, die vorzüglicheren Arten sind: feine und grobe Einschlagseide zu einem oder zwey Fäden, — Filet Seide, die wieder fünf Abarten hat, welche mit den Buchstaben A. Z. V. und F. bezeichnet werden, Goldhaar, Nähseide, endlich die mittlere oder Schnürseide.

Die tirolische Floretseide wird nur zum Hausgebrauch verwendet, die schlechtere, die unter ihrem Namen bis nach Königsberg und Danzig verführt wird, ist venetianische.

Die aus den Doppelkokkons genommene Seide, ist die schlechteste aus allen. Diese Arbeiten geschehen an der Seide, bevor sie gefärbt wird. Sie wird alsdann noch von den Weibern mit kleinen Schlingen gebunden übereinandergedreht in Paquette gelegt und sohin dem Färber übergeben. So wie die Erzeugung, also ist auch die Verarbeitung und Ausfuhr der Seide sehr verschieden. Nach einem aus den Zollbüchern, und andern ämtlichen Nachrichten gezogenen Durchschnitt, kann man jährlich über 75000

Pf. Tiroler Seide, rohe Venetianer Seide etwas über 140000 Pf. zubereitete Venetianer Seide, 110000, Floret und Wattseide bey 30000 Wiener Pf. annehmen. Der wichtigste Artikel des Roveredaner Seidenhandels, ist, die rohe Venetianer Seide, mit welcher unter den Zeiten der venezianischen Republik ein sehr beträchtlicher und förmlich organisirter Schleichhandel, über die veronesischen, und vizentinischen Gebirge getrieben wurde. Dennoch mußten, die Roveredaner Handlungshäuser auch zubereitete Seide in ansehnlicher Zahl kommen lassen, um die immer zunehmenden Bestellungen zu befriedigen.

Um einen richtigen Begriff von dem Geldüberschuße zu erhalten, welchen der Seidenhandel ins Land bringt, und in Umlauf setzt, müßen zu erst die Kösten in Anschlag gebracht werden, welche die Zubereitung jeder Seidenart erheischt. Der Roveredaner Districkt liefert bey 20000, die übrigen Ortschaften der Kreisbezirke Roveredo und Trient nahe an 18000, das Venetianische über 7000 Pf. Coccons.

Die Bearbeitung kostet das Pfund gegen einen Gulden, hiemit jährlich beyläufig 45000 fl. Darüber kommen noch bey 30000 Pf. roher Seide aus dem trientnerischen, dem Valsugan und den Umgebungen des Lago di Garda, nach Rovereit (75000 Pf.) davon werden etwa 18000 Pf. ausgeführt, bleiben also 57000 Pf. die in Roveredo selbst verarbeitet werden. Davon kommen bey 48000 Pf auf Organzin und 9000 auf feine Tram. Die Zubereitung der Organzinseide kostet 2 fl. 20 kr. das Pfund.

Netto-Erträgniß bey dieser so kostspieligen Administration, selten jährliche 50,000 fl. betrug.

Salzquellen und Salzerzeugung zu Hall sind außerordentlich alt. Was die Landeschroniken, was selbst das, anderthalb Jahrhunderte spätere Bergbuch, von der Entdeckung und Einrichtung der Salzwerke, unter Meinhard, Grafen von Görz und Tirol, Herzogen in Kärnthen, auf das Jahr 1275, durch den frommen Ritter Niklas von Rorbach melden, deutet offenbar nur auf Vervollkommnung, auf Einrichtung des Pfannhauses, der Röhrenleitung ꝛc. hin, nicht auf die erste Entdeckung, da wir die Haller Salzquellen schon unter den agilolfingischen Herzogen Bayerns, am Ende der Regierungsepoche der Merovinger finden. Wahrscheinlich waren sie schon den Römern bekannt.

740 stifteten die drey edeln Brüder, Landfried, Eliland und Waltram, die Abtey Benediktbeuern. Unter den beträchtlichen Stiftungsgütern, die sie dahin vergabten, waren auch: „in Hal-„la quinque loca ad confectionem „salis - nec non in Pozana - praedia vinea-„rum —" (Meichelbeck Chron. Benedictoburanum. Bayrische Monumente VII. Band.)

In den Schenkurkunden der Grafen von Andechs und Wolfertshausen, derer von Pleyen, von Pütten und Formbach ꝛc. an Benediktbeuern, Admont, Diessen, Polling ꝛc. kommen zwar auch häufig Salzgaben von Hall zum Vorscheine, — allein da das tyrolische Hall, das salzburgische Hallein

Gemeinden, welche die Preiße aller Bedürfnisse, immer sehr hoch erhält.

In den benachbarten Städten des obern Italiens, besonders in Vicenza, sind die Lebensmittel, die Hausmiethen und der Arbeitslohn ungleich wohlfeiler. Daher fanden es die Roveredaner gerathener, die Seidenzeuge von daher zu holen, als auf eigene Gefahr zu fabriziren, wozu ihnen die Natur und die Ortslage bey weiten jene Vortheile nicht darbiethen, welche für die Seide selbst offen stehen.

und Vollmacht, den Knappen und Arbeiter im Salzberge zu Hall, die Lossprechung von der Sünde zu ertheilen, daß sie an Sonn- und Feyertagen keine Messe hören und ihre knechtliche Arbeit fortsetzen.

1252 verlieh Bischof Friedrich von Trient, ein Freyherr zu Wangen geboren (dessen Schwester Agnes, Gemahlin Grafen Heinrichs und Mutter Albrechts von Tyrol war) den halben Zehend von der Saline zu Thauer, nach Wilten auf den Altar der heiligen Jungfrau.

1254 kam die Saline, in der Theilung des Erbes Grafen Albrechts von Tyrol unter die Ehemänner seiner beyden Töchter, Adelheid und Elisabeth, Meinhard von Görz und Gebhard von Hirschberg an den Letzteren.

1256 bestätigte Graf Gebhard (dessen tyrolische Besitzungen, in der Folge, durch Kauf und Tausch, an den jüngern Meinhard von Görz und Tyrol, Herzogen von Kärnthen gelangten) der Commende zu Lengmoos die Schenkung seines Schwiegervaters.

1263 sprach Ludwig der Strenge, Herzog aus Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, als erbethener Schiedsmann und Taidinger der heftigen Irrungen zwischen Gebhard und Meinhard, über das Erbe Herzogs Otto von Meran und Grafen Albrechts von Tyrol, Gebharden die Saline zu Tauer, die Schlösser Tauer, Rottenburg, Fragenstein und Schloßberg zu.

len, schweizerischer seits eingegangenen Verbindlichkeiten, Salz aus den Departements des Jura, Montblank, und der Meurthe abzunehmen, haben diesem Verkehr zum Theil noch engere Gränzen vorgezeichnet.

Bey weitem der gröste Theil des auswärtigen Absatzes, wurde von der Oberfaktorey zu Hall, durch das bestehende Landrottfuhrwesen, bis an den Ort der Bestimmung oder bis zur respectiven Hauptniederlage selbst verfrachtet, — der ungleich geringere (etwa 20,000 Centner) wurde von den Partheyen mit eigenem Fuhrwerk abgeholt.

Der auf dem Salzlager liegengebliebene Vorrath belief sich auf 25,700 Fässer — der Absatz im Innlande betrug 157,216 Centner, — nach Schwäbisch-Oesterreich und Breisgau 86,554 Centner, — ins Ausland 61,329 Centner.

Der Gestehungspreis des Salzes zu Hall im Orte der Erzeugung war 1 fl. 13⅜ kr., — der Verschleißpreis im Innlande, der Centner 3 fl. 9 kr. der Centner ins Ausland 2 fl. 48, kr. die Transportspesen waren, nach der grösseren oder geringern Entfernung der Magazinstätten verschieden. Im Innlande wurden sie nach Säcken, der Sack zu 1½ Centner, — ausser Landes, nach Fässern, 4¾ Centner per Faß berechnet.

Der Brutto-Ertrag des gesammten Salzgefälles belief sich in gedachtem Jahre auf 1,012,684, sämmtliche Auslagen auf 964,202, so daß das

Netto-Erträgniß bey dieser so kostspieligen Administration, selten jährliche 50,000 fl. betrug.

Salzquellen und Salzerzeugung zu Hall sind außerordentlich alt. Was die Landeschroniken, was selbst das, anderthalb Jahrhunderte spätere Bergbuch, von der Entdeckung und Einrichtung der Salzwerke, unter Meinhard, Grafen von Görz und Tirol, Herzogen in Kärnthen, auf das Jahr 1275, durch den frommen Ritter Niklas von Rorbach melden, deutet offenbar nur auf Vervollkommnung, auf Einrichtung des Pfannhauses, der Röhrenleitung ꝛc. hin, nicht auf die erste Entdeckung, da wir die Haller Salzquellen schon unter den agilolfingischen Herzogen Bayerns, am Ende der Regierungsepoche der Merovinger finden. Wahrscheinlich waren sie schon den Römern bekannt.

740 stifteten die drey edeln Brüder, Landfried, Eliland und Waltram, die Abtey Benediktbeuern. Unter den beträchtlichen Stiftungsgütern, die sie dahin vergabten, waren auch: „in Hal-„la quinque loca ad confectionem „salis - nec non in Pozana - praedia vinea-„rum —“ (Meichelbeck Chron. Benedictoburanum. Bayrische Monumente VII. Band.)

In den Schenkurkunden der Grafen von Andechs und Wolfertshausen, derer von Pleyen, von Pütten und Formbach ꝛc. an Benediktbeuern, Admont, Diessen, Polling ꝛc. kommen zwar auch häufig Salzgaben von Hall zum Vorscheine, — allein da das tyrolische Hall, das salzburgische Hallein

und das (vor dem gleichfalls salzburgische, nun aber) bayrische Reichenhall, alle unter dem gleichen Namen: Halla, Halle, Hallis, erscheinen und jede nähere Lokalbezeichnung fehlt, so läßt sich aus diesen unbestimmten Erscheinungen des gleichen Namens, nicht wohl ein ausschliessendes Urtheil für unser Hall fällen. Letzteres wird erst im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts, in den nachstehenden Urkunden deutlich genug bezeichnet.

1232 vergabt Graf Albrecht von Tyrol, zwölf Fuder Salzes, aus seiner Saline zu Tauer, der Kommende deutschen Ordens zu Lengmoos auf dem Ritten, — und

1236 der Canonie Neustift oder Neuzell bey Brixen eine gleiche Schenkung.

1239 bestätigte Herzog Otto von Meran, Pfalzgraf in Burgund, auf dem Schlosse Gufidaun eben diesem Chorherrenstifte die Schenkung seines Schwiegervaters, Grafen Albrecht von Tyrol mit dem Beysatze, daß er die Salinen von Tauer, durch seine Heyrath mit Elisabeth, Grafen Albrechts Tochter (nach Ottos Tode 1248 zum zweytenmahle vermählt an Grafen Gebhard von Hirschberg) erhalten habe.

1244 erlaubte Graf Albrecht (wahrscheinlich Ober- oder Miteigenthümer bis an seinen 1253 erfolgten Tod) dem Prämonstratenserstifte Wilten bey Innsbruck 13 Fuder Salz bey Tauer abzufassen. In eben diesem Jahre gab Bischof Egno von Brixen, dem Abte Heinrich von Wilten Gewalt

und Vollmacht, den Knappen und Arbeiter im Salzberge zu Hall, die Lossprechung von der Sünde zu ertheilen, daß sie an Sonn- und Feyertagen keine Messe hören und ihre knechtliche Arbeit fortsetzen.

1252 verlieh Bischof Friedrich von Trient, ein Freyherr zu Wangen geboren (dessen Schwester Agnes, Gemahlin Grafen Heinrichs und Mutter Albrechts von Tyrol war) den halben Zehend von der Saline zu Thauer, nach Wilten auf den Altar der heiligen Jungfrau.

1254 kam die Saline, in der Theilung des Erbes Grafen Albrechts von Tyrol unter die Ehemänner seiner beyden Töchter, Adelheid und Elisabeth, Meinhard von Görz und Gebhard von Hirschberg an den Letzteren.

1256 bestätigte Graf Gebhard (dessen tyrolische Besitzungen, in der Folge, durch Kauf und Tausch, an den jüngern Meinhard von Görz und Tyrol, Herzogen von Kärnthen gelangten) der Commende zu Lengmoos die Schenkung seines Schwiegervaters.

1263 sprach Ludwig der Strenge, Herzog aus Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, als erbethener Schiedsmann und Taidinger der heftigen Irrungen zwischen Gebhard und Meinhard, über das Erbe Herzogs Otto von Meran und Grafen Albrechts von Tyrol, Gebharden die Saline zu Tauer, die Schlösser Tauer, Rottenburg, Fragenstein und Schloßberg zu.

1275 geschah alsdann die grosse Erweiterung des Salzwesens durch Niklas von Rohrbach, durch Entdeckung eines neuen salzträchtigen Thonlägers, durch Verbesserung der Sudart und der Leitungen aus dem Salzberg zu den Pfannen. Herzog Meinhard weihte diesem wichtigen Zweig seiner Einkünfte und darauf gegründeten Macht die gröste Aufmerksamkeit. Nach seinem Tode übersetzte.

1305 (nach andern schon 1296).. sein Sohn Herzog Otto, die Pfannen und Sudwerke in den nahen Flecken Hall und ertheilt demselben die Rechte und Freyheiten einer Stadt.

Bevor noch die äußerst merkwürdige Naturhistorie des Haller Salzberges vor Augen gelegt wird, sollen einige, für die Geschichte des Bergbaues und Handels in Süddeutschland höchst wichtige Aktenstücke vorausgehen. I) Das älteste noch vorhandene Amtsbuch dieser tausendjährigen Salinen.

Liber officii Saline hallis, Vallis Eni. pro omnibus Juribus. redditibus. ac fructibus. per officiales ibidem expediendis et distribuendis patet in Subscriptis per ordinem manifeste. Vt illustris princeps dominus hainricus Boemie et Polonie Rex, comes Tyrolensis. etc. Sub Se reliquit.

Primo idem illustris princeps Rex hainricus ordinauit et legauit ad anniuersarium omnium dominorum principum et comitum Tyrolensium. Libras XXXII. Quem officiales eius-

dem officii annuatim peragera tenentus die dominico Judica, cum campanis. candelis, Vigiliis, et mifsis Solempniter more Solito et consueto.

Item prefatus rex Hainricus ordinauit et conftituit domino plebano in halle libras VIII. in quatuor temporibus dinisim dandas, pro miffa publica in Ecclesia Sancti Nicolai ibidem cum cantu Solempniter peragenda.

Item, domino plebano in Thaur. libras XXVI. Etiam in quatuor temporibus dinisim dandas. quas etiam rex hainricus ordinauit. pro mifsa omni Sexta feria ad Sanctam crucem in Jamps peragenda.

Nota. Mufsaltz.

Primo ad montem Sancti Georii. omni mense. kr. I.

Plebanis.

Item, plebano in Münster. kr. I. — Item, plebano in Vomp. kr. I. — Item, plebano in Cholfazz. kr. I. — Item, plebano in Mülls. kr. I. — Item, plebano in Thaur. kr. I. — Item, plebano in Infprugka. kr. I. — Item, plebano in Ampans. kr. I. &c. &c.

Mufsaltz dominis et nobilibus:

Primo, domino Seyfrido de Rotenburg. kr. I. — Item, domino friderico de Rotenburg. kr. II. &c. &c.

Notandum est quod predicte prebende gracie que vendite sunt ut supra Scriptum est. vtrum iuste uel minus iuste uendite sunt, considerent prudenciores me. Secundum literas desuper ipsis datas. que retro in fine huius libri Scripte Sunt.

Prebende gracie usque ad reuocacionem domini. que non vendi debent nec tenentur. &c. &c.

Es ist ze wissen. das der vorgenent gült vnd gnad als bieuor an disem puch geschriben stend. es sey Mußsalz. lehensalz. gnadpfründ. almusen. gnad den gotzheusern. edeln vnd vnedeln. wie die genant sind. die In von der herschaft verlihen sind.. nyeman verchaufen verchumern noch verletzen sol in dhain Weise.

Es sey denn mit gunst willen vnd wissen unserer gnädigen herschaft. die auch das mit irn brieffen besteten vnd confirmirn sullen vnd anders nicht. vnd wer es daruber tet. der sol geschaiden sein von allen seinen rechten. vnd sol man Im von des Ampts wegen nichts mer gepunden sein zegeben noch zewarten.

Freyhait vnd Recht des Ampts.

Wir hainreich von gots gnaden chünig zu Behem und zu polen. herzog in kernden graf zu Tyrol und zu görtz Vogt der Gotshews Aglay: Triend vnd Brichsen ꝛc. ꝛc. Bechennen vnd tun chunt offfenlich mit der gegenwärtigen geschrift diez

für vnsselb vnser Erben und nachkomen ewiklich. Wann bey allen vnsern vordern Fürsten vnd Fürstinn. herren vnd Frawn der herschaft ze Tyrol vnser phanhaus vnd vnser Ampt ze hall. Im Intal daraus manigs armes mensch gespeist vnd genert wirt. vnd landen vnd lewten vil nutzs vnd frumes davon chumpt alltzeit in grossen wirden vnd eren vnd in guten freyhaiten vnd in löblichen gewonhaiten langzeit herchomen ist als wir des aygenlich wol bewerst sein von unsern herren vnd Räten die dazumal bey vns warn Ist pillich vnd zymet wol Fürstlichem adel vnd uns angeporn gutichait das wir denselben unsern vordern in solhen vnd in allen andern löblichen Sachen und guten dingen nachvolgen Vnd dauon wellen vnd mainen wir das daßelb vnser Ampt ewiklich beleib bey allen den Rechten Freyhaiten und guten gewonhaiten als es von alter herchomen ist vnd als hernach geschriben stet.

Des Ersten mainen vnd wellen wir das in demselben unserm phanhaus vmb allesberg Sache vnd getat rechte Freyung sein sol wer umb erbergsach darein kumpt als von alter herchomen ist.

Darnach wellen wir Was vnzucht oder Frefel in demselbem unserm phanhaus geschicht, als verr die dachtrupfen gent, das sol darinn gericht vnd gepessert werden und nindert anderswo.

Und was vnzucht oder frefel hye vor in den gerichten zway vnd fünfzig pfunt bringt das ist in vnserm Ampt. zwispilt oder zwir als uil durch des

willen daß die Arbaytter rin unsrer Arbayt dester fridlicher vnd zuchtiger sein.

Auch mainen wir ob yeman unsrer Amptlewt oder Arbaytter in dem phanhaus mißehandelt mit wortten oder mit werchen wer der wär. der ist vns verfallen leybs vnd guts auf gnad. —

Was aber vnzucht oder freuel hyevor außerhalb unsers phanhauß geschicht an unser arbayt vnd an vnserm geschäft oder von vnser Arbayt wegen die das Ampt antrift wo das geschicht das sol alles gericht vnd gepeßert werden in vnserm phanhaus zu hall nach der gewönlichen puß des Gerichts darinn es geschicht.

Ausgenomen vmb den Tod vnd all malefitz In welchem gericht das geschicht das sol daselbs gericht vnd gepessert werden.

Auch mainen wir ob yeman unsrer Arbaytter ainen mit den Rechten anklagte in welchem geridt das wer, die weyl er an vnsrer Arbayt wär das sol Im die weil vnschedlich sein.

Wir wellen auch wenn ain Recht in vnserm phanhaus ist daß dann alle die darzu geen süllen, die zu perg oder zu phanhaus aygen arbeit haben, alsenst sy darzu gevordert werden vnd welhe dawider täten den sol man dieselb wochen dheinen lohn nicht geben es wär dann daß In aine solich redliche Sache irre daß er es nicht getun möchte an geuerde.

Auch Schaffen vnd gepieten wir wer in vnserm Ampt icht aygen Recht oder Arbayt hat, es sey

Perg oder ze planhaus daß er die nicht verchauffen verchümern noch versetzen sol dann mit wissen unser Amptleut vnd daß auch das allzeit verschriben werde und er ains salzmayrs oder hallschreibers Insigel vnd die geschworn darzü zu gezeugen vnd daß allzeit darinn begriffen werde der herschaft vnd des Ampts Recht vnverzigen vnd wer das vberfur das sol chain chraft haben.

Wir schaffen vnd gepieten auch; Wer in vnserm Ampt es sey zu perg oder zu phanhaus icht Rechtens hab, daß die allzeit vnsern Amptleuten an vnsrer stat gehorsam sein süllen vnd vmb dieselben ire Recht Ir Brief vnd vrchund oder ander weisung für sey bringen alsoft sy die voderen, daß sy darnach unser Ampt desterpas versorgen vnd ausgerichten mügen, vnd wer des nicht tät der sol von seinen Rechten geschaiden sein, vnd süllen das dieselben vnser Amptleut besetzen mit ainem andern der vns nutz vnd gut darzu sey angeuerde.

Wir mainen auch, was unser Amptleut vns vnd vnserm Ampt zu nutz vnd zu frumen handeln vnd wandeln von pillichen Sachen vnd Rechten daß dawider nyemant rede noch tü in dhain weis weder mit wortten noch mit werchen noch mit dhainerlay andrer Sach wan wir dieselben vnser Amptleut mainen vestiklich ze beschirmen vor allem gewalt vnd vnrecht vor meniklich.

Auch ist von alter her ye ur- sen wenn ain man den Andern in dem pfanhaus für bringt vor aine

den Amptleuten So mag ain tayl wol gedingen für die Amptleut in die Stuben vnd nicht verrer vnd paybe tayl sullen da erlöst werden mit dem Rechten vnd nindert anderswo, als das mit alten Rechten vnd gewonhaiten herchomen ist.

Es wär dann daß unser Amptleut die sach zu swer deucht, das sy die nicht wol erlösen mächten, die mugent es verrer geschrieben an unser Rät vnd nyeman anders.

Auch wellen wir wenn vnser Amptleut von vnsers Ampts notdurft wegen ainen haißen vahen es sey purger oder gast das sol unser pfleger zv hall oder der Richter an seiner stat tun wann er darumb sein gewissen pfruend hat vnd sol den behalten vnz daß vnserm Ampt ain pillichs widervert vnd sol auch denselben nyeman ausgeben wider vnsrer Amptleut willen vnd wer den ausnemen wil der sol darvmb chomen für dieselben unser Amptleut vnd für nyeman anders.

Wir gepyeten auch vestiklich bey Leib vnd bey gut all aynung in vnserm Ampt es sey zu perg zu phanhaus zu Walt oder anderswo also das nyeman dhain aynung mach die wider vns oder vnser Ampt geseln möchte vnd wer es daruber tet vnd daran begriffen wurd, der ist verfallen leibs vnd guts an alle gnad.

Die Recht vnd Gesetzt des pergs (1405).

Man sol wissen daß der perg vnd das Salzsyeden zu hall in dem Intal aufgeu-

vangen und erfunden ist vor hunderten vnd dreyßig Jarn bey herzog meinharts seligen zeiten, vnd das ist geschehen von ainem frumen Ritter ist genant gewesen her Nyklaus von Rörnbach, der solhe chunst vnd gnad von got het, daß er ain rechter Mayster was, zu allempergärtz, salzs, goldes vnd sylbers, als er das mit seiner chunst in manigem land hat erzaigt vnd volpracht, des er noch in allen Landen lob vnd ere hat.

Und hat auch mit willen vnd gunst deßelben herzog Meinhards vnd der herren, die dazemal warn, sölhe Recht vnd gesetzt diß Ampts geordent vnd aufgesetzt in aller der maße, als hernach geschriben stet.

Des Ersten hat man ainem pergmaister bey denselben zeiten an dem aufnahen des pergs all wochen gesetzt vnd geben für seinen lon zehen pfunt perner damit er den perg wol auf gericht vnd versorgt hat auf lange zeit.

Nach denselben pergmaystern ist der perg in ander Lewt hand chomen die nicht ganze chunst hetten vnd von vnchunst wegen in dem perg nicht verrer chomen mochten zu newen werchen, davon der perg vast abschätz vnd hinderstellig wart vnd Landen und Leuten Lützl frumes pracht.

Und do der durchleuchtig hochgeborn fürst herzog Rudolf von Oesterreich ꝛc. seliger ge-

pächtnüße diß land mit seiner fürsichtichait in sein gewalt pracht, do sach er an den gepresten vnd den schaden des pergs vnd des Ampts das lützel frums da von chom.

Vnd zu widerbringnüß des pergs sant er von seinen salzsyeden seiner Ampt von Awsse vnd von der hallstat herauf, sölhe frum vnd endhaft Lewt die gut chunst hetten.

Die habent auch den perg gepeßert vnd wol fürpracht mit Irer chunst, als sich das von den gnaden gots wohl erzaygt hat.

Und von derselben peßrung wegen hat er ainen pergmayster geschaft. all wochen: ℔ 20. — man syed oder nicht als lang pis der perg für sich chäm.

Item vnd wenn der perg also widerpracht wurd vnd für sich chäme. So möcht man ainem pergmayster das lon wol minern, nach Rat der Amptleut vnd als sich dann das nach gelegenhait des pergs erzaygt.

Und nach aller Ordnung und gesetzt, als hernach geschriben stet nach ains yeglichen pergs Recht habent sy erfunden vnd gesetzt, daß in dem perg sein süllen. 36. — Sleg, die sie all geayznet habent erbern Leuten, edeln vnd vnedeln darumb daß sy dester minner abgeen. — Vnd ainem yeglichem Slag sol man geben die wochen gr. 30. — Davon geuellt dem heren des der Slag ist. ℔ 1. — Und dem knappen der denselben slag arbaytt, gr.

18. — davon er seinen knappenknecht auch aufrichten sol mit gr. 3. — den perg von Jm zetragen. Und derselb Knapp sol auch den slag arbaytten all wochen die höhe, die weyt vnd die leng, nach dem Stebel vnd dem maße, als das gesetzt vnd von alter herchomen ist das Jm auch ain yeglich pergmayster all moned abmeßen sol, vnd was er des nicht gearbaytt vnd versaumt hiet, das sol er Jm aufheben von seinem Lon, als des pergs Recht ist. — Item vnd was der pergmaister sölhen vnverdyenten Lon also aufhebt, die sol er dem perg ze nutz wider anlegen mit wissen und Rat der Amptleut. — Item So sind in dem perg acht aygen Rüsten, der yeglichem im Wochem geuellt. gr. 16. — Item ainem hoffsmid geuellt die wochen. ℔ 4. das aigen ist. — Darumb soll er die 36 sleg besorgen mit pergeysen. — Item So geuellt demselben Smid. gr. 18. — Darumb es die zugeenden Sleg versorgen sol. — Item So sind acht hofwürcher die das prennholz zu dem perg bringent, der yeglichem geuellt ain Wochen. ℔ 1. — Item ainem Schaffer ze perg geit man all wochen So man sewdt. ℔ 3. — Item ainem Wasserhütter in dem perg der über die Schepfer gesetzt ist, geit man die wochen. ℔ 2. das ist aygen. — Item den vorgenenten 36 Slegen vnd den aygen Arbaytten als vorbenant ist geit man all Jar für Mal vnd Salz zu zwain Zeiten Jm Jar. Das ist umb Sand Jorgen tag vnd vmb Sand Mychels tag zu yeglicher Zeit. — Item So hat man yez

zunt in dem perg 12 zugeend Sleg der vier Sleg stend in ainem newen perg vnd yeglichem geit die wochen. ℔ 2. — Item den andern Acht zugeenden Slegen die ain pergmayster oder ain Schaffer stellen mag wo das in dem perg aller nutzist ist, der man yeglichem geit die wochen. gr. 15. — Und derselben zugenden Sleg mag man minnern oder mern nach notdurft vnd gelegenhait des pergs doch allzeit mit wissen und Rat der Amptleut. — Item So sind in dem perg 24. aygen Schepfer, der yeglichem ain wochen geuellt. gr. 16. — Item was zugender Schepfer sind, dieselben mus die herschaft ausrichten vnd besorgen der vier sind vnd Ir yeglichem geuellt die wochen wenn man Ir bedarf. — Item So geit man den Schepfern all hochzeit vnd zwelf poten tag zu peßrung wenn Sy an der Arbayt sind. gr. 18. die man haysset die Semelperner. — Item So ist ain waßerhütter der das wasser versorgen sol von dem perg unz in das phanhaus dem geuellt die wochen. gr. 22. das aygen ist. — Item ainem choler geuellt die wochen. ℔ 2. das aygen ist. — Vnd all Jar zu peßrung von gnaden der herschaft. ℔ 15. von der zugenden Sleg wegen die die herschaft oder Ir Amptleut mügen minnern oder mern. — Item ainem Garrer geuellt die wochen. gr. 14. — Item für zway Garren Reder geit man. ℔ 2. — Item ainem yeglichen Saubrer geuellt die Wochen. ℔ 1. — Item vm ainen piittenstrikh zu Lon. ℔ 3. — Item ain Rim bey 24 Schuhen gestet mit chauf mit Arbayt vnd

in den perg zebringen. gr. 7. — Item ain Rör zu der wasserlaytt chostet. gr. 3. — Also bringt ain hundert. ℔ 25. Das aygen ist, und yeglich Rör sol sein 24 Schuh langk. — Item umb ain hundert Klain Rörn in dem perg zu frischen wasser ℔ 15. die geaygent sind. Kumpt ye ain Rör für 10 vier er der yeglichen sein sol 8 Schuh langk. — Item dreyssig püttenholz für ainen Schilling kostet. ℔ 2. der yeglichs dreyer baum allen sol lankt sein. — Item Rustholz, Stütz vnd Yöcher ainen Schilling umb gr. 21. das auch geaygent ist vnd das sol er der herschaft an Irn schaden antwürtten auf die ysse als von alter herchomen ist. — Vnd ain yeglich Stütz sol haben 8 Schuh. — Vnd ain yeglich yoch sol sein 4 Schuh lankh. — Item seyd man aber nu daßelb Rustholz von dem In hinauf führet So soll man es antwürtten gen perg an der herschaft schaden auf dem Anger oberhalb des Stainhauß da man es dann auch mit der zal nemen sol als vorgeschriben stet. — Item umb prenpholz gen perg auf das ganz Jar ze slahen ze mayßen vnd zu dem perg zebringen kostet bey newe oder bey zehen markhen. — Item was man anders holzs bedarf in dem perg, daßelb bestellt man allzeit nach dem nächsten. — Item auf das fürben geht all Jar bey. ℔ 42. Küzl minner oder mer. — Item umb ainen puttenring. ℔ 1. — Item umb ain news pergeysen. gr. 8. — Item umb ain alts eysen zu ekheln. gr. 2. — Item umb ainen newen hamer. gr. 8. — Item umb ainen Garren-

ring. gr. 2. — Item vmb ein horn gen perg. ℔ 6. — Item vmb ain Essensen. ℔ 2. — Item die chalten wochen geit man ainem wasserhüetter in dem perg all wochen. ℔ 3. — Item was man anders zewgs vnd notdurft gen perg bedarf es sein hewt zu pulgen zu strikhen plespelg, Ampos, oder was solhes geschirrs ist, das bestellt man allzeit auf das nechst als man denn mag. — Item es ist auch nyemant erlaubt, dhain holz ze perg ze slahen weder großes noch klains zu dhainerlag Sachen dann zu des pergs notdurft allain, wan das also lang zeit her gehayet vnd gefreyt ist vnd als auch vnser Amptleut das noch hinfur tun sullen bey unsern hulden dem perg ze nutz vnd ze frumen.

Recht der pfannsmid.

Primo. Wenn die herschaft ainer newen pfannen bedarf vnd die ain pfannsmid slahen sol, daran geit Im die herschaft ze hilf. Sechzig Markh. — Item er sol sy auch slahen nach dem hof darauf sy gehört allzeit mit Rat vnd wissen der Amptleut vnd der Arbeytter in der weit vnd praynt, als sich dann mit dem abmessen ervindet nach der alten pfann, die vormals darauf gelegen ist, vngeuerd vnd anders nicht. — Item vnd wenn sy auf den hof kumpt vnd alle Sach berayrtt ist, das sy syeden sol. So geit man Im sechs Markh die man haißet die Beslag phening. — Item vnd die herschaft geit Im davon ze lon all wochen wenn man darauf sewdt. Sechs Markh. — Item So

muß die herschaft ain yeglich newe pfann auf Jr selbs gelt hienein auf den hof vnd pfannhausstat zychen vnd antwurtten vnd alle sach ausrichten vnd darumb geit man den Arbayttern ℔ 42. — Item wenn dieselb New pfann also auf den hof kumpt vnd die erst wochen seudt so geit man den Arbaytern als hernach geschriben steht.

Primo operarijs de abmessen ℔ 2. — Item pro Vestibus gr. 6. — Item de Smiden ℔ 15. gr. 7. — Ittem de Ofenlon ze mauren ℔ 7. — Item de prurten ℔ 2. — Item de preparacione Vrant ℔ 2. — Item pro hudern ℔ 2. — Item de Schieben ℔ 3. gr. 8. — Item de Raumen gr. 6 — Item de holzhakhen ℔ 1. — Item de Neten ℔ 4. — Item de Stegen ℔ 2. — Item de dechseln ℔ 1. — Item de losen ℔ 2. — Item von ainem newen Stukh einzczychen geit die herschaft halbs gelt, Als oben von ain newen pfannen geschriben stet — Item die herschaft hat selber ain pfann die sy besorgt vnd ausricht mit aller notdurft vnd lont Jr selber. Vnd geit dem Smid der Jr Mayster ist, all Jar ze lon Jm allain von seiner maysterschaft Acht Markh die Jm zu den vier Quatembern geuallen sullen, oder dafur all tag gr. 6. So er arbaytt, welches dann der herschaft aller fuglichist ist. — Item vnd zu Weichnachten für ainen Rokh ℔ 10. — Item was derselb Mayster Smidknecht zu der pfann bedarf die muß die herschaft täglich selber ausrichten vnd lonen an des Maysters Schaden.

Die Recht vnd Arbeit in dem pfanhaus.

Nota in dem pfannhaus sind Achtzehen geaygent Arbait der sind auf yeder pfann newn. Primo vier perer, vier Schurgen vnd zwey zuziecher, geuellt yedem ain wochen wenn man seudet gr. 41. — Item Acht helfer geuellt yedem die wochen gr. 33 Vnd denselben arbaytern allen geuellt yedem all woche: dritthalbe Knellen Salz vnd ain Schaf Salz. — Item so sind auf yeglicher pfann zwen purger der yeglichen geuellt die Wochen gr. 18. Vnd ain Trag Grasen die sy an der perstat an dem Ofen selber gewinnen süllen. Vnd süllen darvmb die pfannen aufschepfen vnd abgießen als oft man des bedarf in der wochen. Summa der vorgenant gesatzten arbaytern bringet all wochen so man seudet Mk. 6 ℔ 2 gr. 4.

Fuerer vnd Scheyder.

Primo sind vier alt gesatzt wägen auf der Scheyde. Der zwain geit man halbs Jar yeglichen ℔ 3. — vnd halbs Jar yeglichen wagen ℔ 3. — Item den andern zwain wägen geit man über Jar wenn man seudt all wochen yeglichen ℔ 3. — Item den zugeenden wägen, die man all wochen mag minnern oder mern, als dann notdurftig ist, geyt man man yeglichem ℔ 3. — Item den wägen allen ze peßrung von fursurn am Suntag all wochen yedem wagen gr. 8 — Item yeglichen Scheider die man auch all wochen

mag minnern vnd mern geit man yedem gr. 10. — Denselben zu peßrung all wochen wenn man sewdt yedem gr. 4. — Item von prugk ze peßern vnd versorgen all Jar ℔ 22. das besagt ist.

Klein gesatzt phanhauser.

Primo ainem Werchslaher, daß er daßwerch vnd den Gattern der herschaft vnd dem Ampt ze nutz versorgen vnd versehen sol. — Darumb geit man Im all wochen man syed oder nicht ℔ 5. nach seiner brief sag. — Item demselben geit man all Jar fur gewant ℔ 10. — Item so geit man vmb Stain under zwo pfannnen die man der herschaft auf die Scheyd mus antwurtten all wochen wenn man sewdt ℔ 13 das ist aygen. — Item ainem Torwertl geit man all wochen so man sewdt ℔ 4. — darvmb er bey de Tor verhütten vnd versorgen sol daß dadurch der herschaft von nyeman dhain schad geschehen. — Item demselben Torwertl geit man von ainer yegliche kalten wochen ℔ 2 darvmb er das voder Tor versorgen vnd verhütten sol. — Item zwain Tagschürern auf bayden pfannen geuellt yedem all wochen gr. 22. — Item zwain Widhakhern geuellt yedem die wochen ℔ 3. — Item auf yeder pfann ain Kreper der yeglichem geuellt all woch en ℔ 2 vnd 5 Knollen Salz — Item von den kelchen all wochen ℔ 3. — Item zwain Schiebern geuellt yedem all wochen ℔ 1. — Item dem Snitzer von klainem geschir all wochen so man sewdet gr. 8. — Die im die chalten wochen auch geschaft sind ex nono usque ad

revocationem domini. — Item von chenboltl vnd Esenpaum all wochen ℔ 3. — Item vmb Schaufel Schürstab, Slegel Krukhenpleten Stangen vnd Sprewtzen all wochen wenn man sewdt ℔ 3. — Item von dem pfiesel ze hüten ze haytzen vnd holz ze hakhen in die Kuchen ℔ 2 man syed oder nicht. — Item dem chuffer von pinten vnd waschen all wochen wenn man sewdet ℔ 1. — Demselben geit man vmb ain yeglich newe Kuffen gr. 2 Item von Wassertragen in das pfanhaus all wochen wenn man sewdet gr. 18. — Item ainem Wasserhütter auf dem wechsel in dem pfanhaus all wochen wenn man sewdet gr. 6. — Item von holzhütten auf der Scheyd vnd in den Awen all wochen man syed oder nicht ℔ 2. — Item so hat man all nacht zwey Wachter in dem pfanhaus den man all wochen geit man syed oder nicht ℔ 2. — Item vmb dechselholzer vnd vmb cheyl so man sewdt gr. 14. — Item zwain Schaffern in dem pfanhaus yeglichem all wochen so man sewdt ℔ 4. — Item dem dritten Schaffer den man nennet die die Merkatzen gr. 18.

Statut der holzmayster.

Es ist auch ze wissen daß alle Welder vnd päch in der Grafschaft ze Tyrol der herschaft sind vnd die khainen holzmayster anders nicht verlihen habent dann zu den Ampt die weyl sy nutz vnd gut sind vnd dem Ampt gehorsam sein.

Vnd welher holzmayster dawider reden wolt der chom mit seinen briefen für unser Amptleut, da wirt sich wol ervinden in welcher maß Im die Wäld vnd päch verlihen sein.

Es süllen auch dieselben holzmayster mit den briefen unt Rechten für unser Amptlent chomen wann oder wie oft sy die an sy vodern vnderziehen, daß sy sich desterbas danach gerichten chünnen.

Des ersten sol man wißen wenn man holz zu unserm Ampt bedarf so mügen vnser Amptleut der holzmayster bestellen als uil sy des Jars holzes zu unserm Ampt bedürffen.

Vnd geit man ainem yeglichem holzmayster vmb ain Wochen holz under ain pfann Newnzehen Markh perner, der sy ain Salzmayr von dem Ampt fünfzehen Markh gen Wald fliderlich aufrichten sol von wochen zu wochen als mit gewonhait herchomen ist vnd die vbrigen Vierzig pfunt sullen sy laßen steen auf Treyben vnd auf auszziehen als auch mit gewonhait herchomen ist, vnd ob In ain Salzmayr der pfruenden also nicht geb vnd ausrichtet, So habent sy gewalt darvmb zu pfenden, als von alter herchomen ist.

Item So leicht In die herschaft all Jar auf das verslachen zu der Trift auf dem Jn herab ℔ 42 die sy gebunden sein wider ze geben. — Item so geit In die herschaft zu der Trift vmb 1 Schiffel all Jar ℔ 6.

Welch holzmayster sich aber nicht bestellen wolt lassen in die Wäld vnd päch die er von vns hat vnd

den Amptleuten nicht wolt gehorsam sein. Daß dann dieselben vnser Amptleut vollen gewalt sullen haben ainen andern an sein stat in dieselben wäld vnd päch ze bestellen vmb das vorgenennt gelt, vnd wen sy denn also bestellent den wellen wir dabey vestiklich halden vnd schirmen vor aller meniklich wan Jn dieselben Wäld vnd päch anders nicht verlihen sind dann die weyl sy nutz vnd gut sind vnd dem Ampt gehorsam sein als vorgeschrieben stet.

Es süllen auch dieselben holzmayster das holz antwartten vmb das vorgenennt gelt auf die scheyd, der herschaft an allen schaden, oder wo Jn die Amptleut hin zaygent vnd in die Voldung aufmerkhent do es der herschaft vnd Jn sicherheit an geuerd.

Es sol auch ain yeglich holzmayster gut pürgen setzen daß er sein bestellung also antwurtt auf die scheyd der herschaft an schaden, als mit gewonhait herchomen ist an geuerd.

Wer auch daß ain holzmayster des ersten Jars hinderstellig würd vnd sein bestellung des holzs von Wald zu dem ampt nicht bringen möcht, von gotes gewalt oder von anders vngelükes wegen so sol er es das ander Jar mit seiner bestellung zu dem ampt bringen on alle saumung, vnd ob er des nicht tet so sol er es an dem dritten Jar on alles verziehen bringen, tet er des auch nicht so ist er an dem vierden Jar veruallen des beraytten gelts das er darauf empfangen hat, vnd darvmb mag Jn vnd sein purgen an salzmayr vnd die Amptleut anuallen vnd nötten umb dieselben beraytten pfenning vnd Jr hab

da-

darvmb verchauffen an der stang als des Ampts Recht ist.

Vnd wenn also ain holzmayster vnd sein pürgen angeuallen werden von sölher saumnüsse wegen vnd die purgen ze schaden der pürgschaft kämen, so hat ain purg vmb daßelb gelt hinz dem holzmayster für den er versprochen hat alle die Recht die am herschaft hinz ainem holzmayster haben sol.

Es sol auch ain yeglich holzmayster sein holz ledig vnd los machen von allen seinen knechten, ee daß es zu peden wassern chomen kan wenn es zu peden wassern chompt so sol das holz der herschaft frey vnd ledig geen an meniklichs Irrung daß chain holzknecht darauf dhain pfanfung haben sol.

Hat aber ain holzknecht hinz seinem holzmeister vmb sein arbeyt auf das holz icht zesprechen darumb mag er In wol pfenden vnd aufhaben an dem Anwurf vnd nindert anderswo darvmb das dhain holzmayster für den Andern mit seinem holz nicht pfanthaber sey an der freyen Trift.

Es ist auch ze wissen das ain yeglich holzmayster mit seinem holz auf peden Wassern sein sol vmb Sand. Mychels tag acht Tag vor oder nach angeuerd, vnd sol auch ain holzmeister dem andern auf peden Wassern nicht lenger gebunden sein ze wartten dann acht tag chumpt er dann nicht So mügent die andern Ir holz freylich treiben an all zusprüch der die da Saumig sind.

Es ist auch erfunden ob dhain gotes gewalt in der Trift oder vor der Trift in das holz chäm

von Güssen oder übriges wassers wegen daß es das holz ausfüerte oder austrib auf Freyes Land wisen Aeker oder Awen oberhalb des werchs ze hall, da ist In die herschaft nicht vmb gebunden mit dhainerlay mitleiden noch hilf zetun.

Wer aber daß ain solich gotes gewalt chäme, von wassers wegen daß er das werch ze hall hinttrug vnd prüchig machet damit das holz von dem Lande gieng des got nicht geb, des ist In ain herschaft gebunden wider zekeren nach Irer Schätzung vnd nach dem als dann die amptleut das erchennent vnd Schetzent auf Jhr Ayde an geuerde daran süllen Sy sich auch genügen lassen.

Es ist auch verpoten daß nyeman dhain holz auf dem wasser nemen sol es sey in der Trift vor der Trift oder nach der Trift weder edel noch vnedel zv Vesten zu Steten zu Märkhten vnd zu dörfern wan das der herschaft zu dem Ampt gen hall frey vnd ledig geen sol an meniklichs irrung vnd wer das überfür der ist darumb veruallen der pen vnd puß die die herschaft darauf gesetzt hat, darüber Sy den holzmäystern befundern brief vnd handvest gegeben habent.

Es ist auch Recht vnd alte gewonhait welhes Jars die Amptleut ainen Gyossen oder ainen gehalter zu dem holz aufnahent was holzes dann darein gelassen wirt mit Rat vnd willen vnsrer Amptleut, des sind die holzmaister nicht mehr gebunden ze treyben, aber das Ampt sol In das antwurtten vnd an einander setzen ains oder zwei oberhalb

der Jnprugk, domit sullen Sy das dann fürbas der herschaft vnd dem Ampt mit anderm holz auf die Scheyde auszyechen vnd antwurtten an all widerrede.

Was aber vnderhalb der Jnprugk in dem hayken holzs leit, es lig trukhen oder nas das sullen Sy der herschaft auch antwurtten auf die Scheyde an Iren Schaden, als auch ein besunder Recht darumb gesprochen ist auf den Ayde, das man hernach an disem puch wol geschriben vindet.

Was aber holzes an der Trift auf freyem wasser kumpt in die werch ze hall oberhalb vnd vnderhalb des gattern des sind Sy alles gebunden ze treyben vnd auszeziechen vnd der herschaft auf die Scheyde ze antwurtten an all widerrede.

Wenn auch die holzknecht mit der Trift herab choment in ain nähen bey zwain Meyln oder bey drein oberhalb Jnsprugk angeüerd So geschicht oft daß man das holz in den Gehalter nicht wohl bringen mag und das holz auf dem Freyen Wasser gar ze viel in die werch ze hall get daß es dem Werch vnd dem Ragkon gar zeswr vnd die hinprechen möchte.

So embyetent die Amptlevt den holzmaystern vnd den holzknechten gemainiklich daß Sy aus der Trift geen als lang daß man die werch desterpas versichern vnd versorgen müg daß der herschaft vnd den holzmeistern an dem holz des minner Schad gesched des sullen Sy gehorsam sein wan davon verderblich Schäden chamen möchten.

Werchslaher.

Aber ain Werchslaher sol den gattern vnd die werch wohl versorgen vnd verlahen nach Rat unser Amptleut allzeit vmb Sand Mychelstag vor oder nach angeuerd was holzs dann darein chumpt dyß das der herschaft vnd den holzmaystern Sicherlig wan er darumb sein gewissen pfruend hat nach seiner briestag.

Wir setzen vnd gepieten auch ob die holzknecht in dem holzwerchen vnd an vnser arbayt mit einander zu Kriegen chämen von wegen der Arbayt oder von ze rednüssen vnd übler handlung wegen wo das geschäch an unser Arbayt, daß das der holzmaister selber hab ze richten vnd sol sich darvmb dhain Richter in des Gericht das geschicht nicht annemen, er werd dann von dem holzmayster vor darvmb angeruft.

Möcht Sy aber der holzmayster in der arbeit mit einander nicht gerichten vnd vber ain bringen So sol es steen für vnser Amptleut in das Ampt ze hall vnd auch da gericht werden vnd nindert anders wo, wann dhain Richter von vnser Arbayt wegen ober sy nichts zu gepieten noch ze richten hat.

Wurd aber ain holzmayster mit seinen Knechzu Krieg in der arbayt vmb welherlay Sache das wer ausgenomen Malificy vnd vmb den Tod als vor geschriben stet, das sol auch gericht werden in unserm Ampt ze hall vnd nindert anderswo.

Umb Pfantung.

Wir wellen vnd setzen auch wer von vnsers Ampts wegen icht zuspruch zu vns hat es sein holzmaister oder pfansmid, oder ander Arbayter, es sey vmb Jr phrüend nemen oder hinganckg oder vmb Jrn lon, oder was andre Sache das sey, das sullen sy beschaidenlich vorbern an unser amptleut vnd sullen sich des rechten darvmb gengen lassen, vnd sullen darumb dhain pfantung nicht tun noch Jn selber richten, Es wer dann daß sy vnser Ampleut darumb nicht ausrichten wolten vnd Jn das Recht mutwilliklich verzugen so möchten sy wol darvmb pfenden, als von alter gewonhait her chomen ist.

Es ist auch erfunden vnd von alter her recht gewesen welher holzmayster sein bestellung ains yeglichen Jars auf die Scheyde nicht völliklich bringt dem sol man nicht erlauben dhain holz ab der Scheyden ze fürn vnd nicht gestatten daß er es yeman andern geb weder Schustern Sneudern leyggeben oder andern yeman dann plöslich ain fuder Scheydholz mag er Jm selber all wochen in sein hausfurn vnd nicht mer.

Auch mainen vnd wollen wir ob ain holzmayster zu Wald wol holzet vnd vil holzes auf die Scheid prächt über sein bestellung vnd wolt Schinteln vnd Stekhen daraus machen vnd die andern Leuten verchauffen durch sein selbs nutz vnd frumes willen das merklich wer, des süllen

Im vnser Amptleut nicht gestatten wan Im die Welt vnd päch nicht anders verlihen sind dann ze nutz vnd ze frumen vnsers Ampts ze hall.

Es wer dann daß er die zu sein selbs hewsern vnd notdurften nützen wolt beschaidenlich vnd vngeuerlich das mag er wol tun.

Auch ist ze wissen daß die herschaft dhainem holzmayster nichts gebunden ist ze helffen auf chainerlay Riswergk sy sein groß oder chlain.

Item geschicht aber daß ain holzmayster durch ains guten geuerts willen, armen leuten riset vber Ir wisen vnd äkher des sy zu Schaden chomen, was dann ain Jar nutz desselben Jars bringt, das sullen vnser Ampleut beschawen vnd erchennen vnd das sol dann der holzmayster widerchern vnd nicht das Ampt.

Item geschicht auch das von gots gewalt vnd übrigs Wassers wegen ains holzmaysters holz vber Wisen vnd äkher get, den leuten zu Schaden und grund vnd podem hinfürt, das süllen vnser Amptleut auch beschawen vnd den Schaden erkennen wer das den Armen leuten pillich widerchern süll daß sy vnchlaghaft bleyben.

Item wenn auch ain holzmayster sein holz in grossem wasser zu wald anwürft auf seinen zwerchpach vnd ainen Rechen dafür stecht, damit er es Im selben behaben mag vnz auf ain gefüges Wasser, darinn ist Im die herschaft auch nichts gebunden ze helffen, es wer dann daß es die Amptleut mit Im schüffen wan Im die herschaft Ihr holz

nicht mer gepunden ist ze versorgen dann in dem Werch vnd dem hagken ze hall.

Item wenn auch ain holzmayster zu Wald ain chlausen ze seinem holzwerch slahen vnd machen muß vnd das tut nach Rath der Amptleut, alslang die chlausen dann wert vnd nuz vnd gut ist nach dem Jarwerch, darinn ist Jm die herschaft wol gepunden ain hilf ze tun nach Rat der Amptleut.

Auch süllen all Jar vnser Amptleut zwen oder drey in all holzwerch reyten vnd da aygenlich beschawen was yeglicher holzmayster gearbaytt hab nach seiner bestellung des Jars vnd das auch aygenlich merkhen vnd Schätzen nach Jrn trewen in solher maß, ob ein gots gewalt oder ain hingangh geschech daß sy das dester pas erkennen vnd ausgesprechen mügen. Bey Jrn Ayden vnd trewen Jr yeglichem zu seinen rechten, als daß auch mit alter gewonheit hrrchomen ist angeuerd.

Gesprochene Recht den Holzmaystern.

In dem Newn vnd Newnzigistem Jar an Montag vor Sant Jörgen tag wart ain Recht gesprochen von den Amptleuten vnd den geswornin dem Ampt ze hall zwischen der herschaft vnd den holzmaystern als hernach geschriben stet.

Es ist ze wissen daß an dem obgenennten Tag chomen für Nyklasen von Stainhausen die zeit Salzmayr für Andreas den hallschreiber Jörgen den Kirchmayr Nyklasen den Esel gesworn des Ampts für hertlein den chun von Awsse die zeit pergmaystern hansen den pfalhaimer Torwärtl vnd für hainzen den hawnolt die zeit hingeben, die holzmayster gemainiklich von ains Auszychens wegen in dem hagken daß sy daucht, die herschaft solt In hilf vnd steur darzu tun wan sy das holz darens nicht wol bringen möchten an hilf von ains Gryesses wegen der da wer zwischem dem Vnterlaß vnd des wassers darinn das holz lag vnd man solt in mer wasserlaytt darzu geben, vnd vodreten darvmb von den Amptleuten das Recht auf den Ayd.

Vnd wann das die holzmayster zu derselben zeit Franz der zelherr pertl der Schrempf, Jacob der Kripp, hainz der zurl, hans der Sygwein, hainz der Oelkopf, Jacob der Füeger vnd Caspar der Füeger sein pruder vnd meldeten auch da offenlich Es solt der obgenennte Salzmayr Nyklas von Stainhausen bey dem Rechten nicht sitzen wan er der herschaft Amptman wer die die Sach angieng vnd nicht pillich dabey säße vnd das solt man in zu dem ersten ausfünftig machen mit dem Rechten was darvmb pillich wer.

Darvmb habent die vorgenennte Amptleut gesprochen vnd erfunden auf den Aybe vmb Sache die holzmayster pfansmid pfanhauser oder ander

leut für sy chomen vnd hinder sy geen an vorsprechen vnd an ain gemains Recht, da müg vnd süll ain Salzmayr wol vnd pillich bey sitzen an all widerrede.

Wer aber daß ainer oder mer wer die wern die herschaft vmb ettlich zuspruch anklagten mit vorsprechen vor ainem gemeinen Rechten in dem Ampt wer dann an der herschaft stat dasselb verantwurttet vnd der herschaft Sache mit vorsprechen beredet vnd ob darvmb in die Stuben für die Amptleut wurd gedinget, der selb solt nicht pillich dabey sitzen da das Recht gesprochen wurd.

Darnach habent Sy gesprochen vnd erfunden auf den Ayde daß ain yeglich holzmayster der zu dem Ampt bestellt wirt nach des Ampts Recht sein holz vnd sein bestellung, es sey verr oder nahen das wasser sey groß oder klain bringen vnd antwurtten sol in die Werch vnd den hakgen ze hall an der herschaft Schaden vnd süllen es dann Fuderlich auszychen nach des Ampts Recht.

Bedürffen Sy wasserlaytt darzu, der ist man In gebunden oberhalb der Inprugken in den werchen als mit gewonhait her chomen ist.

Was aber holzes in den hagken vnderhalb der Inprugk kumpt es lig trukhen oder nas, des sind Sy allzeit gepunden auszezychen vnd antwurtten auf die Scheyde der herschaft an Schaden.

Im nächsten Bande folgen II.) die Regulirung der Gehalte der Beamten und Salzarbeiter im XIII. Jahrhundert. III.) Das Verzeichniß der Salzmayer und Werkmeister von den ältesten Zeiten an (worunter sehr viele der berüchtigten Florentiner und Kowertschen, oder Cahorsiner. IV.) Die technische und naturhistorische Beschreibung des Berges und der Salzwerke.

XI.

Beyträge zur Geschichte der Sitten, Künste und des Luxus der Vorzeit.

1.)

Der Kaiserinn Blanka Hofmeister, an die Statthalter Regenten und Räthe zu Inspruck.

Wolgeborn Erwirdige, Edle, Strenge Hochgelerte günstige Herrn, Euch sein mein gar willig Dienst allzeit bevor, die Römisch künigl. Majestat. hat ir künglichen Gnaden Gemahel; unser allergnedigisten Frawen, die romisch Kinigin, her gen Augspurg zu kumen verordnet, Vnd als ir gnad auf dem Weg zum Rotenman gewest, sein die laidigen Maer von Abgang des Kinig Philips ꝛc. jedtweden Majestet fürkumen, darumb ir Gnaden Hof in Swarz zu claiden sich gepürt hat, nachdem man aber daselbst souil Swarze Tüecher nit gefunden, hat die künigl. Majestet beuolhen, die Kinigen gen Augspurg zu bringen, so weßt ir künigl. Majestet durch euch mit den Fugkern

lassen handlen, daß solich Tuch vnuerzogenlich zu Claidung Vnser gnedigisten Frawen Hofgesind hie zu Augspurg dargeben werd. Nu weil der Vlrich Fugker mit dem ich deßhalben geredt hab, nichts daruon wissen, und dieweil sein Prueder Jacob in kurzuerschinen Tagen gen Jnsprugk geritten sey, wurt man Villeicht deshalben mit im handlen, von dem Er weyter beschaid zu erwarten Vermaint, nach dem aber Vnser gnedigisten Frawen Hofgesind voraus das Frawen zimer vnd Knaben all Rotgeclaid sein, auch teglichen in Roten Claidern geen, was nachred vnd schimph daraus erwechst, steet zuermessen, deshalben Vnser gnedigist Fraw diesen Poten mit ir Gnaden schreyben Eylend zu Euch abzuuertigen beuolhen So hat auch Vnser allergenedigister Herr zu ir Majestet Zerung auf etlich Amtlewt geschäfft Brief mir geben, von den ich den minsten tail gelt erlangen hab mügen also daß yez gar kain gelt zu vnterhaltung ir Gnaden Hof vorhanden ist, vnd wo nicht durch Euch Vnuerzogenlich darinn versehen vnd gelt verordnet, so wirt warlichen die speysung vnd Lifrung an ir Gnaden Hof aller still steen, das hab ich Euch im Pösten nit wellen verhalten von wegen ir künigl. Majestet begerende vnd meinthalben dienstlich bittende in beyden obgemelten stucken ferderlich zuuersehen, hiemit will ich mich als mein günstigen lieben Herren beuolhen Haben. Datum zu Augspurg auf montag vor Martini anno 1506.

S. v. Vngerspach Ritter.

In einer alten Chronik der Stadt Botzen findet man, in Rücksicht der damaligen Kleidertracht, folgende sonderbare Stelle:

Dazz man Gugeln trug, mit langen Zypheln, dazz etleicher zwey oder drey Klafter lang, das was anno 1340. — Das älteste, bisher noch, in tyrolischen Urkunden angetroffene Kleider- oder Luxusgesetz ist das Statut des Bischofs Albrighett von Trient, für das dortige Hospital zu St. Niklas von 1241. wo er den Brüdern und Schwestern dieser Gemeinde, das Tragen gespitzter und mit allerley äusseren Zierden versehener Schuhe, so wie der faltenreichen Oberröcke und Ermel untersagte: V. Item ordinamus, quod sani tam Layci quam Clerici praedicti loci in tonsura et vestibus more Religiosorum incedant, non portantes manicas laciniatas, sed rotundas, non calcios rostratos, nec cordis ad modum laycorum sutos, ut in statu mentis et in habitu corporis Deo et hominibus studeant placere.

Caesar Vecellius in seinem Werk über Costum, schildert im 6. Buche, eine tyrolische Edelfrau also: Hae mulieres candidissimo busso caput circumcingentes, non modo comas, sed etiam frontem obnubunt, lanea veste, trita, fimbriis versicoloribus in extrema parte concinnatà sine syrmate, ad humum usq jecta, et cum thorace venuste aptato am

tur, collaribus in canaliculos efformatis, collum exornant. Sunt maxime piae, et cum nuptae, tum virgines ornatis equis insidentes, valde accipitris venatione delectantur.

Vecellius und sein Uebersetzer, Sulstatuis Gratilian schrieben um das Jahr 1590. — Ungleich älter sind die nachfolgenden Auszüge aus dem Nachlasse Herzog Friderichs mit der leeren Tasche (1439) und der Gattinn des berühmten Günstlings Bernard Grabner (1456).

2.)

(1439.)

Auf sein (Friedrichs von Tyrol mit der leeren Tasche) tödtliches Ableben ist an Goldt, und Silber hinter ihme befunden, und Inventiert worden

Guldene Ring 752 und anderes Goldgeschmeid mehr, so alles zusammen gewägen.	27 Mark.	
Goldene Haften 350 so gewogen.	10 Mark.	14 Loth.
Anderes Goldgeschmeid so wogen.	10 Mark.	10 Loth.
Vier Becher, ain Beckh und Kandl.	20 Mark.	8 Loth.

Summa Thnet 69 Marck goldt.

Yber daß etliche grosse Stuck Von Gold, und Edlgestein, so gar nit gewogen worden seynd

An allerhand Silber geschirr, so zusammen gewo-

gen betroffen. . . . . . . 1272 Mark.
Mehr Silber in 7 Väßlen gewogen. 46 Cent. 86 Pfdt.

An Gold und Gelt Sorten

In Gold Ducaten. 14500
Reinische Gulden. 54500

Edlgestain und Perlen.

Etliche hundert allerley Edlgestein,
An grossen, und Clainen ledigen Perlen so gewogen. . . . . 8½ Marckh.

3.)

(1456.)

Als Herzog Sigmundt zehen Jar lang in dem Regimendt der Fürstlichen Grafschaft Tyrol gewesen ist, hat er neben andern Räthen, und Amtleithen auch gehabt zween Brüeder Wiguleus und Bernhardt die Gradner, Ritter, Herrn zu Kanstetten, Gigenwitz, und Windisch Gräz, so er aus Osterreich mit In Tyrol gebracht gehabt. Bernhard hat sich alsbald zu ainer Ansehentlichen Tyrolischen vom Adel verheyrat, Frawen Veronica genanndt, so Ulrich von Starkhenperg Tochter gewesen ist, und Ihme ein stettliches Heyratguet geben, Es ist ein Schreiben zu finden, so sy zu Ynnsprugg auf den Tag und Stundt, als sie von dannen geflochen, und mit Irem Mann in die Stadt Zyrch zu den Schweizern sich begeben, in Ihrem Hauß verlaßen gehabt, Als nemblichen ain Runden Perlen Rockh mit ainem Fechenen Kirsen, und zween Rundgulden Ermel, Item ain Schwarzgulden Rockh mit engen Ermeln, Item ain grien

sämetnen mit Flüglen, darunter ain Fehener Kirsen mit undter Ermel desselben Samets, Item ain Plaben Sammet mit Fliglen, darunter ain Hermlin Kirsen, mit unter Ermeln desselben Sammets. Item ain conißen Badröckh Arreß darunter ain Fehen Kirsen mit silbernen Khnöpfen. Item Vier Menntel, darinnen ain Fraw zu Kirchen geht, Mer Sechs andere Frauenröckh von Tuch mit Flüglen, darunter Sendel, und die Ermblen mit grien Atles gefietert waren, dann zwey hundert Herml Palg, und vieb andere Sachen mehr in grosser Anzal so Jetz darumben angezogen, damit auch bekhanet werde der Pracht, so die Frauen dazumal gefiert haben, dann zweifels ohne wird sie nicht allein gewesen sein.

4.)

Spruch des Freygrafen und der Freyfrohnen des heimlichen oder Vehmgerichtes, vom Schöppenstuhle zu Dortmund in Westphalen, für Ulrich Pappus, wider den Rath und die Stadt zu Feldkirch.

Ich Johan van hulschede, eyn bewert Richter des hilgen Rychs vnd eyn gehuldet friegreff der friengraffschaft vnd frienstoils, zu brakell by der Stad dortmunde gelegen, tun kunt Als ich dan hirbevorens clagenhalb des Ersamen Vlrich bäppuß von Veltkirch, Eyn echt recht friescheff des heilgen Rychs beschrieben vnd verbodt hatte, Vlrichen plattener Amptman Ro-

dolff

dolff reynold Jost Reynold Vlrich Zoller frick fro=
wys Willem frowys Vlrich van Ryn den Ellen=
bock peter bappus Hanns Reynold, steffan stock=
ly Voit, die Borgermeister Raidgmeynen
borgen vnd Ingeseßenn der Stad Velt=
kirch wertliche mannspersonen bouen viertzehen
Jaren alt Jre Lyff vnd Ere vfften donrestagh nach
sent Mertins daghe des heilgen bischoffs komende
Jn den Winter nehestuergangen zu verantworten;
darumb daz sie Hannsen bappus synen Vater seli=
gen vnd auch den Vorstz Vlrich, bappus In Irem
stades denste, Werbe vnd bodeschafft vnd von Irent=
wegen gesant vnd geschickt hetten zu Vnserm Aller=
gnedisten herrn Romischen konnige, vnd haben In=
nen versichert verhiessen vnd gelobt von der Riese
vnd Werbe schadelois ze halten vnd sie zu schir=
men vnd zu hanthaben Is treffe sich An lib ere vnd
gud, darenboben Hanns bappus syn Vater selig=
he, synes gutes entwert vnd entweldiget sy Wie=
der god ere vnd recht vnd sie haben darzu bosewich=
ter gemeydt vnd Inen darumb bar gelt gegenen;
die dan vmb der von Veltkirchen gescheffes willen;
den vorstl. Hannsen Bappus synen vater vnuer=
schulter sache vff des hilgen Rychs frien koenichs=
straißen In eynem guten sicheren verschrieben gelei=
de haben laissen ermorden. vnd vom leben zum
tode brengen tegen god ere vnd recht vnd haben
zu den vorstl. Vlrich auch In gutem sicheren friede
vnd geleide laissen vangen vnd herliche In Vengk=
nüße gesat vnd Ime darmyt groißer Marter gezi=

gen Morderie diesstall vnd roberie vnd Jme gebrowet ze ertrencken Wie woll er des gezieges vnschuldig was, darenboben er vnd syn bruter brieff vber sich geben vnd sollichs verloben mosten Nitze wrechen noch zu anden 2c. Also bezuge Ich Johan frigreff daz Ich vfften vorstl. donrestagh dem Richtlichen taghe besas stat vnd stoill den frienstoill zu Brokell, Mit ordell vnd rechte ghespannender bank zu richten Als des heilgen Rychs ubirsten friengerichtz recht ist dar aber fur mir komen ist Vlrich bappus, eyn friescheff des heilgen Rychs, vnd bad mich vmb eynen vorsprechen, des Ich Jme van gerichtz wegen gunde, Also bad er mich durch synen vursprechen eyner gighe, ob ich Icht syner clagenhalb, die obgenl. von Veltkirchen alhir beschreuen vnd verbodt hetten Jre lib vnd Ere vff dissen vorstl. richtlichen daghe alhir zu verantworten, sollichs Ich dem vorstl. Vlrich van gerichtz wegen bekentlich was, daruff so rieff mir der vorstl. Vlrich durch synen Vursprechen an die obgen. verdaigten von Veltkirch In daz gerichte ze heischen ob sie dar Icht weren oder gemand van Jrer wegen volmechtlich, Jre lib vnd Ere uff Jren richtlichen pflicht daghe zu verantworten, daz Ich dan also dete Als recht is Also enweren die van Veltkirch aber nyemand von Jrer wegen in dem frienstole nicht, Also offende der vorstl. Vlrich bappus, durch synen erloubten vursprechen die vorstl. syn Elaghe off die obgen. von Veltkirch In maissen vorgeluydt vnd Jngebracht ist Jns also vill mer, er

habe die obgen. verclaigten von Veltkirch synes obgen. spruch vnd clagenhalb; gefurdert vnd laden laissen, vor vnsere Allergnedigisten Heren Romischen kennige vnd keysere, Auch des gelychs, vur den hochgeboren fursten vnd Heren Hn. Sigmund, Hertzogen zu Oesterreich beider partien vorst. geborner furste vnd gerne, ere vnd recht von Jnen genomen wolt haben, deß Jme nicht gedyen vnd Jme ny ten eren antworden enwolten, vnd die von Veltkirch haben Jn darenbouen Jn deß obgen. Hertzogen Sigmuntz geleide, thun vangen vnd zu verlofften vnd verschribung getrungen, daz er vnd syn bruter, des obgen. Hannsen bappus syns vaders mordt nicht anden efren noch wrechen ensolten Mit mer worten der Claghe, Daruff so bad Vlrich bappus Eyn rechten ordeils durch synen erloubten vorsprechen Nachdem die verclaigten von Veltkirchen vff Jren richtlichen daghe Jr lyb vnd Ere nyt en verantworden vnd sie Jn gerichte nyt erschenen, ader nyemand von Jrer wegen vulmechtich, ob sie dan dem friengerichten so sie mynen gebotten vnhorsam wurden syn Jcht Jn peen vnd bruch veruallen vnd verpeent syn nach frienstoils rechte, vnd ob Vlrich bappus, Jcht syner claghe vnd spruch hinderteill kosten vnd schaden, so groiß er den schatzende vnd romende, erzewgende vnd behalten wert, so recht ist gewunnen habe, wes darumb recht sy daz vrtaill satze Jch An eynen echten rechten frienscheffen des hilgen Rychs, der gerek. vysz. vnd bereit sich myt der Ritterschafft

dingpflichtigen vnd vmbstenden des friengerichtz vnd quam, weder yn vnd wisede myt gmeyner volge fur recht Nachdem Vlrich bappus die obgen. verclaigten, von Veltkirchen alhir vor mir verclaigt hette, vmb ser zwaer pynliche Claghe, die myt ordell vnd rechte erkant ist geborlich an eynen frienstole ze richten Vnd als Ich dan die von Veltkirchen, syner clagenhalb alhir verschreuen hed, Jre lib vnd Ere vff dissen richtlichen pflicht daghe zu verantworten Na Inhalte der Citacion daruff sprechende, vnd Als Ich sie dan Ingeeischet hette; so recht is, vnd sey dar nicht enweren ader nyemand von Jrentwegen Jre lib vnd Ere zu verantworten vnd also darmyt, mynen gebotten Ich Inen von des hilgen Rychs friengerichtz vnd myns Ampts wegen getan hatte gefreuelt vnd vnhorsam wurden syt, so syn sie darumb dem friengerichte In pene vnd bruch gefallen Nach frienstoils rechte vnd Vlrich bappus habe darzu syne claghe spruch Hinderteill kosten vnd schaden vff die von Veltkirch gewunnen so groiss er den Nomende, schatzende, erzewgende vnd behalten werde, als frienstoils recht ist vnd als das vrtall gevunden vnd gewust was, so hatt Vlrich pappus, synen spruch vnd claghe, vernuwet vnd den Vert geromet vnd geschetz vff die sementlichen verclaigten vff drey dawsent ouerlentzsche Runsche gulden vnd auch In sunderheit vff peter bappus Hanns Reynold vnd stoffell stockly, zweyhundert guder Runscher gulden vorst. vnd Vlrich bappus, had dar na durch synen erloubten vorsprechen Eyns

rechten ordels, wie er syn Cladghe, hinderteill ko-
sten vnd schaden vorst. etzewgen behalten vnd be-
weren solte, nach frienstoils rechte, daz vrtaill sa-
tze Ich An eynen echten rechten frienscheffen des hil-
gen Rychs, der myt gmeyner volghe daruff wisede
fur recht Vlrich bappus der Cleger solte Inkomen
An den frienstoill In daz friegerichte, selbdritte,
echte, rechten frienscheffen des hilgen Rychs, vnd
haben An Itzlicher hant, einen friescheffen vnd er
solte eirst synen spruch claghe hinderteill kosten vnd
schaden ertzewgen, behalten vnd beweren, so groiß
er den geromet geschetz vnd geachtet hed, vnd wan-
ner daz geschehyn were, so solten die zwen frieschef-
fen syne Volger, den eid bevesten vnd beweren myt
Iren eiden daz der sy reyne vnd nyt meyne, vnd
Als daz vrtaill Also gevunden vnd gewyst was,
doe offenn Vlrich bappus durch synen vorsprechn
die zwen friescheffen die Jme, zu synem rechte helf-
fen solten der enhett er nyt, vnd bad darumb eyns
rechten ordels, ob er icht syn clage vnd spruch er-
zewgen, vnd behalten mochte, so wan er my hir
nach sitzende vunde An dissem frienstole ze richten
Als recht ist vnd ob daz Jcht gelych hundich mech-
tich vnd krefftich syn vnd blieben solte, ob er daz
vff dissen richtlichen daghe getan hette, wes darumb
recht sy, daz vrtall satz Ich An eynen echten rech-
ten frienscheffen des hilgen Rychs, die myt gmey-
ner Volghe daruff wisete fur recht Nachdem daz
Vlrich bappus syn claghe hinderteill kosten vnd scha-
den gerfeint vnd geschetz hette, vnd itzunt syner

volgere nyt enhette, syn zugh zethunde, Als Jme daz zu rechte erkant ist, So moghe er hir nemails synen spruch claghe hinderteil kosten vnd schaden off die obgnt. von Veltkirch syn claghe hinderteill kosten vnd schaden, so groisz er den Itzunt geromet geschetz vnd geachtet hatt woll bezugen, Als Jme daz erkant ist, vnd daz solle so bundich mechtich vnd krefflich syn vnd bliuen gelycher Wys ob daz als vff hude datz diß brieffs gescheen wer, Also bezuge Ich Johan van hulschede Friegreff vorst. daz Ich vff den dinsthdagh nach Sent Gereorus Victor. daghe der hilghen Mertelern, besessenhabe, Stat vnd stoill den Frienstoill zu brakell myt vrtaill vnd rechte, gespannender banck zu richten Als frienstoils recht ist, dar auer vor myr kommen ist Vlrich bappus, vnd offen durch synen erloubten Varsprechen Mir wer woll wisentlich daz er den Amptman vnd die von Veltkirchen vorst. vortzytz myt rechte vor my hir In gerichte, Also ver verfolget, daz sie dem gerichte peenfellich gewyst, vnd der cleger syn claghe vff sie geromet vnd geschetz hette, Als vff die sementlichen von Veltkirchen drietthausent gulden vnd vff peter peter bappus, Hanns Reynold vnd stoffell stockly zwenhundert ouerleutz rinsche gulden soe stunde er aldar myt zwen Frieschessen synen volgeren vnd wolte ub syn Claghe spruch hinderteill kosten vnd schaden vff die von Veltkirchen bezughen behalten vnd bewaren In maißen hie die hir beuorens geromet vnd geschetz hette, vnd als Jme daz, myt vrtaill vnd rechte zethunde er-

kant wer, vnd bad eirloff In daz gerichte ze kommen vnd syn tzewg behalt vnd bewarige todane Als boesz is, sollichs Ich Jme dan von gerichtz wegen gunde, Also ist Ulrich bappus der cleger mit orloue des gerichtz In daz gerichte komen myt den zwen frieschefen synen volgern vnd haben also die Claghe vnd spruch erzewgt behalten vnd bewaret Als In daz myt vrtall vnd rechte zethunde erkant wart Auch ist vurder myt ordell vnd rechte erkant daz die obgen. verclageden von Veltkirch, dem obgent. Cleger, die erlangte summe gulden vnd dem friengerichte, die veruallen pene vnd bruch, vorst. betzalen sollen vnd darzu deß gerichtz peen In gepurlicher zyt aller neheſtkomende so wanner Inen daz von gerichtz wegen verkundigt wirdt vnd ob sie des nyt deten In versmehenisse vnd hindertruckinge, des hilgen Richs ubirsten friengerichtz, daz dan Vlrich bappus, syn hilffer vnd wer daz von syner vnd syner hilffer vnd deß Friengerichtz wegen deten, den obgent. verclaigten Weltkirch semmentlichen vnd insunderheit, die erzewgte erstanden vnd erlangte summe gulden woll abmanen mogen myt des friengerichtz bruch vnd penen An Iren liben vnd guten die sie Iczunt haint vnd nachmails Krigen mogen In Rychsstetten fryhen stetten Hernstetten, In Sclossen Merkten wibbotten dorffern Fryhongen zu wasser zu lande vnd vff allen enden vnd steden Mit gerichten geistlich vnd wertlich, daz eyn gerichte den andern nit zehindern aber one gerichte, wie sie allerbest kunnen vnd willen vnd alle

des hilgen Rychs kurfursten geistlich vnd wertlich, Fursten Herzogen Grauen Edelen barone Rittere vnd knapen Schultheißen Borgermeistere Rete, vnd Alle des hilghen Rychs vndertanen sollen Im rechte, dem obzent. Vlrich bappus dem Cleger vnd synen Helfern vnd wer daz von synent vnd syner Hilfer vnd von deß gerichtz wegen deten hirzu bystendich vnd behulffen syn Mit Jren gerichten vnd andere, den obgent. verclageden von Veltkirch die ergnt. summe gulden Jn maißen vorst. abzuermanen, daz Jch den obzen. Kurfursten geistlich vnd wertlich Auch allen fursten Herrn grauen Edeln baronen Rittern Knapen stetten Richtern Amptlewten Borgermeistern vnd Reten, vnd allen deß hilghen Rychs vnterdanen In Craft diß brieffs vnd van macht myns Ampz also zethunde gebieten vnd an der maningen, e sollen der Cleger syn hilffer vnd wer daz von Jrent vnd deß gerichtz wegen deten nicht freuden noch thun daz sie werbessern ader buyßen dorffen kegen daz hilge Ryche oder sust Regen eynande anders, Auch ist furder erkant vnd myt gmeyner Volghe zu rechte gewyst Ob eynnid dem obgen. Vlrich bappus vnd syner hilffern aber wer daz von syner vnd des gerichtz wegen deten An synem erstanden rechte vnd maningen wiederstant deten daz der ader die, dem Frienzeichte, In dieselbigen peen vnd bruch, vnd den Cleger, myt dem erlangten erzewgten rechte, veruallen vnd verpent sollen syn, gelycher Wys Als die verclaigten von Veltkirch Jne daz auch

gelycher Wys, vnd Mit allen rechten als den verclaigten daz ab zu ermanen Auch ist furder erkant, ob die verclaigten von Veltkirch, sich noch myt dem gerichte vnd Cleger nyt entscheiden noch thun enwolten, bynnen geborlicher zyt wanner en daz van gerichtz wegen verkundet wurde, dan nehestkommende, Als dan dey clage pynlich is, vnd daruff erkant myt ordel vnd rechte, geburlich An eynem Frienstule ze richten daz Ich dan zu gesynnen des clegers ader syns procurators, dey zware, Claghe zihen vnd wirchen solle ausz des hilgen Rychs offenbaren Friengedinge In des hilgen Rychs heymlichen achte, vnd thun darnach volgerichte, die leste zware sentencie uber Jr lib vnd Ere zegeben Als des hilgen Rychs heymlichen beslossen achte recht ist, Auch ist furder myt vrtaill vnd rechte erkant So als vlrich bappus wieder got Ere vnd recht vnuerschulter sachen zu velosfte vnd verschriuung getrungen ist van den von Veltkirch vnd briebe vnd siegele uber sich geben moste, soltei er syn leben behalten, daz solke verschribung von vnwerden vnd nicht bynden ensolle, vnd vlrich bappus des nit schuldig ensy ze halten vnd die von Veltkirch, syn Jme pflichtzig den verlaiffbrieff weder ze geben Nachdem der brieff Jn Jmeselffs valsch vnd vnkrefftich sy Alle disse vorst. Articele ordell vnd rechte synt zugelaissen beledigt veruolgt besatz myt der Ritterschafft dingpflichtigen vnd vmbstendern des friengerichtz, gebunden vnd geslossen myt gewonlichen ordelen, daz der nyemand wiedersprę

chen ensoll noch en mag by swaren penen des hiligen Rychs, dar Jch myn Orkunde vp entfangen ham Als deß friengerichtz recht ist, dar ouer vnd ane weren stantroißen des gerichtz Mit Namen die Edell Juncher Johan Stecke, stoilher des gerichtz Greff zu dortmunde, Hinrich Knyppruck, droßes zum Hamo, Herman Hakenbergh Friegreff zu Volmensteyne, lambert Voer Claes popinchus Engelbertus Koster Hinrich zu der teschen Hinrich van Soest Johan von zwauen Johanes brekelfeld Thonys rothard Hinrich Helbech Johan wrezel Herman Hunt Johann schulte wagenhals Gert van Greuelle, Heidenrich Wermynchus Kerstien Wagenhals Hinricus von Colne, Johan bitebier eyn gezworn Fryfrone des vorst. gerichtz vnd vil mer echter rechter Frierscheffen genoich. Jn Orkunde dißer vorst. puncte, soe hayn Jch Johan von Hulschede Frigreff von gerichtz vnd myns Amptz wegen vort lambert Loer Claes proepinckhus hinrich helenbech Engelbertus Koster Hinrich van brakell vnd hinrich Soist Alse rechte stantnoissen des vorgeul. Gerichtz Alle vorst. sementlichen Vnser Jngesegele to merer tughe An dißen brief gehangen, Datum Anno domini Millesimo Quadringentesimo Sexagesimo sexto feria Tertia post beatorum Gereonis et Victoris Martirum *).

---

*) Dieser Spruch ist um so merkwürdiger, je seltener die Spuren des heimlichen oder Vehmgerichtes im südlichen Deutschlande sind.

5. [illegible]

[illegible] aus einer ungedruckten [illegible]onik der Stadt Hall.

14[illegible] Jahr [illegible]

Fried[illegible], Herzogs [illegible]

[illegible]

[illegible]enkt, und [illegible]

dem [illegible]

acht [illegible]

Anno 14[illegible]

reich auf [illegible]

von der Stadt Hall [illegible]

31. Mark.

Anno 14[illegible]

recht, Herzogs [illegible]

men, und [illegible]

den, und 15 [illegible]

Im Jahre 14[illegible]

sten, Herzog [illegible]

nach einen [illegible]

Rathhaus gehalten, [illegible]

Perner 8 kr. [illegible]

geloffen.

Anno 144[illegible] am [illegible]

ein Stadtschreiber [illegible]

Tauchhart, anstatt des [illegible]

den Metzgern eine Fleisch[illegible]

chen [illegible] das [illegible]

[illegible]ene, und [illegible]

chen ensoll noch en mag by swaren penen des hiligen Rychs, dar Ich myn Orkunde vp entfangen ham Als deß friengerichtz recht ist, dar ouer vnd ane weren stantroißen des gerichtz Mit Namen die Edell Juncher Johan Stecke, stoilher des gerichtz Greff zu dortmunde, Hinrich Knyppruck, droßes zum Hamo, Herman Hakenbergh Friegreff zu Volmensteyne, lambert Voer Claes popinchus Engelbertus Koster Hinrich zu der teschen Hinrich van Soest Johan von zwauen Johanes brekelfeld Thonys rothard Hinrich Helbech Johan wrezel Herman Hunt Johann schulte wagenhals Gert van Greuelle, Heidenrich Wermynchus Kerstien Wagenhals Hinricus von Colne, Johan bitebier eyn gezworn Fryfrone des vorst. gerichtz vnd vil mer echter rechter Frierscheffen genoich. In Orkunde dißer vorst. puncte, soe hayn Ich Johan von Hulschede Frigreff von gerichtz vnd myns Amptz wegen vort lambert Loer Claes proepinckhus hinrich helenbech Engelbertus Koster Hinrich van brakell vnd hinrich Soist Alse rechte stantnoissen des vorgenl. Gerichtz Alle vorst. sementlichen Vnser Ingesegele to merer tughe An dißen brief gehangen, Datum Anno domini Millesimo Quadringentesimo Sexagesimo sexto feria Tertia post beatorum Gereonis et Victoris Martirum *).

---

*) Dieser Spruch ist um so merkwürdiger, je seltener die Spuren des heimlichen oder Vehmgerichtes im südlichen Deutschlande sind.

Druckerey aufkommen zu Hassegg gestanden, und haben die Münzer, mit den Hämmern gearbeitet. Anno 1572 seynd die Münzer gar beurlaubt worden, nachmahls ist Jakob Pertorfer ein Niederländer Münzverwalter gewest.

Unter der Regierung Herzogs Sigmunds seynd in der Münz zu Hall etliche silberne Platten auf der Losungs Stuben verlohren, und entfrembet worden, dahero ein großer Verdacht gegen etliche ansehnliche Personen bey dem gemeinen Mann entstanden. Nachmahls seynd etliche solche Platten (vielleicht aus Furcht) wiederum an das obgedachte Ort kommen, derentwegen dann mancherley Reden herum gegangen, weilen auch enzwischen Meister Hanns Zeiner (welcher ebenfalls verdächtig war) flüchtig worden, ist aber durch die Einspäniger ertappt, und gefänglich eingebracht worden, alsdann ist selber aus fürstlichen Befehl für das zu selbiger Zeit genannte Schrannenrecht gestellt worden, und zur ewigen Gefängniß verurtheilt worden, dahero er Hans Zeiner auf das Schloß Sigmundskron durch die Einspäniger hätte sollen geliefert werden, so ihnen durch Arglistigkeit aber bey Brixen entrunnen, und naher Venedig geflohen, allwo er seine Kunst getrieben, und wohl gehalten worden, sein Weib aber ist allhier im Spital, weil sie um seine Handlung nichts gewußt, gestorben.

XII.

Die Rheinische Bundesakte.

Der Zweck dieser Blätter ist einzig und allein der, eine geographische und historische Erläuterung dieser denkwürdigen Urkunde zu geben. Alle Betrachtungen über die Ursachen und Folgen derselben, alle politisch-militärischen Raisonnements sind aus diesem Aufsatze verbannt. Kalt und partheilos, wird er nur die Veränderungen aufzählen, welche die Erdkunde des deutschen Vaterlands, — ganz besonders aber jene Süddeutschlands, — erlitt, und diese Skizze mit historischen Aufschlüßen aus jedem Zeitalter, näher beleuchten.

Die Verfügungen des rheinischen Bundesvertrags vom 12. July 1806. sind insbesondere von viererley Gattung. Sie betreffen:

I. Die gänzliche Trennung sämmtlicher alt und neuer Besitzungen der conföderirten Könige und Fürsten vom Reichsverbande.

II. Die neue Constituirung des rheinischen Bundes, des Bundestages oder seiner fürwährenden, allgemeinen Versammlung, zu Frankfurt am Mayn, das Präsidium und die Collegial Abtheilung desselben, die politischen Verhältnisse und den Wehrstand des Bundes.

III. Sie erneuern oder modifiziren die Grundsätze des Reichs-Judemnitätsschlußes vom 27ten April 1803, namentlich in Rücksicht des Schuldenwesens und der Pensionen für die Opfer dieser Veränderung, — dann in Rücksicht der Ansprüche, endlich enthalten sie

IV. Die geschehenen Länder Vertheilungen, hiemit auch das Verzeichniß der unterworfenen Fürsten, Grafen, kaiserlichen freyen Reichsstädte, und unmittelbaren reichsritterschaftlichen Gutsbesitzer, die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse der mittelbar gewordenen Besitzer, in Rücksicht ihres Eigenthums, ihrer Einkünfte, und ihrer Pensionen.

Der dem ersten Bande dieses Archives vorgezeichnete enge Raum erlaubet nur den Eingang und die Eintheilung der Conföderationsakte darzulegen. — Die publicistischen, geographischen und historischen Erläuterungen der einzelnen Artikel wird der nächste Band liefern.

I.

Die gänzliche Trennung der alten und neuen Besitzungen der conföderirten Könige, Großherzo-

ge, Herzoge und Fürsten, vom deutschen Reiche sprechen folgende Artikel der Bundes-Akte aus, der 1, 2, und 3, nicht minder der Eingang dieser Staatsurkunde:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien einerseits, andererseits Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Würtemberg, und Ihre Durchlauchten die Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Ysenburg-Bierstein, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Lichtenstein, der Graf von Leyen, des Willens: durch eine besondere Übereinkunft den inneren und äußeren Frieden des mittägigen Deutschlands, dessen Sicherung nach langjähriger und der neuesten Erfahrung, die deutsche Reichsverfassung auf keine Weise mehr vermochte, aufrecht zu erhalten, — haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien: Ch. M. Talleyrand, Fürsten von Benevent, Ihren Großkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion rc. — Se. Majestät der König von Bayern: Seinen wirklichen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und be-

bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen, H. v. Cetto. — Sr. Majestät der König von Würtemberg: — Sr. kurfürstliche Gnaden der Erzkanzler des deutschen Reichs: H. Grafen Beust; außerordentlichen Gesandten und Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser von Frankreich 2c. — Sr. Durchlaucht der Kurfürst von Baden: C. J. Baron von Reitzenstein, Kabinetsminister. — Sr. Durchlaucht der Fürst Joachim, Herzog von Cleve und Berg: H. Baron v. Schell. — Sr. Durchlaucht der Landgraf von Hessen-Darmstadt: M. A. Baron Pappenheim, bevollmächtigten Minister bey Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen 2c. — Ihre Durchlauchten von Nassau Usingen und Weilburg: H. J. E. Baron v. Gagern, Ihren Minister. — Ihre Durchlauchten die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen: H. R. T. Fischler. — Ihre Durchlauchten die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg: Ihren Minister Hrn. von Fischler. — Ihro Durchlaucht der Fürst von Ysenburg-Bierstein: Hr. von Grehm, Seinen Präsidenten 2c. — Sr. Durchlaucht der Herzog von Aremberg: H. Durand de St. André. — Der Graf von Leyen: H. Durand de St. André. Welche, nachdem sie ihre Vollmachten wechselseitig einander mitgetheilt haben, über nachstehende Artikel übereingekommen sind: Artikel 1. Die Staaten Ihrer Majestä-

ge, Herzoge und Fürsten, vom deutschen Reiche f sprechen folgende Artikel der Bundes-Akte aus, der 1, 2, und 3, nicht minder der Eingang dieser Staatsurkunde:

Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien einerseits, andererseits Ihre Majestäten die Könige von Bayern und Würtemberg, und Ihre Durchlauchten die Kurfürsten Erzkanzler und von Baden, der Herzog von Berg und Kleve, der Landgraf von Hessen-Darmstadt, die Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, die Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, die Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, der Fürst von Ysenburg-Bierstein, der Herzog von Aremberg, der Fürst von Lichtenstein, der Graf von Leyen, des Willens: durch eine besondere Uebereinkunft den inneren und äußeren Frieden des mittägigen Deutschlands, dessen Sicherung nach langjähriger und der neuesten Erfahrung, die deutsche Reichsverfassung auf keine Weise mehr vermochte, aufrecht zu erhalten, — haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt, und zwar: Se. Majestät der Kaiser der Franzosen und König von Italien: Ch. M. Talleyrand, Fürsten von Benevent, Ihren Großkammerherrn und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz der Ehrenlegion 2c. — Se. Majestät der König von Bayern: Seinen wirklichen Staatsrath und außerordentlichen Gesandten und be-

auf die Titel, welche irgend einen Bezug auf das deutsche Reich haben, und den 1 nächsten Monats August, wird dem Reichstage seine Trennung vom deutschen Reiche angezeigt.

Unmittelbar vorher hatte der 14. Artikel des Presburger Friedens, folgende Verfügung ausgedrückt: „Ihre Majestäten die Könige von Bayern und von Würtemberg und Sr. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, sollen in den, Ihnen abgetretenen Territorien, so wie in Ihren alten Staaten, die völlige Souverainetät und alle daraus fließenden Rechte genießen, die Ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt worden, also und gleichergestalt, wie Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der König von Preussen sie in Ihren deutschen Staaten geniessen. Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichten sich, sowohl als Reichsoberhaupt, wie auch als Mitstand, der Ausführung der Akten, kein Hinderniß in den Weg zu legen, die Sie demnach erlassen haben, oder erlassen werden."

II.

Die Artikel der Bundes Akte, welche, die neue Constituirung der Conföderation, ihren Wehrstand, ihre politischen Verhältniße auseinandersetzen, sind der 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 31, 34, 35, 36, 37, 38 und 39.

ge, Herzoge und Fürsten, vom deutsche
sprechen folgende Artikel der Bunde
der 1, 2, und 3, nicht minder de
Staatsurkunde:

Se. Majestät der Kaise
und König von Italie
seits Ihre Majestäten die
und Würtemberg, ur ... Isenburg
Kurfürsten Erzkanzl ... rg und Fürst
Herzog von Berg ... von Leyen, wel-
von Hessen-D ... ichsgebiete auf immer
Nassau-Usin ... sich, durch einen eigenen
sten von Hoh ... Namen der konföderirten
Sigmarine ... Rheins, vereiniget. — Ar-
und Salm ... Jedes deutsche Reichsgesetz, welches Ih-
burg-B ... Durchlauchten die Könige, Für-
der Fürst ... so in dem vorhergehenden Ti-
des ... ihre Unterthanen, Staaten
ten ... bis jetzt betraf oder ver-
De ... in Hinsicht Ihrer Majestäten
... und der gedachten Grafen, ihren
f ... respektive Staaten null und nich-
... keiner Würkung seyn; hievon sind je-
... die Rechte, welche die Gläubi-
... durch den Rezeß von 1803 er-
... desgleichen die Verfügungen des 39sten
... dieses Rezesses, in Betref der Rheinschiffahrts-
... welche noch ferner nach ihrem Inhalte sollen
... gesetzt werden. — Artikel 3. Jeder
... verbündeten Könige und Fürsten verzichtet

e irgend einen Bezug auf das
nd den 1 nächsten Monats
seine Trennung vom

4. Artikel des
Verfügung ausge-
Könige von Bayern
o Sr. Durchlaucht der
den in den, Ihnen abgetre-
wie in Ihren alten Staaten,
erainetät und alle daraus fließen-
nießen, die Ihnen von Sr. Majestät
r der Franzosen und Könige von Italien
worden, also und gleichergestalt,
Majestät der Kaiser von Deutschland und
reich, und Se. Majestät der König von
en sie in Ihren deutschen Staaten genies-
Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und
Oesterreich verpflichten sich, sowohl als Reichs-
oberhaupt, wie auch als Mitstand, der Ausfüh-
rung der Akten, kein Hinderniß in den Weg zu
legen, die Sie demnach erlassen haben, oder er-
lassen werden."

II.

Die Artikel der Bundes Akte, welche, die neue Constituirung der Confoederation, ihren Wehrstand, ihre politischen Verhältniße auseinandersetzen, sind der 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 31, 34, 35, 36, 37, 38 und 39.

ten der Könige von Bayern und von Würtemberg, Ihrer Durchlauchten der Kurfürsten Reichserzkanzler und von Baden, des Herzogs von Berg und Cleve, des Landgrafen von Hessen-Darmstadt, der Fürsten von Nassau-Usingen und Weilburg, der Fürsten von Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, der Fürsten von Salm-Salm und Salm-Kyrburg, des Fürsten von Ysenburg-Bierstein, des Herzogs v. Ahremberg und Fürsten von Lichtenstein und des Grafen von Leyen, werden aus dem deutschen Reichsgebiete auf immer abgesondert, und unter sich, durch einen eigenen Bund, unter dem Namen der konföderirten Staaten des Rheins, vereiniget. — Artikel 2. Jedes deutsche Reichsgesetz, welches Ihre Majestäten und Durchlauchten die Könige, Fürsten und Grafen, so in dem vorhergehenden Titel benannt sind, ihre Unterthanen, Staaten oder Theile derselben bis jetzt betraf oder verband, soll künftig in Hinsicht Ihrer Majestäten und Durchlauchten und der gedachten Grafen, ihren Unterthanen und respektive Staaten null und nichtig und von keiner Würkung seyn; hievon sind jedoch ausgenommen: die Rechte, welche die Gläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39sten Artikels dieses Rezesses, in Betref der Rheinschiffahrtsoktroi, welche noch ferner nach ihrem Inhalte sollen in Vollzug gesetzt werden. — Artikel 3. Jeder der verbündeten Könige und Fürsten verzichtet

uf die Titel, welche irgend einen Bezug auf das eutsche Reich haben, und den 1 nächsten Monats lugust, wird dem Reichstage seine Trennung vom eutschen Reiche angezeigt.

Unmittelbar vorher hatte der 14. Artikel des Presburger Friedens, folgende Verfügung ausgedrückt: „Ihre Majestäten die Könige von Bayern und von Würtemberg und Sr. Durchlaucht der Kurfürst von Baden, sollen in den, Ihnen abgetretenen Territorien, so wie in Ihren alten Staaten, die völlige Souverainetät und alle daraus fließenden Rechte genießen, die Ihnen von Sr. Majestät dem Kaiser der Franzosen und Könige von Italien garantirt worden, also und gleichergestalt, wie Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, und Se. Majestät der König von Preussen sie in Ihren deutschen Staaten genießen. Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich verpflichten sich, sowohl als Reichsoberhaupt, wie auch als Mitstand, der Ausführung der Akten, kein Hinderniß in den Weg zu legen, die Sie demnach erlassen haben, oder erlassen werden.“

II.

Die Artikel der Bundes Akte, welche, die neue Constituirung der Conföderation, ihren Wehrstand, ihre politischen Verhältniße auseinandersetzen, sind der 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 31, 34, 35, 36, 37, 38 und 39.

4. Artikel. Sr. kurfürstliche Gnaden der Kurfürst Erzkanzler, nimmt den Titel eines Fürsten Primas und Altesse Eminentissime an. Der Titel eines Fürsten Primas führt kein Vorrecht mit sich, so der vollen Souverainetät, deren jeder der Konföderirten geniessen soll, entgegen wäre. — Artikel 5. Ihre Durchlauchten der Kurfürst von Baden, der Herzog von Berg und der Landgraf von Hessen Darmstadt, nehmen den Großherzogs Titel an; sie genießen die der königlichen Würde anklebenden Rechte, Ehren und Vorzüge. Ihr Rang und ihr Vorgangsrecht unter sich ist und bleibt nach der Ordnung bestimmt, nach welchen sie im gegenwärtigen Artikel benannt sind. Das Haupt des Hauses Nassau nimmt den Titel eines Herzogs, und der Graf von Leyen den Titel eines Fürsten an. — Artikel 6. Die gemeinschaftlichen Interessen der verbündeten Staaten werden in einer Reichs-Versammlung verhandelt, deren Sitz Frankfurt ist, und die sich in zwei Kollegien theilt, nemlich in das Kollegium der Könige und das Kollegium der Fürsten. — Artikel 7. Die Fürsten müssen nothwendig von jeder, der Konföderation fremden Macht unabhängig seyn, und können daher keinen Dienst irgend einer Art anderswo annehmen, als in den verbündeten oder mit der Konföderation alliirten Staaten. Diejenigen, welche bereits in den Diensten einer andern Macht sich befinden, und darinnen verbleiben möchten, sind verpflichtet, ihr Fürstenthum einem ihrer Kinder zu überlassen.

Artikel 8. Wenn es geschähe, daß einer der genannten Fürsten seine Souverainetät im Ganzen oder theilweise veräußern wollte, kann er es nur zu Gunsten eines der föderirten Staaten thun. Artikel 9. Alle Streitigkeiten, welche sich unter den verbündeten Staaten ergeben, werden von der Reichsversammlung zu Frankfurt entschieden. Artikel 10. Präsident der Reichsversammlung ist Sr. Hoheit der Fürst Primas, und wenn über eine Angelegenheit, eines von den zwey Kollegien alleine sich zu berathschlagen hat, so präsidirt Sr. Hoheit bey dem königlichen, und der Herzog von Nassau bey dem fürstlichen Kollegium. Artikel 11. Die Zeiten, zu welchen sich entweder die Reichsversammlung oder ein Kollegium insbesondere zu versammeln hat, die Zusammenberufungsart, die Gegenstände, welche ihren Berathschlagungen zu unterwerfen, die Art und Weise, wie die Beschlüsse zu fassen, und zum Vollzuge zu bringen sind, werden durch ein Fundamentalgesetz bestimmt, welches Sr. H. der Fürst Primas, binnen Einem Monate, nach der zu Regensburg geschehenen Notifikation in Vorschlag bringen wird, und welches von den föderirten Staaten zu genehmigen ist. Eben dieses Statut wird den Rang der Mitglieder des fürstlichen Kollegii unabweichlich festsetzen. — Artikel 12. Sr. Majest. der Kaiser der Franzosen, wird zum Protektor der Konföderation proklamirt, und ernennt in dieser Eigenschaft beym Absterben eines Fürsten Primas, dessen Nachfolger. Artikel 31. Es

bleibt denen jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihren Erben unbenommen, ihren Wohnort zu wählen, wo sie wollen, wenn es nur in einem Staate, der Mitglied oder Alliirter des rheinischen Bundes ist, geschieht, oder in einer ihrer souverainen Besitzungen außer dem Distrikt der genannten Konföderation, wo sie ihre Einkünfte oder Kapitalien ziehen können, ohne deshalb irgend einem Abschlagrechte unterworfen zu seyn. — Artikel 34. Die Könige, Großherzoge, Herzoge und konföderirte Fürsten entsagen, jeder für sich, seine Erben und Nachfolger, jedem Recht, welches sie haben oder nach gegenwärtigen Traktat in Anspruch nehmen könnten, über die Besitzungen anderer konföderirten Mitstände, so wie sie sind, und zufolge dieses Traktats seyn sollen. Die eventuellen Rechte der Nachfolge bleiben allein vorbehalten, doch nur für den Fall, wenn ein Haus oder Branche, welches dermalen die Souverainetät der Ländereyen, Domainen und Güter besitzt oder nach gegenwärtigen Vertrag besitzen soll, erlischt, über welche obgedachte Rechte sich erstrecken können. — Artikel 35. Zwischen dem französischen Kaiser und den Staaten des rheinischen Bundes soll eine gemeinschaftliche und besondre Allianz Statt haben, in Folge dessen jeder Landkrieg, den ein kontrahirender Theil zu führen hätte, für alle Andrere eine gemeinsame Sache wird. — Artikel 36. Im Falle eine, dieser Allianz fremde, aber benachbarte Macht sich bewaffnet, sollen die hohen kontrahirenden Mächte sich eben-

falls auf geschehende Anforderung eines ihrer Minister zu Frankfurt bewaffnen, um nicht überfallen, beraubt oder überrascht zu werden. Das Kontingent, welches ein jeder von den Alliirten zu stellen hat, ist in vier Viertel zu theilen, der Reichstag wird bestimmen, wie viele Viertel mobil zu machen sind, allein die Bewaffnung soll erst dann Statt haben, wenn eine diesfallsige Einladung von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige an jede der verbündeten Mächte erfolgt. — Artikel 37. Sr. Majestät der König von Bayern macht sich verbindlich, die Städte Augsburg und Lindau zu befestigen, und im ersten Plätze ein Artillerie Etablissement zu errichten, und beständig zu unterhalten; am zweiten Orte aber einen hinlänglichen Vorrath an Früchten und Munizion zu haben, der als Reserve dienen soll. Dann in Augsburg eine Bäckerey anzulegen, um einen Vorrath Zwieback backen zu lassen, damit im Falle eines Kriegs der Marsch der Armeen keinen Aufenthalt leide. — Artikel 38. Das herbeyzuschaffende Kontingent für jeden Bundesgenossen, sobald der Krieg bestimmt ist, besteht folgendermassen: Frankreich 200,000 Mann von jeder Bewaffnung; der König von Bayern 30,000 von jeder Bewaffnung; der König von Würtemberg 12,000; der Großherzog von Baden 8,000; der Großherzog von Berg 5,000; der Großherzog von Darmstadt 4,000; der Herzog und die Fürsten von Nassau stellen mit den andern verbündeten Fürsten ein Kontingent von

4,000. — Artikel 39. Die hohen kontrahirenden Theile behalten sich vor, in Zukunft auch andere Fürsten deutscher Staaten zu dieser neuen Konföderation zuzulassen, wenn es das gemeinschaftliche Interesse gestattet.

III.

Der 2. 29. 30. 32. und 33. Artikel enthalten bereits bemerktermassen jene Verfügungen, welche die Grundsätze des Reichsindemnitätsschlußes von 1803 bestätigen oder doch denselben analog sind, und das Schuldenwesen der vertheilten Lande, oder die Sicherstellung des Unterhaltes der, durch die, so rasch aufeinander gefolgten Veränderungen, hart betroffenen Individuen oder die wechselseitigen Ansprüche angehen:

2. Artikel. Jedes deutsche Reichsgesetz, welches Ihre Majestäten und Durchlauchten die Könige Fürsten und Grafen, so in dem vorhergehenden Artikel benannt sind, ihre Unterthanen, Staaten oder Theile derselben bis jetzt betraf oder verband, soll künftig in Hinsicht Ihrer Majestäten und Durchlauchten und der gedachten Grafen ihrer Unterthanen und respektiven Staaten null und nichtig von keiner Würkung seyn; hievon sind jedoch ausgenommen: die Rechte, welche die Gläubiger und Pensionisten durch den Rezeß von 1803 erlangt haben, desgleichen die Verfügungen des 39sten Artikels dieses Rezeßes in Betreff der Rheinschiffahrtsoktroi, welche noch ferner nach ihrem Inhalte sollen in Vollzug gesetzt werden.

Artikel 29. Die konföderirten Staaten tragen zur Bezahlung der jetzigen Kreisschulden, nicht allein in Hinsicht ihrer vorigen Besitzungen bey, sondern auch wegen jener Ländereien, die ihrer Oberherrschaft unterworfen worden sind. Die Schulden des schwäbischen Kreises fallen Ihro Majestäten den Königen von Bayern und Wirtemberg zu Last, dann dem Großherzog von Baden, und denen Fürsten von Hohenzollern Hechingen und Sigmaringen, von Lichtenstein und von Leyen, welche nach Maaßgabe iher Besitzungen in Schwaben unter sich zu theilen sind. — Artikel 30. Die jedem unter die Oberherrschaft eines konföderirten Standes tretenden Fürsten, Grafen und Herrn eigenthümlichen Schulden, sind unter genannten Ständen und denen jetzt regierenden Fürsten oder Grafen, nach Verhältniß der Revenüen zu theilen, welche gedachter Stand erwirbt, und unter jenen, welche die Fürsten und Grafen nach obigen Stipulationen zu behalten haben. Artikel 32. Die bei der öffentlichen Verwaltung der Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften angestellten Individuen, welche zufolge gegenwärtigen Traktats unter die Souverainetät eines der konföderirten Staaten kommen, und welche der Souverain in ihrem Dienste zu behalten nicht für dienlich hält, sollen eine Gehaltspension geniessen, die derjenigen gleicht, welche die Gesetze oder Verordnungen des Staats, denen Staatsdienern vom gleichen Range bestimmt. — Artikel 33. Die Mit-

glieder der militärischen und religiösen Orden, welche zufolge gegenwärtigen Traktats depossedirt oder säkularisirt werden können, erhalten eine ihrem Alter-, ihrer Würde und den genossenen Einkünften angemessene jährliche Pension aus den Gütern, wovon sie die Nutzniessung hatten, weshalb solche als Hypothek dienen.

Der Unterschied des Deputations Rezesses und der rheinischen Conföderationsakte, in Hinsicht der, für die Gläubiger der aufgelösten Kreise, der unterworfenen oder vertheilten Lande und für die ihrer bisherigen Aemter und Gehalte verlustigen Individuen, getroffenen Fürsorge, ist wesentlich. Die Bundesakte sezet als Richtschnur der Pensionen und Versorgungen, für die Beamten, das in jedem einzelnen conföderirten Staat bestehende Pensions Normale fest. Die Mitglieder der aufzuhebenden religiösen und militärischen Orden, sollen [illegible] Verhältnisse ihres physischen Alters pensionirt werden. Die bey der Errichtung von Leibrenten gewöhnlicher Betrachtungen scheinen hier am meisten berücksichtigt worden zu seyn, obgleich die Vorschrift diese Rücksicht etwas mildert, daß auch ihre Würde und der Betrag ihres vorigen Genußes mit in das Verhältniß gezogen werden sollen.

Wenn man mit diesen Verfügungen, jene Sustentazions Vorschriften vergleicht, welche der Deputazions Rezeß für jede Gattung depossedirter

Individuen §. §. 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, und 64 namentlich für die Hof und Staatsbeamten im §. 59, und wegen des schleunigen Vollzuges im §. 67 gab, und jene genauen Unterscheidungen, in welche die Sustentazions Verbindlichkeit nach dem Schicksale der Entschädigungslande in den Paragraphen 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75 und 76. abgetheilt wurde, so zeigt sich der Unterschied von selbst auffallend genug. Der Beytragsantheil, der von dem Souverain und jener, der von dem abtretenden weltlichen Landesherrn, der ferners von mehreren neuen Souverains zu entrichten kömmt, die ein bisher beysammen gewesenes Land, einen bisher ungetheilten Fond, nach ungleichen Verhältnißen unter sich getheilt haben, dürfte wohl nicht so leicht ausgemittelt werden.

Der letztere Fall hat die meiste Anwendung bey dem Schuldenpunkte. — Das Oekonomicum des Schwäbischen (weniger jenes, des Fränkischen und Oberrheinischen) Kreises, war fast eben so zerrüttet, als die Finanzen des größeren Theils der weltlichen Kreislande, und der ehemaligen kaiserlichen freyen Reichsstädte, es seit dem letzten Kriege gewesen sind.

Schon auf dem letzten Kreistage zu Eßlingen (bekannt, durch seine so rasche und stürmische Auflösung) im Spätjahr 1804 zeigte sich die drückende Last derselben. Mit Ende des Jahrs 1805 wur-

den sämmtliche Passiven des Kreises nach einer beyläufigen Angabe auf fünf Millionen Gulden geschätzt.

Auch in Rücksicht des Schuldengegenstandes sind die Bestimmungen des Deputazions Rezesses in den §. §. 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84 und 85 detaillirter, da in selben des wichtigen Unterschieds zwischen Cameral und Landesschulden, der verlohrenen und neu zu substituirenden Hypotheken, der beständigen Flüßigkeit der Zinsen, der Termine a quo und ad quem, der speziellen Beschaffenheit und allenfälligen Vertheilung oder Zerstücklung der Entschädigungslande, so umfassend und rechtlich gedacht worden ist.

Die Verfügung des 34. Artikels, welche alle Ansprüche der conföderirten Stände untereinander (mit einziger Ausnahme der Succesſions und Erbrechte) insgesammt und für immer vernichtet, gehört auch hieher im vergleichenden Gegensatze mit dem §. 45 des Deputationsschlußes von 1803; — obschon sie bereits unter II.) aufgeführt wurde, weil sie vorzüglich jenen politischen Banden anzureihen kömmt, welche die Vereinigung der Verbindeten immer enger zusammenziehen, und alle Verwicklungen ihrer bisherigen, divergirenden Interessen zerhauen.

Jener §. 45. von 1803 unterschied sorgfältig:

a) Ansprüche gegen Frankreich, um der, demselben im Luneviller Frieden abgetretenen Lande willen.

b) Ansprüche, die ihrer Wesenheit nach, nur mit dem Bestande geistlicher Reichswahlfürstenthümer coexistiren können. Beyde diese Gattungen vernichtete er.

c) Ansprüche auf Länder, die über dem Rheine gelegen, an Frankreich gelangten. Diese gehen auf die, als Surrogat erhaltenen Entschädigungslande über.

d) Ansprüche auf dießseits aus und eingetauschte Besitzungen.

e) Real-Ansprüche ohne Ausnahme. Diese dreyerley Ansprüche sollten innerhalb eines Jahrs vom 1ten Dezember 1802 an, anhängig gemacht, und gütlich oder gerichtlich ausgetragen seyn. Hätte dieses aus Mangel gerichtlicher Erkenntniß oder Verweigerung jedes billigen Vergleichs, nicht geschehen können, so entscheiden im Laufe des zweyten Jahres, Austrägalrichter ohne alle weitere Appellation.

f) Schon rechtshängige Ansprüche und

g) Solche, ubi actio nondum est nata, könnten gar nicht unter den Gesichtspunkt des §. 45 gebracht werden.

IV.

Zur vollständigen Beleuchtung der geschehenen Länderverteilungen und geographischen Veränderungen, gehört es zuvörderst, daß der VIII. XI...

und XVte Artikel des Presburger Friedens ange-führet werde.

Der VIIIte Artickel lautet:

„Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, entsagen sowohl für sich, Ihre Erben und Nachfolger, als für die Fürsten Ihres Hauses und deren respektive Erben und Nachfolger, nachbenannten Fürstenthümern, Herrschaften, Domainen und Territorien.

Sie treten nämlich ab und überlassen Sr. Majestät dem Könige von Bayern: die Markgrafschaft Burgau und deren Zubehörungen, das Fürstenthum Eichstädt, denjenigen Theil des Gebieths von Passau, der Sr. König. Hoheit dem Kurfürsten von Salzburg gehört, und zwischen Böhmen, Oesterreich, der Donau und dem Inn gelegen ist; ferner die Grafschaft Tyrol mit Einschluß der Fürstenthümer Brixen u. Trient, die sieben Herrschaften von Vorarlberg mit dem eingeschlossenen Gebiethe, die Grafschaft Hohenems, die Grafschaft Königsegg, Rothenfels, die Herrschaften Tetnang und Argen, und die Stadt und das Gebieth von Lindau.

Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg: die fünf sogenannten Donaustädte, nämlich Ehingen, Munderkingen, Riedlingen, Mengen und Sulgau, mit den Zubehörungen, die Obere- und Niedergrafschaft Hohenberg, die Landgrafschaft Nellenburg und die Landvogtey Altdorf mit deren Zubehörung, (die Stadt Constanz ausgenommen), ferner denjenigen Theil des Breisgaus, der in den

Würtembergischen Besitzungen eingeschlossen ist, und in Osten in einer von dem Schlegelberg bis nach der Molbach gezogenen Linie liegt, und die Städte und Territorien von Villingen und Breunlingen.

Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten von Baden: das Breisgau, (mit Ausnahme des eingeschlossenen Gebieths von der getrennten, oben angegebenen Landabtheilungen); ferner die Ortenau und deren Zubehörungen, die Stadt Constanz und die Komthurey Meinau. Obige besagte Fürstenthümer, Herrschaften, Domainen und Territorien sollen respektive von J. J. M. M. den Königen von Bayern und von Würtemberg, und von Sr. Durchlaucht dem Kurfürsten von Baden, sey es als Oberlehnsherrlichkeit, oder als völlig souveraines Eigenthum, auf dieselbe Art, mit denselben Titeln, Rechten und Prärogativen besessen werden, wie sie Sr. Majestät der Kaiser von Deutschland und Oesterreich, oder die Prinzen Ihres Hauses besassen, und nicht anders„ —.

Der XIII. Artikel sagt:

Sr. Maj. der König von Bayern können die Stadt Augsburg und deren Gebiet besetzen, sie mit Ihren Staaten vereinigen, und als souveraines Eigenthum besitzen. Ebenfalls können Sr. Maj. der König von Würtemberg die Grafschaft Bondorf besetzen, mit Ihren Staaten vereinigen, und als souveraines Eigenthum besitzen, u. Sr. Maj. der Kaiser von Deutschland und Oesterreich ver-

pflichten sich, kein Hinderniß dabey in den Weg zu legen.

Der XV. Artikel verfüget:

„Sr. Majest. der Kaiser von Deutschland und Oesterreich entsagen, sowohl für sich, ihre Erben und Nachfolger, als für die Fürsten Ihres Hauses, deren Erben und Nachfolger, allen sowohl Souverainetäts- als Oberherrlichkeitsrechten, allen und jeden gegenwärtigen oder eventuellen Ansprüchen auf alle Staaten ohne Ausnahme, die Ihren Maj. den Königen von Bayern und von Würtemberg, und Sr. kurfürstl. Durchlaucht dem Kurfürsten von Baden gehören und überhaupt auf alle Staaten, Domainen und Territorien, die in dem bayrischen, fränkischen und schwäbischen Kreis eingeschlossen sind, so wie auf jeden von besagten Domainen und Territorien hergenommenen Titel. Reziprok sind und bleiben auch alle gegenwärtige oder eventuelle Ansprüche der besagten Staaten zu Lasten des Hauses Oesterreich oder dessen Prinzen auf immer erlöschen. Inzwischen betreffen die im gegenwärtigen Artikel enthaltenen Entsagungen, nicht das Eigenthum, welches durch den obigen XI. und XII. Artikel Ihren k. Hoheiten dem in erwähnten Artikeln benannten Erzherzogen zugestanden ist, oder noch wird zugestanden werden."

Die neuesten geographischen Veränderungen sind in den nachstehenden Absätzen des Bundesvertrags vom 12ten July 1806 enthalten.

lich im Artikel 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. — Die Unterwerfung und Mittelbarkeit der Besitzungen neufürstlicher, reichsgräflicher und ritterschaftlicher Häuser im 24. und 25. Artikel. Die künftigen staatsrechtlichen Verhältnisse, Rechte und Verbindlichkeiten der mittelbar gewordenen Besitzer, in Rücksicht ihrer Person, ihrer Einkünfte und ihres Eigenthums entwickeln die Absätze 26. 27. 28.

Wir gehen nun zu den einzelnen Artikeln über: Artikel 13. Sr. Majestät der König von Bayern tritt an Sr. Maj. den König von Würtemberg die Herrschaft Wiesensteig ab, und verzichtet auf den Anspruch, welchen derselbe auf die Abtey Wiblingen von Seite des Markgrafthums Burgau machen könnte. Artikel 14. Sr. Maj. der König von Würtemberg überläßt Sr. Durchlaucht dem Großherzog von Baden die Grafschaft Bondorf, die Städte Breunlingen u. Villingen mit demjenigen Theile des Bezirks des letztern, welcher auf der rechten Seite der Brigach liegt, desgleichen die Stadt Tuttlingen, mit den auf dem rechten Donauufer liegenden Zugehörden des Amtes dieses Namens. Artikel 15. Der Großherzog von Baden, tritt an Seine Majestät den König von Würtemberg, die Stadt und den Bezirk von Biberach mit ihren Zugehörden ab. — Artikel 16. Der Herzog von Nassau überläßt an den Großherzog von Berg und Kleve die Stadt Deuz mit ihrem Bezirke, die Stadt und das Amt Königswinter,

das Amt Villich. — Artikel 17. Sr. Majestät der König v. Bayern verbindet mit seinen Staaten die Stadt Nürnberg und deren Gebiete, so wie die Kommenden des deutschen Ordens: Rohr und Waldstetten und besitzt sie mit ganzer Souverainetät. — Artikel 18. Der König von Würtemberg vereinigt mit seinen Staaten, als Souverain und eigenthümlich, die Herrschaft Wiesensteig, die Stadt Biberach, ihr Gebiet und Dependenzen, in Folge der Ihm von Sr. Majestät dem Könige von Bayern und Sr. Durchlaucht dem Großherzog von Baden geschehenen Abtretungen, die Stadt Waldsee, die Grafschaft Schelklingen und die Kommenden Kapfenburg oder Lauchheim und Alschhausen, mit Ausnahme der Herrschaften Achberg u. Hohenfels, endlich die Abtey Wiblingen. — Artikel 19. Der Großherzog v. Baden verbindet mit seinen Staaten und nimmt in Besitz mit voller Souverainetät und eigenthümlich: die Grafschaft Bondorf, die Städte Villingen, Breunlingen und Tuttlingen, die Bezirkstheile und Dependenzen derselben, wie sie im 14ten Artikel namhaft gemacht, und von Sr. Majestät dem Könige von Würtemberg abgetreten worden sind, Er nimmt als Eigenthum, in Besitz: das Fürstenthum Heitersheim und alle dessen Zugehörden, welche gegenwärtigem Vertrage gemäß in Sr. Durchlaucht Besitzungen liegen. Desgleichen gehören ihm eigenthümlich die deutschen Ordenskommenden Beugen und Freiburg. Artikel 20. Der Großherzog

von Berg soll, mit vollem Eigenthum und Souverainetät, in Besitz nehmen: die Stadt Deuz mit ihrem Gebiete, die Stadt und das Amt Königswinter, das Amt Villich, gemäß der von Sr. Durchlaucht dem Herrn Fürsten von Nassau gemachten Abtretung. — Artikel 21. Der Großherzog von Hessen vereinigt mit seinen Staaten die Burggrafschaft Friedberg, so lange, als der gegenwärtige Burggraf lebt, als Souverain, nach dem Absterben des Burggrafen aber eigenthümlich. — Artikel 22. S. H. der Fürst Primas verbindet mit seinen Staaten, und nimmt mit voller Souverainetät und Eigenthum die Stadt Frankfurt und ihr Gebiet in Besitz. Artikel 23. Der Fürst von Hohenzollern = Sigmaringen erhält mit voller Souverainetät und Eigenthum die Herrschaften Achberg und Hohenfels, welche zur Kommende Alschhausen gehörten, und die Klöster Klosterwald und Habsthal zum Besitz; desgleichen als Souverain die ritterschaftlichen Besitzungen, welche innerhalb seiner gegenwärtigen Staaten und den Bezirken nördwärts der Donau liegen, über welche sich in Folge dieses Traktats seine Souverainität erstrecken soll, namentlich die Herrschaften Gammerdingen und Hettingen. Artikel 24. Ihro Majestäten die Könige von Bayern und von Würtemberg, Ihro Durchlauchten die Großherzoge von Baden, Berg und Darmstadt, Ihro Durchlaucht der Fürst Primas und Ihro Durchlauchten der Herzog und die Fürsten von Nassau, Hohenzol-

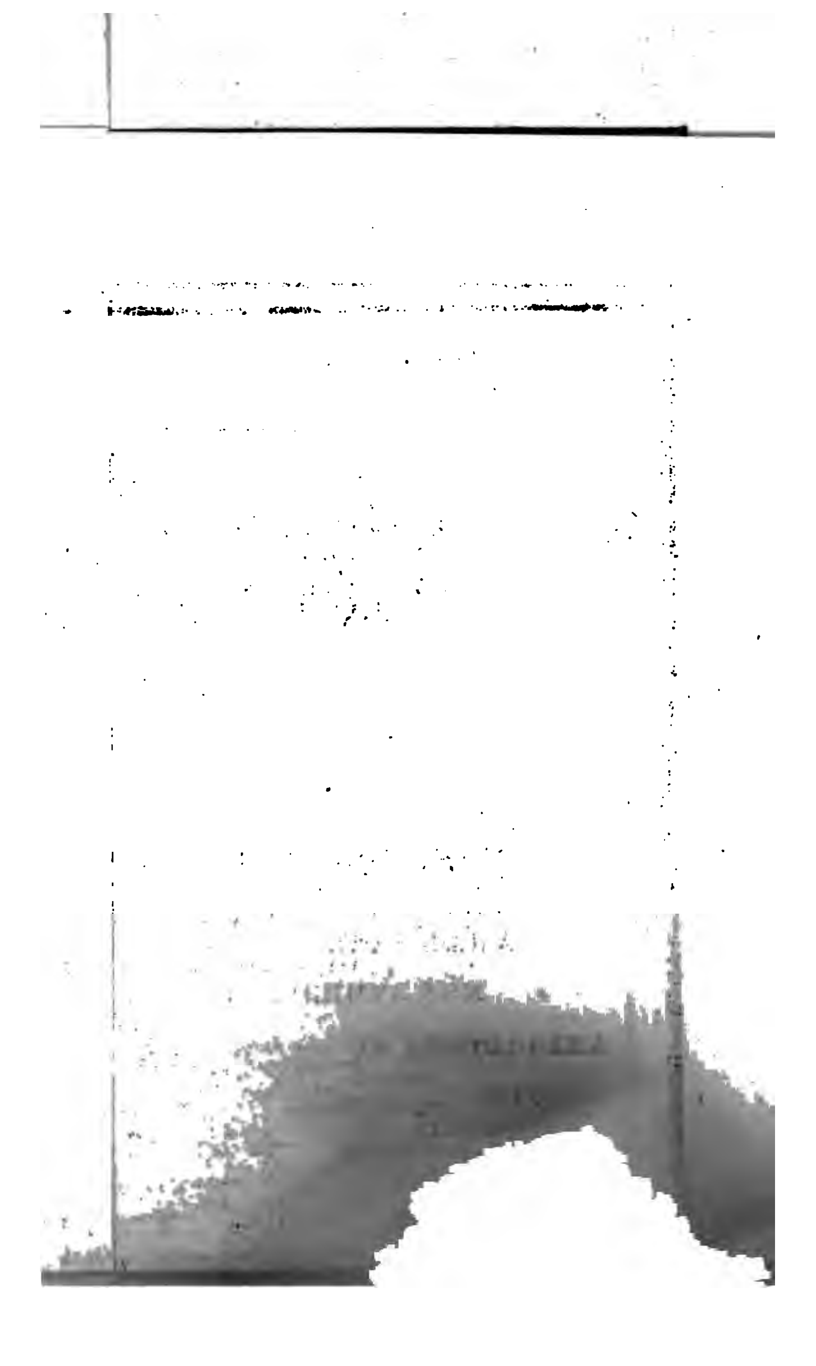
lern Sigmaringen und Salm-Kyrburg, der Fürst von Ysenburg Bierstein, der Herzog von Ahremberg, haben alle Souverainetätsrechte auszuüben, und zwar: der König von Bayern über das Fürstenthum Schwarzenberg; die Grafschaften Castell, die Herrschaften Speckfeld und Wiesentheid, die Dependenzen des Fürstenthums Hohenlohe, welche im Markgrafthum Ansbach und im Gebiete von Rothenburg liegen, namentlich das Oberamt Schillingsfürst und Kirchberg, die Grafschaften Sternstein, die Fürsten von Oettingen, die Besitzungen des Fürsten von Thurn und Taxis, nördlich des Fürstenthums Neuburg, die Grafschaft Edelstetten, die Besitzungen der Fürsten und Grafen Fugger, die Burggrafschaft Winterrieden, und endlich die Herrschaften Buxheim und Tannhausen, so wie über alles, was auf der Hauptstrasse von Memmingen nach Lindau liegt. Sr. Maj. der König v. Würtemberg über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Truchseß-Waldburg, über die Grafschaften Egloffs, Baindt, Guttenzell, Hegbach, Isny, Königseck-Aulendorf, Ochsenhausen, Roth, Schussenried und Weissenau, über die Herrschaften Sulmingen und Mietingen Neu-Ravensburg, Tannheim, Warthausen und Weingarten (die Herrschaft Hagnau ausgenommen), über die fürstlich Thurn und Taxisschen Besitzungen (mit Ausnahme der, nördlich des Fürstenthums Neuburg gelegenen,

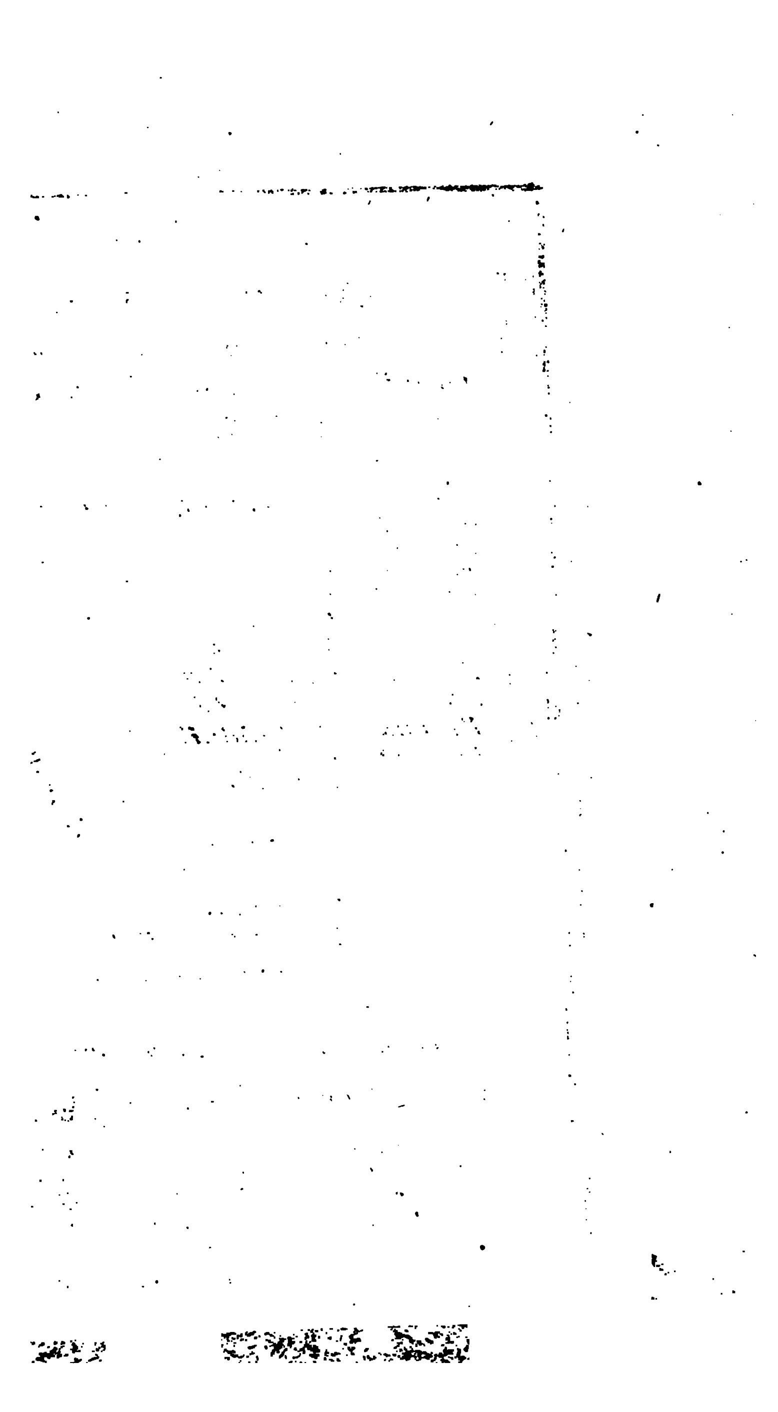
der Herrschaft Straßberg und des Amtes Osterach) über die Herrschaft Gundelfingen und Neufra, über den noch nicht besessenen Theil der Grafschaft Limburg-Gaildorf, über alle fürstlich-hohenlohischen Besitzungen, mit der im vorhergehenden §. ausgedrückten Ausnahme, endlich über den auf dem linken Ufer der Jaxt gelegenen Theil des ehemals churmainzischen Amtes Krautheim — Der Großherzog von Baden über die fürstlich-fürstenbergischen Besitzungen (mit Ausnahme der Herrschaften Gundelfingen, Neufra, Trochtelfingen, Jungnau, und das zur Linken der Donau gelegenen Theiles das Amtes Möskirch) über die Herrschaft Hagenau, die Grafschaft Thengen, die Landgrafschaft Klettgau, das Amt Neidenau, Billigheim, das Fürstenthum Leiningen, über die zur linken des Mains gelegenen Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim, mit Ausnahme der Grafschaft Löwenstein, des gräflich-löwensteinischen Antheils an Limburg-Gaildorf und über die Herrschaften Haybach, Breiberg und Habitzheim, endlich über die, nordwärts der Jaxt gelegenen Besitzungen des Fürsten von Salm-Reifferscheid Krautheim — Se. kaiserliche Hoheit der Großherzog von Berg, über die Herrschaften Limburg-Styrum, Bruch, Hardenberg, Gimborn Neustadt, Wildenburg, die Grafschaften Homburg, Bentheim, Stein-

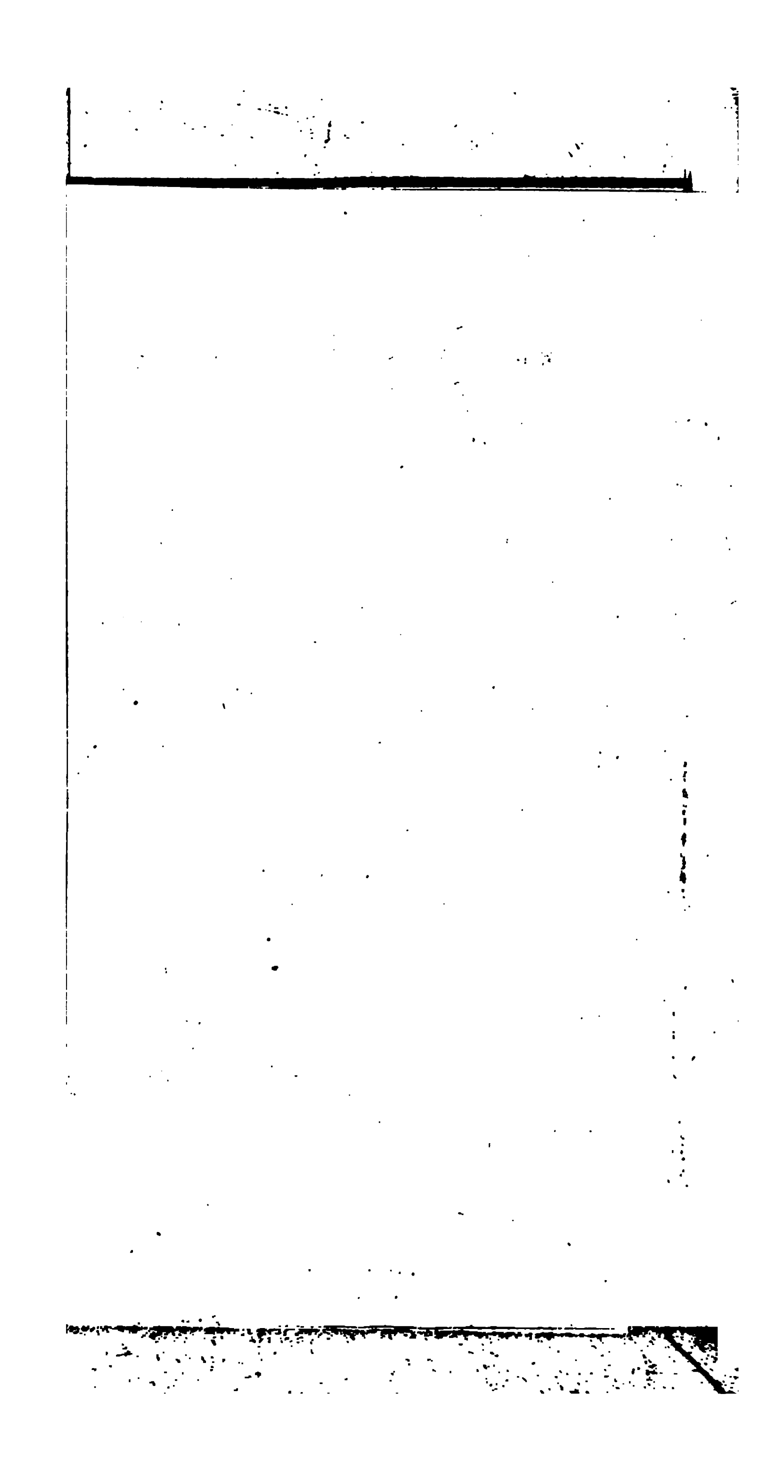
furt und Horstmar, die Besitzungen des Fürsten von Loos, über die Grafschaften, Siegen und Dillenburg (mit Ausnahme der Aemter Wehrheim und Burbach) und Hademar, die Herrschaften Westerburg, Schadeck und Beilstein, den auf dem rechten Lahn-Ufer gelegenen, eigentlich also genannten Theil der Herrschaft Runkel. Ferners wird seine Hoheit die Dienstbarkeit einer Herrstrasse durch die fürstlich Salmischen Besitzungen haben, um zwischen dem Herzogthum Cleve und den eben genannten, nordwärts desselben gelegenen Besitzungen eine Communikation herzustellen. Der Großherzog von Darmstadt: über die Herrschaften Breiberg und Heybach, Habitzheim, die Grafschaft Erbach, die Herrschaft Ilbenstadt, den von dem Fürsten Stollberg-Gedern besessenen Theil der Grafschaft Königstein, die in den Staaten Sr. Durchlaucht eingeschlossenen und daran stossenden Besitzungen des Freyherrn von Riedesel, namentlich, die Gerichte Lauterbach, Stockhausen, Moos und Frauenstein, die Besitzungen der Fürsten und Grafen Solms in der Wetterau, mit Ausnahme der Aemter Hohensolms, Braunfels, und Griffenstein über die Grafschaft. Wittgenstein u. Berleburg, endlich über die Aemter von Hessen-Homburg, welches von einer darmstädtis. Linie dieses Namens besessen wurde. Der Fürst Primas: über die Besitzungen der Fürsten und Grafen Löwenstein-Wertheim, welche auf der rechten Seite des Mains liegen,

und über die Grafschaft Rheineck. — Der Herzog von Usingen und Fürst von Nassau Weilburg: über das Amt Diersdorf, Altenwied, Neuenburg, den Theil der Grafschaft Nieder-Ysenburg, dem Fürsten von Wiedrunkel zugehörig; die Grafschaften Wied, Neuwied, Holzapfel, die Herrschaft Schaumburg, die Grafschaft Diez und ihre Dependenz; den Theil des Dorfes Münzfeld, dem Fürsten von Nassau-Fuld zugehörig; das Amt Werheim und Burbach; den Theil der Herrschaft Runkel auf der linken Seite der Lahn gelegen, die Rittergüter Grünsberg, und endlich das Amt Hohensolms, Braunfels und Greifenstein. — Der Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen über die Herrschaften Trochtelfingen, Jungnau, Straßberg; über das Amt Ostrach und den Theil der Herrschaft Möskirch am linken Ufer der Donau. — Der Fürst von Salm Kyrburg über die Herrschaft Gehmen. Der Fürst von Ysenburg: über die Besitzungen der Grafen Ysenburg, Büdingen, Wächtersbach und Meerholz, ohne daß die appanagirten Prinzen seiner Linie deßhalb einige fernere Ansprüche an ihn machen könnten. Der Herzog von Ahremberg: über die Grafschaft Dülmen. — Art. 25. Ein jeder der konföderirten Könige und Fürsten die ganze Souverainetät über die in ihren Besitzungen gelegenen Rittergüter. Die zwischen zwey konföderirten Staaten gelegenen Rittergüter sollen in Absicht auf die Souverainetät zwischen diesen Staaten, so viel als thunlich ist, getheilt werden, jedoch dergestalt, weder eine Zerstückelung noch Vermischung der Ländereyen daraus entstehe. — Artikel 26. [illegible] Rechte der Souverainetät bestehen in [illegible]setzgebung, in der hohen Jurisdikti[illegible] hohen Polizey, in der militärischen [illegible]scription oder Rekrutirung und in dem [illegible]

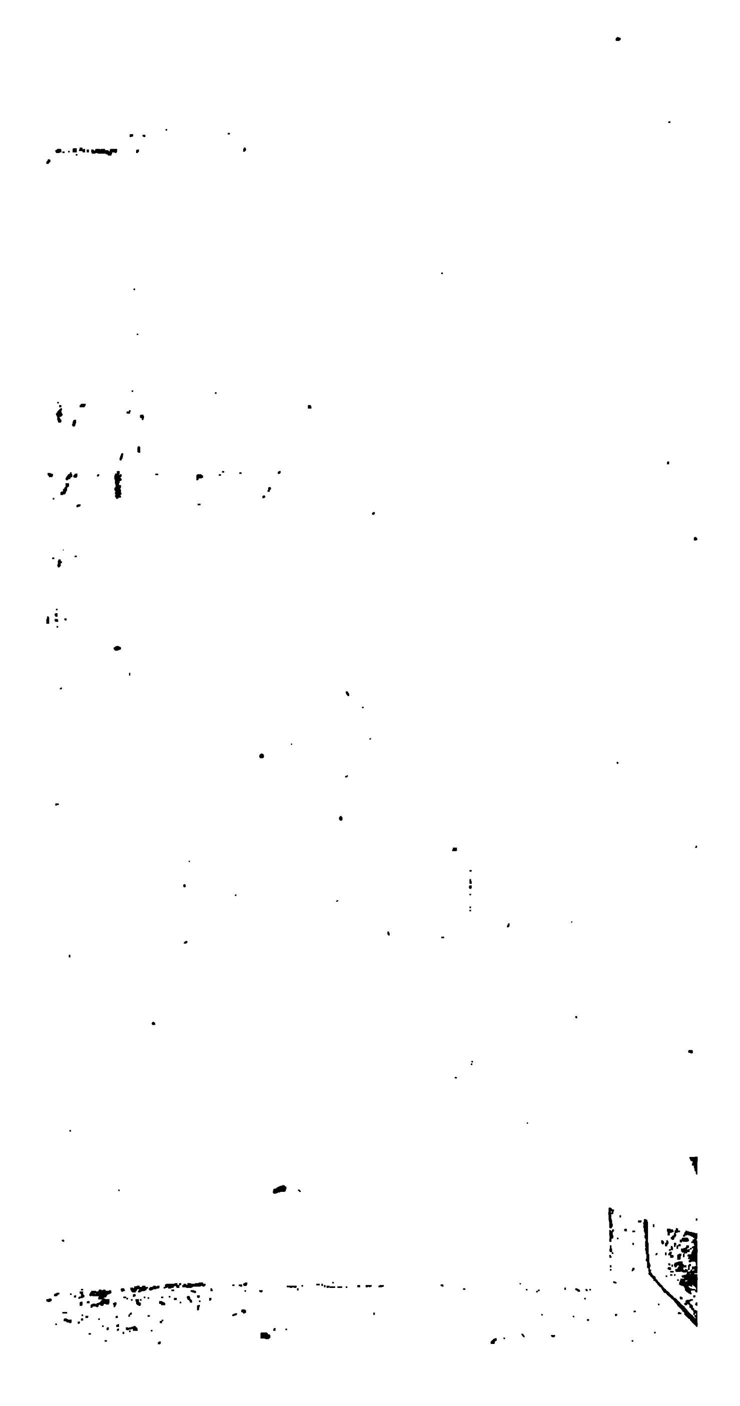
rungsrechte. — Artikel 27. Ein jeder der jetzt regierenden Fürsten und Grafen behält als Patrimonial- und besonderes Eigenthum, alle Domainen die er dermal besitzt, ohne Ausnahme; eben so alle Herrschafts und Feudalrechte, welche nicht wesentlich mit der Souverainetät verknüpft sind, namentlich das Recht der niedern Jurisdiktion in Civil- und Kriminalsachen; die Forstjurisdiktion und Polizey; Jagd; den Fischfang, die Minen, das Hammerwerk, den Zehnten, die Feudalgefälle, das Patronatrecht, und andere ähnliche, so wie die aus diesen Domainen und Gerechtsamen entspringenden Einkünfte. In Betreff der Auflagen sollen ihre Domainen und Güter mit den Gütern und Domainen derjenigen Fürsten gleichgestellt werden, unter deren Oberherrschaft sie zufolge gegenwärtigen Traktats. kommen. Falls aber ein solcher Fürst Immobilien, Domainen oder Güter, aus der privilegirtesten Klasse besitzt, so können solche Domainen und Rechte nicht an einen der Konföderation fremden, Souverain verkauft, oder anderer Art veräussert werden, wenn sie nicht zuvörderst dem Fürsten, unter dessen Oberherrschaft sie stehen, zu Kauf angetragen worden sind. — Artikel 28. In Kriminalsachen genießen die jetzt regierenden Fürsten und Grafen und ihre Nachfolger das Austrägalrecht, d. i., von ihren Ebenbürtigen gerichtet zu werden, und in keinem Falle soll die Konfiskation ihrer Güter Statt haben, noch ein Ausspruch deshalb geschehen, sondern es kann dagegen der Sequester auf die Einkünfte des Verurtheilten lebenslänglich gelegt werden.














DB 38 .H67 H57 C.1
Historisch-statistisches Archi
Stanford University Libraries
3 6105 040 443 363

